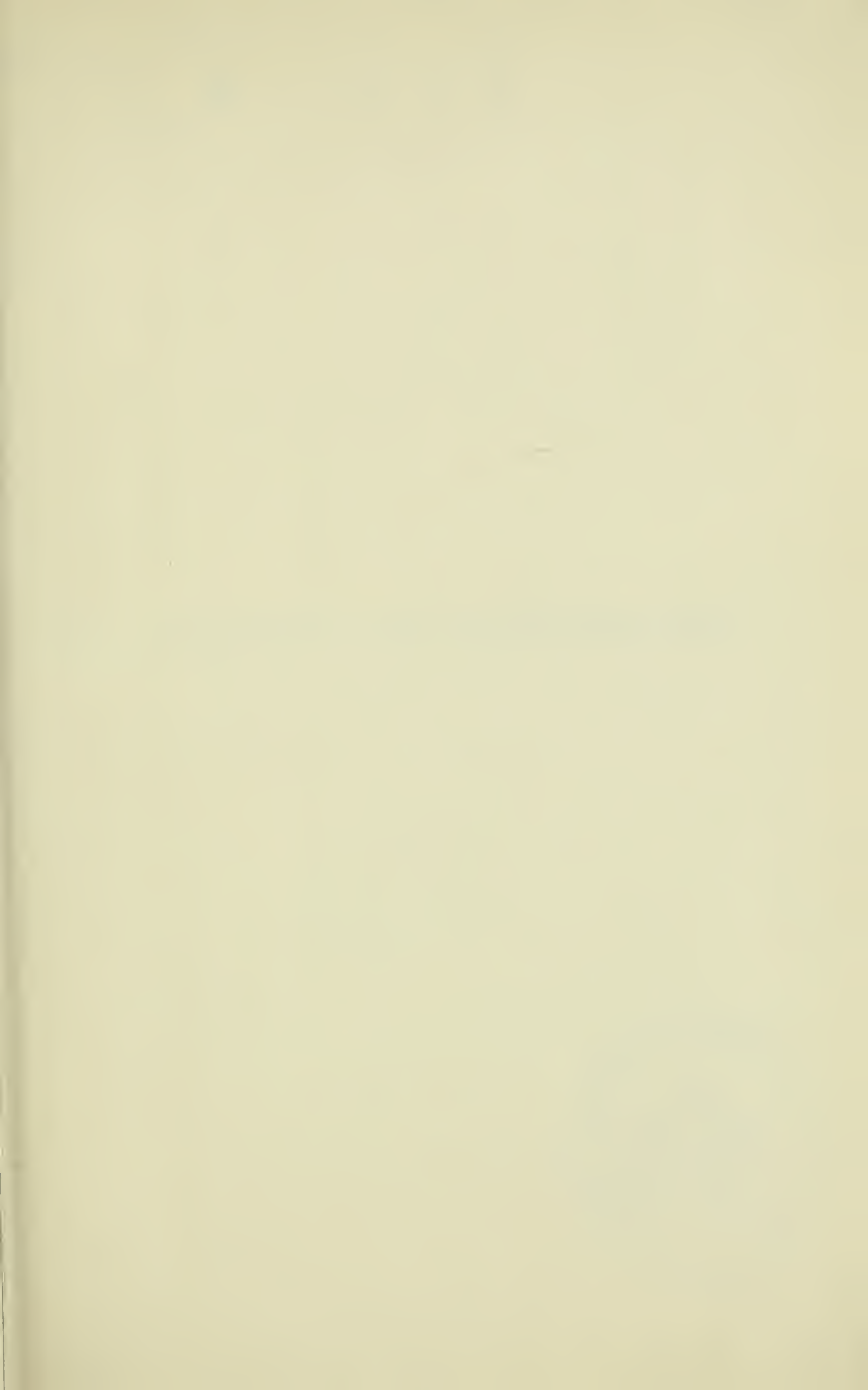






# DIE UNGARISCHE VERFASSUNG.





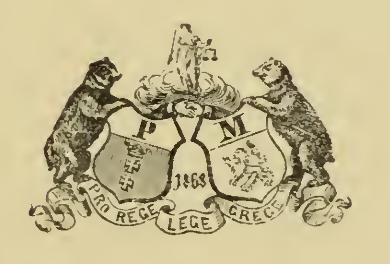
# DIE UNGARISCHE VERFASSUNG

## GESCHICHTLICH DARGESTELLT

MIT EINEM ANHANG: DIE WICHTIGSTEN VERFASSUNGS-GESETZE.

VON

Dr. S. RADÓ-ROTHFELD.






BERLIN.

PUTTKAMMER & MÜHLBRECHT

BUCHHANDLUNG FÜR STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFT.

1898.

BUDAPEST, DRUCK DES FRANKLIN-VEREIN.

# VORWORT.

Der Zweck dieser Darstellung ist: eine Übersicht des ungarischen Verfassungsrechtes zu geben. Die Constitution Ungarns ist das Product grosser Kämpfe, sie ist in hundert Schlachten verteidigt und bewährt worden. Man kann die Verfassung Ungarns nur aus seiner Geschichte verstehen. Der historischen Erörterung ist daher in dieser Arbeit ein breiter Raum gewahrt worden. Es hat sich dann von selbst ergeben, dass die geschichtlichen Beziehungen des heutigen Zustandes an jedem Punkt hervorgehoben und sogar die Strömungen der jüngsten Zeit unter diesem Gesichtspunkt betrachtet worden sind. Ist ja doch Staatsrecht nichts anderes als die Politik der vergangenen Zeiten, wie andererseits die Politik in ihren wesentlichen Zügen der Gährungsprocess des öffentlichen Rechtes genannt werden darf.

Aus einer solchen Betrachtung ergibt sich nun, dass der Zusammenhang mit den habsburgischen Ländern das souveräne Recht des ungarischen Staates, wenngleich in den äusseren Kundgebungen oft verdunkelt, jedoch niemals aufgehoben hat. Zumal die Gestaltung des Staates als öster-

reichisch-ungarische Monarchie bleibt unverständlich, wenn man an dieser Prämisse nicht festhält. Von diesem Ausgangspunkt hingegen erscheint der Dualismus als das Resultat der geschichtlichen Notwendigkeit, als die Lösung des Verfassungsproblems, die sich nach vielen Irrungen zum Licht emporgerungen hat. Ungarn hat stets ein eigenes Leben geführt und ein eigenes Recht ausgebildet. Das besondere Moment der Entwicklung lag darin, dass man mit allen Mitteln versucht hat die ungarische Verfassung durch die Verwaltung zu nullificiren und sie als Provincialautonomie erscheinen zu lassen. Schliesslich ist aller Widerstand gebrochen, der ungarische Verfassungskampf bildete den Ausgangspunkt des Dualismus, die ungarische Constitution ist die alma parens der freiheitlichen Entwicklung auch in Österreich geworden.

Der Ruhm der tausendjährigen Constitution ist gross, sie ist auch wert, gekannt zu werden. Unsere Verfassungskämpfe haben durch lange Epochen ein wichtiges Moment der europäischen Entwicklung gebildet. Man kann die Geschichte der Geistesfreiheit in Europa nicht schreiben, ohne des Kampfes Ungarns gegen geistige und politische Unterdrückung zu gedenken. Es war von hoher Bedeutung für den Weltteil, dass auf diesem Fleck Erde der Freiheit und Verfassungsmässigkeit eine Zufluchtsstätte bereitet worden ist. Wenn man den grossen Oranier, die Königin Elisabeth, Coligny als Heroen der europäischen Freiheit feiert, so darf auch der Name Stefan Bocskays und Gabriel Bethlens als streitbarer Träger der grossen Verfassungs- und Eman-

cipationsideen nicht fehlen. Der ungarische Staat ist kein Emporkömmling in der europäischen Völkerfamilie. Die Nation hat mit dem besten Blut ihren Platz in der Welt erkauft, der Triumpf ihres Rechtes ist der Triumpf der Verfassungsmässigkeit und Freiheit gewesen.

In diesem Sinne ist die Darstellung gehalten und der Autor wäre glücklich, wenn es ihm gelänge zu dem Verständnis der politischen Entwickelung seines Vaterlandes durch diese bescheidene Arbeit irgendwie beizutragen. Man darf sie nicht apologetisch nennen. Denn wer vermöchte wohl das öffentliche Recht zu behandeln ohne mit seiner innersten Gesinnung dem Staat, seinen Aufgaben und seiner Zukunft anzugehören? Nur wer eine Überzeugung hat, kann den Geist des Rechtes und der Geschichte wahrhaft begreifen.





# DIE ÁRPÁDEN.

In Sage und Dichtung kehrt stets der Gedanke wieder, die Ungarn seien in Europa ein fremdes, keiner anderen Nation verwandtes Volk. Thatsächlich gehören sie nicht zum indogermanischen Stamm. Sie sind ein Glied der turanischen Völkerfamilie, sie hängen durch Sprachenverwandtschaft mit den Finnen und Vogulen, wohl auch mit den Türken zusammen. Der älteste Name, mit dem das Volk bezeichnet wird, heisst sie: Turci; auf der Krone, die Kaiser Manuel dem ungarischen König Geyza II. geschenkt hat, wird dieser als rex turciæ angeführt; der Name: Ungarn ist slavisch, während Magyar die Stammesbenennung Árpád's gewesen, die von den Griechen auf die ganze Nation übertragen worden ist.

Zu Ende des IX. Jahrhunderts, wahrscheinlich 896, erschienen die Ungarn in ihren heutigen Wohnsitzen. Sie kamen von den Küsten des Schwarzen Meeres, aus dessen reichem Stromgebiet zwischen Bug und Sereth sie durch einen feindlichen Überfall verdrängt wurden. Ehe die Nomadenstämme sich von der alten Heimat (Etelköz, Etel = Wolga, köz = Gebiet) auf die grosse Heeresfahrt begaben, verbanden sie sich durch einen Bundeseid und die Wahl eines gemeinsamen Fürsten. Die sieben Stammeshäuptlinge und Führer wählten ein Oberhaupt, einen Herzog (dux). Sie hoben ihn

aufs Schild, wie eine unter den turanischen Völkern gebräuchliche Huldigungsceremonie es geboten. Es wurde feierlich erklärt, der erwählte Fürst Álmos sei durch freie Übereinkunft zum Fürsten erhoben worden. Es darf daher keiner der Wahlfürsten und dessen Nachkommen aus dem Rathe der Nation ausgeschlossen werden. Alles eroberte Gut ist gemeinsam, von dem jeder den gebührenden Anteil empfängt. Wer durch Untreue gegen den erwählten Fürsten sündigt oder Unfrieden stiftet, der sei verflucht und sein Blut soll vergossen werden. So lautete nach der sagenhaften Überlieferung der Bundesvertrag, durch den die magyarischen Stämme sich zu einem Volke einten. Dieser Pakt war durch eine feierliche Ceremonie als Blutvertrag geheiligt, indem die Paciscenten das Blut aus ihren geöffneten Adern in eine Schale gossen und tranken. Jener Urvertrag von Etelköz erscheint als Ausdruck einer Gesinnung, die im Laufe der ungarischen Geschichte oft hervorgetreten ist.

So wie die sieben Stämme sich im Interesse eines höheren Zweckes einen Fürsten gaben, dem sie in freiwilliger Unterwerfung huldigten, so hielten sie in jeder späteren Epoche an dem Gedanken des Herrschertums als Schirmvogtei, als Hüter des Gemeinwohls fest, das sie mit der königlichen Würde, kraft freier Übereinkunft bekleidet hatten. *Von Anbeginn her war der ungarische König ein Volksfürst, durch den Willen der Nation, kraft seines königlichen Amtes mit Heiligkeit und Unverletzlichkeit umgeben,* noch ehe das Fürstentum der germanischen Völker das Recht der souveränen Immunität aus der Lehre des römischen Imperiums abgeleitet hat.

Die ungarischen Stämme kamen vom Nordosten her und drangen, der Sage nach, durch den Vereczkeer Pass in der Umgebung der heutigen Stadt Munkács in das Land. Ihre ungefähre Zahl wird von den Geschichtsschreibern auf 200,000 Köpfe

geschätzt. Als der Heereszug in dem alten Pannonien erschien, regierten im Norden die Söhne des Königs Svatopluk. Das grossmährische Reich, das er gegründet, war dem Verfalle nahe; die Thronstreitigkeiten, die dem fränkischen König Arnulf den Vorwand der Einmischung boten, erschütterten es in seinen Grundfesten.

Die Ungarn versetzten dem schwankendem Staate Svatopluks den Todesstoss; er erlag dem ersten Anprall. Den slavischen Geschichtsschreibern bot dieses traurige Geschick ihrer nationalen Staatengründung den Anlass, den Angriff der Ungarn als das Verhängnis ihres Volkstums darzustellen. Palacky bezeichnet die Heeresfahrt Árpád's als den furchtbarsten Schlag, den der Slavismus erlitten.

Die Ungarn trieben durch ihre Ansiedlung einen Keil zwischen die stammverwandte Völker, die in ihren zusammenhängenden Territorien von Holstein bis zum Peloponesus berufen worden wären, das panslavistische Weltreich zu errichten.

Der Fall des grossmährischen Staates, des Kernpunktes jener Universalherrschaft, begründete die dauernde Trennung zwischen Nord- und Südslaven, deren verschiedene Entwicklung nach Sprache, Sitte und politischem Geschick nunmehr jedem Versuch der Wiedervereinigung trotzt. Es wird durch diese Geschichtsconstruction des cechischen Historikers das Ungartum in einen ihm völlig unbewussten Gegensatz zu dem Panslavismus gebracht, und sogar der arme slovakische Landmann Nordungarns wird belehrt, dass auf diesem Boden, vor Zeiten, König Svatopluk geherrscht hat, dessen Reich dereinst in alter Herrlichkeit erstehen werde.

Während der Norden Panonniens dem grossmährischen Reiche angehörte, verteilte sich das Gebiet zwischen Donau und Theiss, ebenso wie der Osten des Landes unter verschiedene slavische, bulgarische und avarische Fürsten:

Zalán, Ménmaroth, Glad und Gelu. Sie wurden in kurzer Aufeinanderfolge besiegt, nachdem der unaufhörliche Hader, der zwischen ihnen wütete, ihren Untergang vorbereitet hatte. Die Eroberung machte dem culturwidrigen, ohnmächtigen Duodezfürstentum ein Ende und schuf durch Gründung eines einheitlichen Staates die Vorbedingung der höheren Entwicklung.

Nach der vollständigen Unterwerfung des Landes, die ungefähr zehn Jahre in Anspruch genommen haben soll, versammelte Árpád die Führer und das Volk auf der Ebene von Pusztaszer, in der Nähe des heutigen Szegedin. In dieser Versammlung soll das eroberte Gebiet unter die Stämme, kraft Volksbeschlusses, verteilt worden sein. Die Überlieferung führt jede Thatsache der Geschichte auf die Nationalversammlung als Quelle des Rechtes zurück. Auch ist jene Überlieferung nicht ohne juristische Wirkung geblieben, denn der Occupationsbesitz von der Zeit der Landnahme (szállásbirtok) galt als Eigentum plenissimo jure, mit keiner anderen Verpflichtung, als der der freiwilligen Heeresfolge belastet. Árpád erscheint überhaupt nicht als Lehenskönig, der das Land an seine Gehilfen und Vasallen vergibt, er ist Volksfürst, indem die Eigentumsübertragung vom Volke ausgeht und ihm selbst nur, in gleicher Weise wie den Genossen, ein allerdings ungemein bedeutender Anteil zufällt.

Allein die Ansiedlung in den festen Wohnsitzen bewirkte vorerst keine Änderung in den eingewurzelten Gewohnheiten des Steppenvolkes. Die Ungarn waren ein kriegerischer Stamm und Beutezüge erschienen als die würdigste Bethätigung des Ehrgeizes. Diese Kriegsfahrten dehnten sich nach Deutschland, der Schweiz, ja bis nach Unteritalien aus. Die Chronisten wissen schauderhafte Dinge zu berichten und aus den Erzählungen der alten Mönche spricht die blasse Furcht vor dem heidnischen Reitervolke. Ihr Hass ist un-

ermüdlich, die Grausamkeit des Feindes in den schwärzesten Farben zu schildern, andererseits treibt sie der Rachedurst, mit grimmigem Behagen die Acte der Wiedervergeltung auszumalen, die an den gefangenen Heiden verübt worden sind.

Die Völkerwanderung ist die Zeit der rohesten Barbarei und Verwilderung. Das Gefühl der universalen christlichen Gemeinschaft lag noch im dunklen Keime und hat nichts zur Milderung des Kriegsrechts beigetragen. In allen Kämpfen des damaligen Europa, namentlich in dem harten Ringen der Kaiser Heinrich und Otto mit den Slaven finden wir gleichmässig Züge von haarsträubender Grausamkeit, die von der Rohheit der eben angesiedelten Barbaren sich in nichts unterschieden. Selbst jene Nationen, die sich schon auf die nächsthöhere Culturstufe emporgeschwungen, die Anfänge der bürgerlichen Gesittung kannten, sanken im Kriege in jenen Zustand der Rohheit zurück, von dem sie die Lehre des Christentums zu befreien versucht hatte. Jene fortgeschrittene Gesittung der Deutschen, die über ein Jahrhundert dem Einfall der wilden Reiterschaaren ausgesetzt waren, verschaffte ihnen den schliesslichen Sieg, nachdem sie die Anpassung an die barbarische Tactik gelernt hatten. Schon in dem Endziel der Angriffe, in der Beutesucht, lag ein verderbliches Element der Schwäche. Die Heereshaufen der Ungarn liessen sich schwer zusammenhalten; ihre Züge waren meist durch Hoffnung auf reichen Gewinnst beeinflusst; die habsüchtige Furcht, teilen zu müssen, war sicherlich oft ein Grund der Zersplitterung. Andererseits übte die gemeinsame Gefahr Deutschlands die Wirkung, dass der Zwiespalt der einzelnen Stämme überwunden wurde und Schutz gegen die heidnischen Einfälle wurde die gemeinsame Losung im Reiche.

Heinrich der Finkler errang die vorwaltende Stellung unter den Fürsten, dass er Schutz und Schirm gegen die

Ungarn versprach und es gelang ihm thatsächlich diesen bei Merseburg (933) die erste grosse Niederlage beizubringen. Ein zweiter entscheidender Schlag erfolgte am Lech bei Augsburg (955).

Die Legende von den sieben Flüchtlingen, die sich aus der Schlacht retteten und als Feiglinge mit dem Fluch der Verachtung bis ins späte Geschlecht beladen wurden, erscheint als Zeichen, wie schwer das Bewusstsein des Unglücks auf der Seele des Volkes lastete. Unter der Wucht dieser Niederlagen begann die Erkenntnis zu dämmern, dass das jetzige System der kriegerischen Angriffe in Elend und Untergang endigen müsse.

Die Zeit der alten Heerfahrten war vorüber, die neue Aera erforderte keinen Kriegsfürsten, sondern einen Friedensstifter. Eine Epoche gewaltiger Gährung trat ein, man schwankte lange, ob der Anschluss an den byzantinischen Kaiser oder an den fränkischen Herrscher erfolgen solle. Vielleicht mochten schon die sclavischen Formen der oströmischen Monarchie Widerwillen erregen, genug, der Zug des nationalen Genius schien Ungarn mit dem freien abendländischen Systen zu verbinden; das Reich Árpád's wurde hiemit der äusserst vorgeschobene Posten der christlich-germanischen Gemeinschaft gegenüber den Völkern der morgenländischen Kirche. Ein Zug voll weltgeschichtlicher Bedeutung, der im Geschicke Europas tiefe Spuren zurückgelassen! Der erste Fürst, der den Bann der Abgeschlossenheit brach und ein freundliches Einvernehmen mit den Deutschen herstellte, war Geyza. Seine Gemahlin Sarolta rief christliche Missionäre ins Land, der erstgeborene Sohn Vajk, der nachmals in der Taufe den Namen Stefan erhielt, wurde mit Gisela von Bayern vermählt.

Das Christentum erschien am Hofe des Fürsten zugleich als der Ausdruck der politischen Annäherung an das

Abendland. In den Massen war diese Richtung unpopulär, sie galt als Abfall von der Vätersitte, als verderbliche Neuerung. Wie in jeder grossen Umwälzung fühlten die bisher dominirenden Elemente, dass andere Fähigkeiten, als bisher gegolten, nunmehr Rang und Vorzug sichern, die Träger des höchsten Einflusses fühlten sich verletzt und zum äussersten Widerstand herausgefordert. Stefan war ein kühner Neuerer; seine Reformen, die vom kirchlichen Gebiet ausgehend, zugleich das politische und wirtschaftliche Leben durchgreifend änderten, sicherten der Nation Bestand und Geltung. Der wichtigste Schritt war wohl die Erhebung Ungarns zum Königtum und die Krönung mit einer von Papst Sylvester II. gesandten Krone. Überaus folgenreich gestaltete sich die Verbindung Stefan's mit dem römischen Stuhle, eine Beziehung, ähnlich wie sie zwischen Carl dem Grossen und Leo III. stattgefunden hat. Selbst für den weltbeherrschenden Karolinger war es von hohem Wert, die Sanction seiner Stellung von Seite Roms zu erlangen. Indem nun das römisch-deutsche Kaisertum auf der Verbindung mit dem Papst beruhte, war Stefan bemüht, gegenüber den kaiserlichen Ansprüchen, von Rom sich der Garantie und Anerkennung der Souveränität des ungarischen Königtums zu versichern. Ebenso gewährte der Papst eine umfassende kirchliche Immunität, welche die Prätensionen des Erzbistums Salzburgs und Lorch vollständig beseitigte. Dieses Entgegenkommen Roms war wohl durch die Erwägung dictirt, dass man sonst Gefahr lief, Ungarn an die morgenländische Kirche zu verlieren, deren Herrschaft alle Nachbarvölker ostwärts unterthan geworden. Nunmehr gewann der Papst, in dem von ihm so bevorzugten König Ungarns, den hingebendsten Vertreter der specifisch römischen Tendenzen und das Christentum hatte einen gekrönten Apostel, der für die Ausbreitung der Heilslehre mit Feuereifer thätig war. Allein die Trag-

weite jener Beziehungen fand kein verbreitetes Verständnis im Volke. Der Fortschritt gieng von einem kleinen Kreis erleuchteter Männer aus, er wurde von oben octroyirt. Die fremden Ritter waren die thätigsten Mitarbeiter des grossen Werkes. Die blutigen Aufstände der Stammeshäuptlinge wurden mit ihrer Hilfe niedergeschlagen. Die nationalen Kreise waren der modernen Richtung Stefans durchaus abhold. Die Kriege, die der König zur Sicherheit seiner Reform gegen Koppány und andere conservative Parteimänner führen musste, wurden in der Chronik geradezu als Kampf der Ungarn gegen die Deutschen dargestellt.

Die Reform des ersten Königs war durchaus christlich, und fast in jedem Zuge dem Muster des Frankenreiches nachgebildet. Auf der Bahn des ungestümen Fortschrittsdranges stellte sich Stefan das Stammesfürstentum als Träger des entschiedenen Widerstandes entgegen. Die Sprengung der Stammesgenossenschaft musste ihm daher als das nächste Ziel erscheinen. Ungarn wurde erst in dieser Zeit aus einem Föderativverband, von sieben den Stämmen gehörigen Territorien ein Einheitsstaat, dessen oberste Macht sich in der Hand des nationalen Königs concentrirte. Die Stammeshäupter wurden durch Grafen, Comites ersetzt, die als königliche Beamte fungirten und in einem ganz anderen Unterordnungs-Verhältnis zu dem Monarchen standen, als die Führer, die ihn erwählten. Das Land wurde nach fränkischem Muster in Comitate eingeteilt, deren Oberhaupt militärische, richterliche und fiscalische Functionen ausübte. Die Grafschaft, das Comitat bildete nämlich die Grundlage der Wehrverfassung oder sie stand doch mit ihr in enger Verbindung. Die königlichen Mannen milites sassen im Umkreise der Burggrafschaft auf den Höfen, die sie zur Nutzniessung, gegen Verpflichtung der Heeresfolge, erhielten, womit jedoch noch andere fiscalische Leistungen verbunden waren. Auch der Führer dieser Mannschaft, der Comes, war blos ein königlicher Gefolgsmann,

dem nur die Nutzniessung der mit seiner amtlichen Stellung verbundenen Güter zufiel.

Das von Stefan begründete System der politischen und wirtschaftlichen Administration geriet jedoch rasch in Verfall. Das Wahlkönigtum entbehrte der festen Organisation, es bewies nicht die Fähigkeit, die stramme Führung der öffentlichen Administration in Händen zu halten. Häufige Thronstreitigkeiten untergruben die Stellung des Königs, die Grafen erhielten die ihnen während der Amtszeit verliehenen Güter zu erblichen Besitz, entweder als Lohn ihrer Treue, oder sie usurpirten die Domänen als Parteigänger im Bürgerkriege.

Die Verschleuderung des öffentlichen Besitzes beraubte den König der wichtigsten Hilfsquelle, der Staat hatte keine andere gleich grosse Revenue. Verarmung, Verschuldung trat ein; die königlichen Gefälle wurden in der Verpfändung an Fremde, an Israeliten, mittelst Druck und Ausbeutung nutzbar gemacht. Der Übergang der königlichen Domänen in den Erbbesitz der Comites erschien als die Grundursache des öffentlichen Elends und der grossen Staatsnoth. Jener Niedergang der Comitatsverfassung, der bald unter den Nachfolgern Stefans eintrat, enthielt jedoch den Kern einer heilsamen Entwicklung.

Dem Übermass des Übels entsprang auch das Mittel, durch das der Versuch der Heilung unternommen wurde.

Das alte Comitat Stefans war rettungslos zerstört, sein Wesen ging verloren, nur die Form blieb erhalten. Der Verfall, den die Usurpation der Grafen zum grössten Teil verschuldet, bewirkte zugleich die Lösung des Gefolgschaftsverhältnisses.

Die Milites und Servientes, diese beiden Namen einer früher vielfach untergeordneten Classe, ebenso der Jobagio, wurde allmälig die Bezeichnung eines vornehmen adeligen

Ranges. Eine Classe mittlerer Grundbesitzer war entstanden, die die Treulosigkeit der Beamten der ursprünglichen Verpflichtung gegen den König entledigte, während sie den Zwang zu Leistungen an den neuen Herrn der Grafschaft, an den Potentior oder Senior, als schnöde Gesetzlosigkeit empfanden. Auf eine solche Umwälzung in den Verhältnissen des Grundbesitzes weisen die Bestimmungen des grossen Freiheitsbriefes, der goldenen Bulle hin, die um das Jahr 1222 unter Andreas II. zu Stande gekommen ist.

Die Finanznoth, die Ohnmacht des Königstums, der Missbrauch des königlichen Namens zu Thaten der Unterdrückung seitens der Oligarchen, hatten das Land in einen unsäglich traurigen Zustand versetzt.

Von jener in Entwicklung begriffenen Classe der Grundbesitzer gieng der Anstoss einer umfassenden Bewegung aus. Die Noth des Staates lastete am schwersten auf ihnen, sie waren schwach, nur ein starkes Königstum konnte ihnen Hilfe bringen; ihr eigenstes Interesse fiel mit dem Interesse des Gemeinwesens zusammen. Es war ein grosser Moment, in dem die Classe der grundbesitzenden Gemeinfreien, der spätere niedere Adel (köznemesség), sich zum Träger staatsbürgerlicher Ideen aufschwang und den König drängte, ad statum regni nostri reformandum. Und so fassten sie die Lage auf, dass sie vor allem harte Verbote und Strafgesetze gegen die Übergriffe der Potentes, der Oligarchen brachten.

Nach ihrer Erfahrung erschien der ehemalige, vom heiligen Nimbus umflossene Volkskönig, als das willenlose Werkzeug der aristokratischen Unterdrücker. Sie verboten (Art. 2), dass der König favore alicuius potentis einen Edelmann (Serviens) festnehmen lasse, dass ein rechtmässig Verurteilter durch Eintritt in ein Clientelverhältnis zu einem Potens der Strafe entgehen solle. Es wurde weiter beschlossen, dass die Amtswürden, der Grundbesitz der Comitate nicht für

ewige Zeiten verliehen, dass der Amtsmissbrauch der Grafen mit harter Strafe geahndet werden solle. Mit aller Macht suchte man das oligarchische Classeninteresse zu vernichten und auszurotten.

Der berühmte Artikel 31 der goldenen Bulle spricht die Unverletzlichkeit dieser Satzungen aus und es heisst sodann: Quod si vero nos vel aliquis successorum nostrorum aliquo unquam tempore huic dispositioni nostræ contraire voluerit, liberam habeant harum authoritate sine nota alicujus infidelitatis, tam episcopi quam alii jobagiones et nobiles regni universi et singuli præsentes et futuri posterique resistendi et contradicendi nobis et nostris successoribus in perpetuum facultatem. «Falls jedoch wir oder einer unserer Nachfolger diesem Gesetz zuwiderhandeln sollten, so steht es kraft dieser Urkunde den Bischöfen und den anderen Baronen und Edelleuten insgesammt und einzeln zu, jetzt und in Zukunft uns und unseren Nachfolgern, ohne sich Hochverrats schuldig zu machen, zu widerstreiten und zu widersprechen.»

Eine Bestimmung, die den König als Mitschuldigen und als Werkzeug der Oligarchie treffen sollte! Eine solche Anordnung ist auch in anderen ständischen Verfassungen zu finden. Der Art. 31 hat den öffentlichen Geist im Lande stark beeinflusst. Der Aufstand ist hiemit als gesetzliche Form der Verfassungskämpfe anerkannt worden. Könnte man etwa sagen, dass Aufstände dadurch häufiger geworden, dass in diesem Gesetze ein Anreiz zur Empörung gelegen sei? Eher möchte man fast behaupten, die Revolution habe eine gesetzliche Grundlage gesucht. Es ist nie ein Aufstand vorgekommen, der nicht ängstlich besorgt gewesen, dass er auf der Basis der Legalität verharre. Die Abschaffung jenes Rechtes des gewaffneten Widerstandes hat übrigens den gewaffneten Widerstand selbst, wie der später entbrannte Kampf Franz Rákóczys beweist, nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch eine Spitz-

findigkeit und zugleich eine Monstruosität, den Aufstand als positives Recht zu inarticuliren.

Für jenen Zustand, den die Bulle saniren sollte, waren ihre Bestimmungen ziemlich unwirksam.

Man ging sehr weit in dem Bestreben, die Oligarchie zu zügeln; man that kaum einen Schritt, um die Verwirklichung der Massregeln zu sichern. Der usurpirte Grundbesitz, die alte, verschüttete Finanzquelle des Staates, sollte dem König zurückgegeben werden. Béla IV. und seine Nachfolger führten einen vergebenen Kampf im Interesse der Recuperation. Darauf war zumeist der Sinn jener Bewegung gerichtet, den Übergriffen des Hochadels, die privilegirte Stellung des niederen Adels, der späteren Gentry entgegenzusetzen. Man beschränkte das Heimfallsrecht des Grundbesitzes der Servientes, man sicherte sich die Steuerimmunität, es wurde die Pflicht der Heeresfolge nur für den Fall des Verteidigungskrieges zugestanden. Der Kern des ständischen Ideenganges ist hiemit blossgelegt. Die Idee der Vernichtung der Oligarchie durch Kräftigung des Königtums zu sichern, lag jenem Zeitalter völlig ferne. Der Fortschritt der goldenen Bulle besteht darin, dass sie ein öffentliches Recht für eine sehr zahlreiche Classe schuf, deren Standesinteresse sich immerhin eher mit dem Begriff des Gemeinwohles deckte, als die Ambition eines kleinen Kreises von Oligarchen. Von der goldenen Bulle datirt die Entwicklung des unteren Adels, des Trägers der Staatsidee in jenem beschränkten Sinne, wie sie jener Zeit eben vorschwebte. Die Verkennung des Berufes der Monarchie, hat die Unwirksamkeit der goldenen Bulle bewirkt. Ihr Zweck, die Bändigung der Oligarchie, wurde nicht erreicht; die einzige wahre materielle Macht im Staate hatte doch nur der grosse Grundbesitz. Erst die Organisirung des niederen Adels durch die Energie der späteren Könige, ihre Disciplinirung zur teilweisen, wenn

auch widerwilligen Übernahme der öffentlichen Lasten, hat die Macht der aristokratischen Tyrannen gebrochen.

Während das politische Administrationssystem Stefan des Heiligen bald einer anderen Entwicklung Platz machte, haben sich die kirchlichen Institutionen, die er begründet, sogar bis auf den heutigen Tag fast unversehrt erhalten. Stefan wird in der Kirche als erster Apostel der Ungarn gefeiert. Maria Theresia hat im Zusammenhange mit diesem Umstand, in ihren Titel als König von Ungarn die Bezeichnung apostolisch aufgenommen. Das oberste Patronatsrecht des Königs, sein Ernennungs-, sein Translationsrecht in den Diöcesen, das Recht Bistümer zu gründen, ihren Umfang zu bestimmen, werden auf Stefan den Heiligen zurückgeführt. Die Bulle Sylvester II., auf die man sich behufs formaler Ableitung dieses Rechtes beruft, ist als gefälscht nachgewiesen worden. Das oberste Patronatsrecht wird jedoch, ganz unabhängig von dieser Verleihungsurkunde, seit unvordenklichen Zeiten als unumstössliches und auch gegenüber Widerspruch festgehaltenes, schliesslich als ausdrücklich zugestandenes souveränes Recht ausgeübt. Der Versuch, das oberste Patronat des Königs als persönliches Reservatrecht darzustellen, steht mit dem ungarischen Staatsrecht in offenem Widerspruch.

Bedeutsam ist auch das jus placeti des Königs, das Recht, den päpstlichen Bullen und Breven die Genehmigung der Publication zu versagen. Die Umgehung des Verbotes der Veröffentlichung wurde mit Todesstrafe bedroht. Dieses Majestätsrecht wurde zuerst durch König Sigmund ausgeübt und hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. In einem neueren Falle wurde Bischof Jekelfalussy, der mit Verletzung des jus placeti die Bulle bezüglich des Unfehlbarkeitsdogmas publicirt hatte, ad audiendum verbum regium citirt und ihm vor dem Plenum des Ministerrates durch den

Ministerpräsidenten Andrássy das allerhöchste Missfallen ausgedrückt und eine Rüge erteilt. (1870).

Drei Jahrhunderte hatten die Árpáden über Ungarn regiert. In dem Abendsonnenschein des Erlöschens war einer der letzten des königlichen Hauses Ladislaus der Kumanier berufen, den Weg für den Gründer einer neuen Dynastie zu bahnen, die zweihundert Jahre später die Nachfolge der Árpáden antreten und sich mit dem Glanz der Stefanskrone schmücken sollte. Auf dem Schlachtfelde bei Dürnkrut, in der Marchebene, schlugen die vereinigten Heere Rudolfs von Habsburg und des Ungarnkönigs Ladislaus den böhmischen König Ottokar aufs Haupt. Dem Aufsteigen der Habsburger zur künftigen Weltstellung stand nun nichts im Wege.

Das Glück der neuen Dynastie hat Hand in Hand mit der ungarischen Bundesgenossenschaft die Feuertaufe erhalten. Wie prophetisch klingen die Worte, die Rudolf von Habsburg an Ladislaus gerichtet hat: «Mit unaussprechlicher Begeisterung erfüllt mich das gemeinsame Einstehen des römischen Reiches und des Königreiches Ungarn gegen den Feind!»

Wahrlich ein bedautsames Vorzeichen der glücklichen Zukunft!

In dem Vertrage zwischen den beiden Herrschern heisst es: Der Schaden und Vorteil des Andern soll wie der eigene Schaden und Vorteil geachtet werden. Der Bund des letzten Árpáden und des ersten Habsburgers erscheint als köstliches Vermächtnis, das das alte Königshaus im Erlöschen seinem Volke gewidmet hat.

# DIE GLANZZEIT DES STÄNDISCHEN KÖNIGTUMS.

Nach mannigfachen Verwicklungen gelangten die Anjous, als Seitenverwandte der erloschenen Dynastie und als Günstlinge des Papstes, auf den Thron. In jener Zeit wurde die Doctrin des römischen Imperiums als die einzig richtige Theorie der Staatsgewalt in den Schulen von Bologna und Padua verkündet. Gemäss dieser Auffassung vereinigte der Princeps die Summe der öffentlichen Gewalt in seiner Hand. Die Herleitung von dem Mandate des Populus romanus wurde zur blossen Fiction, die der Souveränität keine Beschränkung auferlegte. Wie war jene Lehre von der Wirklichkeit des Königtums in Ungarn verschieden, das seine tiefste Erniedrigung in dem Rechte des Widerstandes sanctionirte! Mit welchen Ideen betrat Carl Robert, an der Hand des Legaten Gentilis, den Boden des Landes, in dem die Monarchie, die höchste Offenbarung der Gewalt, ein Spielball der Oligarchie geworden! Imperialistische und theokratische Elemente mischten sich in jene Vorstellung des absolutistischen Königtums, das der Sprössling der Anjou in dieses trotzige Wahlreich zu verpflanzen gedachte. So kläglich waren jedoch die Zustände, die die Zerrüttung der Monarchie über das Land verhängt hatte, dass die der Nation durchaus fremde Anschauung wider Vermuten wenig Widerstand begegnete. Als ein Lehen des Papstes, wie Cardinal Gentilis

Rede auf dem Krönungslandtag es darstellte, wollte man Ungarn freilich nicht gelten lassen. Das Murren der Versammlung brachte den Cardinal zum Schweigen. Doch machte sich der Gedanke allenthalben geltend, dass die öffentliche Gewalt verstärkt werden müsse. Der Absolutismus wurde in dem Augenblick populär, in dem er die Zertrümmerung der Oligarchie sich zum Ziele setzte. Es ist bezeichnend, dass Carl Robert im Krönungseid zur Befreiung vom Druck der Tyrannen verpflichtet worden ist. Er hat mit Csák und mit Omode, den vornehmsten Machthabern, aufgeräumt und sie in schweren Kämpfen besiegt. Gemäss ihrer absolutistischen Tendenzen legten weder Carl Robert noch Ludwig grossen Wert auf die Einberufung des Reichstages, sie ersetzten seine Mitwirkung durch den geheimen Rath, den sie als den Ausschuss der Volksvertretung betrachteten. Von Carl Robert heisst es, er habe die Beschwörung der goldenen Bulle schroff abgelehnt. Ludwig verstand sich dazu nur inmitten der Schwierigkeiten einer grossen Krise. Die Macht der Anjous bestand darin, dass sie die Idee des verwaltenden Königtums mit aller Energie erfassten. Sie erkannten, dass die monarchische Gewalt nur insoweit reiche, als sie durch systematische Institutionen über die Hilfsquellen des Reiches gebiete. Die Wehrverfassung, die sich mit dem Verfall der Burggrafschaften aufgelöst hatte, wurde von der neuen Dynastie sofort einer gründlichen Reform unterzogen. Das Princip, dass der König, als oberster Schirmvogt, das Land schützen müsse, blieb erhalten. Nur wurde gleichzeitig der gesammte Adel zum Aufgebot verpflichtet; der Kleinadel rückte unter der Fahne der Grafschaft aus, den Bannerherren oblag die Bildung von eigenen Corps (Banderien). Dieser strengen Geltendmachung der adeligen Wehrpflicht entsprach andererseits die Ausbildung der grundherrlichen Rechte über die Hörigen. Unter Ludwig wurde die Verpflichtung der

Grundholden mit einem Neuntel festgesetzt, der adelige Grundbesitz erhielt überdies einen fideicommissarischen Charakter, indem im Interesse seiner permanenten Leistungsfähigkeit die Gebundenheit an die Mitglieder der Adelsfamilie ausgesprochen wurde. Ludwig der Grosse kann als Begründer der sogenannten Aviticität angesehen werden, die die Entfremdung des Grundbesitzes ausserhalb des Familienkreises nahezu vollständig ausschloss.

Die Erschwerung der adeligen Wehrlast einerseits, die patrimonialen Rechte der Grundherrschaft über die Leibeigenen andererseits, ferner die unlösliche Verknüpfung von liegendem Besitz mit der aristokratischen Geschlechtsgenossenschaft bildeten gewissermassen die Glieder einer Kette, die ursprünglich zur Befestigung der königlichen Macht gezogen war.

In dem Augenblick, als die ständische Monarchie an den Adel mit der Forderung grosser Opfer herantrat, wurde jene genötigt durch eine Preisgebung des freien Bauerntums eine Compensation zu bieten.

In jener systematischen Ausbildung erlangte nunmehr die Monarchie eine Machtfülle, wie sie niemals unter den Árpáden erreicht worden ist. Die Verwaltung der königlichen Münze, der Regalien und Zölle nach dem fortgeschrittenen italienischen Muster, ergab einen stets wohlgefüllten Staatsschatz.

Die Herrschaft der Anjous bildete die gefeierte Glanzzeit der ständischen Monarchie. Ungarn erlangte eine europäische Stellung, es wurde als Archiregnum bezeichnet, es galt als eine Grossmacht ersten Ranges.

Die Herrschaft Ludwigs erstreckte sich vom Baltischen bis zum Adriatischen Meere. Die einzig wirkliche Grossmacht in Europa, Venedig, wurde durch Ludwig besiegt, es musste ihm Dalmatien von der Mitte des Quarnerobusens bis Durazzo abtreten.

Frankreich lag damals ohnmächtig unter den Schlägen der englischen Invasion am Boden. In Deutschland feierte die Tendenz der Fürsten, eine vom Kaisertum unabhängige Hausmacht zu gründen, ihre grössten Triumpfe. Der König von Polen Kasimir und König Johann von Böhmen anerkannten stillschweigend die überlegene Macht des Ungarkönigs und die Zusammenkunft dieser Monarchen in Visegrád (1333) wurde durch die Berufung veranlasst, die von Polen und Böhmen an das Urteil Carl Roberts, anlässlich eines Zwiespalts der beiden Länder, eingelegt worden war.

Was den Osten betraf, so hatten schon die Árpáden hier siegreiche Eroberungszüge unternommen, ohne dass ihren Erwerbungen dauernder Bestand gesichert worden wäre. Koloman hatte Rama, das heutige Bosnien, dem Reiche angegliedert und die Markgrafschaften Ozora und Scho an der südöstlichen Grenze gegründet. Das Mácsoer Banat umfasste das heutige Serbien bis an den Timok. Das Szörényer Banat galt der Verteidigung gegenüber der Wallachei, ein kleiner Teil jenes bei Ungarn verbliebenen Gebietes wurde im Jahre 1873 in Festhaltung des geschichtlichen Zusammenhanges als Szörényer Comitat constituirt. Die Fahnen des ungarischen Reiches wehten von den Festungen von Widdin und Nikopolis. Jene Gebiete figuriren noch heute im Titel des ungarischen Königs. Er wird König von Rama, Serbien, Bulgarien und Kumanien (Wallachei und ein Teil der Bukowina) genannt, ohne dass jedoch dieser Titulatur eine mehr als rechtsgeschichtliche Bedeutung eigen wäre. Noch immer aber werden die Banner jener Königreiche neben dem Reichspanier bei der Krönung vorangetragen. Diese ceremoniale Schaustellung hat die österreichisch-ungarische Monarchie nicht gehindert, die Anerkennung der Selbständigkeit jener Königreiche auszusprechen, die infolge der modernsten Umwälzung im Staatenbildungsprocess des Ostens die volle Souveränität erlangt haben.

Wohl wurde schon unter den Árpáden die Lehenshoheit des ungarischen Königs über jene Gebiete an der unteren Donau durch zahlreiche Verträge anerkannt. Die einheimischen Fürsten unterwarfen sich der Pflicht der Heeresfolge und der Leistung eines Tributs. Allein jenes Lehensverhältnis bewirkte keine kräftige und dauernde Verbindung. Immer wieder erhoben sich die nationalen Elemente unter den Volksfürsten in Serbien und im alten Dacien, welche der Überlegenheit der ungarischen Waffen die Anrufung populärer Tendenzen entgegenstellten.

*Der Balkan konnte erobert, er konnte aber niemals dauernd behauptet werden.* Vergebens war die Aneiferung des römischen Stuhles, welcher die ungarischen Könige zur Unterwerfung der häretischen Slavenvölker anrief. Die katholisirende Propaganda entfesselte allen Widerstand der Nationalität und des Glaubens. Die Eroberung der Donauländer ebenso wie ein Verhältnis der Bundesgenossenschaft wurde fortan schlechthin ein Ding der Unmöglichkeit. Allein jene nationalen Fürstentümer, so urkräftig bei der Gründung, so energisch in der Abwehr abendländischer Tendenzen, vermochten sich nicht auf einer dauerhaften Basis zu behaupten. Schon unter dem unmittelbaren Nachfolger des staatengründenden Duschan (1321—1336), unter Urosch, gieng das Serbenreich dem Verfall entgegen. Wenig mehr als fünfzig Jahre nach jener Glanzepoche, in der Duschan den Czarentitel angenommen und unter sein Scepter Macedonien, Epirus und Thessalien vereinigt hatte, erlag das Serbentum den Streichen der Osmanen auf dem Amselfelde (1389) und das Reich wurde von dem ersten Sturmhauch weggefegt. Hierauf fiel Bulgarien, dessen Hauptstadt Tirnovo erobert wurde. *Vergebens suchten jene Völkerschaften durch verspäteten Anschluss unter Sigmund und Hunyady sich in Ungarn einer Schutzmacht zu versichern.* Jene Bündnisse des Serben Brankovics, der Wallachen Vlad

und Radul waren sämmtlich dadurch charakterisirt, dass das erste Erscheinen der türkischen Heeresmacht sie zerriss und die Coalirten genöthigt waren, mit ihren Truppen die Zahl der Hilfsvölker des Sultans zu vermehren. Nach dem Fall Bosniens unter Twartko war die Macht der Balkanvölker vollständig gebrochen, sie sanken zu Rajas hinab, die nur mühsam die Trümmer der Nationalität und Kirche vor dem Untergang retteten.

Die Fortschritte der Osmanen hatten im Abendland den Blick auf das drohende Unheil jener Herrschaft gelenkt. Allein das Haupt der Christenheit, der Papst, hatte damals alle Mühe, sich des Ansturmes der hussitischen Reformer zu erwehren. Wohl gewann für einen Augenblick unter Sigmund die Idee der christlichen Gemeinsamkeit die Oberhand. Man holte zu dem mächtigsten Schlage aus, dessen die vereinigte Macht der französischen Ritter, der deutschen Reichsstädte, der Johanniter und des ungarischen Adels sich fähig erwiesen. Bei Nikopolis (1396) erlag diese glänzende Armee, sie gab sich durch unüberlegtes Ungestüm in die Hand des Feindes. Die Schlacht von Nikopolis vernichtete für lange Zeit die Idee einer europäischen Coalition zur Abwehr gegen das Osmanentum. Selbst der Fall von Constantinopel (1453), der siebenundfünfzig Jahre später erfolgte, vermochte die Solidarität der christlichen Völker nicht zu verwirklichen. Diese Idee existirte jedoch und hatte eine mächtige Wirkung. Der Kampf gegen die Ungläubigen war eine Losung, die die Herzen befeuerte und zahlreiche Pilgerschaaren unter die Fahnen Hunyadys führte. Johann Hunyady selbst war als der grösste Held der Christenheit gefeiert, der Ruhm seiner Siege drang durch ganz Europa, alle Fürsten erschöpften sich in Dankesbezeigungen und Ausdrücken der Bewunderung. Aber die politischen Factoren jener Zeit liessen dennoch Ungarn im Kampfe allein. Der Papst war wohl geschäftig in An-

mahnungen und Aufforderungen, zuweilen sandte die päpstliche Kammer einen Subsidienbeitrag, der mehr von gutem Willen zeigte, als von der Fähigkeit der Sache der Christenheit eine ausgiebige Unterstützung zu gewähren. Die Reichstage in Worms und Speier pflogen unendliche Beratungen über die Türkengefahr, ohne sich zu thatkräftiger Hilfe aufzuraffen.

In gerechtem Unmut schrieb Wladislaw I.: «Er sehe wohl, man wolle, dass Ungarn sich opfern solle, um die Gefahr von Anderen abzuwenden.» Auch Mathias brach nach dem Scheitern des grossen Kreuzzuges, den Pius II. plante, in die Worte aus: «Er wolle sich beschränken Ungarn zu verteidigen, Europa habe es verschuldet, wenn man nicht zum Angriff gegen die Türken schreiten könne.» Kurz, die weitaussehende Idee der christlichen Staatengemeinschaft unterlag den Erwägungen des unmittelbar naheliegenden Interesses. Es rächte sich bitter, dass der Ausbreitung der türkischen Macht nicht rechtzeitig Einhalt geboten wurde. Nur hat jene Voraussicht der bösen Folgen, die die christliche Publicistik und Beredsamkeit oft verkündete, nie vermocht, eine wirkliche Armee zusammenzubringen, um Ungarn, als dem Bollwerk der Christenheit, eine Stütze zu gewähren.

Die öffentliche Meinung berauschte sich in der Idee, die Türkenmacht zu brechen und den Sultan nach Asien zu jagen. Johann Kapistran war das agitatorische Element dieser allgemeinen Bewegung. Der Name Hunyady bildete den Mittelpunkt einer Coalition, um deren Zustandekommen sich namentlich Cardinal Julian mit unermüdlichem Eifer bemühte. König Wladislaw wurde durch ihn von der Pflicht losgesprochen, den zehnjährigen Friedensvertrag von Szegedin zu halten, es wurden ihm für den Fall des Vertragsbruches die glänzendsten Aussichten vorgespiegelt; die venetianische und

päpstliche Flotte sollte den Sultan, der in Kleinasien kämpfte, den Rückzug nach Europa abschneiden.

Alles war auf das genaueste verabredet und festgestellt, wenig oder nichts wurde indessen gehalten. Die versprochenen Hilfsvölker erschienen nicht, die verräterischen Genueser besorgten sogar die Übersetzung der türkischen Armee. Die unheilvelle *Schlacht bei Varna* hatte die politische Bedeutung, dass das Vertrauen Ungarns in die Hilfe Europas gegen die Türken für immer vernichtet wurde.

*Das Verhältnis Europas zur Türkengefahr im XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts lässt sich dahin resumiren, dass alle Welt von Begeisterung überfloss und Niemand etwas Tüchtiges leistete.*

Es war jene trübe Epoche, in der die Nation sich vergebens opferte und im ungleichen Kampfe von nirgends Beistand erhielt. Wohl dämmerte das Bewusstsein, Ungarn bedürfe eines Stützpunktes, den nur die Verflechtung mit verwandten Interessen gewähren könnte. Der Luxemburger Sigmund, der Jagellone Wladislaw verdankten solchen Motiven die Wahl zum Könige. *Allein jene Personalunion mit dem deutschen Reiche oder dem Königreich Polen bewirkte nur, dass die Hilfsquellen der Nation, gemäss einer begreiflichen Interessenpolitik des Wahlkönigs, seinem Erbreich, als den bevorzugten Teil seiner Herrschaft, zu Gute kamen.* Das Land fühlte sich zu Gunsten Böhmens und Polens, deren Könige sie auf den Thron berief, ausgebeutet. Die Idee der Personalunion war vollständig gescheitert, die Reaction ging so weit, dass die Berufung eines Fremden zur Regierung schlechthin verboten und ausgeschlossen wurde.

Noch einmal kam die Idee des nationalen Königtums in der Erwählung Mathias zu Ehren. Wenn nun freilich das Reich die Hilfe der Hausmacht entbehrte, die sich unter den Luxemburgern und Jagellonen übrigens illusorisch erwiesen,

so war andererseits auch die Gefahr vermieden, dass fremde Interessen die Kräfte der Nation dienstbar machen. Die Isolirung Mathias' erweckte in ihm die Idee, in dem unbedingten Anschluss an den Papst eine Machterhöhung zu suchen. Oft versicherte er, er sei dem heiligen Vater stets zu Diensten, er sei jeden Augenblick bereit gegen die Ungläubigen und Schismatiker das Schwert zu ziehen. Die Rechte seiner Krone wurden indessen hochgehalten, den Versuch einer Antastung der königlichen Gerechtsame wies er selbst unter dem Regime des innigsten Bundesverhältnisses entschieden zurück. Dem grossen Corvinus schwebte die Idee vor, als Verfechter der curialistischen Tendenzen eine Stellung im Westen zu gewinnen und sich den Weg vielleicht gar zum römischen Kaisertum zu ebnen.

Die Nichtigkeit jener flüchtigen Coalitionen, an denen die Geschichte seiner Vorgänger so reich ist, hatte Mathias wohl durchschaut. *Seine Bündnisse waren nur Mittel, um in der wechselvollen Situation den grossen Zweck, die Gründung eines mächtigen Donaureiches, zu fördern.* Daher die, der diplomatischen Gepflogenheit jener Zeit übrigens entsprechende Erscheinung, dass Mathias beständig eine Rochade vollzieht, um einerseits sich dem Böhmerkönig Podjebrad anzuschliessen, andererseits nach dessen Abstossung sofort eine Verbindung mit Friedrich III. einzugehen. Man begreift wie die geistige und militärische Inferiorität seines Gegners die Hoffnung nährte, in die europäische Machtstellung des Habsburgers einzurücken. Mathias hatte Friedrich III. besiegt, geschlagen und gedemütigt. In tiefstem Falle noch ungebrochen hielt jedoch der zähe Mann dem grossen Gegner Stand. Nun vermeinte dieser, durch Verständigung zum Ziele zu gelangen. Wie oft sind Verträge zwischen den in allen Listen erfahrenen Gegnern abgeschlossen worden, des Inhalts, Mathias und Friedrich wollen sich fortan wie Vater und Sohn begegnen.

Nach einer grossen Niederlage verstand Friedrich sich angeblich zu dem Versprechen, dem Corviner die Einkünfte des Reiches für Jahre hinaus zu überlassen und seine Wahl zum Nachfolger auf dem Kaiserthron zu fördern. Für Mathias genügte es wohl in jener Constellation, dass der Gegner auf offenen Widerstand verzichte und die Annäherung an die Curfürsten des Reiches nicht zu stören wage. Die Überlegenheit der Waffen hatte dem ungarischen König Böhmen, Mähren, Lausitz in die Hand gegeben, die Stadt Breslau hatte den triumphirenden Einzug des Siegers gesehen und ihm gehuldigt.

Der kühne Entwurf das isolirte Ungarn zu einem mächtigen Donaureich zu erweitern und — wie man in Anpassung an die heutige Terminologie sagen würde — eine ungarisch-österreichische Monarchie zu gründen war hiemit des chimärischen Charakters entkleidet. Wenn es der schönste Vorzug des Genies ist, an den Gestaltungen der Zukunft, als einem grossen Problem, vorahnend die Kraft zu versuchen, so verdient Mathias sicherlich die Anerkennung genialer Herrschergrösse. Er hatte Wien erobert und in der Stadt seinen Hofhalt aufgeschlagen. Jene grosse Idee des Staatengründers blieb jedoch ein Versuch, den ein glückliches Geschlecht erst weit später in der Form der österreichisch-ungarischen Monarchie erneuern sollte.

Wer möchte sich wohl in vergebliche Betrachtungen über die mögliche Entwicklung versenken, falls Ungarn als Erbreich die beharrliche Verfolgung von Mathias' Plänen sich als Ziel gesteckt haben würde. Was würde geschehen sein? Welche Wendung würde das Schicksal unseres Volkes genommen haben? *Denn in keinem Momente unserer Geschichte ist Wert und Vorzug einer erbberechtigten Dynastie so offenbar geworden, wie in der Zeit der grossen Eroberungen Mathias'*. Die unendliche Überlegenheit des Genies war ohnmächtig gegenüber der unverbrüchlichen Consequenz der

dynastischen Idee, die den späten Nachfolger zur Mitarbeiterschaft heranzog und ihn zum beharrlichen Vorkämpfer der einmal ergriffenen Idee weihte.

Das Werk des genialen Eroberers fiel mit seinem letzten Athemzug in Trümmer. Ihm mochte wohl die zerknirschte Erkenntnis dämmern, dass sein Reich, für das er vergebens einen Nachfolger zu bestellen trachtete, von keinem Bestande sei. Nicht einmal der Versuch Wien festzuhalten und wenigstens die Occupation Niederösterreichs zu perpetuiren ist unternommen worden.

Der Statthalter Zápolya verliess seinen Posten, um bei der Bewerbung um die Krone ein gewichtig Wörtlein mitzusprechen.

Der Fluch der staatenmordenden Oligarchie trat nach Mathias' Tode offen zu Tage. Es fällt beinahe schwer, aus den Chroniken zusammenzulesen, wohin Böhmen, Mähren und die Lausitz, die unter das Scepter des Corviners gehörten, eigentlich geraten seien. Sie sind nicht in Schlachten verloren gegangen, ohne Schwertstreich hat man sie dahingegeben. Vor dem Urteil der Geschichte war schon damals das ständische Wahlreich gerichtet. Die höchste Leistung hatte Ludwig und Mathias dem Staate abgerungen; was sie nicht konnten, war, die Dauerhaftigkeit des Werkes sichern, die einmal erfasste Idee mit Zähigkeit und Consequenz verfolgen, auf die Nachfolger das Erbteil ihrer kühnen, machtvollen Politik übertragen. Wie Sterne giengen sie am Himmel auf und sanken bald in Nacht und Dunkel.

Nach Mathias Tode hat die Oligarchie gleich einem Wütherich gehaust. Was eine Täuschung über den kläglichen Zustand bewirkte, war der Widerstand, den der Kleinadel leistete. Nun war der Staat völlig dem wechselvollen Geschick eines schwankenden, niemals entschiedenen Parteikampfes preisgegeben. Unter Wladislaw II. und Ludwig II. stand

eigentlich die mit der nationalen und demokratischen Partei verbundene Oligarchie in endlosem Hader der Oligarchie sans phrase gegenüber. Nur die eine oder die andere Partei konnte gewinnen; der König und die Nation mussten stets die Kriegskosten bezahlen. Die Politik der factiösen Umtriebe wurde endlich vom Schicksal erreicht. Der Staat war in seiner Kraft gebrochen und zerrüttet, die erste Gelegenheit offenbarte die völlige Ohnmacht, die Balken und Träger waren vom Wurm benagt und die entscheidende Kraftprobe legte das morsche Gebäude in Trümmer.

Der Wojwode Siebenbürgens, Zápolya, war der Schlacht von Mohács ferngeblieben. Man eilte die Entscheidung herbeizuführen, damit er von dem Ruhm des Sieges ausgeschlossen sei, so hiess es. Andererseits sagte man, er habe den Kampfplatz gemieden, um inmitten der voraussichtlichen Katastrophe den Weg zur Macht emporzusteigen. In diesen widersprechenden Vermutungen hat die Oligarchie ihrer Schmach und Unfähigkeit ein ewiges Denkmal errichtet. Denn Mohács war das Grab der Oligarchie, sie war unter den Trümmern des Reiches auf Nimmerwiederkehr versunken und eingesargt.

Die Nation vergrub sich seufzend unter die eisige Decke der Fremdherrschaft, die ihre erwachende Kraft schliesslich sprengte, um eine glückliche Auferstehung zu feiern.

## DIE HABSBURGER.

Die Schlacht bei Mohács hatte das Land dem Sultan vollständig preisgegeben. Nirgends regte sich ein Widerstand. Man hätte meinen sollen, Ungarn würde nun das Schicksal der Rajahländer teilen, der Glauben und das Nationalbewusstsein würden im stillen Siechtum untergehen. Doch ganz eigentümliche Zustände traten ein, wodurch jenes Verhängnis abgewendet wurde. Das Land wurde gleichwohl von einem sehr harten Los betroffen; allein gerade das Schicksal, welches es zum Schlachtfelde Europas machte, rettete die Nation vom politischen Tod und vor der Vernichtung seines constitutionellen Daseins. Ungarn war zwei Jahrhunderte hindurch das grosse Kriegstheater, auf dem das Osmanentum mit dem Abendland um die Herrschaft rang. Der Krieg hat während dieses Zeitraumes nie aufgehört, er wurde die erbgesessene Plage, mit dem die Generationen aufwuchsen und starben. Aber, was bemerkenswert ist, nicht der kleine Krieg, der, zumal in allen Rajahländern, aus localen Ursachen entbrannte, schwang hier die Geisel. Vielmehr mischten sich hier stets die grossen Strömungen des Abendlandes ins Spiel. *Hier entluden sich mit aller Macht die grossen Gegensätze der Glaubensspaltung, die Rivalität zwischen Habsburg und dem französischen Königshaus setzte in Ungarn die stärksten Hebel an.* An jenen Stützpunkt klammerten sich im tiefsten Elend der Türkenzeit, inmitten

allen Jammers der Verwüstung, die nationalen Tendenzen an und entfalteten sogar ein kräftiges Leben.

*Niemals hat man in der Zeit des Halbmondes, als der Pascha in Ofen residirte, aufgehört, Reichstage zu halten, die ordnungsmässige Wahl und Krönung des Königs vorzunehmen, man beobachtete unter gleichmütiger Duldung des Paschas, oft aber auch im Gegensatz zu seinen Befehlen, mit pedantischer Strenge die constitutionellen Formen.* Ja, zur Zeit, als die Türken dem Land die Einteilung in fünf Vilajets gegeben, gelangte die typische Form der nationalen Verwaltung im Comitat zur eigentlichen Enfaltung.

Denn von jenen Mächten, die um die Wette das Land einäscherten und verwüsteten, duldete keine, dass die andere hier feste Wurzel fasse und die unbeschränkte Herrschaft behaupte. Der Unterdrücker von gestern wurde morgen gegenüber dem Rivalen der Hort der ungarischen Selbständigkeit und Freiheit. Und sofort nach der Schlacht bei Mohács gestalteten solche gegensätzliche Einwirkungen die öffentliche Lage. Nur scheinbar lag das Land willenlos zu den Füssen des Siegers. Auch im Übermut des Triumpfes konnte er sich in Ofen, in der dichten Nähe des «Wiener Kaisers», seiner Sache nicht ganz sicher fühlen. Der grosse Sieg bei Mohács gab Soliman nicht die Gewissheit, dass man die dauernde Occupation in Ruhe werde vornehmen können. Der Sultan zog ab und einige Jahre hindurch liessen sich die Türken nicht blicken.

Aber im Lande herrschte keine Ruhe. Der Krieg zwischen Ferdinand und Zápolya als Thronprätendenten war im vollen Zuge. Die Herrschaft, die Ferdinand im Lande errang, war anfangs gering und bescheiden genug. Er hat lange gezögert, ehe er in die Schranken getreten. Erst auf Andringen der Königin-Witwe trat er mit jenem Erbvertrag hervor, der das Recht seiner Gemalin, der Schwester des

unglücklichen Ludwig II., stipulirte. Die Berufung auf diesen Rechtstitel, den die Reichstage stets bestritten, trat später in den Hintergrund. Ferdinand musste anerkennen, er habe das Reich nicht geerbt, sondern die Stände haben ihn gewählt, wie er sich klüglich der Wahl schon darum unterzog, weil die auswärtigen Mächte Ungarn nur als Wahlreich kannten.

Es gab also nach der Schlacht bei Mohács in Ungarn zwei Könige, beide in aller Form Rechtens gewählt und gekrönt; der eine, den die nationalen Tendenzen emporgetragen, der andere, von einer kleinen Partei umgeben, hatte infolge seiner Weltstellung und militärischen Überlegenheit später allgemeine Geltung erlangt und der Gegenkönig wurde von ihm vollständig verdrängt und aus dem Felde geschlagen.

Es hat in dieser unglücklichen Lage Johann Zápolya die furchtbarste Überwindung gekostet, die Intervention Solimans gegen Ferdinand I. anzurufen. Die Motive der christlichen Gemeinschaft, die den scrupulösen Mann abhielten, wurden in seinem Conseil, am heftigsten von dem geistlichen Berater bekämpft. Hat denn nicht der Papst sich mit Sultan Bajaset verbündet? Ist nicht der allerchristlichste König Franz I. der Alliirte des Grosssultans gewesen, der eben durch den Franzosen zu dem ungarischen Feldzug bewogen wurde, um die habsburgische Macht mit einem Stoss ins Herz zu treffen? Man hat wohl zu Zápolya gesagt, Ferdinand, wie es nunmehr offenbar geworden, sei nicht im Stande, das Land gegen Soliman zu schützen. Der Türke sei ein Freund Ungarns, oft habe er der Nation Hunyadys ein Schutz- und Trutzbündnis angeboten. Die Waffen der Osmanen seien gegen Carl V. und dessen Haus gerichtet. Man dürfe das Land nicht einer falschen Politik, dem Bündnis mit dem schwachen Kaiser als Opfer preisgeben. Die Idee, als Mitglied der christlichen Staatengemeinschaft die Krone Ungarns zu

tragen, hielt Zápolya lange Zeit mit dem ganzen Zauber ihrer Macht gefangen. Seine Diplomatie wurde in Bewegung gesetzt, um einen Anschluss an eine der westlichen Mächte zu bewerkstelligen. Das Ergebnis, das Zápolya damals erzielte, ist gewissermassen vorbildlich für alle Combinationen, die späterhin, bis in die moderne Zeit, in jener Richtung unternommen wurden. Denn dem König Franz I. entging es nicht, welchen Stützpunkt seine eifersüchtige Rivalität gegen den Kaiser in Ungarn gewinnen könnte. Er nahm den Gesandten Zápolya's ungemein freundlich auf, bewilligte gewisse Subsidien und neben dem venetianischen Gesandten war der Vertreter Frankreichs bei der Pforte am eifrigsten thätig, den Sultan für die Interessen Zápolya's zu gewinnen. Allein die Verständigung mit Ungarn war für Frankreich stets nur das zweite Eisen im Feuer. Nachmals hat Franz Rákóczy von Ludwig XIV. gesagt: Er habe ihn wie eine Citrone ausgepresst und weggeworfen. So war es auch unter Franz I. Im Augenblicke als die wechselvollen Beziehungen mit dem Kaiser sich günstiger gestalteten, wurde Zápolya schonungslos geopfert.

Diese Entente war der erste Ballast, der über Bord geworfen wurde.

*Die natürliche Schwäche aller jener auswärtigen Combinationen war darin gelegen, dass schon von Anfang an ein natürlicher Zusammenhang zwischen Ungarn und dem habsburgischen Ländergebiet bestanden, der nur durch unverhältnismässige Kraftanstrengung gelöst hätte werden können.*

Indem also Zápolya den ersehnten Halt im Abendland nicht finden konnte, so fühlte er sich widerwillig gezwungen, die Intervention des Sultans anzurufen.

Infolge dieser Verbindung wurde das Land für lange Zeit in drei Teile zerstückt. Den westlichen Teil occupirte Ferdinand, der Süden sowie der Strich zwischen Donau und

Theiss sammt Ofen war türkisches Gebiet, während Siebenbürgen, das allerdings den Osten bis Kaschau umfasste, Zápolya zugefallen ist. Und diese Sonderstellung Siebenbürgens, die sich bis zum Untergang der Türkenherrschaft erhielt, wurde dann der Mittelpunkt weitreichender Combinationen. *Von Siebenbürgen ging stets der Anstoss des nationalen Widerstandes aus.* Selbst jener Primas Pázmány, dessen starr katholische Tendenzen ihn zum standhaften Vorkämpfer der habsburgischen Herrschaft machten, hat ausgerufen: Man hat vor uns Ungarn nur Respect in Wien, so lange ein nationaler Fürst in Siebenbürgen herrscht. Indessen hat es sofort nach dem Tode Zápolya's nicht an kühnen Versuchen gefehlt, jenes Land von der Türkenherrschaft zu befreien und das strategisch wichtige Gebiet dem Kaiser zu überliefern. Kardinal Martinuzzi, der leitende Minister Zápolya's und Vormund seines Erben, hat eben, um dessen Interessen zu wahren, alle Ressourcen der Diplomatie aufgeboten, um den Erfolg dieses Wagestückes zu sichern, welches leicht den Untergang der Türkenherrschaft hätte bewirken können.

Es ist überaus merkwürdig, warum das Unternehmen Martinuzzi's, der als Landesverweser Siebenbürgens fungirte, gescheitert ist. Unwillkürlich ist man versucht, sich alle Folgen zu vergegenwärtigen, die ein Gelingen jenes Planes wohl ergeben hätte. Welcher vernichtende Schlag hätte die Osmanen getroffen, falls die Thatkraft Martinuzzi's Unterstützung gefunden, falls seine Zuverlässigkeit nicht Zweifeln und Argwohn begegnet hätte!

Aber die Vorteile der Weltstellung Habsburgs hatten eben auch einen Nachteil im Gefolge, der sich gerade bei dem siebenbürgischen Unternehmen empfindlich geltend machte. *Ungarn war von Anfang an nur ein Punkt in dem ausgedehnten Netz von Interessen und Aspirationen der Dynastie. Mit aller Macht unausgesetzt das Geschick dieses*

*Territoriums vor Augen zu halten, das blieb jener über den ganzen Erdteil zersplitterten Interessenpolitik versagt.* Diese Politik war daher stets sprunghaft, oft beging sie Misgriffe aus Unkenntnis der Verhältnisse und Personen, besonders zahlreich waren die Fälle, in denen am Vorabend des Erfolges ein Unternehmen preisgegeben wurde, weil andere, entlegene Interessen den Einsatz der Kraft beanspruchten.

Wie haben gerade in jenen Tagen Martinuzzi's die deutschen Angelegenheiten und zumal die gegensätzlichen Ansprüche der deutschen und spanischen Linie auf die Kaiserwürde, die Aufmerksamkeit Ferdinands gefangen genommen! Es konnte daher leicht geschehen, dass man in Wien den gewaltigen Ansturm Martinuzzi's gegen das Türkentum als eine locale siebenbürgische Affaire betrachtete. Viel später als die Fürsten jenes Landes mit Macht in die Kämpfe des europäischen Protestantismus eingriffen, mag man die Wichtigkeit jener Combination erkannt haben, die ein übelberatener Truppenführer in kleinlicher Befangenheit zerstörte, indem er den genialen Mönch, Bruder Georg, wie man Martinuzzi nannte, durch Meuchelmörder aus dem Wege räumen liess.

Und von diesem Zeitpunkte trat eine Wendung ein, die aus Siebenbürgen das Ausfallsthor der Türken machte, den grossen Waffenplatz, von dem aus sie die habsburgische Macht fast ohne Gefahr beunruhigten und bedrohten. Es wurde ein Axiom der osmanischen Politik, die Selbständigkeit Siebenbürgens gegen den Kaiser zu behaupten und einen autochthonen Fürsten als Gegenpart gegen Wien zu unterstützen. Dabei konnte es nicht fehlen, dass geniale und thatkräftige Fürsten dieses Landes das Suzeränitätsverhältnis so entwickelten, dass sie eine selbständige Macht erlangten und zwischen Kaiser und Sultan gewissermassen das Zünglein an der Wage bildeten.

Siebenbürgen, das der Einwirkung des Wiener Hofes wenig ausgesetzt war, wurde die Zufluchtsstätte aller gegnerischen Strömungen. Hieher flüchteten sich die wegen ihres Glaubens Verfolgten, die das Land jenseits des Königssteiges zu einer Hochburg des Protestantismus machten.

Siebenbürgen war das erste Land, das auf der Ständeversammlung in Torda (1557) die Gleichberechtigung der drei Confessionen (Katholiken, Lutheraner, Calviner) proclamirte; sogar die Unitarier fanden hier eine Freistätte und Duldsamkeit.

Als nun unter Rudolf die ersten Versuche einer Rekatholisirung unternommen wurden, gieng der erste Anstoss des Widerstandes von Siebenbürgen aus. Es verdient wohl festgehalten zu werden, dass jener Fürst *Stefan Bocskay,* der im Wiener Frieden (1606) die Duldung des Protestantismus errungen, einstmal in hoher Gunst bei Rudolf II. gestanden und ausgerufen hat: «Der Kaiser kann mich nur mit Kanonen von dem Boden der Treue vertreiben!»

Doch erschien die Macht, die in dem so loyal gesinnten Bocskay den Geist des gewaffneten Aufstandes erweckte, schier unwiderstehlich. Denn Rudolf II. hat den Reichstagsbeschlüssen eigenmächtig jenen 22. Artikel angefügt, in welchem ausgesprochen wurde, die Religion sei kein Verhandlungsgegenstand der Stände, es sei verboten, kirchliche Beschwerden auf dem Reichstage vorzubringen, die Gesetze zur Erhaltung der wahren Religion müssen vollzogen werden. Dieses Vorgehen des Kaisers gab das Zeichen einer allgemeinen Verfolgung seitens der militärischen Befehlshaber und der Bischöfe.

Ungarn und Siebenbürgen war damals fast zu zwei Drittel protestantisch und der Glaubensdruck wurde in allen Schichten schwer empfunden. Dem allgemeinen Notschrei seiner Glaubensgenossen konnte sich Bocskay nicht entziehen.

Das von Haus und Hof verjagte Volk und die infolge von Gewaltthaten empörten Hajduken sammelten sich in gewaffneten Schaaren, deren organisirte militärische Kraft in der Hand Bocskay's politische Erfolge erzielte und im Wiener Frieden (1606) die protestantische Glaubensfreiheit errang.

Es ist nicht Sache der Thatmenschen ohne persönlichen Antrieb jene grossen Actionen zu unternehmen, die den Einsatz des ganzen Daseins fordern. Bocskay war ehrgeizig und sein glaubens- und gesinnungsverwandter Nachfolger *Gabriel Bethlen* war es auch. Aber es ist bezeichnend für den Ideenkreis, in dem die beiden lebten, dass sowohl der Eine wie der Andere auf dem Höhepunkt der Erfolge, als gefürchtete Gegner des Kaisers mit der Basis grosser territorialer Eroberungen, die Annahme der Krone beharrlich ablehnten. Es ist uns der Bericht eines Augenzeugen über jene Scene erhalten geblieben, die sich zwischen dem siegreichen Bocskay und dem Grossvezir Lolla Mohamed am 11. November 1605 im Lager vor Ofen abgespielt hat. Der Vertreter des Sultans überreichte dem Fürsten das Anerkennungsdiplom, das Atname als Herrscher von Ungarn und Siebenbürgen; er umgürtete ihn mit dem Schwert, reichte ihm Scepter und Fahne und setzte ihm schliesslich die Krone auf's Haupt. Aber Bocskay nahm, peinlich betroffen, sofort die Krone vom Haupt, und übergab sie dem neben ihm stehenden treuen Waffengefährten Georg Széchy und sagte: Ich nehme die Krone als Zeichen der Freundschaft an, nicht jedoch als Insignie der Königswürde; denn in Ungarn darf Niemand eine Krone tragen, so lange der gesalbte König lebt. Zu seinem Gefolge gewendet wiederholte er noch einmal: Er nehme die Krone als Geschenk an, es sei jedoch nicht seine Absicht, die Rechte der Nation oder des Königs zu verletzen.

Es mag dieser Zurückhaltung gewiss auch die Erwägung

nicht fremd geblieben sein, dass die königliche Macht dauernd nicht behauptet werden könne. Aber wie überaus merkwürdig ist es doch, dass der Führer des Aufstandes, auf der Höhe der Erfolge, sich in staatsmännischen Erwägungen der Zukunft bewegt.

Es ist hiemit der Royalismus, der auch in der Brust des siegreichen Sohnes der Revolution nicht erlischt, als eine der mächtigsten Triebfedern der ungarischen Politik anerkannt worden. *Es dünkte Bocskay untadelhaft und vorwurfsfrei, die Waffen gegen den Kaiser zu ergreifen, weil dieser das Recht der Nation angetastet; aber nicht die Krone war der Siegespreis, nach dem er Verlangen trug, sondern die Wiederherstellung der Legalität.*

Man wird diesem Vorgang entnehmen, in welchem Gedankenkreise sich die Nation bewegte, an deren Spitze das Oberhaupt des gewaffneten Widerstandes einen Bruch mit der Legalität ängstlich aus dem Wege gieng.

Die Herrschaft der Habsburger hatte damals schon tiefe Wurzeln geschlagen, man hatte sich mit ihr versöhnt. Aber so weit waren die Dinge nicht gediehen, dass man die gewaltsame Rekatholisirung, die auch mit einem constitutionellen Übergriff verbunden war, willenlos dulden wollte. Unerschütterlich wurde daran festgehalten, dass rechtsgiltige Gesetze nur unter Mitwirkung des Reichstages zu Stande kommen können. Die eigenmächtige Einfügung des 22. Artikels in die Reichstagsbeschlüsse und der Versuch seiner Durchführung erzeugte die Revolution. *Allein der siegreiche Aufstand, gewiss eine merkwürdige Erscheinung, setzte sich aus eigenem Antrieb Ziel und Schranken. Der Sinn war nicht darauf gerichtet, den König der Krone zu berauben, man wünschte nur, ihn zur Beobachtung der Gesetze zu zwingen.*

Es ist auch die feine Grenzlinie wahrzunehmen, bis zu der Bocskay und Bethlen in der Verbindung mit den Türken zu

gehen geneigt waren. Es lag ihnen nichts ferner, als das Land den Ungläubigen zu überliefern, aber sie sahen kein Arg darin, ein Bündnis mit dem Sultan zu schliessen, wie es der Kaiser, vor allem Ferdinand I. angestrebt und oft auch geschlossen hat. Die Führer der nationalen Bewegung verfolgten die Politik, den Kaiser mit Hilfe der Pforte in die Schranken der Gesetzlichkeit zurückzudrängen und die nationale Unabhängigkeit unter den Schutz der osmanischen Eroberungstendenz zu stellen. Aber mit ihrer innigsten Sehnsucht gehörten sie dem Gedanken an, Schulter an Schulter mit der kaiserlichen Armee gegen die Türken zu kämpfen und nach Vertreibung der Ungläubigen unter dem Scepter der constitutionellen Herrscher aus dem Hause Habsburg zu leben.

Welche Geisteskraft hat Bethlen in dem Dienst dieser Idee aufgewendet! Nur hat in jenen Tagen wohl jeder einzelne unter den nationalen Führern schon einmal im feindlichen Gegensatz zu den herrschenden Tendenzen gestanden. Bethlen hatte darum kein Vertrauen gefunden, man hat ihm kein Gehör geschenkt! Wie waren auch die öffentlichen Gewalten von einem Gedankenkreis entfernt, in dem dem Nationalbewusstsein und der Glaubensfreiheit eine Anerkennung zu Teil werden konnte. Die ganze Kraft wurde aufgewendet, um jene Antriebe zu unterwerfen und immer wieder eröffnete sich die freilich trügerische Aussicht, die politische Organisation dieser Ideen zu vertilgen und auszurotten. Wie hätte man also in Wien bereit sein, wie hätte man einen Vorteil darin erblicken sollen, jene Strömungen, denen man nur einen revolutionären und destructiven Charakter zuerkannte, dem Leben des Staates einzuverleiben und sie für dessen Machtentfaltung zu verwenden.

Bethlen wurde mit allen Anträgen auf Frieden, Freundschaft und Unterwerfung abgewiesen. Er galt als arglistig und doppelzüngig, der es niemals mit dem Kaiser ehrlich

meine. Und wer weiss, ob ein loyales Abkommen zwischen dem glaubenseifrigen Kaiser und dem protestantischen Standesherrn und Fürsten damals thatsächlich nicht zu den Unmöglichkeiten gehörte! Nur als zeitweiliges Übereinkommen hat man die Friedensschlüsse angesehen und es galt als die heiligste Überzeugung, dass man die frevelhafte Duldung der Fanatiker vor Gott nur gut machen könne, indem man bei der ersten günstigen Gelegenheit den Friedensschwur brechen und den Krieg neu entzünden werde.

Gerade in jenen Tagen Bethlen's fühlte man sich zu den grössten Hoffnungen der Niederwerfung des Protestantismus und der Ständefreiheit emporgetragen. Die Schlacht am Weissen Berge war geschlagen worden und der Triumph der katholisirenden Reaction war vollständig. Man sagte wohl, dass nun die Reihe an Ungarn komme. Die Niederlage der alliirten böhmischen Stände lähmte Bethlen und hinderte sein Vordringen gegen die March, wo die Vereinigung stattfinden sollte. Aber auch in der Isolirung war seine Macht noch furchtbar. Man wird die ungeheuere Tragweite des Nikolsburger Friedens (1621) erkennen, der für Ungarn die Glaubensfreiheit stipulirte, wenn man erwägt, dass kaum ein Jahr seit jener Schlacht am Weissen Berge verstrichen, die den Untergang des böhmischen Protestantismus besiegelte. Die Klausel: Ohne Schaden der Katholiken, welche das Zugeständnis der Glaubensfreihet beschränkte, wurde aus dem Wiener Frieden übernommen. Der Linzer Frieden (1645), den Georg Rákóczy durchgesetzt, enthielt den Fortschritt, dass die dem Adel zugestandene Religionsfreiheit auf die Bürger und Leibeigenen ausgedehnt wurde.

Die Friedensschlüsse von Wien, Nikolsburg und Linz sind die drei herrlichsten Momente in dem glorreichen Kampf der nationalen Unabhängigkeit und protestantischen Glaubensfreiheit.

Allein der Widerstand Ungarns hatte den immer heftigeren Ansturm der in Österreich und teilweise auch in Deutschland triumphirenden Gegenreformation zu bestehen. Noch ein zweiter Umstand machte sich namentlich in dem Verhältnis Ferdinands und seiner Nachfolger gegenüber Ungarn fühlbar. Der Niedergang der osmanischen Macht wurde immer offenkundiger. Schon im Frieden von Zsitvatorok (1606) liess sich der ehemalige Standpunkt, dass der Frieden in Constantinopel erbeten werden müsse, und dass der Sultan ihn als Weltherrscher in Gnaden dem Kaiser gewähre, nicht mehr festhalten. Man verhandelte jetzt vielmehr auf dem Fusse der vollen Ranggleichheit, der Tribut verschwand und wurde durch ein Geschenk des Kaisers ersetzt, das der Padischah durch ein entsprechendes Gegengeschenk zu erwidern verpflichtet wurde.

Ungefähr sechzig Jahre später erlitten die Türken die grosse Niederlage bei St.-Gotthard (1664). Dadurch gelangte eine Situation zur vollen Entfaltung, deren Elemente sich allmälig herausgebildet hatten.

In Ungarn merkte man wohl, dass die beherrschende Stellung Leopolds, die verhältnismässige Ruhe in Deutschland nach dem westphälischen Frieden, der Erfolg im Türkenkriege die ständischen und protestantischen Tendenzen ungünstig beeinflusste. Nach dem Vasvárer Frieden, der nach dem glänzenden Sieg Montecuculis geschlossen wurde, verbreitete sich das Gerücht, der Kaiser habe den Türken darum so günstige Bedingungen zugestanden, er habe Grosswardein und Neuhäusel darum in ihren Händen gelassen, weil er von dem Sultan die Zusage verlangt und erhalten habe, dieser werde sich nie mehr mit den Ungarn verbinden. Der Kaiser, so hiess es, wolle freies Spiel in diesem Lande haben. Im Antichambre des kaiserlichen Audienzsaales hörte man die Höflinge wohl sagen: «Man werde die Ungarn zu Paaren treiben,

man werde ihnen die stolzen Reiherbüsche von den Hüten reissen, man wolle ihnen die Beine in die böhmischen Hosen pressen.»

Jene Zusammenkünfte, die der Verschwörung Zrinyi's und Nádasdy's vorangiengen, waren von dem dunklen Gefühl beherrscht, als wäre Ungarn in die Enge getrieben und der einzige Ausweg, der ihm nach der Türkei offen stand, sei ihm versperrt worden. Peter Zrinyi, der nachmals auf dem Schaffot geendigt, sagte damals: Es wäre wohl am besten, wenn Ungarn sich zum deutschen Reich schlüge, um sich der Reichshilfe zu versichern und auch die Rechte der Reichsstandschaft gegen den Kaiser zu geniessen. Dieser Anregung wurde jedoch keine Folge gegeben. Einer der Teilnehmer jener Versammlung hat ausgerufen: «Was die Türken im Lande nicht verwüsten, das werde von der Soldateska des Kaisers hinweggerafft. Die Nation werde ausgerottet, der letzte ungarische Edelmann werde weinend sein Brod vor den Thüren in Deutschland erbetteln! Es sei am besten, mit dem Sultan Frieden zu schliessen und mit dessen Hilfe sich vom Kaiser loszureissen, der zu schwach sei, das Land zu schirmen.» Es hiess wohl damals, die Generäle hätten Befehl vor den Türken zurückzuweichen, Ungarn ihren Verwüstungen zu überlassen und nur für den Schutz der Erblande zu sorgen. Die Hauptsache sei, durch einen Friedensschluss mit der Pforte der türkischen Einfälle ledig zu werden. Das westliche Gebiet werde dann allerdings die Beute der deutschen Söldner sein, allein jener Teil sei bisher am meisten geschont worden.

Von solchen Gedanken inspirirt bildete sich die Magnatenverschwörung von Zrinyi, Nádasdy und Frangepan. Die Türken verrieten die Conspiration, Ludwig XIV. wies alle Anträge zurück, der Anschlag wurde entdeckt, die Hauptteilnehmer endeten auf dem Blutgerüst.

In Wien hiess es damals: «Nun müsse man sich der occasio bedienen und in Hungaria die Sachen anderst einrichten.» Es wurde der Hochmeister des deutschen Ordens Johann Kaspar von Ampringen ins Land geschickt, um das Werk der Rekatholisirung zu vollziehen und den Staatsstreich gegen die ständische Freiheit in Scene zu setzen. Allein die Gegenwirkung blieb nicht aus. *Emerich Tököly* erhob die Fahne des Aufstandes. Rasch wurde nun in Wien eingelenkt und der von Leopold persönlich eröffnete Reichstag in Sopron (Ödenburg) gewährte alle Zugeständnisse. Dieser Reichstag zeigte eine sehr bemerkenswerte Veränderung. Die Stände hatten aufgehört, sich mit den protestantischen Beschwerden zu identificiren. Die glaubenseifrigen katholischen Mitglieder, welche zuweilen sogar über die Tendenzen des Hofes hinausgiengen, bildeten die überwältigende Mehrheit. Man erinnerte daran, dass die ehemals protestantischen Magnaten: Thurzó, Illésházy, Szécsy, Perényi, Rákóczy, Batthyányi, Nádasdy nunmehr wieder in den Schoss der alleinseligmachenden Kirche zurückgekehrt seien. Der Glaubensstreit, der einst zwischen Hof und Ständen geherrscht, wurde nun in den Schoss der Stände selbst verpflanzt.

Allein jene auf dem Reichstag gewährten Zugeständnisse vermochten nicht Tököly zur Niederlegung der Waffen für die Dauer zu bewegen, denn schon war er nicht mehr Herr des Bündnisses mit den Türken. Kara Mustapha hatte beschlossen einen Hauptschlag gegen den Kaiser zu führen. Bei Belgrad empfieng er die Fahne des Propheten aus den Händen des Sultans. Die Türken hatten eine grossartige Armee aufgeboten. Wien sollte das Hauptziel dieses Eroberungszuges bilden.

Die Welt wurde nun Zeuge der furchtbarsten Niederlage, von welcher die volle Auflösung und Zerrüttung der einst so gewaltigen osmanischen Militärmacht datirt.

Das vereinigte Heer Sobiesky's und der Reichsfürsten eilte zum Entsatz der belagerten Stadt herbei, die türkische Armee wurde geschlagen und fast gänzlich aufgerieben (1683). Die kaiserlichen Heere drangen in unaufhaltsamem Siegeslaufe bis Bulgarien vor. Der Friede von Karlowitz (1699) befreite Ungarn und Siebenbürgen, nur Temesvár und das Banat verblieb noch im Besitz der Türken.

Der vielhundertjährige Traum, die Besiegung der Ungläubigen, für dessen Verwirklichung so viel Kraft und Blut der Nation geopfert worden, war nun erfüllt. Diese Thatsache konnte nun nicht ohne Rückwirkung auf das Verhältnis Ungarns zur Dynastie bleiben. Unstreitig hatte nämlich die Macht des Kaisers das Land vom Türkenjoche befreit. Auch waren die Stände bereit, ihrer Dankbarkeit Ausdruck zu geben, indem sie die Erblichkeit des Königshauses proclamirten und das Wahlkönigtum abschafften.

Indem man jedoch die Wahl regelmässig zum Anlass nahm, um vor deren Vollziehung sich die Landesrechte feierlich versichern zu lassen, erregte der Wegfall der Election Bedenken, sogar Widerstreben. Die Ständetafel schob die Sache der Magnatentafel zu und suchte Zeit zu gewinnen, man fühlte jedoch, jeder Widerstand sei vergebens. Die Zeit des Wahlkönigtums war gründlich vorüber. Jene Garantie, die das Wahlverfahren gegenüber dem König bot, wurde jedoch als eine neu entstandene Lücke der Verfassung schmerzlich empfunden.

Als die *Abschaffung der Widerstandsclausel* proponirt wurde, erhob man die Frage wie man sich in Zukunft gegen eine Gesetzesverletzung des Königs schützen werde.

Es war von schwerwiegender Bedeutung, dass die Reichstagsproposition über die Erblichkeit der Nachfolge sagte: Es stehe wohl in der Macht des Königs, dem Lande, das er aus der Hand der Türken und Empörer befreit mit vollem

Rechte neue Gesetze zu geben. Se. Majestät wünsche jedoch kraft der ihm angeborenen Milde, alle Rechte, Freiheiten und Privilegien der Stände aufrechtzuerhalten und diese würden auch in Zukunft vor der Krönung von jedem König beschworen werden.

Indessen jene neuen Gesetze sollten nicht ausbleiben. Es wäre die Verläugnung der innersten Tendenzen der absolutistischen Monarchie gewesen, wenn man das gewissermassen neu errungene Gebiet nicht nach den in den anderen Provinzen bewährten Verwaltungsformen zu organisiren versucht hätte. Auch enthielt das «Einrichtungswerk des Königreichs Hungarn» vom Bischof Kollonitsch manche löbliche und schätzbare Anregung. Die Gerichtspflege sollte verbessert, das Schulwesen, allerdings nur das katholische, gehoben, die niedere Geistlichkeit dotirt, die wirtschaftlichen Hilfsquellen des Landes sollten entwickelt, jedoch werde es zu einer höheren Steuerleistung, entsprechend der Bevölkerungsziffer im Verhältnis zu der der Kronländer herangezogen werden. Man hat wohl berechnet, dass die Krone 500,000 fl. ausgebe und die öffentlichen Einkünfte des Landes blos 60,000 fl. betragen.

Die Einwilligung der Stände zu diesen Reformmassnahmen wäre die Sache grosser Mühe, der allmäligen Einwirkung auf ihre Gesinnung gewesen. Man entschied sich für den summarischen Weg und schritt zur Octroyirung. Und wie löblich sonst die Intentionen jenes grossen Reformplanes gewesen sein mochten, er wurde als antinational und unduldsam in jedem Zuge empfunden.

Zu der Förderung des Ackerbaues in jenem Kolonitschschen Project gehörte es denn doch nicht ganz, dass bei der vorzunehmenden Colonisirung vorzüglich die deutsche katholische Bevölkerung berücksichtigt werden sollte. Die eingesetzte Neoacquisitions-Commission, die die Aufgabe hatte,

über die Besitztitel der Grundeigentümer in den neueroberten Landesteilen zu entscheiden, war durchaus parteiisch, sie verteilte Grund und Boden gemäss der guten Gesinnung der Anspruchswerber und ihre Wirksamkeit kam auf einfache Vermögensconfiscation der «Verdächtigen» hinaus. Die Acten dieses Tribunals, das so viel Erbitterung erregte, sind vernichtet worden.

Wie hätte die Nation, die dem niederschlagenden Eindruck der härtesten Willkür und Ungerechtigkeit preisgegeben war, sich von den octroyirten Reformen Kolonitsch' viel Gutes versprechen können. Er soll gesagt haben: faciam Hungariam captivam, postea mendicam, deinde catholicam. Bald loderte der von der Soldateska, dem verfolgungssüchtigen Clerus und den neuen ungewohnten Steuerbeamten angehäufte Zündstoff des Hasses in hellen Flammen empor.

Die ergreifenden Worte des Manifestes Franz Rákóczys II.: Recrudescunt inclytæ gentis Hungariæ vulnera, waren der wahre Ausdruck der Stimmung. In den wiederholten Verhandlungen im Laufe des achtjährigen Freiheitskampfes ist die Erblichkeit des Königtums und die Abschaffung der Widerstandsclausel oft Gegenstand der Controverse gewesen. Bercsény, einer der bedeutendsten Führer der Bewegung, forderte die Erklärung, der König werde das Erbrecht der Dynastie nicht so deuten, als hätte er dadurch unbeschränkte Macht erlangt, auch habe die Abrogirung des Art. 31 der goldenen Bulle nicht den Sinn, als würde mit deren Wegfall des Rechtes des Widerstandes jeder Gesetzesbruch erlaubt sein. Man wollte ferner die allgemeine Zusicherung, dass nach den Gesetzen regiert werden sollte, nicht gelten lassen, denn auch in den österreichischen Ländern regiere der König nach Gesetzen, wie auch der wohlorganisirte Absolutismus seine Gesetze habe. Die Forderung ging dahin, es müsse der König nach den Rechten und Gesetzen Ungarns regieren.

Die constitutionelle Debatte zwischen den Parteigängern Rákóczy's und König Josefs während der Friedensverhandlungen ist oft von hohem Interesse.

Im dritten Jahre des Freiheitskampfes wurde Rákóczy zum Fürsten der conföderirten Stände feierlich ausgerufen und in Ónod die Absetzung Josef I. proklamirt. Dieser Schritt wäre nicht geschehen, wenn Ludwig XIV. ihn nicht als Bedingung des Abschlusses eines Bündnisses gefordert hätte. Im Widerspruch mit der allgemeinen Empfindung, die den Faden der Verständigung nie vollständig abreissen wollte, ist diese That nicht zum Heile der Sache vollzogen worden.

Ludwigs Absicht war, den Bruch zwischen König und Nation unheilbar zu machen. Die Niederlagen, die er auf allen Schlachtfeldern erlitt, machten ihm jedoch unmöglich, Rákóczy irgendwelche Hilfe zu leisten. Die Nation, todtmüde und bis in die letzte Nervenfaser erschöpft, lechzte nach Frieden. In Szatmár (1711) wurde er geschlossen. Es folgten dann Jahre der Sammlung und Ruhe. Carl III. konnte sich ganz der Hebung der Wohlfahrt des Landes, dem Werke der Regenerirung widmen.

Der bedeutsamste Act seiner Regierung bildete indessen jenes grosse Staatsgrundgesetz, die pragmatische Sanction, durch welche die rechtliche Constituirung der habsburgischen Länder als eine einheitliche unteilbare Monarchie ausgesprochen wurde.

# DIE PRAGMATISCHE SANCTION.

Die habsburgische Ländermasse bestand Jahrhunderte hindurch als Staat einzig nur durch den Zusammenhang, den ihr die Dynastie gewährte. Selbst die formale Einheit, den die juristische Zusammenfassung der verschiedenen Provinzen verleihen konnte, hat der Monarchie gefehlt. Die Weltstellung der Dynastie beruhte denn doch überwiegend auf der deutschen Kaiserwürde, die Länder der Monarchie wurden ohne Rücksicht auf innere Verfassung und äusseren Verband zumeist als die Erblande bezeichnet. Oft wurde auch in diese Benennung Ungarn mitinbegriffen, obzwar dieses Königreich niemals zum deutschen Reich gehörte und nicht einmal in jenes lose Verhältnis zum Kaisertum getreten war, wie die meisten anderen Provinzen der habsburgischen Hausmacht. Ein äusserer Umstand, das drohende Erlöschen des Mannesstammes der Habsburger unter Carl III. (als deutscher Kaiser Carl VI.) bot den Anlass, die Einheit und Unteilbarkeit dieser Länder durch ein Gesetz zu proclamiren und für dieses Gebiet die Erbfolge auf die weibliche Linie auszudehnen. Dies ist der Inhalt des Hausgesetzes Carl's, welches 1713 gegeben, im Laufe der Jahre von den Ständen der österreichischen Kronländer angenommen und auch durch die Garantie der europäischen Mächte bekräftigt wurde. Wesentlich anders gestaltete sich das Verhältnis Ungarns zu der

Ausdehnung des Erbrechtes auf die weibliche Nachkommenschaft. Die Stände waren bereit, diesem Wunsche des Kaisers, nach Änderung der Thronfolge, zu willfahren. Doch knüpften sie daran die wesentliche Bedingung, dass die Proclamirung der Einheit und Unteilbarkeit der habsburgischen Monarchie, der Selbständigkeit Ungarns keinen Abbruch thun solle.

Nur zum Zweck der gegenseitigen Verteidigung sollte dieses Königreich mit den anderen Ländern verbunden werden, im übrigen aber sollte es selbständig und nach seinen eigenen Gesetzen regiert werden. Auf der einen Seite wurde also der untrennbare Verband Ungarns mit den habsburgischen Kronländern festgesetzt, auf der anderen Seite das Recht der Selbständigkeit gewährleistet und die Verpflichtung diese Freiheiten durch den Krönungseid zu beschwören, für die Nachkommen der weiblichen Linie ausgesprochen.

*Als etwas durchaus Verschiedenes, sowohl der Form als dem Inhalt nach, stellt sich mithin die pragmatische Sanction in Ungarn und die in Österreich dar.* Das österreichische Gesetz ist ein Hausgesetz, das den Ständen zur Genehmigung unterbreitet worden.

Jene drei Gesetzartikel, 1722/23 I, II, III hingegen, denen man nachmals ebenfalls den Namen pragmatische Sanction beigelegt, handeln nicht blos wie die österreichische von der Erbfolge der weiblichen Nachkommen in dem unteilbaren und einheitlichen Ländergebiet. Sie beschränken die Einheitlichkeit der Monarchie durch den Vorbehalt der Selbständigkeit, die sich nur zur gemeinsamen Verteidigung mit den übrigen von der Dynastie regierten Ländern verbindet. Einen weiteren Vorbehalt bildet das Wiederaufleben des Rechtes der Königswahl nach dem Erlöschen der Erbberechtigten aus der weiblichen Linie, die von Carl III., Josef I. und Leopold I. abstammt.

Das Inkrafttreten der weiblichen Erbfolge, der Regierungsantritt Maria Theresia's brachte die gänzlich veränderten öffentlichen Zustände erst recht zum deutlichen Bewusstsein. Zum ersten Mal seitdem die Dynastie den Königsthron in Ungarn bestiegen, war der Fall eingetreten, dass die deutsche Kaiserkrone nicht mit der Herrschaft in den habsburgischen Ländern verbunden war. Der Glanz der Stefanskrone war nicht durch das Diadem der Cäsaren überschattet. Die Stände zögerten nicht, die politischen Schlussfolgerungen aus diesem Umstande abzuleiten. Ungarn war nun das bedeutendste Territorium der habsburgischen Macht, sowohl was Grösse als was den Nimbus der ruhmvollen Vergangenheit betrifft. Auf dem Krönungslandtag in Pressburg hiess es wohl: Nunmehr sei es ungerechtfertigt, dass das mächtigere Königreich von Österreich unter der Enns aus regiert werde. Es ist klar, der oft erhobene Anspruch auf selbständige Verwaltung war jetzt nicht blos eine Forderung des nationalen Interesses, sondern schien auch in den geänderten Machtverhältnissen der Monarchie begründet.

Mit grösserem Nachdruck als je zuvor wurde die Forderung eines selbständigen Kriegscommissariats, einer unabhängigen Kammer der Finanzen erhoben. Ein weiterer Wunsch gieng dahin, dass ungarische Mitglieder in den Staatsrat berufen werden. Man sprach von einem selbständigen ungarischen Ministerium und hatte das Gefühl, dass erst durch diese Institution die vorwaltende Stellung Ungarns entsprechend zum Ausdruck käme.

Nun trat noch die Einwirkung der Kriegsereignisse hinzu. Denn als die Mächte, uneingedenk ihrer feierlichen Verpflichtung, der pragmatischen Sanction zuwiderhandelten und Maria Theresia ihres Rechtes berauben wollten, so waren es die Ungarn, an die die von allen Seiten bedrängte Herrscherin sich wandte. Die österreichischen Provinzen,

Böhmen und Oberösterreich, ergaben sich dem Feinde fast widerstandslos. Adel und Behörden giengen mit dem Beispiel des Abfalls voran. Auch an Ungarn waren seitens des baierischen Kurfürsten Aufforderungen zur Anerkennung seiner Rechte ergangen. Statt aller Antwort richtete man an Maria Theresia eine Huldigungsadresse. Von Ungarn ist der Anstoss der Verteidigung ausgegangen. Der begeisterte Ruf im Pressburger Ständesaal «Vitam et sanguinem!» fand einen Wiederhall durch ganz Europa.

Die Gegner sollten bald auf dem Schlachtfelde inne werden, dass das Recht der Königin in Ungarn eine opferbereite, thatkräftige Vertretung gefunden habe. Die Rettung des Thrones infolge der Erhebung Ungarns ist eine Thatsache, gegen die keinerlei Anfechtung begründeten Zweifel erregen kann. Maria Theresia hat dies zeitlebens mit innigem Dankesgefühl anerkannt, ihr ganzes Verhältnis beruhte auf der Grundlage der wärmsten Empfindung, niemals ist sie ihr untreu geworden. Selbst in den kritischen Momenten des Gegensatzes konnte sie sich der Erinnerung an die Stunde der Not, in der die Treue der Ungarn ihre einzige Zuflucht gewesen, niemals erwehren.

Das Gefühl von der erhöhten Bedeutung Ungarns wurde durch die nachfolgenden Ereignisse, durch die Hilfeleistung des adeligen Aufgebotes legitimirt.

Maria Theresia führte vorerst nur den Titel Königin von Ungarn, erst späterhin setzte sie sich die böhmische Königskrone auf's Haupt. In dem Teilungsplane, welchen die auswärtigen Mächte entwarfen, wurde Maria Theresia nur auf Ungarn und Innerösterreich beschränkt. In den Staatskanzleien bezeichnete man die habsburgische Erbtochter als «Königin von Ungarn». Cardinal Fleury sagte geradezu: Die Königin solle Ungarn zum Mittelpunkt ihres Staates machen und sie solle fortan in Ofen residiren.

Es war das erste Mal nach zwei Jahrhunderten, dass die Stefanskrone nicht mit einem anderen Diadem verbunden war und Ungarn die selbständige und ausschliessliche Grundlage einer europäischen Herrscherstellung bildete.

Je mehr jedoch die Waffen Maria Theresia's siegreich vordrangen und das alte Gebiet, mit Ausnahme Schlesiens, wieder in ihren Besitz gelangte, in dem Maasse verminderten sich die Aussichten Ungarns, seine vorwaltende Stellung zu behaupten. Auch war das kaum von der Türkennot befreite Ungarn culturell und wirtschaftlich zu wenig fortgeschritten, als dass Maria Theresia sich hätte entschliessen können, den Schwerpunkt nach dem Osten zu verlegen.

Noch ein anderer wesentlicher Umstand muss in Betracht gezogen werden.

Im Geiste Maria Theresia's erschien die glückliche Entwicklung der Monarchie von dem Gelingen ihrer umfassenden Reformpläne abhängig. In jenen Tagen hatte Europa gewissermassen die Entdeckung von den wirtschaftlichen Hilfsquellen der Staaten gemacht, man war sich des Zusammenhangs der Volkswohlfahrt und der Herrschermacht bewusst geworden. Mit Feuereifer hatte Maria Theresia diese Ideen ergriffen.

Das Beispiel Friedrich's II. wirkte anspornend. In der ganzen Monarchie wurden die Erfolge des Königs dem System seiner Verwaltung, der Ordnung seiner Finanzen zugeschrieben. Schon während der Kriegsjahre erging sich die Fürstin in bedeutenden Entwürfen der Reform, die in Ungarn und in den Erblanden eingeführt werden sollten. Wohl kannte sie die specifischen Schwierigkeiten, welche die Stände erhoben. Auch schrieb Maria Theresia: «Mit dem Königreich Ungarn allein habe ich keine Änderung vorzunehmen für dienlich erachtet, weilen ausser einem Landtag, nach denen Gesetzen des Landes etwas solches zu tentiren nicht

ratsam wäre, nicht minder bei Hungarn besondere Umstände so in Ansehen, deren Folgen sehr heiklich sind, in Consideration fallen.»

Indessen erschien der Kaiserin die Notwendigkeit der Reform immer unwiderstehlicher. Die stärksten Antriebe des monarchischen Bewusstseins, Ehrgeiz, Pflichtgefühl, die Verantwortlichkeit für die Machtstellung des Reiches drängten die Herrscherin dazu, von der Verfolgung ihrer Ideen nicht abzustehen und auch in Ungarn den Versuch zu wagen.

Indem man die Armeereform erwog, gelangte man durch die Notwendigkeit, deren Kosten zu beschaffen, auch dazu, sich mit der Idee einer Steuer- und Finanzreform zu beschäftigen. Diese bedingte wieder die Neuordnung der Verwaltung und die Einbeziehung der höheren Aufgaben der Wohlfahrtspolitik in den bisher so enggezogenen Kreis der bureaukratischen Wirksamkeit. Auf jedem Punkte setzte sich diesen Plänen das adelige Standesinteresse entgegen. Nur mit Mühe waren die Status und Ordines unter Carl III. dafür gewonnen worden, dass eine ständige Armee eingeführt werde. Die Beschaffung der Kosten wurde ein Gegenstand, der Jahrzehnte hindurch im Reichstag leidenschaftliche Debatten heraufbeschwor. Lange Zeit widerstrebte der Adel, dass ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Güter der Leibeigenen angefertigt werde. Denn nicht blos die Güter der Edelleute seien immun, so sagte man, sondern auch die Hufen der steuerpflichtigen Hörigen, da auch dieser Boden gewissermassen im Obereigentum dem Adel gehöre. Der Satz ne onus inhæreat fundo wurde mit Energie verteidigt. Die Steuer lastet nicht als Reallast auf dem frohndienstpflichtigen Gut, sie wäre blos als die persönliche Verpflichtung des Hörigen anzusehen, da das Gut ihm entzogen und zu dem adeligen Besitz geschlagen werden könne. Die Aufstellung eines ständigen Verzeichnisses der Hufen hätte diese

übergreifende Tendenz des Adels gehemmt, der jedoch beharrlich widerstrebte und thatsächlich sich kräftig genug erwies um eine Catastrirung der leibeigenen Güter, die stabile Basis der Militärsteuer, am Zustandekommen zu hindern.

Jedoch war die Frage der Armeereform unausweichlich und ihre Verhandlung entschied das Schicksal des Reichstages von 1764. «Nun erst habe ich die Menschen kennen gelernt!» rief die Königin in schmerzlicher Enttäuschung aus. Die Proposition, dass das adelige Aufgebot in Geld abgelöst werden solle, wurde zurückgewiesen. Nur eine mässige Erhöhung der Subsidien wurde bewilligt.

Viele ihrer erklärten Günstlinge waren lau in der Verteidigung der Reformen oder stellten sich sogar auf Seite der Gegner, die diese Entwürfe vom Standpunkt der Adelsprärogative bekämpften und zu Falle brachten.

Indessen die Insurrection des Adels erwies sich als eine völlig unhaltbare, verrottete Einrichtung. Diese aristokratische Miliz, im Einzelnen durchaus aus tapferen, ritterlichen Männern bestehend, war jedoch den stehenden Armeen in Bezug auf Disciplin, Schlagfertigkeit und Führung nicht gewachsen.

Doch hätte die Aufhebung dieser Institution, die mit geringen Lasten verbunden war, die erhebliche Einschränkung des Steuerprivilegs zur notwendigen Folge gehabt. Die Mitte des XVIII. Jahrhunderts ist jene Periode, in der das eigensinnige Festhalten an dem zum schreienden Unrecht gewordenen Steuerprivileg charakteristisch hervortritt. Unter den ersten Habsburgern hatte der Adel sich stets zu nahmhaften Subsidien für die Grenztruppen, freilich unter allerlei Rechtsvorbehalten, verstanden. Diese freiwilligen Bewilligungen schwanden, freilich war mit ihrer Gewährung auch nicht viel gethan. Die publicistischen Angriffe auf das ungerechte Vorrecht glaubte man durch eigensinnigen Trotz in die Schranken weisen zu können.

In ihren trefflichen Entwürfen gestört, fasste Maria Theresia den Entschluss, den Reichstag nicht mehr einzuberufen. Die Reformen der späteren Zeit, wie die Ordnung der leibeigenschaftlichen Lasten wurden durch Patente eingeführt.

*Es ist das hervortretende Merkmal jener Epoche, dass die Träger der populären Rechte, als welche die Stände erschienen, sich mit allen Bestrebungen für die Wohlfahrt des Volkes in Widerspruch setzten. Das Königtum wurde durch das Staatsinteresse gedrängt, die Anwaltschaft des Volkes zu übernehmen.* Die Vertreter der verfassungsmässigen Freiheit waren, durch Classeninteresse befangen, die ärgsten Feinde jeder Emancipation der Bürger und Bauern. Nirgends tritt diese Richtung deutlicher hervor als im Verhältnis zu der Leibeigenschaft.

Die Königin konnte nur durch ein verfassungswidriges Patent Abhilfe schaffen. Die ungeheure Wohlthat für die Leibeigenen ein Maximum der Leistungen festzusetzen, die Freizügigkeit zu reguliren, den Appellationszug von den Patrimonialgerichten einzuführen, alle diese staatswirtschaftlich so bedeutungsvollen Massregeln waren nur in der Form der Octroyirung möglich.

Der glimmende Gegensatz des aufgeklärten Despotismus und des ständischen Interesses schlug jedoch erst unter Josef II. in hellen Flammen empor. Der Kaiser vermied die Krönung vorzunehmen, er liess die Krone nach Wien bringen. Wie hätte der unversöhnliche Gegner alles historischen Rechtes einen Eid leisten sollen, dass er die Prärogative der Stände achten werde? Ihm dünkte dieses Recht der schnödeste Aberwitz und Missbrauch, das Ziel seines Lebens war es, den Staat aus den selbstgeschmiedeten Banden zu befreien. Darin culminirte ja die Doctrin der Aufklärungsperiode, deren erleuchteter Zögling der Kaiser war, dass der Mensch angeborene Rechte besitze, deren er durch die Tyrannei der

Mächtigen, der Geistlichkeit und des Adels beraubt worden sei. Von einem neuen Zeitalter der höchsten Machtentfaltung des Staates träumte Josef, die sich darauf gründete, dass Jedermann seine Kräfte frei gebrauchen solle, dass Unterschiede des Standes und Bekenntnisses keinen Grund der Beschränkung bilden dürfen. In diesem Sinne erliess Kaiser Josef das Toleranzedict, das den Akatholiken Glaubensfreiheit und Duldung gewährte. Die Klöster wurden in grosser Anzahl aufgehoben, ihr Vermögen bildete den Religions- und Studienfond für Unterrichts- und Seelsorgezwecke. Bald musste der Kaiser wahrnehmen, dass seine Reformen, obschon sie auch den Unwillen der verletzten Interessen und das Vorurteil herausforderten, den grössten Widerstand jedoch seitens des organisirten Beamtentums fanden, das berufen war die neuen Gesetze zu vollstrecken. So wurde Josef durch die Macht der Verhältnisse zur Reform der Verwaltung gedrängt.

In Ungarn bedeutete diese Reform den tödtlichen Schlag gegen die angestammte, tiefgewurzelte Autonomie und deren Träger, den Comitatsadel. Das Land wurde in zehn Kreise eingeteilt und nicht mehr durch gewählte Functionäre der Selbstverwaltung, sondern durch königliche Beamte administrirt, die zugleich die deutsche Sprache statt der bisher üblichen lateinischen für die Geschäftsbehandlung einführten. Nun meinte Josef freien Spielraum zu haben und die neuen Beamten erschienen ihm als geeignete Vollstrecker der Reform der Grundsteuer und der Schaffung eines Catasters.

Diese Reformen, die sämmtlich mit Umgehung des Reichstages und mit flagranter Verletzung der Verfassung eingeführt wurden, hatten das Land in ungeheure Aufregung versetzt. Man sah in Josef nur den Absolutisten, den Feind der Nation, den Urheber und Förderer der Germanisirung.

Dem Volk sogar, dem seine Reformen zu Gute kamen, wurden Vorurteile gegen die Neuerungen eingeflösst, und die Weigerung Josefs sich krönen zu lassen, wurde abfällig beurteilt, er hiess nur «der König im Hute». Der Adel war begreiflicher Weise sehr erbittert. Die Mähre fand vielfach Glauben, dass der Bauernaufstand Horas und Kloskas in Siebenbürgen von kaiserlichen Beamten angestiftet worden sei, um die Edelleute auszurotten. Der Erbitterung über die antinationalen und inconstitutionellen Tendenzen des Kaisers wurde durch den Beifall eines kleinen Häufleins von Freidenkern nur ein geringes Gegengewicht geboten. In Ungarn war das Reformwerk des aufgeklärten Despoten durchaus unpopulär.

Nicht blos das mechanische Trägheitsgesetz und der Widerstand des historischen Rechtes liess die Entwürfe des Kaisers scheitern.

Das Nationalgefühl war im Innersten getroffen, das constitutionelle Bewusstsein raffte sich auf, um den Bestrebungen des Kaisers den Krieg zu erklären. Der edle, aufgeklärte Monarch, so vielverkannt, wurde am heftigsten in Ungarn angefeindet.

Verfolgt man jedoch den Gang der Entwicklung, so findet man, dass jenes Stürmen und Drängen des Kaisers nicht spurlos vorüber gegangen ist. Der Keim der modernen Ideen wurde in das Volk gesenkt, sie trieben in der Tiefe des Bewusstseins Wurzeln, um dann als nationale, staatsbürgerliche und demokratische Reformen in der nächsten Periode zur Entfaltung zu gelangen.

So wahr ist es, dass die Selbstbestimmung des Volkes, selbst wenn sie zeitweilig irrt, nicht umgangen werden kann und grundlegende Reformen der Mitwirkung möglichst zahlreicher, einflussreicher Factoren, die im Volke Autorität besitzen, versichert sein müssen.

Unter dem Eindruck der Willkürherrschaft Josefs

haben sich alle Bemühungen unter seinem Nachfolger Leopold II. dahin concentrirt, die Garantien der Verfassung zu verstärken. *Feierlich wurde ausgesprochen, dass Ungarn frei und unabhängig sei, und nicht nach der Weise der anderen Provinzen regiert werden dürfe* (Gesetzartikel X: 1790). Auch suchte man sich gegen Angriffe auf die Verfassung dadurch zu versichern, dass für die Verpflichtung zur Krönung ein Termin von sechs Monaten gesetzlich festgestellt wurde.

Aber die eifersüchtige Wahrung der ständischen Prärogative vermochte nicht mehr das gesammte öffentliche Leben der Nation zu absorbiren, denn die neuen Strömungen fingen an immer mehr zur Geltung zu gelangen.

Die modernen Ideen, seitdem sie zu einem terroristischen Ausdruck in der französischen Revolution gelangten, wurden von der Monarchie, die sie einst begünstigt, nunmehr geächtet und verfolgt. Nur vermochte nichts ihrem gewaltigen Drängen Einhalt zu gebieten. Das Volksbewusstsein wurde ganz von dem Gedanken der bürgerlichen Gleichberechtigung und Freiheit erfüllt.

*Auch die ehemals bevorrechteten Stände erkannten, dass weder ihre Privilegien noch die Verfassung im Kampf gegen das Königtum ohne Mitwirkung der grossen Massen sich vertheidigen lassen.*

Was in den Zeiten Maria Theresias fast undenkbar erschien, geschah jetzt: aus den Reihen des Adels giengen die entschlossensten Vorkämpfer der fortschrittlichen Entwicklung hervor, die als erstes Opfer die Abschaffung der aristokratischen Privilegien forderten.

Man erkannte es als unerlässliche Voraussetzung jedes Fortschrittes, dass das von öffentlichen Rechten ausgeschlossene Volk zur Teilnahme an der Bewegung herangezogen «innerhalb der Schanzen der Verfassung» aufgenommen werde.

Auf dem Reichstage von 1825 erschien zum ersten Male im Schosse der in diesem Punkte früher einmütigen Stände eine Partei, welche den Kampf gegen die Adelsprärogative eröffnete und im Widerspruch mit dem engherzigen Classenegoismus die Idee der Abschaffung der Frohnden und Zehnten in die Discussion warf.

Diese freisinnige Strömung schwoll immer mehr an und wurde zur überwältigenden Macht.

Die Debatten im Reichstage der Dreissiger- und Vierzigerjahre widerspiegeln die gewaltige Bewegung der Geister.

Das herrschende Gefühl gieng aus dem zerknirschten Bewusstsein der Zurückgebliebenheit und Stagnation hervor, der man nur durch Hingabe an die grossen Ideen der Zeit entrinnen konnte.

Den prägnantesten Ausdruck hatte diese Richtung in dem Grafen *Stefan Széchenyi* gefunden, dem grössten Ungar, wie selbst sein heftigster Gegner ihn genannt hat, *Franz Deák* fasste den staatsrechtlichen, juristischen, *Ludwig Kossuth* den demokratischen Gesichtspunkt ins Auge.

Nur durch den vollständigen Bruch mit der Überlieferung der Ständezeit, durch Verwirklichung der befreienden Tendenzen des Staatsbürgertums glaubte man die Nation auf eine höhere Stufe heben zu können.

Die Begründung des parlamentarischen Regimes, die Ministerverantwortlichkeit bildeten die Losung der neuen Generation.

Und diese politischen Reformen sollten zugleich das Mittel sein, um auch die wirtschaftliche Emancipation des Landes durchzuführen.

Immer mehr gewannen diese Tendenzen die Herrschaft über die öffentliche Meinung, die Machthaber und Werkzeuge des Metternich'schen Regimes leisteten zähen Widerstand.

Allein die grosse europäische Strömung kam den liberalen Aspirationen in Ungarn zu Hilfe, der Erfolg der Pariser Februarrevolution förderte die Bewegung auf dem ganzen Continent und die freiheitlichen Ideen gelangten in der friedlichen Schöpfung der Märzgesetze vom Jahre 1848 unvergänglich zum Ausdruck.

# DIE ACHTUNDVIERZIGER GESETZE.

Die 48-er Gesetze sind in kaum mehr als drei Wochen im Reichstag beschlossen und sodann feierlich sanctionirt worden. Ein kurzer Zeitraum fürwahr! Auch hat man nicht verfehlt, den Vorwurf zu erheben, dass jenen Gesetzen, einunddreissig an der Zahl, der Stempel der Flüchtigkeit und Übereilung anhaftet. Mit Recht hat jedoch Franz Deák entgegnet, dass jene legislatorische Schöpfung der Märztage das Resultat der Kämpfe während eines Zeitraumes von dreissig Jahren darstelle. Alle Materien der 48-er Gesetzgebung seien unzähligemal verhandelt, erörtert und schliesslich Gegenstand der allgemeinen Überzeugung geworden. Die Ideen, die so lange in Fesseln schmachteten, harrten gleichsam des erlösenden Wortes, das ihnen in jenen sturmbewegten Tagen Gestalt und Leben verlieh.

Die liberalen und demokratischen Tendenzen, die die Nation bewegten, hätten allerdings damals nicht in Gesetzesform Ausdruck erhalten, wenn der Anstoss der Pariser Februar-Revolution ihnen nicht zu Hilfe gekommen wäre. Alte Throne wankten, ganz Europa geriet in heftige Erschütterung, die conservativen Principien, die das Fundament bildeten, wurden von den liberalen Ideen gleichsam über den Haufen gerannt.

Die Monarchie befand sich im Zustande wilder Gährung.

In Wien wütete der Aufstand, in Böhmen, Galizien erhob die Revolution drohend ihr Haupt. Diese Complicationen wurden von Seite des Hofes späterhin als unwiderstehlicher Zwang dargestellt, welcher die Regierung nötigte, den Forderungen der Ungarn willenlos nachzugeben.

Man hat die 48-er Gesetze gewissermassen durch die Gewalt errungen dargestellt und deshalb in ihrem Rechtsbestand angefochten. Es ist jedoch nur so viel wahr, dass die Lage der Regierung ungünstig war, dass sie nicht länger wagte, die bisher ungerecht vorenthaltenen Concessionen zu verweigern.

Die Märzbewegung verlief in Ungarn sehr friedlich. Während überall in Europa die Leidenschaften sich in blutigen Zusammenstössen Luft machten, trieb die Gährung in der ungarischen Hauptstadt nur mässige Blasen auf und einige harmlose Demonstrationen waren der einzige Ausdruck der Bewegung. Nur die Geister gerieten in Aufruhr, die bisherigen Chefs der Opposition, die geistige Elite bemächtigte sich der Führung und trat jeder Ausschreitung, jedem Excess mit Energie entgegen. Das charakteristische Moment der ungarischen Märztage war, dass die Wahrung der Ordnung, welche die unfähigen, aller Autorität entbehrenden Behörden, nicht aufrechtzuerhalten vermochten, dem Bürgertume, unter Führung volkstümlicher Parteimänner überlassen wurde.

Wenn man von irgend einer Volksbewegung den Ausdruck «würdig» und «majestätisch» gebrauchen darf, so muss man dieses Attribut den ungarischen Märztagen beilegen.

Diese gehobene Stimmung schwand allerdings rasch und im Juli war der Aufstand schon im ganzen Lande ausgebrochen. Denn das ist das Schicksal aller grossen Umwälzungen, dass die überwundenen Grundsätze nicht friedlich den Platz räumen, sondern mit trotzigem Entschluss sich in den Kampf auf Tod und Leben stürzen. Das haben die

Führer der Märzbewegung übersehen. In der begeisterten Stimmung, in welcher sich die Reformgesetzgebung vollzog, hielt man sich an den grossen Gesichtspunkt ihrer allgemeinen Erspriesslichkeit. So tief war man von der Überzeugung durchdrungen, Jedermann müsse erkennen, dass dieser Umschwung allein im Stande sei, dem verrotteten Staat neuen Lebensodem einzuflössen, dass man alles andere übersah.

Man vergass namentlich, dass die Träger der nunmehr überwundenen Tradition sich bis ins Herz getroffen fühlten, dass diese bezüglich der wohlthätigen Wirkung der neuen Gesetze auf den Staat ganz anderer Meinung waren. Endlich haben jene Reformen, da sie völlig neue Wege gingen, in ihrer practischen Anwendung Schwierigkeiten gefunden, ja hervorgerufen und endlich eine Menge verletzter Interessen und beleidigter Empfindlichkeiten der principiellen Gegnerschaft in die Arme getrieben. Anfangs freilich schwamm alles in hellem Jubel und man war in der Täuschung befangen, es habe Jedermann durch den Umschwung gewonnen und Niemandem sei Anlass zu Klage und Unzufriedenheit geboten. Es mutet seltsam an, dass die begeistertesten Kundgebungen aus den Kreisen der nachmaligen Empörer, von den Serben und Croaten erfolgt sind. Vom Standpunkt der Demokratie und der Volksbefreiung war es in der That unmöglich, sich der Freude über die gewaltigen Errungenschaften zu verschliessen. Paul Trifunácz, Georg Stojakovics, Theodor Pavlovics und andere serbische Oppositionsmänner erklärten feierlich, dass sie überwältigt von dem gewaltigen Aufschwung auf ihren bisherigen gegensätzlichen Standpunkt verzichten und sich mit Stolz ungarische Bürger nennen. Ähnliche Kundgebungen erfolgten auch in Croatien. Die erste Blasendorfer Versammlung vom 30. April war eine begeisterte Manifestation des rumänischen Volkes zu Gunsten der neuen Gesetze, welche die Befreiung vom harten Druck und Frohndienst bedeuteten. Was nun

die Wiener Kreise betrifft, so war allerdings das Missvergnügen der Camarilla kein Geheimnis. Nur rechnete man hier auf den schliesslichen Sieg der Erkenntnis, dass das constitutionelle Regime eine Inanspruchnahme der Volkskräfte ermögliche, zu der der Absolutismus nie befähigt ist und dass der ganze Umschwung in letzter Linie der Machtentfaltung des Staates und dem erhöhten Glanz der Dynastie zu Gute komme. Im Lichte der geschichtlichen Betrachtung, die allerdings den Kampf der politischen Gegensätze wenig beeinflusst, hat ja die demokratisch-liberale Bewegung im März 1848 im Wesen wenig anderes bewirkt, als was vom Throne aus im Interesse der Kräftevermehrung des Staates schon vorlängst angestrebt worden.

Den Aufschwung, den namentlich die Emancipation der populären Kräfte erhoffen liess, entsprach ja jenen Absichten, die Maria Theresia's und Josefs bauern- und bürgerfreundliche Politik zu verwirklichen suchte. Und merkwürdig genug ist jene Identität der Tendenz des aufgeklärten Absolutismus mit jener der Revolutionsperiode hervorgetreten. Der Bauer wurde frei. Gesetzartikel IX erklärte alle Zehnten, Frohnden und bäuerlichen Lasten gegen Entschädigung abgeschafft. Die Geistlichkeit verzichtete ebenfalls auf den Bezug der Zehnten (Gesetzartikel XIII). Diese Reform fesselte den Bauer an die Sache der Revolution und schuf die Armeen, welche im Kampfe für Verfassungsmässigkeit und parlamentarische Regierung gegen den Absolutismus ins Feld gestellt wurden. Andererseits hat die Reaction, indem sie den constitutionellen Liberalismus vernichten wollte, an der alten Idee der theresianischen Zeit als verstärkte Grundlage der Staatsmacht festgehalten.

In allen Proklamationen, die der Freiheit den Krieg erklärten, wurde das neue Bauernrecht durch feierliche Garantie gewährleistet und man hat auf jede mögliche Weise

versucht, die Massen von dem Interesse der bürgerlichen Verfassungspartei loszureissen. Auch hat der Absolutismus sich zum Vollstrecker dieses Werkes der Revolution gemacht und in der härtesten Epoche des Druckes die Ablösung der bäuerlichen Lasten durchgeführt.

Für die constitutionelle Partei folgte aus der wirtschaftlichen Befreiung der Bauern als notwendige Conclusion die politische, welche die Märzverfassung auch thatsächlich bewerkstelligt hat. Der Landmann, der aufgehört hatte ein glebæ adscriptus zu sein und der dem Druck der Patrimonialgerichtsbarkeit entronnen war, wurde Vollbürger, welcher der allgemeinen Steuerpflicht unterlag und dem die Teilnahme am Verfassungsleben, das Wahlrecht nicht versagt werden konnte. Das Wahlrecht wurde nur durch einen ganz geringen Census beschränkt, es wurde auf dem Lande der Besitz eines Grundstückes im Ausmaass einer Viertelsession, in der Stadt ein Einkommen von 100 fl. in Silber gefordert. Durch die Aufnahme der Massen innerhalb der Schanzen der Constitution und durch Proclamirung der vollen Rechtsgleichheit wurde andererseits dem ganzen Ständewesen, dem ständischen Reichstage, seinen Organen, seinem Beamtentum der Boden unter den Füssen weggezogen.

Die Vertretung der privilegirten Classen, welche der alte Reichstag darstellte, wurde durch eine Repräsentanz der ganzen Nation ersetzt. Die Status und Ordines, die Delegirten der Comitate, der Freistädte und geistlicher Corporationen verschwanden. Der Reichstag, welchen die Volksboten bildeten, die auf Grundlage des neuen Wahlrechtes entsendeten Mandatare der Nation trat an seine Stelle. Selbstverständlich konnte diese Versammlung nicht mehr unter einem vom König ernannten Vorsitzenden, dem sogenannten Personal, tagen. Der souveräne Reichstag wählte

seinen Präsidenten selbst. Die Hofkanzlei und der Statthaltereirat, die auf dem alten Gravaminallandtag die Regierung vertraten, übergaben die Leitung der Geschäfte dem neuen verantwortlichen Ministerium, das unter dem Präsidium des Grafen Ludwig Batthyány aus der Majorität hervorgangen war. Man muss sagen, dass die Camarilla, der in seinen specifischen Tendenzen verletzte Teil, viel schärfer als die Stände die Tragweite der Veränderungen empfunden und ihre Folgen ermessen hat. Wie hat man sich an die Beibehaltung der Hofkanzlei geklammert, indem man gleichzeitig das schlechthin unvereinbare Zugeständnis, die Einsetzung eines verantwortlichen Ministeriums bewilligte. Viele Verhandlungen sind gepflogen worden, ehe man sich zum Verzicht auf jenen Anspruch verstanden hat. Auch jene Erweiterung des Wirkungskreises des Palatins, der in Abwesenheit des Königs die Summe der Gewalt handhabte, ist nur widerwillig zugestanden worden. Aber gerade die Machtvollkommenheit des Palatins bildete den Schlussstein einer Bewegung, die die Abwesenheit des Königs und die Umgebung seiner fremden Räte als Grundursache des öffenlichen Übels darstellte, bis sie nunmehr in dem Palatin gewissermassen einen mit monarchischer Gewalt ausgerüsteten Statthalter durchsetzte.

Auf diese Garantie der thatsächlichen Vollziehung der Gesetze wollte man nicht verzichten. Der Palatin war übrigens Erzherzog Stefan, aber trotzdem vom Hofe der unerlaubten Sympathien mit der constitutionellen Bewegung verdächtigt.

Die Märzgesetze realisirten ihrem Inhalt nach die herrschenden *Ideen des constitutionellen Liberalismus.* Sie sind indessen keine neue Charte, sie bilden nur *die staatsbürgerliche Formulirung der avitischen Freiheit,* die nunmehr allen Classen zu Teil wurde. *So wenig können sie als Product der Revolution gelten, dass sie namentlich in dem mässig liberalen*

*Pressgesetz mit seiner hohen Cautionsforderung für Tagesblätter, eher einen Stich ins Conservative verraten, als von dem Geist des Radicalismus überfliessen.*

Bei Hofe waren die Märzgesetze als der Ausdruck einer wildbewegten, unruhevollen Epoche begreiflicherweise übel angeschrieben. Allein der demokratische Inhalt dieser legislatorischen Schöpfung hätte nicht vermocht, die höchste Anspannung der Kräfte zu ihrer Vernichtung hervorzurufen. Nicht der Liberalismus, sondern der Zug des Separatismus, der den 48-er Gesetzen anhaftete, hat sie zum Gegenstand des Widerwillens und der tödtlichen Feindschaft seitens aller conservativen und dynastischen Elemente gemacht. Man hatte das ehrliche Gefühl, die Monarchie sei in ihren Grundlagen zerstört, Ungarn mit all' seinen Hilfsquellen und Mitteln sei für Reich und Dynastie verloren.

Es ist merkwürdig zu untersuchen, wie dieses Missverständnis, das die Epoche nach 1867 so eclatant widerlegte, sich einnisten und sich zur bewegenden Triebkraft der dynastischen Politik entwickeln konnte. Denn nicht nur die ungewohnte Ordnung der Dinge war es, welche die im Schlendrian der mechanischen Geschäftsbehandlung ergrauten «Zöpfe» reizte und ihren verzweifelten Widerstand anspornte. Auch die unruhigen Zeitläufe und manche unliebsame Fügung jener gährenden Epoche hätten nicht vermocht, die Entscheidung durch das Schwert herauszufordern.

Es herrschte in den Wiener Hofkreisen thatsächlich das Gefühl als stände die Existenz der Dynastie auf dem Spiel und diese Besorgnis wurde durch das neue Gesetz, oder besser durch die Lücke des Gesetzes, welches die Regelung des Verhältnisses des souveränen Ungarn zum Reich verabsäumte, bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt.

Die Ordnung des Zusammenhanges Ungarns mit dem anderen Teile der Monarchie erscheint in den 1848-er Ge-

setzen durchaus unklar, sie ist die misslungenste Partie jener legislatorischen Schöpfung.

In den absolutistischen Zeiten machte die Erledigung der Armee- und Finanzangelegenheiten keine besondere Schwierigkeiten. Ihre Ordnung war umso einfacher, je willkürlicher sie gehandhabt wurde.

Nunmehr wurde dieses Verhältnis von Grund auf geändert. Indem man das unabhängige Finanzministerium instituirt hatte, verlor die Wiener Regierung selbstverständlich die unmittelbare Disposition über die Ressourcen. Allein man hatte im Sturm der Zeit übersehen, dass man irgend eine Beitragsleistung, die den Ausfall der ungarischen Revenuen ersetzte, hätte vereinbaren müssen. So schien thatsächlich das Finanzwesen der Monarchie, wie von einem Wirbelwind erfasst, völlig in der Luft zu schweben. Die kriegerische Zeit hatte dem Credit des Staates ohnehin schwere Wunden geschlagen. Nun wurde es in einer Controverse zwischen dem Wiener und dem Pester Ministerium als offene Frage behandelt, ob Ungarn einen Teil der Staatsschuld übernehmen solle oder nicht. Die Minister waren im Gegensatz zu der allgemeinen Strömung die Verpflichtung eingegangen, dass sie den Reichstag zu einer Jahresleistung von zehn Millionen für die Zinsenzahlung der Rente vermögen werden. Allein mit welcher Leidenschaftlichkeit wurde eingewendet, dass die Einkünfte Ungarns niemals für Zwecke der wirtschaftlichen und culturellen Entwicklung verwendet wurden, dass die napoleonischen Kriege ungeheuere Opfer an Gut und Blut verschlungen, die Übernahme der Schulden des Absolutismus würde gleichsam seiner Gutheissung und Ehrenrettung gleichkommen.

Wie, so rief man, könne man durch Übernahme jener inconstitutionell eingegangenen finanziellen Verpflichtungen gleich bei Beginn des Verfassungslebens dessen obersten

Grundsatz verletzen, der jede Belastung des Volkes ohne Zustimmung seiner Vertreter als ungiltig erkläre. Eine Auffassung, die allerdings nicht geeignet war, die Vertreter des Absolutismus den neuen Zuständen geneigt zu machen! Wie hätte man nach diesen Gesinnungen von dem neuen Regime viel Gutes für den Staat erwarten sollen!

Noch weit bedeutungsvoller war die Frage der militärischen Verteidigungspflicht Ungarns im Interesse der Monarchie. Nicht ganz vorbehaltlos und unbedingt meinte das Cabinet Batthyány darauf eingehen zu können. Man stand wohl auf dem Boden der pragmatischen Sanction, die die gemeinsame Verteidigung stipulirte. Aber als man gegen die freiheitliche Erhebung Italiens, die allgemeine Begeisterung erweckte, in den Kampf zog, da vertrat selbst der so gemässigte Batthyány die Ansicht, dass Ungarn sein Schwert nicht zur Unterdrückung Italiens ziehen dürfe, nur zur Erlangung eines ehrenvollen Friedens wollte man dem Kaiser behilflich sein. Wie hätten die Italiener, so hiess es in Wien, nicht Muth schöpfen sollen, wenn die Minister des Kaisers im Reichstag eine solche Sprache führen! Allerdings war damals den ungarischen Staatsmännern schon klar geworden, dass die Camarilla den Untergang der Verfassung beschlossen hatte und nur eine günstige Entscheidung in Italien abwartete, um der neuen parlamentarischen Ordnung den Garaus zu machen. Es war also in dem damaligen Verhältnis zwischen Hof und Regierung vieles gelegen, was vom Standpunkt der ministeriellen Verantwortlichkeit jene an Gehässigkeit grenzende Teilnahmslosigkeit für die Interessen der Monarchie erklärlich machte.

In jenen Julitagen des Jahres 1848 zeichnete sich die Gestalt des Banus von Croatien, Baron Jellasich, als eines Werkzeuges der Reaction in deutlichen Umrissen ab. Während der Beratungen über die kaiserliche Annahme der

Märzgesetze war in der Staatsconferenz die Idee geäussert worden, der Kaiser möge mit Hilfe der Croaten, Rumänen und Serben die Ungarn zu Paaren treiben.

Die Zeit drängte, der Minister a latere Fürst Esterházy hat in jenen Tagen ausgerufen: «Das Schicksal der Throne hängt jetzt von einem Augenblicke ab!»

Die Sanction der Märzgesetze musste also erfolgen, aber man war entschlossen, jene aufgetauchte Idee zu verfolgen und gegen die Verfassung die Feindschaft der Nationalitäten ins Feld zu führen. Es kostete allerdings Mühe, jene widernatürliche Bundesgenossenschaft zu organisiren. Denn der Gegensatz, welcher zwischen Croaten, Serben einerseits und Ungarn andererseits bestand, war, wie erwähnt, im holden Rausch der Freiheitsära beschwichtigt worden. Die grossen Errungenschaften der Märzgesetze verfehlten ihre Wirkung auch auf die Nationalitäten nicht. Es hat sogar an begeisterten Manifestationen in Agram, Neusatz und den späteren, zur traurigen Berühmtheit gelangten Brennpunkten des Aufstandes nicht gefehlt. Im Laufe von wenigen Wochen war jedoch ein vollkommener Gesinnungswechsel eingetreten. Unter Einwirkung der Agenten der Reaction trat die Auffassung in den Vordergrund, die Märzgesetze seien das Werk des exclusiven Magyarentums, um die Nationalitäten zu vernichten.

Man setzte der Unabhängigkeit Ungarns von Wien, die Tendenz der Trennung Croatiens, Siebenbürgens von dem ungarischen Mutterlande entgegen. In Croatien wurde die Parole ausgegeben: Unabhängigkeit des dreieinigen Königreichs Croatien, Slavonien und Dalmatien von dem Pester Ministerium.

Die Serben erneuerten den Anspruch, dass ein Territorium im Süden ausgeschieden und als selbständige Provinz constituirt werde. Was die Rumänen betrifft, für deren in

tiefster Armut versunkenen leibeigenen Massen die neue Constitution eine ungeheure Wohlthat bedeutete, so wurde hier das Schlagwort der Verhinderung der Union zwischen Ungarn und Siebenbürgen ausgegeben.

Die niedrigsten Antriebe des eben dem Frohndienste entronnenen Helotentums verbanden sich mit der Wut der Stammesfeindschaft und den Träumereien dakorumänischer Utopisten, um die Leidenschaften auf's Äusserste zu stacheln. Somit war das Land schon beim ersten Frühlingshauch seines Verfassungslebens durch Empörung im Innern auf's Äusserste bedroht. Und indem seit Anbeginn das Misstrauen sich gegen den Hof kehrte, dass er es sei, der alle Zettelungen und Conspirationen gegen die Verfassung unterstütze, so wurden die centrifugalen Tendenzen wesentlich verstärkt.

*Denn es muss festgehalten werden, weder im Wortlaut noch im Geist der 1848-er Gesetze war der Zug des Separatismus, der Loslösung vom Interesse der einheitlichen und unteilbaren Monarchie gelegen.*

Die nachmalige Fortbildung des Staatsrechts durch die 1867-er Gesetze lag gewissermassen präformirt in der Schöpfung der Märztage.

Indem die 1848-er Verfassung den ganzen grossen Kreis späterer gemeinsamer Angelegenheiten damit erledigte, dass sie die Stellung eines Ministers um die Person des Königs creirte, so bot sie den weitesten Spielraum um den Weg der Verständigung zu finden, wenn Leidenschaft und Missverständnis sich nicht erhoben hätten.

Allein es stand im Buch des Schicksals geschrieben, dass der ungarische Staat das Recht auf eigenes Leben noch einmal in einem blutigen Kriege bewähren müsse.

Inmitten dieser Wirrsal, die Leidenschaft, Ränke und der gährende Naturtrieb neuer Kräfte heraufbeschwor, hielt Ministerpräsident Batthyány an der Ansicht fest, dass dieser

Gegensatz sich friedlich schlichten liesse. Und im Spiegelbild der Geschichte löst sich allerdings die Tendenz der Camarilla und der heroische Unabhängigkeitsdrang des Ungartums in der harmonischen Vereinigung auf, dass beide eigentlich auf die Machtentfaltung der Monarchie ausgiengen; ja dass beide sich auf dem gemeinsamen Boden der pragmatischen Sanction begegneten, bildete den merkwürdigsten Zug der Situation.

*Kossuth* stellte immer jenes Staatsgrundgesetz in den Vordergrund der Argumentation, der Hof hingegen begründete seinen Einwand gegen die Märzgesetze damit, dass Ungarn sich von dem Boden der pragmatischen Sanction entfernt habe.

Ein dialectischer Widerspruch, den nur das Schwert zu lösen im Stande war! *Denn das ist das Eigentümliche der ungarischen Revolution, dass sie nicht die Erringung von Rechten und Freiheiten bezweckte, sondern im eigentlichen Sinne ein Verteidigungskampf war, der für die Sicherheit der gefährdeten Errungenschaften einer friedlichen Entwicklung ausgefochten wurde.*

Auch war es klar, dass Batthyány's Politik auf dem uferlosen Meere der Leidenschaft scheitern musste. Der Hof hatte in dem Banus von Croatien den Vollstrecker seiner Absichten gewonnen. Die ungarische Verfassung musste fallen, um die Einheit und Machtstellung der Monarchie zu retten. Man hielt es für erlaubt, für eine unverfängliche diplomatische Kriegslist, mit dem Anschlag gegen die Constitution während der Zeit der Vorbereitungen nicht deutlich hervorzutreten. Öffentlich wurde also das Werkzeug dieser Pläne, der Banus, als er gegen Ungarn die Waffen ergriff, geächtet, im Geheimen jedoch unterstützt. Nur als die Siege Radetzky's eine gewisse Sicherheit boten, fand man es überflüssig, aus der Bundesgenossenschaft der Croaten länger

ein Geheimnis zu machen. Der Banus, unterstützt von den Truppen, die der österreichische Kriegsminister Latour zur Verfügung gestellt, überschritt die Grenze. Zum Scheine wurden Friedensverhandlungen angeknüpft. Aber verloren war, wer sich täuschen liess und nicht zum Todeskampf gerüstet im Felde erschien! Kossuth, der die Zügel des Regiments an sich gerissen, liess im Reichstag 200,000 Mann und einen Credit von 42 Millionen votiren.

Wie hätte man jedoch die Sanction dieses Beschlusses erlangen wollen, der Ungarn mit Waffen gegen die Offensive der Wiener Regierung versah?

Die Minister Batthyány und Deák waren nicht einmal im Stande, vor den Monarchen zu gelangen, geschweige denn die königliche Bestätigung des Beschlusses der Mobilisirung zu erlangen. Statt der Antwort überreichte man den Beiden ein Memorandum, in dem ausgeführt wurde, die Selbständigkeit des Finanzwesens und des Heereswesens sei ein Attentat gegen den Bestand der Monarchie.

Dem Ministerium blieb nichts übrig als abzudanken. Kossuth liess ohne Sanction die Beschlüsse der allgemeinen Erhebung und Volksbewaffnung ausführen. «Denn», so rief er, «die gesetzgebende Versammlung könne keine Gesetzlosigkeit begehen! Man könne wegen Mangels der Sanction den Staat nicht zu Grunde gehen lassen!» Mit diesem Ausspruch war eigentlich die Revolution proclamirt. Nun folgte Schlag auf Schlag. Von Wien wurde Graf Lamberg als königlicher Commissär mit ausserordentlicher Vollmacht entsendet. Der Reichstag erklärte die Bestallung für verfassungswidrig und nichtig. Lamberg fiel als Opfer der Volkswut und wurde auf der Kettenbrücke in Stücke gerissen. Die Croaten näherten sich immer mehr der Hauptstadt. Die Zügel des herrenlosen Gemeinwesens wurden von dem Landesverteidigungsausschuss ergriffen, als dessen allmächtiger Präsident

Kossuth fungirte. Der Todfeind Ungarns, der eifrige Förderer aller Anschläge gegen seine Verfassung und Freiheit, General Jellacsics, wurde hierauf zum Oberbefehlshaber ernannt. Indessen hatten die rasch organisirten ungarischen Honvéd ihn aus dem Lande gedrängt und er suchte seine Rettung in dem Marsche auf Wien.

Bei Schwechat standen die ungarischen Freiheitskämpfer zum ersten Male der kaiserlichen Armee unter Windischgrätz gegenüber, also nicht mehr dem im Geheimen unterstützten Nationalfeind Jellacsics.

Dem kaiserlichen Heerführer entgegenzutreten, trugen viele Officiere ungarischer Regimenter Bedenken, die gegen den durch die Rescripte Ferdinand's geächteten Banus ohne Scrupel die Waffen kehrten.

Der Verfassungsconflict erneuerte sich gewissermassen in der Brust jedes einzelnen Officiers, der der Verfassung und dem Kaiser den Treueid geleistet und nun dem härtesten Seelenkampf ausgesetzt war. Denn mit zäher Beharrlichkeit hielten die ungarischen Freiheitskämpfer an der legalen Fiction fest, dass sie den König und die von ihm sanctionirte Verfassung gegen die Angriffe der Camarilla verteidigen und Ferdinand V. aus der Beschränkung seiner Willensfreiheit erlösen wollen.

Ausser dem Motive, dass die Monarchie in diesen schweren Tagen durch die Kraft einer jugendlichen energischen Kraft gestützt werde, mochte wohl meist jene Berufung der Constitutionellen auf die Ferdinand'sche Sanction der Märzgesetze dazu beitragen, die Thronentsagung zu Gunsten des 18jährigen Franz Josef herbeizuführen.

Von neun Seiten drangen die kaiserlichen Armeen ins Land. Allein der Generalissimus Windischgrätz erwies sich als unfähig und die ungarischen Truppen hatten in den siegreichen Schlachten von Szolnok, Isaszeg, Waizen, Nagy-Sarló

einen grossen Teil des Landes behauptet und Ofen zurückerobert, der serbische Aufstand war bezwungen, Siebenbürgen wiedergewonnen, ein grosser Teil Oberungarns von der Invasion befreit. Selbst inmitten wildem Schlachtengetöse war die Hoffnung der Gemässigten auf einen Frieden mit Ehren nicht geschwunden. Der Obercommandant *Görgey* bekannte sich offen zu der Tendenz, dass er die Unterwerfung unter die Dynastie gegen die Garantie der angegriffenen Verfassung anstrebe. Aber diese Hoffnung wurde durch die Promulgirung der octroyirten Verfassung vom 4. März 1849 vernichtet. Die Selbständigkeit Ungarns wurde darin einfach als aufgehoben erklärt, Ungarn war als Kronland angeführt, der Verband mit Croatien gelöst, seine Integrität durch Constituirung der Wojwodina durch die Trennung Siebenbürgens verletzt.

Im Sturm der Entrüstung über dieses Vorgehen, sah Kossuth, der mit dictatorischer Gewalt regierte, den Augenblick gekommen, um den Bruch mit der Dynastie vollständig zu machen. Nach seiner Auffassung musste gegenüber der formellen Aufhebung der Constitution sofort Retorsion geübt werden. Am 14. April 1849 erfolgte also die Proclamirung der Thronentsetzung der Dynastie, ein Act, welcher selbst im Lager Kossuths keineswegs allgemeine Billigung fand. Die Friedenspartei sagte: Die Verteidigung der Verfassung sei eine gerechte Sache, die Losreissung von der Dynastie sei jedoch ein Unrecht, noch mehr, ein Act mutwilliger Herausforderung, der den Gegensatz verbittere.

Und schon war auch das Geschick des Kampfes entschieden. Das wiederholte Anerbieten des Czars Nikolaus mit bewaffneter Hilfeleistung in Ungarn zu interveniren, wurde endlich in Wien angenommen. Paskiewitsch überschritt im Juni mit 100,000 Mann die Grenze.

Nach einer Reihe heldenmütiger Kämpfe folgte endlich

der Schlussact des grossen Dramas, das mit der Waffenstreckung bei Világos so tragisch endete. Das letzte Bollwerk des Widerstandes fiel, indem die von Klapka verteidigte Festung Komorn unter ehrenvollen Bedingungen capitulirte. Ungarn war besiegt und niedergeworfen. Dem Kampfe folgte die Periode des Martyriums. Selbst der ehemalige Ministerpräsident, Ludwig Batthyány, der Vertreter einer massvollen Politik, fiel unter den Kugeln des Executionspelotons. Das Land wurde dem Militärregime unterstellt, die traurige Zeit der Verfolgungen und Verurteilungen begann. Die gesammte politische Intelligenz war compromittirt und musste in die Verbannung wandern. Ungarn wurde förmlich das Thal des Schmerzes und der Thränen und der Genius der Nation sank weinend am Grabe der gefallenen Freiheit nieder.

# VERSUCH DER CENTRALISATION.

Der Freiheitskampf war beendigt. Ungarn lag besiegt aus tausend Wunden blutend am Boden. Während der Dauer des Krieges hatte man in den zahlreichen Proclamationen an das Volk stets die Wendung gebraucht, als hätte blos eine kleine Rotte von Empörern, die die Mehrheit der «Gutgesinnten» terrorisire, sich gegen den rechtmässigen Herrscher erhoben. Im Augenblicke als die Gefahr beseitigt erschien, kehrte man schonungslos den Standpunkt hervor, das ganze Land sei der Strafe verfallen und habe durch den Aufstand *das Recht auf seine Verfassung verwirkt.* «Jede Sonderstellung Ungarns auf Kosten der treugebliebenen Landesteile», so hiess es in einem allerunterthänigsten Vortrage des Ministeriums Schwarzenberg, «müsse aufhören.» Es sind damals die ernstesten Bedenken gegen eine solche Härte erhoben worden, man wies darauf hin, dass es nicht recht und auch politisch nicht klug sei, so strenge zu verfahren. Dieser Standpunkt wurde von den conservativen Magnaten geltend gemacht, welche die liberale Märzbewegung aus dem öffentlichen Leben verdrängt, und welche in entschiedener Misbilligung der Revolution sich von jeder Teilnahme ferngehalten hatten. Die Idee der Conservativen ging dahin, dass jetzt der Moment gekommen sei, das Land durch mässige Concessionen zu gewinnen, man solle, so hiess es, die

unterlegene Nation durch Edelmut besiegen. Ein Vorschlag, der nicht blos an die Sentimentalität appellirte, dem auch politische Klugheit nicht ganz abzusprechen war. Betrachtet man jene Thatsachen, die der Revolution vorhergegangen, welchen Anteil hat nicht das Misstrauen vor finsteren Anschlägen der Camarilla an dem Ausbruch des Kampfes gehabt? Wie, wenn man nach der Absicht der Conservativen die 1847-er ständische Verfassung hergestellt hätte! Es wäre wenigstens ein Ruhepunkt gewonnen worden, um die Leidenschaften zu beschwichtigen und in allmäliger Entwicklung auf der einmal betretenen Bahn fortzuschreiten. Aber ganz anders wurde die Lage von den Machthabern aufgefasst. Der Vorschlag der Conservativen wurde schroff zurückgewiesen. Es entsprach damals nicht dem Sinne der Regierenden, die Zufriedenheit der Bevölkerung als irgend einen berücksichtigenswerten Factor anzusehen. Man war fest entschlossen, nunmehr den *centralisirten Einheitsstaat, dem Ungarn Jahrhunderte hindurch widerstrebt, herzustellen* und die Monarchie, die soeben in Trümmer zu fallen drohte, auf dieser Basis zu gewaltiger Machtstellung zu erheben. Die Unternehmung, die unter Leopold I. und Josef II. misslungen war, so meinte man, könne unter den gegenwärtigen Umständen gar nicht fehlschlagen! Mit solchen Absichten gieng man an die Organisirung der Landesverwaltung. Die Zerstückelung des Territoriums, *die Verletzung der Integrität* war schon in der österreichischen Märzverfassung des Jahres 1849 ausgesprochen. Diese Constitution wurde allerdings beseitigt. Die kaiserlichen Handschreiben vom August und December 1851, welche die Ministerverantwortlichkeit und andere liberale Bestimmungen aufhoben, sind eigentlich als die Proclamirung der unbeschränkten Selbstherrschaft anzusehen. Jene gegen die Einheit des ungarischen Staates gerichtete Bestimmung blieb jedoch in Kraft. *Die serbische Wojwodina* unter einen

eigenen Wojwoden wurde *constituirt, Siebenbürgen und Croatien,* beide durch ungarische Gebietsteile arrondirt, wurden aus dem *Zusammenhange mit Ungarn* gerissen.

Nun schritt das absolutistische Regime dazu, die Verwaltungsform der Erblande auf Ungarn auszudehnen. *Die Comitate* waren schon während des Belagerungszustandes *aufgehoben* worden. Das Land wurde in *fünf Verwaltungsbezirke* eingeteilt, wobei der Gesichtspunkt dominirte, in dem Kaschauer und Pressburger Gebiet die slovakische, im Ödenburger und Pester Administrationskreise die deutsche Nationalität voranzustellen und zu bevorzugen. Das ungarische Element blieb auf das Debreziner Verwaltungsgebiet beschränkt. *Die Amtirung war deutsch,* fremde Beamte überschwemmten das Land. Um aller Welt den Einheitsstaat so recht deutlich vor Augen zu führen, wurden mit besonderer Vorliebe Beamte aus Mähren nach Ungarn und vice versa versetzt. Auch die autochthone Gerichtsverfassung wurde aufgehoben und die Septemviraltafel, das höchste Forum des Landes als eine Abteilung des obersten Gerichtshofes nach Wien verlegt. Selbstverständlich obwaltete nicht das geringste Bedenken die österreichischen Einkommen- und Stempelsteuergesetze auf Ungarn auszudehnen und das Tabakmonopol, durch welche der Absolutismus sich namentlich in den politisch indifferenten Volkschichten verhasst machte, einzuführen. Die Seele dieser Verwaltungsorganisation war der Minister des Innern, Freiherr *Alexander von Bach.* «Ungarn,» so äusserte er, «wird in fünfundzwanzig Jahren in eine deutsch-slavische Provinz verwandelt werden. Der Magyarismus wird blos eine überwundene sporadische Erscheinung bilden!» Eine solche Politik konnte allerdings nicht anders als mittelst hartem Druck und unter Vernichtung jeder freien Regung durchgeführt werden. Die herrschende Erbitterung liess die Begründung eines unmenschlichen Systems der polizei-

lichen Überwachung und Spionage als Notwendigkeit erscheinen. Die Presse war geknebelt. Von Vereins- oder Versammlungsrecht konnte selbstverständlich nicht die Rede sein. Die neueingeführte Gendarmerie, welche auch den politischen Überwachungsdienst versah, war so unpopulär, dass sogar die Räuberbanden, die sich während der unruhigen Zeiten gebildet hatten, oft eine stille Parteinahme gegenüber den verhassten Sbirren der Fremdherrschaft genossen. Die Behörden schwebten in steter Angst vor Conspiration und geheimen Verbindungen mit der Emigration, die in ganz Europa Sympathien für das unterjochte und niedergetretene Ungarn erweckte. Das absolutistische Regime, das die Nation, vergraben in dumpfes Missvergnügen, ertrug, war darauf angewiesen, seine Stütze im Clerus und in der Armee zu suchen. Die grösste Errungenschaft des Ultramontanismus bildete das Concordat, welches alle Machtgelüste des Ultramontanismus befriedigte, die Schule und Ehegesetzgebung ganz dem geistlichen Einfluss überlieferte. Auch liess man es dem *Protestantismus* gegenüber an allerlei Tücken und Rancunen nicht fehlen. «Der Protestantismus», so sagte der Cultusminister *Thun,* «ist eine Macht in Ungarn, und die geborene Opposition». Das Patent, wodurch er die Autonomie zu beschränken, theils gegen das nationale Interesse umzugestalten versuchte, erregte einen Sturm des Unwillens, selbst in den Kreisen der Gemässigten. Männer wie der ehemalige Hofkanzler Vay und Zsedényi waren die Führer des Widerstandes und Zsedényi wurde wegen öffentlicher Aufreizung zu einer Gefängnisstrafe verurtheilt. Die Erwartung, durch den Clerus auf den Geist der Bevölkerung einzuwirken, wurde jedoch nicht erfüllt. Der Clerus hat nur eine flache heuchlerische Kirchlichkeit gefördert, und kaum war der Druck des Absolutismus gewichen, so brach der Hass, den die geistlichen Übergriffe entfacht, in hellen Flammen

hervor. Auch die Bevorzugung des militärischen Elementes, die freigebige Verwendung der öffentlichen Mittel für die gehätschelte Armee erhöhte nicht deren Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit.

Wenn man gemeint hatte, die schrankenlose Verfügung über alle Machtmittel des Staates werde die ausschliessliche Verwendung im Interesse seiner Consolidirung ergeben, so wurden die Erwartungen bitter enttäuscht. In allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung herrschte der mechanische geistlose Bureaukratismus, das Gefühl der Unverantwortlichkeit von der öffentlichen Meinung. Der Mangel jeder Controlle hatte das Regime zu allen Ausschreitungen blinder Willkür und zur völligen Verlotterung geführt. Die erste Gelegenheit, bei der das System die Feuerprobe bestehen sollte, der italienische Feldzug, enthüllte die heillose Misswirtschaft und die Ohnmacht, in die der Staat versunken war. Der Absolutismus war inmitten der lethargischen Passivität der Nation dem ersten Anprall von aussen erlegen. Die Niederlage auf dem Schlachtfelde hat sodann den *Zusammenbruch des Bach'schen Regimes* bewirkt.

So sehr hatte der Absolutismus Entfremdung, ja Feindseligkeit zwischen Staat und Nation hervorgerufen, dass die Niederlage im Volke kaum Trauer erregte, sondern mit Hohn und Schadenfreude gegen die Machthaber aufgenommen wurde, deren Misserfolg auch das Ende ihrer Herrschaft und die Grablegung des Absolutismus bedeuten sollte.

Nunmehr erwachte die Erkenntnis, dass die Regenerirung des zerrütteten Staates nur durch den Appell an die von Druck und Fessel befreiten Volkskräfte erfolgen könne. So erschien denn das *Octoberdiplom* (1860), in welchem die Mitwirkung der Volksvertretung bei der Ausübung des Gesetzgebungsrechtes als bleibendes unabänderliches Grundgesetz des Staates verkündet wurde.

Jedoch jetzt zeigte es sich, wie schwer es sei, den Weg vom Absolutismus zur Verfassungsmässigkeit wiederzufinden. Bezüglich Ungarns zumal war man unschlüssig, auf welcher Basis der Reichstag gewählt und constituirt werden sollte. Man machte den Versuch, das Gesetz von 1608 als Grundlage der Wahlberechtigung aufzustellen, endlich musste man sich bequemen, auf das Wahlgesetz von 1848 zurückzugreifen, wie dies eine Notablenconferenz unter Vorsitz des Primas Scitovszky ausgesprochen hatte. Die Delegirten des ungarischen Reichstages vereint mit denen der Landtage der Kronländer sollten in der Gesammtzahl von hundert Mitgliedern in Wien zu einem Reichsrate zusammentreten, dem die Bewilligung der Steuern des Recruten-Contingents, ferner die Gesetzgebung über Münz-, Geld- Creditwesen, über Zölle und Handelssachen, über die Grundsätze des Zettelbankwesens zustehen sollte.

Wie hätte man jedoch in Ungarn eine Constitution annehmen sollen, die sich als ein der absolutistischen Machtvollkommenheit entsprungenes Diplom ankündigte, eine Form, die durch die parlamentarische Tradition der Jahrhunderte stets verpönt worden ist! Von dem obersten Grundgesetz, dass das Land nicht durch Diplome, Patente und Verordnungen regiert werden solle, konnte man nicht lassen. Überdies führte jenes octroyirte Gesetz sich damit ein, dass dem ungarischen Reichstage die Legislation über die wichtigsten Materien, die ihm durch die Märzgesetze neuerdings feierlich zuerkannt worden, entzogen werden solle!

Wie hätte man das Unerhörte wagen und im Widerspruch mit der säculären Überlieferung der Wiener Versammlung eine souveräne Autorität über den ungarischen Reichstag zugestehen können! Gemäss des Octoberdiploms wäre das ungarische Parlament auf einen sehr mässigen autonomen Rechtskreis beschränkt und in seiner Bedeutung

weit unter die Stellung des ständischen Reichstages herabgedrückt worden.

Die Octroyirung, auch die Octroyirung verfassungsmässiger Rechte inmitten einer Ära der Rechtlosigkeit und Erniedrigung wurde nicht als Errungenschaft begrüsst, sondern mit Kälte und Widerwillen aufgenommen.

Gleichzeitig mit dem Erlass des Octoberdiploms wurde die Bach'sche Verwaltungseinteilung aufgehoben, und *die Comitate* mit gewissen eingeschränkten Befugnissen *restaurirt.* Man wollte die Verwaltungsagenden zum Teile den Händen der alten avitischen Organe anvertrauen. Aber die neubelebten Comitate fühlten sich nicht zu Dank verpflichtet. Ihre Thätigkeit wurde damit inaugurirt, dass sie feierlich erklärten, mit den thatsächlich functionirenden, aber ungesetzlichen Centralbehörden der Statthalterei und der Hofkanzlei nicht in Verbindung treten zu können. Von allen Comitats-Congregationen kamen dringende Aufforderungen den Reichstag unverweilt einzuberufen, da die ergangene Weisung zur Steuereinhebung und Recrutirung illegal sei und daher nicht vollzogen werden dürfe.

Die Verwirrung infolge dieser Haltung der Verwaltungsbehörden war gross. Die Ära des Constitutionalismus begann also damit, dass die Steuereingänge aus Ungarn vollkommen versiegten. Es ist begreiflich, dass diese Erscheinung in Wien Niedergeschlagenheit und Enttäuschung erregte. Es wurde dem Vorurteil Nahrung geboten, dass jede Lockerung des strammen Regimes in Ungarn die Herrschaft tumultuarischer, zügelloser und destructiver Elemente zur unmittelbaren Folge habe. Indessen war man fest entschlossen, auf der einmal betretenen Bahn beharrlich fortzuschreiten. Die unfreundliche Aufnahme des Octoberdiploms in Ungarn trug dazu bei, eine neue Action hervorzurufen. Es gewann nämlich jetzt der Gedanke die Oberhand, dass man der Verfassungsmässigkeit

stärkere Garantie bieten müsse, indem dem Reichsrate eine grössere Stellung eingeräumt wird. Diesen Gedanken eines Plus an Constitutionalismus, welches zugleich ein Plus an Centralisation bedeutete, vertrat das *Februarpatent*.

Es war dies die Fortentwicklung des Octoberdiploms in der Weise, dass der *Schwerpunkt der gesetzgeberischen Thätigkeit von den Landtagen in den Reichsrat* verlegt wurde. Die Mitgliederzahl dieser Versammlung wurde auf 343 Abgeordnete festgesetzt, von denen auf Ungarn 120 entfielen, die Vollversammlung bildete den «erweiterten Reichsrat,» in dessen Competenz die gemeinsamen Angelegenheiten fielen, während die österreichischen Abgeordneten mit Ausschluss der Mitglieder aus Ungarn als «engerer Reichsrat» über die inneren Angelegenheiten der Kronländer verhandeln sollten.

Man meinte nun, Ungarn vor die Alternative gestellt, entweder den Reichsrat zu beschicken oder im Absolutismus zu verharren, werde durch den stürmischen Wunsch der Bevölkerung gezwungen werden, im Schmerling'schen Parlament der Gesammtmonarchie eine Zuflucht vor dem Druck der Willkürherrschaft zu suchen. Allein in so überwältigender Weise trat das nationale und altconstitutionelle Bewusstsein zu Tage, dass die *Abstinenz von der Beschickung des Reichsrates* die Losung des ganzen Landes wurde. Das Wunderbare geschah, man zog den nackten Absolutismus dem zweifelhaften Geschenk der Schmerling'schen Verfassung vor! Niemals hat die politische Reife und das Rechtsbewusstsein der Nation sich ein ehrenderes Zeugnis ausgestellt.

Der ungarische Reichstag, auf dem die Beschickung des Centralparlaments verhandelt werden sollte, wurde am 2. April 1861 eröffnet. Gleich der Beginn offenbarte den unerschütterlichen, bis zur Schroffheit entwickelten Sinn der Legalität und die Anhänglichkeit an die angestammte Verfassung, die

sich gegen die octroyirte Februar-Verfassung auflehnte. Von diesem Gesichtspunkte meinte man, die Thronrede nicht durch eine *Adresse* beantworten zu dürfen, nachdem der König, der die gesetzliche sechsmonatliche Frist der Krönung verstreichen liess, wohl der thatsächliche Herrscher sei, jedoch nicht der legale König, an den der Reichstag eine Adresse zu richten habe. Umsoweniger könne man dies thun, als die Thronentsagung Ferdinand V. und des nächstberechtigten Erzherzogs Franz Karl ohne Mitwirkung des Parlaments nicht in aller Form Rechtes geschehen, somit für Ungarn nicht existent sei. Man könne die Wünsche der Nation nur in einem *Beschluss* des Reichstages aussprechen. Indessen gelang es dem Antrag *Franz Deák*s, auf Erlass einer Adresse, die Majorität zu verschaffen. Das Octoberdiplom und das Februarpatent wurden verworfen. Diesen Octroyirungen stellte Deák in seinem Adressentwurf auf Grundlage der Rechtscontinuität die Märzgesetze entgegen, die ja in Kraft bestanden, wenngleich der Absolutismus ihren Vollzug inhibirt hielt. Von dieser Basis — so rief der die Action mit fast unumschränkter Autorität leitende Deák — dürfe man nicht weichen, denn was die Gewalt entrissen, könne man wieder gewinnen. Die Rechte, die man freiwillig preisgiebt, bringt keine Ewigkeit zurück.

Allein wie hätte man in Wien sich zur Anerkennung jener Märzgesetze verstehen sollen, die man gewissermassen in schwerer Bedrängnis durch Gewalt abgerungen betrachtete, die die Zerreissung des Reiches zu besiegeln und die Grossmachtstellung zu gefährden schienen! Ja, so hiess es in einem der an den Reichstag erlassenen Rescripte, der Herrscher fühle sich durch die 48-er Gesetze persönlich nicht verpflichtet.

Diese Auffassung widerlegte Deák ganz entschieden, wie er auch bestritt, dass die 48-er Gesetze, wenngleich sie den Bruch mit der gewaltsamen Centralisation vollzogen, deswegen

auch die Erschütterung des Staatsverbandes bedeuten sollten. Kein Abbruch sollte der Machtstellung der Monarchie geschehen; das Wort «Machtstellung», wenngleich es nicht zu weitgehend schien, so dünkte es Deák, würde die staatsrechtliche Deduction entstellen, er klammerte sich gegenüber allen Einwendungen an das Wort «Sicherheit der Monarchie», weil dies der gesetzliche Terminus der pragmatischen Sanction sei. In Zeiten der grössten Selbständigkeit Ungarns war die Monarchie am mächtigsten, so sagte «der Weise der Nation», man sei bereit weit über das strenge Recht hinaus an den Lasten der Staatsschuld teilzunehmen und mit den Erbländern über die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten, aber freilich nur als *selbständiger Staat unter Wahrung der Parität* zu verhandeln. Allein von Wien aus kam keine Ermunterung, diesen Gedanken weiter zu verfolgen, der Weg der Verständigung lag noch im Dunkeln und Deák erklärte den Faden der Verhandlungen für abgeschnitten.

Der Versuch des constitutionellen Regimes war also bei der ersten Etappe gescheitert. Der Landtag wurde nach einer dreimonatlichen bewegten Session, unter Protest gegen die ungesetzliche Schliessung, vor Erledigung des Budgets vertagt. Die beharrliche Renitenz der Comitate nötigte schliesslich, die unerlässlichen Agenden der Verwaltung, Steuererhebung und Recrutenstellung durch ernannte Beamte teilweise im Wege militärischer Execution vornehmen zu lassen. Einige Comitate hatten nämlich zur Verweigerung der Steuern, die vom Reichstag nicht bewilligt worden, aufgefordert.

Indessen die Reichstagsverhandlungen des Jahres 1861, wenngleich vorläufig resultatslos, waren nicht spurlos vorübergegangen. Das Land war aus seiner Lethargie erwacht, die Geister waren aufgerüttelt worden, der Gedanke der Verfassungsmässigkeit war in die Gemüter gesenkt worden, er wirkte und arbeitete im Stillen weiter.

Der Tag werde noch kommen, so wagte man trotz des gegenwärtigen Misserfolges zu hoffen, an dem diese Idee alle Hüllen sprengen und sich in herrlicher Blüte entfalten werde. Mit dem Bewusstsein, dass die Widerwärtigkeiten eines wohlüberlegten und weisen Entschlusses ertragen werden müssen, fügte sich das Land in die harte Schickung des unter dem Namen «Provisorium» nach kurzer Unterbrechung wiedererstandenen, wenn auch nunmehr mutlosen und entkräfteten Absolutismus.

Den Entschluss, dem Schmerling'schen Reichsrat fernzubleiben, bereute man nicht und wich von ihm nicht ab. Man hatte die Empfindung, dass der Preis für die Herrlichkeiten dieser octroyirten Constitution zu hoch sei, und dass es ein gefährliches Beginnen wäre, aus Furcht vor dem ungerechten Zwang, die heiligsten Rechte der Verfassung zum Gegenstande eines leichtfertigen Compromisses zu machen. Auch zeigte sich mit jedem Tage, wie sehr die Wirksamkeit des «Schmerling-Theaters», wie der Wiener Volksmund den Reichsrat nannte, die grundsätzlichen Befürchtungen der Ungarn vollauf rechtfertigte. Den Gedanken der Centralisation konnte der Reichsrat nicht verwirklichen. Nicht blos die Ungarn verharrten in Passivität, auch die Czechen blieben ferne, die Croaten waren nicht zum Eintritt zu bewegen, nur Siebenbürgen wurde schliesslich gewonnen.

Auch hat das Centralparlament die Erbsünde der Octroyirung, mit der behaftet es in die Welt getreten, nie verwinden können. «Wussten sie denn nicht», rief ein ungarischer Staatsmann den österreichischen Abgeordneten zu, «dass die Verfassung an jenem Tage vernichtet sein würde, an dem sie von ihr ernstlich Gebrauch machen wollen!» Eine octroyirte Verfassung ist eben von ganz anderer Art, als eine organisch gewordene, die die Nation errungen und mit Gut und Blut verteidigt hat. Die Februar-Verfassung, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit erlassen, duldete keine nach-

drückliche Geltendmachung, sei es des Budgetrechtes, sei es der liberalen Forderungen; die Hauptbedingung ihres Bestandes war, sie durfte nicht unbequem werden und sich den Machthabern lästig machen.

Aber indem die anfangs so befremdliche Feindseligkeit gegen die octroyirte Verfassung nachträglich eine so glänzende Rechtfertigung erfuhr, gewann andererseits denn doch die Stimmung immer mehr die Oberhand, dass man trachten müsse, den Weg der Verständigung allerdings nur von dem Boden des ungarischen Staatsrechtes aus, zu gewinnen. In den Adressen des Jahres 1861 hatte Deák der Tendenz des Centralismus den Gedanken der Unabhängigkeit Ungarns schroff entgegengestellt.

Im Wege der publicistischen Erörterung bemühte er sich nunmehr darzulegen, dass die Selbständigkeit Ungarns mit der Machtstellung der Monarchie durchaus verträglich sei, und er entwickelte in seinem Organe «Pesti Napló» in jenem Osterartikel, der eine neue Wendung signalisirte, mit allem Nachdruck diesen Gedanken, der allerdings unscheinbar schon in seiner anfänglichen Deduction enthalten war.

Die Hoffnung des Ausgleichs zwischen der Nation und dem König gewann neue Nahrung. Allerdings wurde der Weg, um zur Lösung der ungarischen Verfassungsfrage zu gelangen, in Wien höchst eigentümlich gewählt. Die Februar-Verfassung wurde im September 1865 sistirt. Es hat ihr niemand eine Thräne nachgeweint. Sie bot den Liberalen keine Befriedigung und war dennoch den Reactionären und ebenso sehr den Autonomisten der österreichischen Landtage ein grosses Ärgernis.

Ungefähr zwei Monate nach der Sistirung versammelte sich aufs neue der ungarische Reichstag, dem nach den Worten der Thronrede, «Diplom und Patent», da sie so viele Besorgnisse erweckt hatten, zur reiflichen Erwägung und

eingehenden Verhandlung zugewiesen wurden. Das sollte, wie man nach dem Vorangegangenen wohl begreift, nichts anderes heissen, als dass man die Verwahrung Ungarns gutheisse und auf Anerkennung dieser Gesetze Verzicht leiste.

Mancherlei Zeichen der Annäherung waren seitens des Hofes zu Tage getreten. In der Thronrede wurde die Wiedervereinigung Siebenbürgens in Aussicht gestellt, nachdem die Wojwodina schon 1861 reintegrirt worden war. Ebenso sollte der Verband mit Croatien wieder hergestellt werden, und der Agramer Landtag wurde aufgefordert, den ungarischen Reichstag, wie in der Zeit bis zum Jahre 1848, wieder zu beschicken.

Doch fehlte noch sehr viel, dass die Verständigung eine vollständige geworden wäre. Die formelle Anerkennung der 48-er Gesetze, die in der Thronrede zugestanden worden, konnte nicht mehr genügen. In Österreich sowohl als in Ungarn herrschte thatsächlich der Absolutismus. Die nähere Verheissung der Reintegrirung der Constitution bot keine Basis einer rechtswirksamen Verständigung, denn ausserhalb der Verfassung stehend, so sagte Deák in der Adresse vom Jahre 1865, haben wir nicht die legale Macht, Verbesserungen der 1848-er Gesetze vorzunehmen, selbst wenn wir von deren Notwendigkeit im übrigen überzeugt sind. Der Reichstag kann über diese Modificationen nur verhandeln, wenn diese ihm als Anträge eines verantwortlichen Ministeriums unterbreitet werden.

Der wesentlichste Fortschritt in der Annäherung geschah durch den Antrag Deáks, einen *Siebenundsechziger Ausschuss zur Beratung über die gemeinsamen Angelegenheiten* einzusetzen.

Mittlerweile brach der Krieg zwischen Österreich und Preussen aus. Der Reichstag wurde vertagt. Die Schlacht bei Königgrätz verdrängte die Monarchie aus Deutschland.

Die harte Notwendigkeit verwies nunmehr darauf, die Wiedergewinnung der äusseren Machtstellung durch volle Hingabe an das Werk der inneren Consolidirung zu versuchen. Deák wurde in die Hofburg beschieden. Seine Ansicht ging unabänderlich dahin, es sei die Wiederherstellung der Verfassung und die Einsetzung eines verantwortlichen Ministeriums vorzunehmen, welches sich zur hauptsächlichen Aufgabe machen sollte, die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten auf dualistischer Grundlage mit Wahrung der Parität zwischen Österreich und Ungarn durchzuführen und gleichzeitig die von der Krone geforderten Modificationen der 1848-er Gesetze zu bewerkstelligen.

Und wohl mochte es einen Eindruck machen, dass der Wortführer des ungarischen Constitutionalismus auch nach Königgrätz in den trübsten Tagen der Monarchie sich in den Grenzen seines alten Programms bewegte. Diese Haltung konnte als Beweis gelten, dass es dem unerschütterlichen Verteidiger der Rechte Ungarns sich nicht schlechthin darum handelte, ein grösseres Mass von Prärogativen zu erlangen, wozu ja die Lage eine gewisse Verlockung bot. Diese Mässigung musste bei der Krone nicht nur das Vertrauen im Allgemeinen heben, sondern auch die ganz bestimmte Überzeugung erwecken, dass die Interessen der Machtstellung der Monarchie auch Ungarn am Herzen liegen und dass die Nation auch in einem kritischen Augenblick nicht eine Forderung erhebe, welche die Lockerung des Zusammenhanges bewirken würde. Ob aber die Majorität Deáks im Stande sein werde, den Vertretern der Personalunion die Spitze zu bieten und deren Anfechtungen gegenüber das Werk der gemeinsamen Angelegenheiten zu verteidigen? Ob das aus der Deákpartei gebildete Ministerium, um die Situation zu behaupten, nicht mit der Forderung immer neuer Concessionen hervortreten werde? Im harten Kampfe mit der frü-

heren Richtung wurden alle diese Fragen erörtert und erwogen.

Unterdessen wurden auf Grundlage des Elaborats des grossen Ausgleichausschusses Verhandlungen betreffs der Grundlagen der neuen Verfassung und betreffs der Einzelfragen gepflogen, die sich aus der Führung der gemeinsamen Angelegenheiten ergaben.

Am 15. Februar 1867 wurde endlich, nachdem der Entwurf des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten festgestellt war, dem Reichstag die Einsetzung des verantwortlichen Ministeriums angezeigt.

Das Ziel grosser schwerer Kämpfe war erreicht, unermesslich lag nun die Bahn freiheitlicher Entwicklung dem Lande vorgezeichnet. Das Grundgesetz des Dualismus, welches die staatsrechtliche Basis bildet, wurde im März 1867 vom Reichstag angenommen. Kurze Zeit darauf (21. Dezember 1867) hat auch der österreichische Reichsrat der neuen Ordnung die verfassungsmässige Genehmigung erteilt.

# DER DUALISMUS.

Sowohl in den 48-iger Gesetzen, als in dem Ausgleichsgesetz im Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 wird ausdrücklich Berufung auf die pragmatische Sanction eingelegt. Nur ist das Gesetz des Freiheitsjahres über jene allgemein gehaltene Bezugnahme nicht hinausgegangen. Die pragmatische Sanction proclamirt nur den Grundsatz der wechselseitigen Verteidigung für Ungarn und die Erblande. Auf dieses Princip hat man nur in so generellen Ausdrücken reflectirt, wie generell das Gesetz vom Jahre 1723 gehalten ist. Die Erwähnung geschah in der Einleitung gleichsam nur aus dem Grunde, um gegenüber dem auf Constituirung der unabhängigen Verwaltung gerichteten Inhalt, die aus der pragmatischen Sanction resultirende Verpflichtung in Erinnerung zu bringen. Wie oft ist nachmals der Vorwurf erhoben worden, die 48-er Gesetze wollen nur den Schein erwecken, als stünden sie im Zusammenhang mit jenem Grundsatz Carls III., thatsächlich ergäbe sich zwischen beiden ein unversöhnlicher Widerspruch und die feierlich ausgesprochene Einheit der Monarchie sei im März 1848 zerrissen worden. Von diesem Odium konnten die 1848-er Gesetze sich nur schwer befreien. Sie galten bis 1867 als «lois néfastes». Und doch haben sie durch keine positive Bestimmung gegen den Grundsatz der pragmatischen Sanction gesündigt. Ihr einziger Fehler lag

in einer Omission. Sie wiesen an jenem Punkte eine Lücke auf, an der für die Ordnung der mit Österreich gemeinsamen Angelegenheiten hätte Vorsorge getroffen werden sollen. Man war in jener Zeit hauptsächlich darauf bedacht gewesen, die innere Verwaltung selbständig zu organisiren. Jener grosse Kreis von Angelegenheiten, welche im Wege der Übereinkunft mit dem neuconstitutionellen Österreich geschlichtet hätten werden sollen, wurde durch eine einzige Bestimmung erledigt. Es wurde nämlich ein Minister a latere creirt, welcher stets am Hofe des in Wien residirenden Königs weilen und bezüglich der Ungarn mit Österreich gemeinsamen Angelegenheiten die Rechte des Landes vertreten sollte. Diese Stelle ist die einzige, welche in den einunddreissig Gesetzen des Jahres 1848 von den gemeinsamen Angelegenheiten handelt. Und das ist der bedeutsamste Zug des Verhältnisses zwischen Österreich und Ungarn, dass die gemeinsamen Angelegenheiten als unwidersprechliche Thatsachen existiren, so dass ihre Ignorirung sie nicht aus der Welt schaffen kann, sondern Unheil und Verwirrung stiftet.

In einem gewissen Sinne darf man wohl sagen, die Revolution von 1848 ist ausgebrochen, weil man die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten übersehen hat. An diesem Punkte sind die Gegensätze ausgebrochen. Die Lücke der 1848-er Legislation bot allen Widersprüchen und Missverständnissen das weiteste Feld eines erbitterten Kampfes. Als man in Wien wahrnahm, dass Ungarn hinsichtlich der Participation an der Staatsschuld Bedenken erhob, als die Hilfeleistung im italienischen Krieg an Bedingungen geknüpft wurde, da war das Schicksal des neuen Verfassungsgesetzes besiegelt.

Das *Heereswesen und die auswärtigen Angelegenheiten* waren seit 1526 gemeinsam. Ihr Charakter als eine zwischen den zwei Staaten obschwebende Vertragssache wurde nur

dadurch verdunkelt, dass man stets versuchte Ungarn und Österreich zu einer Realunion umzugestalten und also die gemeinsamen Angelegenheiten einheitlich und centralistisch zu führen. Allein verdunkeln liess sich die Selbstständigkeit Ungarns, vernichten nicht. Wie oft haben bezüglich *der auswärtigen Politik* die Stände die Forderung erhoben, dass ein Friedensschluss mit den Türken nicht ohne Zuziehung der ungarischen Räte stattfinden solle, man hat sogar die Bestellung eines eigenen ungarischen Gesandten bei der Pforte beansprucht. Die Verschwörung nach dem Vasvárer Frieden gieng aus der Beschwerde hervor, dass man über den Kopf der Ungarn hinweg mit den Türken verhandelt hatte. Die Leitung der auswärtigen Politik ist nachher vollständig ein Reservatrecht der Krone geworden; niemals ist ein Friedensschluss während der napoleonischen Zeit oder einer der zahlreichen auf Gebietsänderung bezüglichen Verträge den Ständen vorgelegen und als Gesetz inarticulirt worden. Anders verhält es sich mit dem Steuer- und Recrutenbewilligungsrecht, das sich die Status und Ordines absolut nicht entwinden liessen. Selbst Franz I., der durchaus anticonstitutionellen Tendenzen huldigte, war genötigt, sich wegen der Subsidien und Recrutencontingente während der zahlreichen Kriege mit Frankreich an die Stände zu wenden. Nach einem missglückten Versuch der eigenmächtigen Einhebung, musste er zur verfassungsmässigen Praxis zurückkehren. Die Comitate versagten die Durchführung der Ordonanzen, thatsächlich functionirte die Selbstverwaltung als Garantie der Constitution, die Comitate wurden mit Recht als Bollwerke der Verfassung gefeiert.

Diese verjährte Praxis der absolutistischen Zeit konnte nun unter dem neuen Regime des Parlamentarismus nicht fortgesetzt werden. Noch ehe Bestimmungen getroffen werden konnten, hatte eben die Unklarheit der neuen Beziehungen

schon zum Ausbruch des Conflictes geführt. Wie hat nun bei Beginn der verfassungsmässigen Ära in Österreich das Octoberdiplom und Februarpatent die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zu organisiren versucht? Einfach, indem man diese der Competenz des ungarischen Reichstages entzog und sie einem Parlamente der Gesammtmonarchie, dem erweiterten Reichsrat zugewiesen hat. An dieser verfehlten Lösung des Problemes sind jene Versuche des constitutionellen Regimes gescheitert. Aber indem die Ungarn ein Centralparlament für unannehmbar erklärten, übernahmen sie gleichzeitig die Pflicht, einen positiven Vorschlag zu erstatten, wie die einheitliche Armee und einheitliche Leitung der auswärtigen Polilik behauptet, wie die parlamentarische Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten mit Wahrung der Selbständigkeit der beiden Staaten durchgeführt werden könne. Von diesen Tendenzen ist das Elaborat des 67-er Ausschusses ausgegangen, welches dann mit unwesentlichen Modificationen angenommen und als Grundgesetz des Dualismus in Österreich und Ungarn anerkannt worden ist. «Auf Grundlage der Parität», das war die oberste Maxime, welche bei Beratung des dualistischen Verfassungsgesetzes massgebend gewesen ist. Ein Grundsatz, der das Functioniren der Verfassung etwas complicirt und schwerfällig gemacht hat. Aber man darf wohl sagen, es ist auch nicht ein Rädchen in der Maschinerie des Dualismus, das überflüssig eingeführt wurde; jede Anordnung, ja sogar jede Formalität hat eine wohlbegründete Ursache, und ist berechnet den Anforderungen des constitutionellen Bewusstseins Genüge zu leisten.

Die wichtigste Frage, die sich der Erwägung darbot, war die bezüglich des Umfanges der gemeinsamen Angelegenheiten. Ausgehend von der pragmatischen Sanction wurde nun festgesetzt, dass das Heereswesen und die Leitung der auswärtigen Politik, welche das Gesetz als «ein Mittel der

Verteidigung im Frieden» bezeichnet, gemeinsam sein müsse. Allein nicht die gesammte Heeresmacht ist gemeinsam, die Landwehr ist auch in Österreich eine interne Angelegenheit der im Reichsrat vertretenen Länder. In Ungarn ist die Landwehr auf nationaler Basis organisirt und sie ist zu einem Heeresteil entwickelt worden, der weit mehr als nur den Anforderungen entspricht, welche man begreiflich an die Landwehr in den meisten Staaten Europas zu stellen pflegt. Die Landwehr, die *Honvéd* (wörtlich: Vaterlandsverteidiger) nämlich ergänzt sich nicht blos durch den Übertritt der Mannschaft, die bereits in der Linie gedient hat, es ist ihr ein eigener Contingent von jährlich 12500 Mann zugewiesen, die eine zweijährige Dienstzeit haben. Die Honvéd haben die ungarische Commandosprache, die ungarische Fahne. Jedoch entbehren sie der Artillerie und der technischen Truppen, die ihnen von der gemeinsamen Armee zugetheilt werden. Auf nationaler Basis ist auch der *Landsturm* organisirt, der nur im Kriege zur Dienstleistung einberufen wird. Die Honvéd und der Landsturm können ausser Landes nur mit Zustimmung des Parlaments oder in Fällen der Vertagung des Reichstages über eine durch das Gesammtministerium signirte Verordnung verwendet werden, welche der Genehmigung der Volksvertretung nachträglich zu unterbreiten ist. Der Zusammenhang dieser zu einer gewissen Selbständigkeit entwickelten Heeresteile mit der gemeinsamen Armee wird durch die einheitliche oberste Leitung hergestellt. Dem Monarchen als obersten Kriegsherrn steht die *Leitung und Führung* des Heeres unbeschränkt zu, sowie alle Verfügungen betreffs der *inneren Organisation*. Das Dienst- und Exercir-Reglement ist in allen Teilen der Armee nach einheitlichen Grundsätzen behandelt. Das Parlament übt das Recht der Recrutenbewilligung, es sind ihm auch die Bestimmungen hinsichtlich der *Dienstzeit, Dislocation, Verpflegung,* sowie die

*Feststellung* des *Wehrsystems* vorbehalten. Was die auswärtige Politik betrifft, so ist die Leitung gemeinsam, und der Minister des Äussern hat diesbezüglich mit den Ministerien der beiden Staaten ein Einvernehmen zu pflegen. Die gemeinsamen Angelegenheiten der auswärtigen Politik und des Heereswesens werden durch den *gemeinsamen Minister des Äussern* und den *Kriegsminister* besorgt. Der gemeinsame Finanzminister besorgt eigentlich nur die Cassengebahrung dieser Dienstzweige, indem ihm die Finanzminister der beiden Staaten die budgetmässig festgestellten Mittel zur Verfügung stellen. Diese drei gemeinsamen Minister sind den *Delegationen* verantwortlich, nämlich den Ausschüssen, welche von den Parlamenten in Budapest und Wien zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Beratung des Voranschlages delegirt werden. Das Institut der Delegationen ist die Conception der ungarischen Staatsmänner, die dadurch den Beweis erbrachten, dass eine vollkommen entsprechende parlamentarische Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten möglich sei, ohne durch ein Centralparlament den Rechten Ungarns als selbständiger Staat Abbruch zu thun. Die Delegationen functioniren also wie die Beratungskörper von zwei selbständigen Staaten vollkommen getrennt, sie verhandeln über den gemeinsamen Staatshaushalt, der ihnen in völlig identischer Form unterbreitet wird, und der zu seiner Giltigkeit conformer Beschlüsse bedarf. Ergibt sich über gewisse Punkte, z. B. über die Höhe einer Creditforderung eine Meinungsverschiedenheit, so werden diese durch Botschaften von einer Körperschaft zur andern auszugleichen versucht. Die Geldbewilligung der Delegationen, obzwar diese nur Ausschüsse der Parlamente sind, kann durch die Volksvertretung nicht abgeändert werden. Die votirten Credite, die in dem Reichstag nicht discutirt werden dürfen, werden in dem Ausmass, in welchem sie von jedem der beiden Staaten gedeckt werden,

in den Voranschlag des österreichischen und ungarischen Staatshaushaltes eingestellt.

Diese Proportion der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen wird für einen Zeitraum, der bisher stets zehn Jahre umfasste festgesetzt, indem zuerst eine Deputation der beiden Parlamente, sodann die Regierungen über eine Vereinbarung verhandeln. Diese beiden Ausschüsse haben noch nie ein Einvernehmen zu Stande gebracht, in den zwei Decaden von 1877 und 1887, in denen dieses Beitragsverhältnis discutirt worden, haben die beiden Ministerien sich auf Erhaltung der bisherigen Proportion geeinigt. Diese Quote, die Beitragleistung ist im Jahre 1867 auf 30 Percent für Ungarn festgesetzt worden, jedoch mit dem Beifügen, dass im Falle der Einverleibung des Gebietes der Militärgrenze eine Vorausbelastung von zwei Percent mit Rücksicht auf die aus jenem Territorium herrührenden vermehrten Einkünfte der ungarischen Quote hinzugerechnet werden soll. Ungarn zahlt demnach, da jene Incorporirung der Militärgrenze bereits vollzogen ist, einen Beitrag von 31·4 Percent zu den Kosten für die Armee und für den auswärtigen Dienst.

Die Identität der Person des Staatsoberhauptes *hat nicht bewirkt, dass die Hofhaltung als eine gemeinsame Angelegenheit* declarirt worden ist.

Es mochten wohl meist historische Momente zu Gunsten jener separatistischen Auffassung gesprochen haben. Wie oft haben nämlich die Stände über den Einfluss der fremdländischen Umgebung Beschwerde geführt. Man mochte also wünschen, dass der ungarische Charakter des Hofhaltes während des Aufenthaltes des Königs im Lande unbedingt zur Geltung komme. Im Gesetze heisst es überdies, es ist mit der verfassungsmässigen Selbständigkeit Ungarns und dem hohen fürstlichen Ansehen des Königs von Ungarn viel besser vereinbarlich, dass der ungarische Reichstag und nicht die Delega-

tionen über Vorlage des verantwortlichen ungarischen Ministeriums die Kosten des Hofhaltes des ungarischen Königs abgesondert bewillige. Bei ungarischen Anlässen, bei der Thronrede, bei der Krönung fungiren ausschliesslich ungarische Würdenträger, die mithin einen ungarischen Hofhalt bilden. In Gemässheit dieser Tendenz ist neuerdings die Anordnung getroffen worden, dass die dienstlichen Functionen des Obersthofmeisteramtes in Ungarn durch den ungarischen Obersthofmeister beziehungsweise durch den Hofmarschall versehen werden. Die Staatsacte der Dynastie, die auf die Verhältnisse der Monarchie Bezug haben, wie die aus Anlass von Heiraten stattfindenden Renuntiationen der Erzherzoginen werden unter Mitwirkung des ungarischen Ministerpräsidenten vollzogen.

Indem also der Hofhalt aus den gemeinsamen Angelegenheiten ausgeschieden worden, verbleibt dem Wirkungskreis der Delegationen das Kriegswesen und die auswärtige Politik. Seit der Occupation Bosniens wird die Verwaltung dieses Gebietes, das dem gemeinsamen Finanzminister unterstellt ist, vor dem Forum der Delegationen erörtert, da die Kosten der Occupation zu Lasten der gemeinsamen Budgets gerechnet worden sind.

Es gibt ferner Angelegenheiten, die nicht gemeinsam sind, welche «jedoch teils im Hinblick auf die Lage aus politischen Rücksichten, teils wegen des Zusammenfallens der Interessen beider Teile zweckmässiger im gemeinsamen Einvernehmen als streng gesondert» erledigt werden können. Solche Angelegenheiten sind namentlich das Münz- und Geldwesen, die Zoll- und Handelsangelegenheiten. Ungarn und Österreich haben einen Zollverein geschlossen, sie bilden ein handelspolitisch geschlossenes Wirtschaftsgebiet. Die gemeinsamen Zolleinnahmen werden zur Bestreitung der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet. Aus der Etablirung des

gemeinsamen Zollgebietes ergibt sich die Notwendigkeit, die Verbrauchsabgaben auf gewisse Productionszweige, wie Spiritus, Bier, Petroleum, Zucker in gleicher Höhe festzusetzen, weil der Mangel der Zwischenzolllinie den Staatsschatz jenes Landes, dessen indirecte Besteuerung höher ist, mit grossen Nachteilen bedrohen würde. Die Bedingungen dieses Verhältnisses sind in einem Zoll- und Handelsvertrag festgesetzt, der seit 1867 dreimal erneuert worden ist. Schon aus der Thatsache eines Zoll- und Handelsvertrages ergibt sich die Souveränität der beiden Staaten, die ihre gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen vollkommen unabhängig und *unbeschränkt* regeln. Sowohl Ungarn als Österreich können von ihrem freien Dispositionsrecht selbstverständlich auch in der Weise Gebrauch machen, dass sie je ein selbständiges Zollgebiet errichten. Das staatsrechtliche Verhältnis an sich würde dadurch keinen Abbruch erleiden. *Staatsrechtlich sind Ungarn und Österreich untrennbar verbunden, wirtschaftlich können sie ihre derzeitige Gemeinschaft wohl lösen und Zollschranken gegen einander errichten.* Mit anderen Worten wird das auch in Rücksicht auf die periodischen Verhandlungen bezüglich der Höhe des Beitrags zu den gemeinsamen Angelegenheiten und bezüglich der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses so ausgedrückt: Die Quote muss vereinbart werden, wenn nicht anders, durch die Entscheidung des Monarchen. Das gemeinsame Zollgebiet kann im Falle der Unmöglichkeit der Verständigung auch aufgelöst und ein Zoll- und Handelsvertrag auf Grund des selbständigen Zollgebietes errichtet werden. Dies ist in wesentlichen Zügen der Inhalt des Ausgleichsgesetzes, welches vom Ausschuss des ungarischen Reichstages entworfen, sodann in den Formen der ungarischen und der österreichischen Gesetzgebung den beiden Parlamenten vorgelegt und hierauf von dem Monarchen sanctionirt worden ist. Hervorgegangen aus der in der constitutionellen Ära

unvermeidlich gewordenen Notwendigkeit, das allgemeine Princip der pragmatischen Sanction zu specialisiren, stellt es sich geschichtlich als Ausführungsgesetz jenes epochalen legislatorischen Werkes Carl III. dar. Es ist das ein neues Stadium der folgerichtigen und logischen Entwicklung.

Das Wesen des Dualismus liegt in der Parität Ungarns mit den österreichischen Ländern in Bezug auf Rechte und Pflichten, die sich aus der Behauptung des unteilbaren Zusammenhanges und der Pflicht der Verteidigung ergeben. Die zollpolitische Verbindung ist nicht als eine unverbrüchliche aufgefasst, vielmehr ist dem Ermessen der beiden souveränen Wirtschaftssubjecte freier Spielraum gewährt und die Regelung des gegenseitigen wirtschaftlichen Verhältnisses unterliegt der periodischen Revision. Man könnte von der jetzt bestehenden durch ein Zoll- und Handelsbündnis etablirten Zollgemeinschaft zur gegenseitigen Errichtung von Zollschranken übergehen, ohne dass das Wesen des Dualismus dadurch berührt würde.

Indem der Beginn des parlamentarischen Regimes die unmittelbarste Veranlassung zur specifischen Regelung des Verhältnisses zwischen Ungarn und Österreich geworden, so ist die Geltung der Verfassungsmässigkeit als ausdrückliche Bedingung des Gesetzes stipulirt. Auch ist das Gesetz in allen Teilen so sehr an die Verfassungsmässigkeit als Voraussetzung gebunden, dass seine Functionirung ohne Parlament und dessen Mitwirkung schlechthin unmöglich wird.

Indessen, wenn diese hier skizzirte Verhandlungsart der gemeinsamen Angelegenheiten unmöglich wird, so hören deswegen die gemeinsamen Angelegenheiten nicht auf zu existiren. Die gemeinsamen Angelegenheiten beruhen auf dem in der pragmatischen Sanction festgestellten untrennbaren Zusammenhang Ungarns und der Erblande, und auf der Pflicht der wechselseitigen Verteidigung. *Der Dualismus*

*datirt also nicht erst von dem Ausgleichsgesetze des Jahres 1867, sondern von der pragmatischen Sanction her, welche in dem Gesetzartikel XII eine auf die parlamentarischen Verhältnisse angewendete vorzügliche und bewährte, auf alle wesentlichen Fälle sich erstreckende Erläuterung gefunden hat.*

# KRONE UND PARLAMENT.

Gleichzeitig mit dem Königtum tritt geschichtlich die Nationalversammlung ins Leben. Diese Versammlung, concilium regale, conventus regni generalis D. D. Prælatorum, Magnatum et Nobilium cæterorumque regnicolarum, auch diæta genannt, übte das Recht der Königswahl. Ihre Stellung gegenüber der vollziehenden Gewalt wird dadurch bezeichnet, dass das Königtum keinen Behördenorganismus auszubilden vermochte, dass die Verwaltung von jeher in den Händen des Patrimonialbesitzes lag, somit war die thatsächliche Wirksamkeit jeder allgemeinen Massregel in Heeres- und Finanzsachen von den die obrigkeitliche Gewalt ausübenden Grundherren abhängig, die den Reichstag bildeten. Aus diesem Zustande hat sich sodann ein umfassendes, positives Recht des Reichstages gebildet. Der Reichstag ist also thatsächlich und gesetzlich von jener primitiven Epoche, in der er in der Ebene von Pusztaszer nach der Landnahme aus der Gesammtheit der waffenfähigen Männer bestand, ein grosser Machtfactor gewesen. Die einzelnen Phasen der Entwicklung von jener Urversammlung an bis zu der Umbildung in einen Ständetag, lassen sich deutlich nachweisen. Bis in die habsburgische Epoche war der Reichstag kein Vertretungskörper, sondern die Gesammtheit der politisch berechtigten Mitglieder der Nation, die sich unter freiem

Himmel, in der Rákosebene versammelte und die oft mehr als zehntausend gleichberechtigte Teilnehmer zählte. Die Entwicklung der beratenden Urversammlung in einen Ständetag vollzog sich langsam, und erst im XVI. Jahrhundert kann diese Wandlung als vollendet angesehen werden. Den Ausgangspunkt bildete das Bestreben der grossen Magnaten in der Reichsversammlung, in der sie die Minorität bildeten, vorherrschende Geltung zu erlangen und Beschlüsse im Sinne der Oligarchie durchzusetzen. In der Jagellonenzeit sind zahlreiche Verfügungen gegen die gewaltsame Verschleppung der Reichstagsverhandlungen getroffen worden, da durch diesen Kniff der Parteitaktik das Gros des niederen Adels ermüdet und vom Reichstag verscheucht wurde, der dann zum gefälligen Werkzeug der hohen Aristokratie herabsank. Eine Bestimmung des Jahres 1498 verhängt Geldbussen über diejenigen, welche der Einberufung zum Reichstag nicht Folge leisten. Diese Massregel traf insbesondere den Kleinadel sehr hart. Das unmittelbare Interesse an der Mitgliedschaft des Reichstages war längst entschwunden. Die unorganisirte Masse der Gentry trachtete vergebens Geltung zu erlangen, der Reichstag war ganz in der Gewalt der Magnaten. Die Gentry hielt sogar in der Zeit der heftigsten Parteikämpfe unter Ludwig II. eigene Versammlungen in Tolna, Bács, Hatvan, denen jedoch der prätendirte Charakter eines Reichstages bestritten wurde. Das persönliche Erscheinen der politischen Berechtigten hatte jede Bedeutung verloren und es wurde ein Beschluss durchgesetzt, demgemäss die unmittelbare Teilnahme des Gesammtadels nur in dringenden Fällen gefordert werden könne. Immerhin ist es bemerkenswert, wie lange Epochen hindurch der Reichstag den Charakter einer Urversammlung aller politisch berechtigten Mitglieder der Nation erhalten hat. Vom XVI. Jahrhundert ab erscheinen nur mehr die von den Edelleuten des Comitates erwähl-

ten zwei Vertreter, die an Instructionen gebunden sind, und in zweifelhaften Fällen neue Weisungen ihrer Constituenten einholen müssen. Die Städte werden nur allmälig zugelassen, sie werden als servil angefeindet und gelten durchaus nicht als Vertreter liberaler Tendenzen. Alle Städte insgesammt haben auf dem Reichstage ein Curialvotum. Berechtigt zur Teilnahme an der Ständetafel sind ferner die Vertreter der Domcapitel, die Mitglieder des hohen Gerichtshofes, der königlichen Tafel, die Vertreter der abwesenden Magnaten oder deren Witwen. Die Organisation und Geschäftsbehandlung des Reichstages entwickelt sich ganz in ständischen Formen. Es werden Postulate und Gravamina vorgebracht, und stets entspinnt sich eine heftige Discussion darüber, ob die königlichen Propositionen oder die ständischen Gravamina zuerst in Verhandlung gezogen werden sollen.

Das Jahr 1848 bringt die Umwandlung der ständischen Form der Volksvertretung in die parlamentarische und organische Gesetze über Wahlberechtigung, Ministerialverwaltung, Ministerverantwortlichkeit treten in Kraft. Der Census ist ziemlich niedrig, die Einteilung in Wahlkreise wurde in die Hände der Comitate gelegt. Beide Bestimmungen, nämlich die Detailfestsetzung des Census und die Umschreibung der Wahlkreise sind veraltet, und werden durch eine künftige Parlamentsreform beseitigt werden.

Die complicirte Namhaftmachung des Census lautet nach dem revidirten Wahlgesetz von 1874 im Einzelnen wie folgt:

§ 1. Bei der Wahl der Reichstagsabgeordneten steht das Wahlrecht — mit Ausnahme der Frauen — allen eingeborenen oder naturalisirten Bürgern zu, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben und die in den §§ 1 und 2 des G.-A. V. v. J. 1848, sowie in den §§ 3 und 4 des siebenbürgischen G.-A. II v. J. 1848 festgesetzten und in den nachfolgenden §§ genauer bestimmten Erfordernisse besitzen.

§ 3. In königlichen Freistädten, sowie in Städten mit geregeltem Magistrate steht das Wahlrecht denjenigen zu, welche entweder als aus-

schliessliches Eigenthum oder gemeinschaftlich mit ihren Ehegattinnen, beziehungsweise minderjährigen Kindern:

*a)* ein solches, wenn auch zeitweilig steuerfreies Haus besitzen, welches wenigstens drei, der Haussteuer unterliegende Wohnbestandteile enthält;

*b)* einen solchen Grund besitzen, von welchem die Grundsteuer nach einem Reinertrage von 16 fl. ausgeworfen ist.

§ 4. In jenen Landesteilen, in welchen der G.-A. V v. J. 1848 giltig ist, steht das Wahlrecht denjenigen zu, welche in Grossgemeinden oder kleinen Gemeinden ¼ Urbarialsession oder einen anderen Grund von gleichem Umfange als ausschliessliches Eigenthum oder gemeinschaftlich mit ihren Ehegattinnen, beziehungsweise ihren minderjährigen Kindern besitzen, derselbe mag auf wen immer von diesen grundbücherlich eingetragen sein.

Als ein einer ¼ Urbarialsession an Umfang gleicher Besitz wird jener Grundbesitz angesehen, von welchem an Steuer ebensoviel gezahlt wird, als in derselben Gemeinde auf den am mindesten besteuerten ¼ Urbarialgrund entfällt.

Sollte jedoch in irgend einer Gemeinde ein Urbarialbesitz nicht bestehen, so ist die mindestbesteuerte ¼ Urbarialsession jener benachbarten Gemeinde als Grundlage anzunehmen, in welcher die für den Grundwert massgebenden Verhältnisse mit denen der fraglichen Gemeinde die grösste Ähnlichkeit haben.

In den dem Bács-Bodroger, Temeser, Torontáler und Krassóer Comitate einverleibten Teilen der provinzialisirten Militärgrenze, sowie im Szörényer Comitate sind zehn Joch cultivirten Bodens zu 1600 □°, im Mittel-Szolnoker, Krasznaer und Zaránder Comitate, im Kővárer Districte und in Jazygien und Kumanien sind acht Joch zu 1200 □° als ein ¼ Urbarialsession gleichkommender Besitz anzusehen.

Als cultivirter Grund ist Intravillangrund, Garten, Weingarten, Acker und Wiese zu betrachten.

§ 5. In jenen Landesteilen, in denen der siebenbürgische G.-A. II v. J. 1848 giltig ist, steht das Wahlrecht in den Grossgemeinden und in kleinen Gemeinden denjenigen zu

*a)* welche auf Grund des gegenwärtig bestehenden Grundsteuercatasters nach 84 fl., wenn sie jedoch ein in die I. Steuer-Classe gehöriges Haus besitzen, nach 79 fl. 80 kr., und wenn ihr Haus in die II. oder eine höhere Steuer-Classe fällt, nach 72 fl. 80 kr. Reinertrag die Grundsteuer zahlen.

Im Falle der Richtigstellung des gegenwärtigen Catasters oder der Aufnahme eines neuen Catasters ändern sich obige Reinertragssummen in dem Verhältnisse, in welchem das in dem gegenwärtigen Cataster ersichtliche gesammte reine Grunderträgnis der siebenbürg. Landesteile zu dem in dem richtiggestellten Cataster aufgenommenen gesammten reinen Grunderträgnisse stehen wird.

*b)* welche die Staatssteuer nach einem der Grund-, Haus- oder aber

der Einkommensteuer I. oder III. Classe unterliegenden jährlichen Gesammtreinertrage von mindestens 105 fl. zahlen.

Ausserdem nimmt eine jede Gemeinde, welche ausser den auf Grund des G.-A. XII v. J. 1791 Berechtigten wenigstens 100 Hausstellen zählt, durch zwei, — kleinere Gemeinden dagegen durch einen frei gewählten Vertreter an der Abgeordnetenwahl Teil.

§ 6. Das Wahlrecht besitzen ausserdem diejenigen:

*a)* welche ein solches Haus, von dem die Hauszinssteuer mindestens nach einem jährlichen Reinerträgnisse von 105 fl. bemessen wurde, entweder als ausschliessliches Eigentum oder aber gemeinschaftlich mit ihren Ehegattinnen, beziehungsweise minderjährigen Kindern auf die im § 4 erwähnte Art besitzen;

*b)* welche die Staatssteuer von dem ihnen auf die unter *a)* erwähnte Art gehörigen Grundbesitze, oder von ihren eigenen Capitalien, oder aber von beiden zusammen wenigstens nach einem jährlichen Reinertrage von 105 fl. entrichten;

*c)* welche als Kaufleute oder Fabrikanten nach einem jährlichen Einkommen von wenigstens 105 fl. besteuert sind;

*d)* welche in kön. Freistädten oder in Städten mit geregeltem Magistrate als Handwerker nach einem Jahreseinkommen von mindestens 105 fl. besteuert sind;

*e)* welche in Grossgemeinden oder kleinen Gemeinden wenigstens für einen Gehilfen Einkommensteuer zahlen.

§ 7. Das Wahlrecht steht auch denen zu, welche die Einkommensteuer von einem nach G.-A. XXVI v. J. 1868 in die I. Classe gehörigen jährlichen Einkommen von mindestens 105 fl. oder in die II. Classe gehörigen jährlichen Einkommen von mindestens 700 fl. zahlen, ferner jene Staats-, Municipal- und Gemeindebeamten, welche die Einkommensteuer von einem in die II. Classe gehörigen Jahreseinkommen von mindestens 500 fl. entrichten.

§ 9. Das Wahlrecht steht ohne Rücksicht auf ihr Einkommen zu: den Mitgliedern der ungarischen Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademischen Künstlern, Doctoren, Advocaten, öffentlichen Notaren, Ingenieuren, Wundärzten, Apothekern, diplomirten Ökonomen, Förstern und Montanisten, ferner Seelsorgern, Caplänen, Gemeindenotären, Schullehrern und diplomirten Kleinkinderbewahrern in jenen Wahlbezirken, in denen sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

Zur Ausübung des den Seelsorgern und Caplänen zustehenden Wahlrechtes wird jedoch erfordert, dass dieselben als solche in irgend einer Kirchengemeinde ämtlich angestellt sind.

Professoren, Schullehrer, Kinderbewahrer und Gemeindenotäre dagegen besitzen ein Wahlrecht nur dann, wenn sie auf ihre Stelle im Sinne des Gesetzes ernannt, gewählt oder aber in ihrem Amte bestätigt worden sind.

Die gesonderte Constituirung eines Oberhauses wird in das Jahr 1608 verlegt.

Erst in jener Zeit wird die schon früher oft stattgefundene getrennte Beratung der Stände einerseits, der Bannerherren, Bischöfe und Magnaten andererseits eine dauernde Einrichtung. Der alte Rechtsgrundsatz, dass alle Edelleute das gleiche Recht geniessen, war der gesonderten Organisation des hohen Adels in einem Oberhause hinderlich. Die Magnaten übten nur de facto, nicht de jure einen vorherrschenden Einfluss aus. Die populären und aristokratischen Tendenzen hatten durch lange Epochen hindurch die Reichsversammlung gespalten, ehe eine systematische Scheidung des Abgeordnetenhauses und Magnatenhauses erfolgte. Die alte Organisation des Magnatenhauses hat sich fast unverändert bis ins Jahr 1885 erhalten, worauf dann eine zeitgemässe Reform erfolgte. Nach der ständigen Praxis werden die Regierungsvorlagen zuerst dem Abgeordnetenhause unterbreitet, das Magnatenhaus berät über die im Abgeordnetenhause verhandelten Entwürfe. Abänderungsvorschläge werden durch Botschaften, Nuntien von dem einen Haus dem anderen mitgeteilt. Eine gemeinsame Versammlung der Abgeordneten und Magnaten findet nur in sehr wenigen Fällen statt, bei Anhörung der Thronrede, bei der Wahl eines Kronhüters, ferner bilden die Vertreter beider Häuser des Reichstages einen einheitlichen Körper als Delegation des Parlaments zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten.

Was die königliche Gewalt anbetrifft, so tritt geschichtlich der Zug hervor, dem gesalbten Träger der Krone ausserordentliche Ehren zu erweisen und ihn mit besonderem Glanze zu umgeben. Die Executivgewalt konnte er jedoch nur innerhalb der Grenzen des Gesetzes handhaben. Das Königtum war in der Ausübung seiner grossen Machtbefug-

nisse stets durch die Verfassung beschränkt und Jahrhunderte lang gieng die Rechtsbildung dahin, die Grenzlinie zwischen den Prärogativen des Königs und den Rechten der Nation genau zu ziehen. Das Recht der Volksvertretung, die Verantwortlichkeit der Ratgeber des Königs erscheinen als feststehende Principien im Corpus juris hungarici lange, ehe diese in der europäischen Doctrin zu Ehren gelangt sind.

Für die habsburgische Periode ist festzuhalten, dass die Idee des verfassungsmässigen ungarischen Königstums im Gegensatz zu der absolutistischen Macht in den anderen Territorien mit Zähigkeit, Eifersucht und constitutionellem Misstrauen behauptet worden ist. Die Schwierigkeit der Aufgabe lag darin, den Herrscher, der nach spanisch-absolutistischen Begriffen die Gewalt in den Erblanden ausübte, auf dem Gebiete Ungarns in den Bahnen des Constitutionalismus zu erhalten. Daher die Anhänglichkeit an alle avitischen Formen und Manifestationen des öffentlichen Rechtes, welche die radikale Verschiedenheit der beiden Arten der königlichen Macht versinnlichen. Der Kampf zwischen Krone und Parlament, der ganz Europa beherrschte, gewann hier einen specifischen Charakter dadurch, dass den populären Aspirationen zugleich mit der Macht eines fremden Herrschertums entgegengetreten wurde. Der Absolutismus Ludwig XIV. blieb noch immer national, die unumschränkte Herrschaft der habsburgischen Fürsten würde in Ungarn auch das Volksthum vernichtet haben. Daher forderte der entnationalisirende Absolutismus den Widerstand bis zum letzten Athemzuge heraus. Es war andererseit eine natürliche Tendenz, die Summe der Gewalt, die dem Herrscher in Österreich zur Verfügung stand, in Ungarn in gleich grossem Masse ausüben zu wollen, und die Parification herbeizuführen. Die Nation hingegen musste wünschen, dass jene wider-

spruchsvolle Vereinigung des absoluten Herrschers und constitutionellen Königs in einer Person aufgegeben werden solle, und auch in den anderen Gebieten des ungarischen Königs verfassungsmässig regiert werde.

Eine Nachwirkung dieser Ideen findet sich noch in dem Ausgleichsgesetz von 1867, welche den Constitutionalismus in Österreich als Bedingung für die in jenem Gesetze vorgeschriebene Behandlung der gemeinsamen Angelegenheit setzt.

Die durch einen langen Zeitraum fortgesetzten Versuche die Einverleibung Ungarns in die österreichischen Erblande zu bewerkstelligen, haben das souveräne Recht Ungarns verdunkelt und das Land oft als eine Provinz erscheinen lassen. Allein alle thatsächlichen Übergriffe der Executive vermochten nicht das öffentliche Rechtsbewusstsein zu erschüttern und de lege blieb die Verfassungsmässigkeit, wenngleich sie oft nur in der Form der Rechtsverwahrung existirte, ungeschmälert aufrecht. Selbst Franz I., als er die deutsche Kaiserkrone niederlegte und im Jahre 1804 den Titel eines Kaisers von Österreich annahm, hat in dem diesbezüglichen Patente die Sonderstellung Ungarns anerkannt und erklärt, dass diesen Rechten durch Constituirung der Erblande als Kaisertum kein Eintrag geschehen solle.

Der Grundcharakter des Verhältnisses zwischen Krone und Nation tritt insbesondere in der *Krönung* hervor, deren obligatorische Vollziehung innerhalb sechs Monaten von dem tatsächlichen Regierungsantritt gesetzlich ausgesprochen ist. Die Krönung ist keine blosse Ceremonie, sondern ein rechtsbegründender Akt. Nur der gekrönte König gilt als rex legitimus. Die Ausübung verschiedener Rechte, die Sanction der Gesetze, Erteilung von Privilegien und Adelsverleihung sind ihm vorbehalten. Die Hauptmomente der Krönung sind die Ausgabe des Krönungs- oder Inauguraldiploms, in wel-

chem die Rechte der Nation und die Gesetze feierlich bestätigt werden, ferner die eigentliche Krönung durch den Primas und den durch den Reichstag designirten Würdenträger, welche den vor dem Altar knieenden Herrscher das königliche Diadem auf das Haupt setzen. Es folgt sodann die Ablegung des Verfassungseides, des sogenannten Decretaleides unter freiem Himmel, endlich begiebt sich der König zu Pferde auf den Krönungshügel und zieht das Schwert nach den vier Weltgegenden, als Symbol der Verteidigung des Landes gegen alle Feinde. Das Krönungsdiplom und der Krönungseid werden dem Gesetzbuch inarticulirt und figuriren in der Regel als die ersten Gesetzartikel aus der Regierungszeit des Königs.

Der König, als souveräner Repräsentant der Nation, gilt in der Gesammtheit seiner Beziehungen als juris publici, auch seine Umgebung und sein *Hofhalt* fallen unter diesen Gesichtspunkt. Zahlreich sind die Bestimmungen, welche Fremde aus dem Rate des Königs ausschliessen, ihre Bevorzugung verbieten. In der habsburgischen Periode wird wiederholt auf einen zeitweiligen Aufenthalt im Lande des Königs gedrungen. Im Geiste dieser Überlieferung hat der Gesetzartikel XII:1867 betreffs des Hofhaltes verordnet, dass er keine gemeinsame Angelegenheit bildet. Die Würdenträger des ungarischen Hofhaltes sind nur mehr Titel, bei ungarischen Anlässen, wie z. B. im Falle der Krönung, bei dem Empfang des Reichstages fungiren jedoch nur jene Dignitäre. Neuestens ist durch ein allerhöchstes Handschreiben der gesonderte ungarische Hofhalt insoweit restaurirt worden, als für die Dauer des königlichen Hoflagers im Lande der eigens ernannte ungarische Hofmarschall im Dienste fungirt. Die Person des Königs ist im Gesetz als heilig und unverletzlich erklärt. Die höchste Verehrung wird dem uralten Kleinod der Krone gewidmet.

Sie gilt nicht blos als höchstes Abzeichen der Königswürde, sondern auch als Symbol der nationalen Souveränität, an der alle politisch berechtigten Mitglieder der Nation als membra sacræ Coronæ Antheil haben. Alle Adeligen galten in der Ständezeit als Glieder der Krone, die dem gesalbten Träger, dem Könige zu homagialer Treue verpflichtet sind.

# KROATIEN UND FIUME.

Der Ausdruck: die Länder der Stefanskrone wird zum Unterschiede von dem eigentlichen Ungarn auf die Gesammtheit der verschiedenen Territorien angewendet, welche, obzwar integrirende Teile des einheitlichen unteilbaren Staatsgebietes ihre geschichtlich entwickelten Formen der Autonomie bis heute erhalten haben. In erster Linie ist hier *Kroatien* * zu nennen.

* Das Gebiet zwischen der Drave und Save heisst jetzt Kroatien, oder mit dem vollen Titel Königreich Kroatien-Slavonien-Dalmatien. Eine ganz specifische Wandlung hat hier stattgefunden. Kroatien hiess im XII. Jahrhundert das Territorium zwischen den Flüssen Kulpa und Verbász, welches das heutige Bosnien, Teile von Dalmatien und auch des Küstenlandes umfasst. Dort lag das Kroatien, von dem die Rechtsquellen jener Epoche handeln. Dieses Gebiet war einst ein selbstständiges Königreich, das nach dem Tode des letzten Königs Zwonimir (1091) von Ladislaus dem Heiligen in Besitz genommen und von Koloman dem Reiche angegliedert wurde.

Auf Grund der ehemaligen Selbstständigkeit im Zusammenhang mit seinem Charakter als Grenzgebiet wurde dem alten Kroatien eine besondere Rechtstellung gewährt, derzufolge die Verwaltungseinteilung in Zsupanien unter einen Banus beibehalten und die Stände besondere Versammlungen hielten. Immer wurde jedoch auch der ungarische Reichstag beschickt, teilweise ganz conform, wie die ungarischen Comitate ihre Ablegaten entsendeten. Später erschien die Vertretung Kroatiens blos als Delegation seines Landtages, indem drei Abgeordnete, ferner die Vertreter der Capitel und des privilegirten Turopoljer Kreises an der Ständetafel Platz nahmen. Der Banus, sowie die in Kroatien begüterten Mag-

Der Gesetzartikel XXX des Jahres 1868 verleiht Kroatien eine sehr umfassende Autonomie, an deren Spitze als Landes-

naten hatten ihren Sitz im Magnatenhause und dieser Zustand herrschte bis 1848.

Die Besonderheit der Entwicklung ist nun darin gelegen, dass das kroatische Territorium von den Türken occupirt worden, die Bewohnerschaft ist auf ungarischen Boden und zwar auf den zwischen der Drave und Save gelegenen westlichen Landstrich übertreten.

Jenes Gebiet, auf welchem die heutigen kroatischen Comitate Warasdin, Kőrös und Agram liegen, war von altersher ungarisches Territorium, wie denn noch jene drei Comitate im Gesetzartikel LIX 1790/1 von Kroatien unterschieden und namentlich als ungarische Gebietsteile angeführt werden. Richtig ist jedoch, dass die autonome Rechtstellung des alten Kroatien auf das neue Gebiet übergangen und die unmittelbare Zugehörigkeit jener Comitate zu Ungarn allmälig entschwunden ist. Die Constatirung der Thatsache, dass die Bischöfe von Agram und Syrmien einst Suffragene des Kalocsáer Erzbischofs gewesen, der Nachweis, dass die Comitate Zala, Baranya und Somogy sich bis jenseits der Drau erstreckten, hat nur insoweit eine gewisse Bedeutung, als die prätendirte, in die graue Vorzeit reichende Herrschaft Kroatiens dadurch widerlegt wird und der in der Gegenwart ganz unbestrittene kroatische Charakter dieses Territoriums als verhältnismässig neueren Ursprungs erscheint. Solche Wandlungen, wie sie sich bezüglich des alten und neuen Kroatien vollzogen, sind in der früheren Periode der Entwicklung nicht ungewöhnlich und die Änderung mochte in diesem Falle umso leichter von Statten gehen, als die Bewohnerschaft in beiden Landstrichen dem serbisch-kroatischen Volksstamm angehörte. Die letzte Spur dieses Gebietwechsels hat sich heute nur noch in der kirchlichen Einteilung erhalten, indem das Pécser (Fünfkirchner) Bistum auch kroatisches Gebiet umfasst, das ehemals ungarisches Territorium gewesen ist.

Der Umfang der kroatischen Autonomie hat in keiner Periode der Geschichte ein gewisses eingeschränktes Maass überschritten. Als charakteristisches Merkmal ist hervorzuheben, dass die Stände, wie Verbőczi sagt, keine den allgemeinen Gesetzen zuwiderlaufende Statuten schaffen konnten.

«Dalmatini, Croatienses, Sclavoniensis et Transylvanienses alia et alia consuetudine a nostra longa discrepante utantur utendi et fruendi habeant authoritatem: Contra tamen Generalia statuta et decreta Regni hujus Hungariæ nil quodquam constituere possunt nullamque statuendi habent facultatem.» (Trip. III, 2.)

Auch war der ungarische Oberste Gerichtshof, die königliche Curie stets das höchste Forum für die Rechtssachen Kroatiens.

Die in den Dreissiger Jahren erwachte nationale Strömung, wel-

chef und Oberhaupt der Verwaltung der Banus steht. Der Banus hat blos die bürgerliche Gewalt und darf, selbst wenn er einen militärischen Rang inne hat, keinerlei militärische

che auf Vereinigung aller Südslaven gerichtet war, hatte eine bedeutende politische Rückwirkung. Anknüpfend an die römische Gesammtbezeichnung des Gebietes von der Adria ostwärts bis zur Save als Illyricum, nannte man diese Strömung die illyrische. Als nun die Märzbewegung zur parlamentarischen Constituirung Ungarns führte, hielten die Wortführer jener südslavischen Tendenzen ihrerseits den Augenblick der Action für gekommen. Der Agramer Landtag richtete am 5. Juni 1848 eine Adresse an die Krone, in der es mit Bezug auf das neuernannte Cabinet Batthyány heisst:

«Wir Südslaven wollen kein solches Ministerium anerkennen, welches im Begriff steht, die Bande der Zusammengehörigkeit an die Gesammtmonarchie zu zerreissen». Der wichtigste Punkt dieses umfangreichen Actenstückes lautet jedoch: «Das dreieinige Königreich Kroatien, Slavonien, Dalmatien behält sich das Recht vor, dass es nicht blos die jetzt unter österreichischer Herrschaft lebenden slavischen Brudervölker in Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien, Görz und den Inseln vereinigen, sondern auch in Verbindung mit den zur Türkei gehörigen Gebieten, falls diese recuperirt werden, ein südslavisches Reich gründen werde.»

Die Idee des südslavischen Königreiches wurde also in der Adresse an die Krone ohne jede Scheu verkündet. Der flagrante Widerspruch nicht blos mit Ungarn, sondern auch mit der Constituirung der österreichischen Gesammtmonarchie war offenbar. Der Gegensatz zu Ungarn bildete eine der Triebfedern des Kampfes. Nach Beendigung desselben wurde Kroatien die Selbstständigkeit von Ungarn gewährt. Indessen traten die südslavischen Tendenzen nur mit umso grösserer Heftigkeit hervor und nunmehr machte sich der früher uneingestandene Widerspruch mit der Politik des österreichischen Centralismus in der entschiedensten Weise geltend. In jener Gestaltung des öffentlichen Rechtes, welches Kroatien zu einem abgesonderten Kronland der Monarchie machte, fand das Land keine Befriedigung. Der absolutistische Centralismus drückte mit aller Wucht auf die die Freiheit des ungarischen Regimes gewohnten Kroaten. «Man belohnt uns damit», hiess es, mit Rücksicht auf die Ausdehnung der österreichischen Verfassung vom März 1849 auf Ungarn ebenso, wie auf Kroatien, «womit man Ungarn bestraft». So wie man einst den Kampf gegen die ungarischen Märzgesetze aufgenommen hatte, widersetzte man sich später dem Octoberdiplom und dem Februarpatent. Die bitteren Erfahrungen hatten das öffentliche Bewusstsein geklärt. Man erkannte, welches Unrecht verübt worden, indem man die freiheitlichen Garantien der ungarischen Constitution verschmäht und zurückgewiesen hatte. Von dieser Stimmung legt die Adresse vom

Function ausüben. Die staatsrechtliche Stellung des Banus wird am schärfsten dadurch charakterisirt, dass er auf Vorschlag des ungarischen Ministerpräsidenten ernannt wird, dass er Mitglied des ungarischen Magnatenhauses ist und als dritter Bannerherr des Reiches figurirt. Schon in dieser von altersher begründeten Einreihung des Banus unter die ungarischen Würdenträger ist geschichtlich ausgedrückt, dass Kroatien einen integrirenden Teil des Staatsgebietes bildet, wie denn andererseits das Vorschlagsrecht des Ministerpräsidenten für die Ernennung des Banus der Stellung des obersten Würden-

24. September 1861 Zeugnis ab, in der es, nach einleitenden bitteren Klagen über die Willkürherrschaft, heisst :

«Allmälig machte sich die Notwendigkeit geltend, alle Zweige des staatlichen Lebens in den Wirkungskreis des ungarisch-kroatischen Landtages zu verlegen, denn das dreieinige Königreich ist schon unter der autokratischen Regierung Josef II. zur Überzeugung gelangt, *dass der engere staatsrechtliche Verband mit Ungarn eine grössere Garantie der Verfassung bildet, insoferne mit vereinigten Kräften die Angriffe der österreichischen absolutistischen Politik leichter zurückgewiesen werden können.*»

Das königliche Rescript vom 8. November 1861 konnte nicht umhin, diesen entschiedenen Frontwechsel hervorzuheben, und es wurde gesagt :

«Euer Landtag hat das Beispiel der ritterlichen Ahnen befolgt, indem Ihr im Jahre 1848 mit opferwilliger Loyalität die Verteidigung der Einheit der Monarchie übernommen und in verschiedenen Adressen und Gesetzartikeln fordertet, dass der unmittelbare Verband mit dem Centrum der Monarchie und die Teilnahme an dem Reichsrat im Interesse Eurer nationalen Selbstständigkeit und im Interesse der Monarchie bewerkstelligt werde.»

«Wir sind überzeugt, dass wofern Ihr die politischen und nationalen Interessen unseres geliebten dreieinigen Königreiches besonnener erwogen hättet, so würdet Ihr in Bezug auf die staatsrechtliche Frage anders beschlossen haben.»

Vergebens war jedoch die von Schmerling ausgehende Mahnung. Jene Strömung, welche den Verband mit Ungarn für die Entwicklung Kroatiens am förderlichsten erklärte, behielt die Oberhand. Das Ministerium Andrássy erachtete es als eine seiner ersten Aufgaben das Verhältnis mit Kroatien, dessen Ordnung im Jahre 1848 der heftige Widerstreit der Anschauungen unmöglich gemacht, einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen.

trägers Kroatiens einen allerdings auserlesenen Platz im Ämterorganismus des Stefansreiches anweist. Der Banus richtet auch seine Unterbreitungen nicht unmittelbar an den Monarchen, die Vorträge gehen durch die Hand des Ministers für Kroatien, der Mitglied des ungarischen Cabinets und dem ungarischen Reichstag verantwortlich ist. Der Agramer Landtag verhandelt das Landesbudget und hat ein Gesetzgebungsrecht im autonomen Wirkungskreise der das Justizwesen, Cultus und Unterricht sowie die innere Verwaltung umfasst.

Die weitgehende Autonomie hat Kroatien so bedeutende Lasten aufgebürdet, dass in dem finanziellen Übereinkommen, welches bisher in Perioden von zehn Jahren erneuert worden, weitgehende Rücksicht genommen werden musste. Der letzte finanzielle Ausgleich ist 1887 geschlossen und im Jahre 1897 provisorisch auf ein Jahr verlängert worden. Gemäss dieser Stipulation gilt als Grundsatz, dass Kroatien im Verhältnis seiner Steuerfähigkeit zu den gemeinsamen Kosten beiträgt. Diese Verhältnisziffer ist mit 92·06 Percent für Ungarn, mit 7·93 Percent für Kroatien festgesetzt worden. Jedoch um die Kosten der inneren Verwaltung sicherzustellen, werden 44 Percent der Einkünfte ausgeschieden, so dass 56 Percent für die Deckung der kroatischen Quote verbleiben. Für den Fall, dass dieses Erfordernis durch die Landeseinkünfte nicht gedeckt wird, kommt Ungarn für den Rest auf, jedoch mit dem Zusatz, dass aus den Mehrerträgnissen künftiger Jahre keine Rückzahlung zu leisten ist.

Ungarn hat alljährlich einen Betrag, der von 2—4 Millionen variirt, als «nicht rückzahlbaren Vorschuss» zu den kroatischen Landeskosten beigetragen.

In diesen Umrissen erscheint die staatsrechtliche Gestaltung Kroatiens als eine ziemlich umfassende Autonomie,* und

* Widerspruchsvoll ist jedenfalls, dass die Constituirung dieser Provinzialautonomie in der Form des Vertrages zwischen dem ungarischen

nur bezüglich des geschichtlich erhaltenen Restes dieser Autonomie sind jene acht Komitate, welche heute Kroatien genannt werden, von den anderen Theilen des ungarischen Staatsgebietes verschieden.

In einem gewissen Zusammenhang mit der autonomen Entwicklung in Kroatien steht die Bildung der *Militärgrenze.* Die Anfänge reichen bis auf Ludwig II. zurück, der in Ansehung der Türkengefahr in einem Teile des Grenzgebietes ein specifisches Wehrsystem einrichtete. Diese Vorkehrung wurde auf der ganzen Linie getroffen, so dass längs der Grenze in ihrer vollen Ausdehnung gegenüber dem ottomanischen Reiche Militärcolonien angelegt wurden. Diese Gebiete wurden der bürgerlichen Verwaltung entzogen, sie waren dem Hofkriegsrat, später dem Kriegsministerium unterstellt, welches diese Territorien vollkommen militärisch organisirte. Die Bewohnerschaft war zu permanentem Kriegsdienst verpflichtet, die allgemeine Wehrpflicht galt in jenen Gebieten

Reichstag und dem kroatischen Landtag gefasst worden ist, obzwar der Inhalt des Gesetzartikels XXX: 1868 in jeder einzelnen Bestimmung die Auffassung ausschliesst, als würde es sich hier um ein Übereinkommen zwischen zwei souveränen gleichgestellten Vertretungskörpern handeln. Hervorzuheben ist noch die Bestimmung, dass Ungarn die *Zugehörigkeit Dalmatiens zu Kroatien anerkennt,* und sich verpflichtet, die Reincorporirung zu fördern. Richtig ist nun, dass das alte Kroatien auch Teile des heutigen Dalmatiens umfasst hat, wie dies auch oben erwähnt worden ist. Jahrhunderte lang war der langgestreckte, schmale Küstenstreifen am Adriatischen Meere das Streitobject zwischen Griechenland, Venezien und Ungarn. Es wurde oft erobert, so von Koloman, von Stefan II., dann wieder verloren, endlich musste es Venedig an Ludwig den Grossen im Turiner Frieden feierlich abtreten. Unter Sigmund wurde es Ungarn wieder entrissen und es verblieb bei Venedig bis zum Untergang der Republik. Der Wiener Congress brachte Dalmatien an die Monarchie. Den Reclamationen des Reichstages, Dalmatien als Glied der Stefanskrone einzuverleiben, ist keine Folge gegeben worden, und auch die Ansprüche Kroatiens sind derzeit nicht aussichtsvoll, umsomehr, als betreffs der Einverleibung der österreichische Reichsrat und der Landtag in Zara anzuhören ist.

von jeher, sogar die administrative Einteilung der Kreise und Bezirke wurde als Regiment und Bataillon bezeichnet. Hingegen genoss die meist slavische Bewohnerschaft der Confinen mannigfache Begünstigungen auf Grundlage des gemeinsamen Besitzes von Grund und Boden der sogenannten Hauscommunion. Noch in den Zeiten Maria Theresia's, obzwar die Türkengefahr geschwunden, wurde unter dem Gesichtspunkt der Vermehrung der Streitmacht, die Erweiterung des Grenzgebietes vorgenommen. Der Hofkriegsrat einverleibte das Valpoer Comitat der Grenze und unterstellte die benachbarten Comitate Pozsega, Verőcze und Szerém der Verwaltung des Banus. Der Reichstag vertrat die Anschauung, dass dieses Territorium der unmittelbaren Herrschaft Ungarns unterstehe. Indessen verblieben nunmehr diese ungarischen Comitate unter dem Gesammtnamen Slavonien bei Kroatien, und es wurde nur festgesetzt, dass die drei Comitate, wie von altersher, so auch in Zukunft Abgeordnete in den ungarischen Reichstag entsenden, woran auch im Wahlgesetz des Jahres 1848 festgehalten wurde. Das Ausgleichsgesetz vom Jahre 1868 hat dann dieses Territorium bei Kroatien gelassen, und es wird als zu dessen Gebiet gehörend angesehen. Die Auflösung der Militärgrenze ist schon im Jahre 1848 principiell ausgesprochen worden. Die Durchführung war das Werk der constitutionellen Ära, die die Grenze entmilitärisirt und das Gebiet teils Ungarn, teils Kroatien einverleibt hat. Das weitschichtige und mühsame Werk der Reorganisation und Incorporirung ist erst 1886 definitiv beendigt worden.

Das zähe Festhalten an allen überlieferten Formen der Rechtsentwicklung zeigt sich auch bezüglich Fiumes.* Das

* Die erste unanfechtbare geschichtliche Kunde zeigt die Stadt im Besitze der Frangepani, denen sie von den ungarischen Königen verliehen worden. In der Eroberung Dalmatiens durch Ludwig den Grossen war der grösste Teil des Quarnerogebietes, somit auch Fiume, inbegriffen.

Organ der Regierung führt, wie von altersher, auch noch heute den Titel: Gouverneur und hat einen Sitz im Magnatenhause. Der natürliche Grund dieser Besonderheit ist in den eigentümlichen Verhältnissen der Hafenstadt gelegen, deren Entwicklung stets sorgfältig Rechnung getragen wurde. Daher erhielt das Municipium ein umfassendes Selbstverwaltungsrecht und das von dem Ministerium Andrássy erlassene Statut bestimmt sogar, dass Vertreter der Stadt bei dem Inslebentreten von Gesetzen anzuhören seien. Der Versuch auf dieser Grundlage ein förmliches Vetorecht gegen die Legislative geltend zu machen, ist jedoch gescheitert, wie denn eine Rückbildung zu einer solchen im modernen Staat unmöglichen Particularität geradezu ungeheuerlich erscheint.

Die Verpfändung gewisser fiscalischer Gerechtsame der Stadt an die Grazer Kammer der Erzherzoge von Österreich brachte Fiume in ein Verhältnis zu Steiermark, ohne dass es jedoch in dessen Besitz übergangen wäre. Maria Theresia endlich schlug 1779 Fiume zu Ungarn und einverleibte es als separatum corpus regni adnexum. Dieser Ausdruck will nur soviel sagen, dass Fiume, da es nicht in territorialem Zusammenhang mit Ungarn steht, demselben als besonderes Gebiet angegliedert werde. Das Wort «separatum», wenn man in Betracht zieht, dass man von der ungarischen Grenze nur durch kroatisches Gebiet nach Fiume gelangen kann, spricht deutlich genug, es heisst «abgesondert», nicht «unabhängig», oder besser, Fiume wird als territorial abgesondert, nicht als staatsrechtlich und administrativ abgesondert bezeichnet. Nichtsdestoweniger hat man versucht jenen Ausdruck im Sinne der Reichsunmittelbarkeit Fiumes auszulegen.

# DIE NATIONALITÄTEN.

Auf dem Boden des alten Pannonien lebten zur Zeit des Eroberungszuges Árpáds vorwiegend slavische und bulgarische Stämme. Sie wurden von Fürsten regiert, die sozusagen permanent auf dem Kriegsfusse mit einander standen und den Ankömmlingen keinen erfolgreichen Widerstand entgegensetzen konnten. Die ungarische Eroberung erscheint als eine Durchgangsperiode, um durch Errichtung eines einheitlichen Staatswesens auf diesem blutgetränkten, schwer heimgesuchten Boden einen glücklicheren Zustand anzubahnen. Die in den culturwidrigen Duodezfürstentümern lebenden Völkerschaften beugten sich der Herrschaft der Eroberer und gingen nach einigen Generationen in die Nation der Sieger auf. Nur Lehnworte, welche die ungarische Sprache aufgenommen, bezeichnen die Spur des Völkerdaseins, das in der Völkerschmiede Pannoniens, in dieser officina gentium, umgehämmert und verschmolzen worden ist. Auch die grossmährischen Unterthanen Swatopluks giengen grösstenteils im Magyarentume auf.

Jene slovakischen Bewohner, welche gegenwärtig in Nordungarn hausen, sind, nach neueren Forschungen, spätere Einwanderer, die sich erst in der Zeit der Hussitenkriege hieher gewendet haben.

Auch andere Völkerschwärme der ersten Árpádenzeit,

wie Kumanen, Petschenegen, Ismaeliten und Tataren waren nicht im Stande ihre Individualität zu behaupten und nur gewisse Merkmale, die sich noch heute in einigen Landstrichen erhielten, geben Zeugnis von der fremden Abart, die im Strom des Magyarentums aufgegangen ist.

Durchaus anders gestaltet sich das Verhältnis der Einwanderer einer späteren Periode. Den grössten Einfluss übte wohl die Colonisation der Deutschen aus.

Die Rolle, welche die Ritter und Priester aus der Ostmark am Hofe Stefans des Heiligen spielten, war von entscheidender Bedeutung. Die Gefolgsleute der bayerischen Gemahlin Stefans und deren spätere Nachzügler, wie Hunt und Pázmán, Wenzelin von Wasserburg, waren die vornehmsten Träger der Reformpolitik des grossen Königs. Eine Anzahl der hervorragendsten ungarischen Adelsgeschlechter, wie die Pálffy, Niczky, Sztáray, Batthyány, Forgács, Kubinyi, Ujhely leiten ihre Abstammung von diesen eingewanderten Adeligen, nobilibus advenis, her. Die Geschichte zeigt eben an allen Punkten Europas deutlich genug, dass die nationale Empfindung und das politische Bewusstsein sich von der ethischen Blutmischung ganz unabhängig entwickelt. Seit Anbeginn gährt in Europa ein gewaltiger Völkerprocess, welcher alle Rassen durcheinanderwürfelt und mengt, so dass jede der grossen politischen Nationen des Weltteils als das Amalgam der verschiedensten Elemente erscheint.

In den ersten Anfängen des ungarischen Königtums erschienen die deutschen Gäste, Hospites, so sehr als die bedeutendsten Träger der grossen Staatsreform, dass der altnationale Widerstand gegen die fortschrittlichen Tendenzen Stefans von den Chronisten, wenn auch mit einer gewissen Übertreibung, als der Kampf zwischen Ungarn und Deutschen (seditio maxima inter Theutonicos et Hungaros) dargestellt wurde. Der grosse König erblickte in jener Wandlung, die er

mit Hilfe der deutschen Ritter durchführte, das Heil der Zukunft. Jener berühmte Satz der Anrede an seinen Sohn: «Unius linguæ regnum imbecille et fragile est» hat eben nach dem ganzen Zusammenhang nur den Sinn, dass der Staat des kriegerischen Nomadentums in der Anlehnung an die Cultur des Westens eine Garantie seiner künftigen Entwicklung suchen müsse. Die wörtliche Anwendung dieses paränetischen Satzes auf unsere heutigen Zustände, steht mit der anerkannten modernen Staatsmaxime, dass die Einheit der Sprache ein wesentlicher Behelf der einheitlichen Staatenbildung sei, im offenen Widerspruch.

Was nun das christlich-germanische Vorbild dem neugegründeten Reiche geboten, das gelangte in nationaler Umbildung hier zur Erscheinung.

Der heftigste Widerstand erhob sich jedoch im Lande, als diese rein geistigen und culturellen Beziehungen vom Kaiser Heinrich III. zu einem Verhältnis der politischen Subjection ausgebeutet wurde. Peter, der Nachfolger Stefans, der bereit schien, ein Lehensverhältnis zum deutschen Kaiser einzugehen, wurde vertrieben und niemals hat auch der Versuch, Ungarn dem deutschen Reich anzugliedern, den geringsten Erfolg gehabt. Hingegen hat sich die Empfänglichkeit für jede culturelle Anregung aus dem Westen ungemindert erhalten. Diese Einwirkung wird nur durch die eifersüchtige Besorgnis vor politischer Bevormundung, die von dem deutschen Auslande drohte, durchkreuzt.

*Die willige Aufnahme der Deutschen, verbunden mit der schroffsten Ablehnung der Intervention des römisch-deutschen Reiches bilden durch Jahrhunderte den stereotypen Zug des öffentlichen Lebens.* Stefan Zápolya führt unter den Gründen, warum er der Bewerbung Wladislaw II. gegenüber der Maximilians den Vorzug gegeben, als Motiv an, dass alte Feindschaft und der angeborene Hass zwischen Ungarn und Deutschen

herrsche und weil eine tyrannische Herrschaft zu fürchten sei. Von diesem Standpunkt aus leitete Zápolya in jener Periode den Widerstand gegen die Thronansprüche des deutschen Kaisers Maximilian. Und jener natürlichen und ehrenwerten Besorgnis wurde immer neue Nahrung dadurch geboten, indem der Absolutismus stets im Gewande der Germanisation erschien, welche mit dem grossen humanen Genius des deutschen Volkes allerdings nichts gemein hat.

Das Deutschtum, dem die Cultur und der Gewerbefleiss des Landes ungemein viel verdankt, wurde in würdiger Weise durch jene Einwanderer repräsentirt, welche während acht Jahrhunderte in unversiegbarem Strome das Land besiedelten.

Es war ein ständiger Zug der Wohlfahrts- und Bevölkerungspolitik von Geyza II. (1142—1161) im XII. Jahrhundert bis auf Franz I. (1792—1835), Colonisten aus den Rheinlanden (Flandrenses), Süddeutsche (Teutones), Nord- und Mitteldeutsche (Saxones) heranzuziehen. Die Bergleute und Gewerbetreibenden erhielten, bedeutende Privilegien in Bezug auf den Gerichtsstand, die Wahl ihrer Behörden und der Geistlichen. Sie standen direct unter der Gerichtsbarkeit des Königs, weshalb das siebenbürgische Sachsenland auch Königsboden heisst und es wurde ihnen Immunität von verschiedenen Steuern und Zöllen zugesichert. Die Deutschen bildeten den Kern der Stadtbevölkerung und sie verteidigten die Zunft- und Municipalrechte gegen den Adel und gegen die anderen Nationalitäten, mit solcher Zähigkeit, dass viele städtische Statuten, wie die von Korpona (Karpfen), Selmeczbánya (Schemnitz), Lőcse (Leutschau) ausdrücklich die Nichtdeutschen von der Ämterfähigkeit und von dem Eintritt in die Zünfte ausschlossen. Die schärfste Ausbildung hatte jene Bevorrechtung der deutschen Einwanderer auf dem Sachsenboden erhalten.

Ein Gesetz vom Jahre 1545 verordnete, dass Adelige auch in den Freistädten Häuser erwerben dürfen, ein weiteres Gesetz von 1564 versuchte die Exclusivität des Pfahlbürgertums durch die Vorschrift zu brechen, dass abwechselnd Magyaren, Deutsche, Czechen und Slowaken zu Magistraten gewählt werden sollen.

Erst im Jahre 1790 ist der Bann der Exclusivität, welcher die Ausschliessung der Ungarn, Székler und Rumänen vom Bodenbesitz und Bürgerrecht im Sachsenlande, als Garantie der Erhaltung der eigenen Nationalität festsetzte, definitiv gebrochen worden.

Die ständische Vertretung der Siebenbürger Sachsen bildete die *Nationsuniversität*, die Gesammtheit der in sieben verschiedenen Stühlen und zwei Districten lebenden Sachsen, die in dieser Versammlung das statutarische Gesetzgebungsrecht übten und auch die Gerichtsbarkeit in einem gewissen Umfang handhabten. Es ist ein natürlicher Zug der Entwicklung, dass diese den Verhältnissen des XII. und XIII. Jahrhunderts entsprungene partikuläre Rechtsbildung abolirt werden musste. Die Constituirung eines Territoriums, das gewissermassen einen Staat im Staate bildet, ist der modernen Anschauung des öffentlichen Rechtes durchaus zuwider. Das allgemein giltige Gesetz gewährt inhaltlich dem Staatsbürgertum alle Rechte, die sich in der obsoleten Form des Privilegiums nicht erhalten lassen. Dieser Überrest der Feudalzeit, die reichsunmittelbare Stellung des Sachsenbodens, welche eine Unabhängigkeit von der centralen Verwaltung und Justizpflege involvirte, musste daher fallen; das war eine unabwendbare Forderung der Entwicklung. Das Gesetz vom Jahre 1876, Art. XII hob also das Statutar- und Verwaltungsrecht der Nationsuniversität auf. Die frühere Einheit des Königsbodens musste der neuen Einteilung nach Zweckmässigkeitsgründen der Verwaltung weichen. Die Nationsuniversität

blieb nur mehr als Institution für Cultur- und Bildungszwecke, für die ihr ein ansehnliches Vermögen zur Verfügung steht, erhalten.

Ganz im Gegensatz zu dem deutschen Culturelement erscheint, aus dem Balkangebiete verdrängt, im XIII. Jahrhundert auf den Abhängen des Karpathengebirges ein unwirtliches Hirtenvolk, *die Rumänen,* für das erst Siebenbürgen die Pflanzstätte einer primitiven Cultur geworden ist.

Die autonome Rechtsbildung im Lande jenseits des Königssteiges, wie Siebenbürgen auch genannt wird, hat den Rumänen mit der der ständischen Periode eigentümlichen Engherzigkeit jede Stellung im öffentlichen Leben vorenthalten. In Siebenbürgen galten nur die Ungarn, Székler und Sachsen als zur Landstandschaft berechtigt, ebenso wurde das orthodoxe Bekenntnis der Rumänen nicht zu den anerkannten, sogenannten recipirten Confessionen gezählt. Die Bestrebungen des gedrückten Volkes gingen lange Zeit dahin, teils durch Annahme der Union mit der lateinischen Kirche, teils durch kirchliche Unterordnung unter die privilegirte Kirche des gleichfalls orthodoxen Serbentums eine bessere Stellung zu erlangen.

Dieser Emancipationsdrang entwickelte sich allmählig zu einer überschwänglichen nationalen Strömung, welcher die Vereinigung aller rumänischen Elemente in Siebenbürgen, in Ungarn, der Bukowina, Moldau und Wallachei vor Augen schwebte. Vor allen anderen Dingen wurde jedoch die Auflösung des einst begehrten, nunmehr als drückende Last empfundenen Zusammenhanges mit dem serbischen Patriarchat in Karlowitz gefordert. Die Verkündigung der bürgerlichen Rechtsgleichheit, so gross auch die Errungenschaft für die im politischen Notstand schmachtenden Rumänen sein mochte, übte keine dauernde Wirkung. Das nationale Moment beherrschte vollkommen die Stimmung. Von diesem

Gesichtspunkte wurde die Union Ungarns und Siebenbürgens * mit heftigem Widerstreben aufgenommen. Wohl brachte das Jahr 1848 den Rumänen die politische Gleichberechtigung, die sie in der Ständezeit nie genossen hatten. Allein nunmehr forderten sie auch die Erfüllung ihrer nationalen Aspirationen. Sie erklärten sich gegen die Union, kraft welcher der Landtag in Kolozsvár (Klausenburg) aufgehoben und die siebenbürgischen Abgeordneten ihren Sitz auf dem ungarischen Reichstage in Budapest einnehmen sollten. In Kolozsvár fiel nämlich den Rumänen, kraft ihres numerischen Übergewichts, eine dominirende Stellung zu, während die Proportion ihrer Vertreter zu der Gesammtheit der Abgeordneten im ungarischen

* Siebenbürgen ist heutzutage nur eine geschichtliche Erinnerung und existirt auch nicht mehr als administrativer Begriff, seitdem bei der Neueinteilung der Comitate aus Zweckmässigkeitsrücksichten die historische Grenzlinie zwischen Ungarn und Siebenbürgen ausser Acht gelassen und das Gebiet der siebenbürgischen Comitate mit den ungarischen völlig verschmolzen worden ist.

Unter den Árpáden war Siebenbürgen ganz in der Staatseinheit aufgegangen mit der einzigen Besonderheit, dass das Grenzland unter einem Wojwoden stand und die Grundlage der Administration durch die Einteilung nach den drei Volksstämmen: Székler, Ungarn und Sachsen gegeben war.

Die Sonderstellung Siebenbürgens begann erst unter Zápolya, worauf während der ganzen Türkenzeit eine Reihe selbständiger Fürsten: Báthory, Bethlen, Rákóczy, schliesslich Apaffy folgten, der die Reihe der siebenbürgischen Dynasten beschloss. Mit der Vertreibung der Türken wurde Siebenbürgen, kraft des Rechtes der Stefanskrone Ungarn angegliedert (1690). Jedoch wurde von Wien die Sonderstellung des Landes begünstigt, ein eigenes Gubernium, eine Hofkanzlei errichtet, eine Tendenz übrigens, die namentlich mit der Bestrebung der auf ihre Prärogative sorgfältig bedachten Sachsen zusammenfiel. Maria Theresia erhob Siebenbürgen zum Grossfürstentum, ohne dass staatsrechtlich etwas geändert wurde. Die Strömung in Ungarn zu Gunsten der Vereinigung fand in den liberalen und nationalen Kreisen Siebenbürgens begeistertes Verständnis und die Verkündigung der Union war im Jahre 1848 eine der ersten Thaten des siegreichen Fortschrittes. Allein, erst nach der trüben Periode des Absolutismus konnte die Union auch wirklich vollzogen werden. Gesetzartikel XLIII vom Jahre 1868 trifft die nähere Bestimmung über

Reichstag selbstverständlich bei weitem ungünstiger ist. Von diesem Standpunkt aus ist gegenüber dem Parlament das *Princip der Passivität* ausgesprochen worden, *welche jedoch in keiner Richtung eingehalten wird*, weder in der Weise, dass die Wahlkreise ohne Vertretung bleiben würden, noch in anderer Richtung, dass die rumänischen Wähler der Parole Folge leisten und thatsächlich in Abstinenz verharren würden.

Die Zeit der Türkennot hat im XV. Jahrhundert endlich auch *die Serben* auf ungarisches Gebiet gedrängt. Schon nach der Schlacht auf dem Amselfelde flüchteten serbische Familien nach Ungarn, die in verschiedenen Gegenden, in der Nähe von Munkács, von Pécs (Fünfkirchen) und in den südlichen Landesteilen angesiedelt wurden. Der grösste Zuzug erschien jedoch

das Inslebentreten der Verbindung. Die Einteilung des Territoriums nach Nationalitätengruppen hat einer Neuorganisation Platz gemacht, welche den localen Particularismus anstatt grosszuziehen, zu überwinden bestrebt ist. Als letzter Rest aus der Periode der Sonderstellung Siebenbürgens, haben sich gewisse Abweichungen in der Justizpflege erhalten, die jedoch durch die Arbeit der modernen Gesetzgebung allmälig aufgehoben werden. Die in den Fünfziger Jahren auf Ungarn-Siebenbürgen ausgedehnten österreichischen Gesetze sind nämlich im Jahre 1861 infolge Beschlusses einer Fachmänner-Conferenz, der Judex-Curialconferenz zum grössten Teil abgeschafft worden. Diese Beseitigung galt jedoch nur für das eigentliche Ungarn, nicht auch für Siebenbürgen, da es mit dem Mutterlande damals noch nicht vereint gewesen. Somit gelten in Siebenbürgen noch gewisse Teile des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches, des österreichischen Pressrechtes, soweit spätere ungarische Gesetze diese aufgehoben nicht haben. Einige noch derzeit erhaltene Partien des österreichischen Strafprocesses werden durch das demnächst in Kraft tretende neue Strafverfahren abolirt. Es muss auf diese nur durch die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung verständlichen Anomalien hingewiesen werden, weil sie in der politischen Controverse eine gewisse Rolle spielen und man diesen Zustand so darstellt, als wäre seine Erhaltung im Interesse Ungarns gelegen und dem Bestreben zuzuschreiben, dass Siebenbürgen und seine Nationalitäten der Herrschaft der absolutistischen Gesetze unterworfen bleiben. Die völlige Beseitigung dieser nur mehr geringen Überreste einer düsteren Epoche kann nur Frage einer kurzen Zeit sein, und auch die letzte Erinnerung an den Absolutismus wird bald von Siebenbürgens Boden verschwunden sein.

im Jahre 1689, nachdem in Bosnien, Rumelien und in der Herzegowina eine Erhebung der unterdrückten Rajah unter dem Schutz der kaiserlichen Waffen missglückt war. Leopold I. fühlte sich verpflichtet, den Flüchtlingen, die 40,000 Familien stark unter ihrem Patriarchen Arsenius Csernovics vor der Rache der Osmanen entflohen waren, ein schützendes Asyl zu gewähren.

Jedoch scheint diese Ansiedlung als blosses Provisorium aufgefasst worden zu sein. In dem Patente vom 20. August 1691 heisst es nämlich: «Im Falle die früheren Wohnsitze des raizischen Volkes zurückerobert werden, soll dasselbe dahin zurückgeführt und in seine früher besessenen Gebiete und Wohnplätze wieder eingesetzt werden.» Das Privilegium vom Jahre 1690 gewährte den Serben vollständige Autonomie unter einem Patriarchen, der sogar eine weltliche Jurisdiction ausübte. Indem nun die Serben ihre öffentliche Stellung aus kaiserlichen Gnadenbriefen ableiteten, indem ferner das Verhalten der unruhigen Ansiedler den erbgesessenen Bewohnern vielfach Anlass zu Klagen bot, gerieten sie in ein gegnerisches Verhältnis zu der localen Verwaltung und zu den Landesbehörden überhaupt, denen gegenüber sie eine Exemtion behaupteten.

Dieser Ausnahmsstellung, insoweit sie durch Übergriffe unverhältnismässig ausgedehnt worden, wurde auf den Reichstagen wiederholt als verfassungswidrig widersprochen. Die Serben fühlten sich daher von vornherein im thatsächlichen Gegensatz zu der Verfassung. Sie waren mit der Gewährung des vollen Rechtes durch Reception der griechisch nicht-unirten Kirche (1790/91, Gesetzart. 27), welche jedoch die Nationalität nicht berücksichtigt, unzufrieden. Ihre Stellung als Clienten und Schützlinge der kaiserlichen Militärbehörden bewirkte, dass sie in allen Verfassungskämpfen, wie in der Zeit Rákóczys, in dem Verfassungsstreit unter Leopold II. für die absolutistische Tendenz Partei nahmen.

Aus dieser Auffassung ihrer privilegirten Stellung entwickelte sich auch der Anspruch, dass ihnen ein eigenes Territorium unter einer unabhängigen nationalen Verwaltung eingeräumt werde. Diese aus so verschiedenen Antrieben hervorgehende Strömung unter den Nationalitäten gieng in letzter Linie auf die Föderalisirung Ungarns hinaus. Solchen Tendenzen waren die 48-er Gesetze allerdings ihrem Geist und Wortlaut nach vollständig entgegengesetzt. Die Legislative von 1848 stellte den Staat auf eine moderne parlamentarische Grundlage, deren Correlat die Centralisation der obersten Verwaltungsressorts und die Einheit der Verwaltungsprincipien bildet. Für den Rückbildungsprocess nach dem Gesichtspunkte der historisch-politischen Individualität war freilich kein Spielraum vorhanden.

*Allein jene Idee der Zersplitterung und Atomisirung, dem modernen Staat so durchaus widersprechend, wurde von den Nationalitäten auf das Schild gehoben.*

Nach der Beendigung des Freiheitskampfes begann die Verwirklichung der centrifugalen Tendenzen auf allen Punkten. Nur der wackere Volksstamm der Ruthenen, mit Recht gefeiert wegen seiner altbewährten Staatstreue, die niemals eine privilegirte Sonderstellung angestrebt hat, hielt sich jenem Wettlauf der Aspirationen und Ambitionen ferne.

Im September 1849 erschien eine Slovakendeputation am Hoflager in Olmütz um wegen der *Constituirung einer eigenen Slovakei* zu petitioniren. Man glaubte diesen Ansprüchen Genüge zu thun, indem die Bach'sche Verwaltungseinrichtung dem slovakischen Element in zwei Districten eine dominirende Stellung einräumte. Vollkommenere Befriedigung erhielten die Serben, indem mittelst Patentes vom Jahre 1849 die *Wojwodina mit dem Temeser Banat* als ein von Ungarn unabhängiges serbisches Kronland constituirt wurde. Ebenso wurde der Verband zwischen Ungarn und Sieben-

bürgen zerrissen. Auch Kroatien wurde eine Sonderstellung im Widerspruch mit dem siebenhundertjährigen Recht der Stefanskrone eingeräumt. Das innerste Princip des Staates widerspricht jedoch dieser auf Zersplitterung des Territoriums gerichteten Politik. Die Constituirung dieser verschiedenen Nationalitätenterritorien musste daher notwendigerweise zu einer blossen Formsache verkümmern.

In Wirklichkeit herrschte die strammste Centralisation, noch dazu unter absolutistischer Zuchtruthe. Die Autonomie der Kronländer, sobald die Nationalitäten sie erst in Anspruch nehmen wollten, erwies sich als eine luftige Chimäre.

Die verschiedenen Volksstämme merkten bald, dass ihnen nur der äussere Schein der Selbständigkeit gewährt worden sei, dass der nationale Verwaltungschef des Territoriums, der Wojwode nichts anderes, als das abhängigste und unterwürfigste Organ der Bach'schen Massregeln sein durfte. Die Enttäuschung war auch allgemein. Am lautesten gaben die Kroaten ihrem Missvergnügen Ausdruck. Sie weigerten sich entschieden, die österreichische Verfassung vom März 1849 anzuerkennen und ebenso setzten sie dem Octoberdiplom und dem Februarpatent den heftigsten Widerstand entgegen.

Es war nicht nach ihrem Sinn die Abhängigkeit von dem parlamentarischen Ungarn mit der Unterwerfung unter das absolutistische Österreich zu vertauschen. Sie klagten, die österreichische Märzverfassung achte das historische Recht nicht, sie stelle sich auf den Boden der Revolution. Denn nach dieser Auffassung des historischen Reiches würde Kroatien den Kernpunkt eines südslavischen Reiches bilden, das nicht nur Dalmatien, sondern auch Teile von Ungarn, von Österreich, namentlich Krain und Steiermark, sowie Bosnien und die Herzegowina umfassen sollte. Einerseits verleugnete man

also das historische Recht, indem man Kroatien aus dem siebenhundertjährigen Verband mit der Stefanskrone riss, andererseits berief man sich auf das historische Recht, um Ansprüche auf Dalmatien zu erheben, das von den ungarischen Königen erobert und mit Ungarn verbunden war.

Die Stimmung, die sich einst gegen Ungarn gerichtet hatte, kehrte nunmehr ihre schärfste Spitze gegen das Regime in Österreich und als dort keine Befriedigung gewährt worden, wurde eine Anknüpfung mit den auf dem Balkan verbreiteten *panslavistischen Tendenzen* versucht. Der kroatische Illyrismus, der als Sturmbock gegen Ungarn verwendet worden, entwickelte sich folgerichtig zu einer Losreissungstendenz, die ihre chimärischen Grossmachtspläne auf die Hoffnung der Zertrümmerung Österreichs erbaute. Es ist bemerkenswert, dass dem entschiedensten Wortführer des Illyrismus, dem von Metternich so sehr begünstigten Ludwig Gaj, in der Blütezeit des kroatischen Regimes, wegen agitatorischer Umtriebe der Process gemacht wurde.

Solche Früchte hatte die Politik der historisch-politischen Individualitäten, die Politik der Befriedigung aller Velleitäten der Nationalitäten gezeitigt. Unzufriedenheit und Missvergnügen überall!

Nun erst in der harten Leidensschule des Absolutismus erkannte man, welchen Schutz die verschmähte und schroff zurückgewiesene ungarische Constitution geboten. Wie war die Herrlichkeit der nationalen Gaukelbilder, der Constituirung der nationalen Territorien in der Wirklichkeit so traurig zusammengeschrumpft!

Wenn der ungarische Parlamentarismus eine gewisse massvolle Begrenzung der Autonomie, eine Harmonisirung mit dem Princip der Ministerverantwortlichkeit forderte, so vermochte der Absolutismus die Selbständigkeit in keinerlei Form zu ertragen.

Denn thatsächlich wurde durch den von der Camarilla einmal gegebenen Impuls die Aspiration jedes einzelnen Völkersplitters ins Ungemessene getrieben. So wie die Kroaten dem südslavischen Hirngespinst nachjagten, so schrieben die Rumänen die dakorumänische Utopie auf ihre Fahne. Jedes dieser krankhaften Machtgelüste läuft der anderen schnurstracks zuwider. Es gibt keinen Fussbreit Erde in der Monarchie und auch in den benachbarten Reichen, auf den die befangenen Publicisten einer jeden der verschiedenen expansionslustigen Nationalitäten nicht sogenannte, unwiderlegliche historische Rechtstitel zu produciren vermochten.

Man hatte gegen die ungarischen Gesetze von 1848 den Vorwurf der Centralisirung erhoben. Unter dem Bach-schen Regime, das die Belohnung der Nationalitäten für ihre Dienste gegen Ungarn als Losungswort ausgegeben, bekam man die Geissel der echten und unverfälschten bureaukratischen Concentrirung zu fühlen. Weder die Sachsen, noch die Rumänen wurden des Segens froh, dass man sie von der «ungarischen Tyrannei», von dem Regime des ungarischen Ministeriums emancipirt hatte. Und immer meinte das Regime der Fünfziger Jahre an Strammheit noch nicht genug geleistet zu haben.

Um den Hexensabbath vollständig zu machen, trat zu dem luftigen Streit um die Territorien noch der Kampf echter und thatsächlicher Gegensätze hinzu. *Die orthodoxen Serben* waren den *katholischen Kroaten* spinnefeind, in deren zukünftigem südslavischen Reich sie eine Gefahr für ihre Kirche befürchteten, wie sie sich schon in der Gegenwart durch die Übergriffe der Kroaten bedroht fühlten.

Ein offener *Widerstreit herrschte auch zwischen Rumänen und Serben.* Schliesslich gelang es den *Rumänen die Trennung vom serbischen Patriarchat* zu erlangen und die autonome Constituirung der Nationalkirche unter dem Metropoliten von

Nagy-Szeben (Hermannstadt) wurde bewilligt (1868, Gesetzartikel IX). Was der Bildung der nationalen Territorien den Stempel des Unnatürlichen und Willkürlichen aufgedrückt, ist eben der Umstand, dass die unerlässliche Voraussetzung einer zusammenhängenden, auf einem geschlossenen Gebiet hausenden Nationalitätenbevölkerung in der bunt durcheinandergewürfelten Bevölkerung Ungarns kaum zu finden ist. Das schlimmste Beispiel einer forcirten Zusammenklitterung lieferte die politische Autonomie der Wojwodina und des Temeser Banates, in der die 700,000 Serben gegenüber den Deutschen und Rumänen in der Zahl von anderthalb Millionen sich entschieden in der Minorität befanden. Eigentümlich war die Klage der begünstigten Serben, man habe das Gebiet absichtlich so gross bemessen, um ihre Nationalität in eine falsche Position zu bringen. Es wurde also der auf diesem Territorium herrschenden Nationalität vor ihrer Gottähnlichkeit bange.

Die Geschichte der Fünfziger Jahre enthält die grosse Lehre, dass der Versuch der Föderalisirung Ungarns vergeblich unternommen worden und mit einem totalen Misserfolg geendet hat. Vollkommene Ellbogenfreiheit herrschte, man sah das öffentliche Recht als eine tabula rasa an, frei von jeder Rücksicht und jedem Scrupel konnte man ganz nach Gutdünken verfahren und den bevorzugten Nationalitäten jede Fantasie gestatten.

Das Resultat war kläglich. Anstatt des erhofften Zustandes von Zufriedenheit über die neuen Errungenschaften herrschte Enttäuschung und Verbitterung; jeder Volksstamm sah in den Andern den Feind und Rivalen. Selbst das einer idealen Sphäre angehörige Ziel, auf einem eigenen Territorium die nationale Individualität zur hohen Entfaltung zu bringen, war nicht erreicht worden. Und keine Macht der Erde ist im Stande, im gegenwärtigen Europa eine Situation zu schaffen, in welcher ein numerisch schwacher Stamm sein Volkstum

in einer souveränen staatlichen Gestaltung zu constituiren vermag.

Noch auch lässt sich das durchaus revolutionäre Princip verwirklichen, dass alte Monarchien zerschlagen werden, um neue Agglomerationen auf Grund einer wirklichen oder prätendirten Stammesgenossenschaft zu bilden.

*Das Nationalitäten- und Föderationsprincip war also nach diesem mit unbeschränkter Eigenmacht durchgeführten Versuch gescheitert. Der ungarische Nationalstaat hat gewissermassen auch durch die negative Instanz, nämlich durch den Misserfolg des Experiments der Nationalitätenföderation seine Rechtfertigung erhalten.*

Als nun zur Zeit der Wiederherstellung der Verfassung die Wojwodina wieder einverleibt, die Union mit Siebenbürgen hergestellt wurde, haben die Nationalitäten ohne viel Bedauern den Verlauf dieses Processes mitangesehen. In der Blütezeit des Föderationsprincipes war man inne geworden, dass die Politik der angeblichen Befriedigung nur zur gemeinsamen Knechtschaft führte. Man setzte der Aufhebung der Wojwodina keinen nennenswerten Widerspruch entgegen. Die Hoffnungen wandten sich der parlamentarischen Verfassung zu, deren Wiederherstellung den in der Leidenschule des Absolutismus geklärten Aspirationen neuen Spielraum bot. Die Tendenz der Nationalitäten richtete sich auf das concrete Ziel der Bewahrung ihres Volkstums, nicht auf dessen Geltendmachung in staatlichen Neuschöpfungen.

Nun vermag der Nationalstaat nicht jedem Volkstum seines Gebietes die höchste Entfaltung der Individualität zu bieten; das ist ausgeschlossen. Die Pflege der eigentümlichen Cultur und Geistesbildung bleibt der gesellschaftlichen Thätigkeit, dem Wirkungskreis von Schule und Haus überlassen. Ebenso widerspricht es dem Beruf des modernen Staates, die Einheit und Raschheit seiner Verwaltung durch ein

öffentliches Recht jeder besonderen Sprache zu zerstören. Eine einheitliche Staatssprache ist die Voraussetzung der normalen Functionirung der Verwaltung. Dabei bleibt jedem Volksstamme in einem poliglotten Lande der Anspruch gewahrt, dass die Unkenntnis der Staatssprache ihm in der Rechtspflege und Verwaltung nicht zum Nachteil gereiche und der facultative Gebrauch der üblichen Volkssprachen im Parteienverkehr soll zulässig sein. Als obersten Grundsatz des Staates muss ausgesprochen werden, dass *die Rechtsfähigkeit und Ämterfähigkeit vollkommen unabhängig von Abstammung und Nationalität ist.* Die Kenntnis der Staatssprache als Bedingung der Erlangung eines öffentlichen Amtes kann jedoch nicht als Zurücksetzung der Nationalität aufgefasst werden. Von diesen hier entwickelten Grundsätzen ist das *Nationalitätengesetz* des Jahres 1868 ausgegangen. Sämmtliche Staatsbürger Ungarns, so heisst es in der Einleitung des Gesetzes, bilden «in politischer Beziehung eine Nation, die unteilbare, einheitliche, ungarische Nation, deren Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes ist, gleichviel welcher Nationalität er angehört.»

*Als Staatssprache ist die ungarische anerkannt.* Die Gemeinde führt ihre Geschäfte in der Sprache ihrer Bewohnerschaft, das Comitat kann seine Verhandlungsprotokolle ausser der Staatssprache auch in einem anderen Idiom abfassen.

Die Parteien können sich an die Gerichte in ihrer Muttersprache wenden, wie denn die Praxis der Gerichtsbehörden im Parteienverkehr die liberalste ist und allen Bedürfnissen Rechnung trägt. Nur der diplomirte Advocat ist gehalten, seine Eingaben in der Staatssprache zu machen. Was das *Unterrichtswesen* betrifft, so liegt es fast völlig in den Händen der Gemeinden, respective der Confessionen, welchen als Schulerhaltern die Bestimmung der Unterrichtssprache

anheimgegeben ist. Thatsächlich sind 43 Percent aller Elementarschulen nicht ungarisch.

Erst seit 1879 ist die ungarische Sprache als obligatorischer Lehrgegenstand mit einer Mindeststundenzahl (dreimal in der Woche) erklärt worden. Die Nationalitäten in Ungarn verfügen über eine entsprechende Anzahl Mittelschulen. Die Sachsen haben fünf achtclassige Gymnasien, fünf Realgymnasien, zwei zweiclassige Untergymnasien, zahlreiche Bürgerschulen und andere Unterrichtsanstalten. Es gibt ferner fünf rumänische Gymnasien, eine Realschule, fünf Lehrerpräparandien, vier Priesterseminarien, eine Handelsschule und andere Mittelschulen. Auch das Bildungswesen der Serben, das über ein ansehnliches Stiftungsvermögen disponirt, befindet sich in gutem Zustande.

Ein Sprachenstreit existirt in Ungarn nicht. Die Anerkennung des Ungarischen als Staatssprache, die auf dem Reichstag von 1836 proclamirt worden, wird von keiner Seite angefochten. Andererseits hat die Besorgnis, als könnte ein fremder Einfluss sich der Nationalitäten bemächtigen, ihre störende Wirkung eingebüsst. Man muss wissen, dass das Ungartum eine lange Periode hindurch durch die ausgesprochene Tendenz der Machthaber niedergehalten worden, dass man die Occupation des Landes durch fremde Volksstämme systematisch förderte, welche dem Magyarentum, dem Protestantismus, dem Constitutionalismus entgegenwirken sollten.

Wie hätte das Gift des Misstrauens, der Empfindlichkeit, der schwermütigen Besorgnis vor Bedrohung der Nation sich im Volksgemüt nicht einnisten sollen! Indessen ist diesem Lande, dem Refugium aller Vertriebenen, aller um ihres Glaubens Verfolgten, der geschichtliche Zug der Duldung und Freiheit unveräusserlich eigen.

Die Geschichte Ungarns ist ein einziger Kampf für die

Unabhängigkeit, Duldung ist der Kitt, die Freiheit die Grundlage seines Daseins. Die Anziehungskraft auf die fremden Stämme kann nur durch die Herrschaft der grossen, liberalen Grundsätze erfolgen. Die künstlichen Schranken, die der Assimilirung entgegengestellt worden, sind gefallen. Schon haben Verfassungsmässigkeit und Freisinn in der verhältnismässig kurzen Periode, seit 1867, eine sichtliche Wirkung geübt. Was noch an centrifugalen Tendenzen sich regt, ist die kümmerliche Reminiscenz der entschwundenen trüben Vergangenheit.

Die Assimilirung, die nationale Einheit ist die Idee der Zukunft! Das stolze Bewusstsein des freien Staatsbürgertums wird jede ethnische Besondertheit niederringen. Denn nach dem innersten Gefühl, dass das ganze Land beherrscht, muss jedermann als die oberste Bedingung des individuellen Gedeihens die Blüte des starken einheitlichen Nationalstaates erblicken.

# DIE ENTWICKLUNG SEIT 1867.

## I.

Unter brausendem Jubel der Nation wurde die feierliche Krönung Franz Josef I. vollzogen. Der Pakt zwischen Souverän und Volk war besiegelt, die Constitution hatte durch den Krönungseid des Monarchen eine feierliche Bestätigung erhalten. Die Periode des Schwankens und des Misstrauens war zu Ende und Fürst und Volk hatten sich in dem Gedanken gefunden, dass ihr Einvernehmen die sicherste Grundlage der Entwicklung bilde. Indem der Monarch einerseits gelobte, auf Grundlage des ungarischen Staatsrechtes zu regieren, indem andererseits die Nation mit der ganzen Kraft der freien Entwicklung zu Gunsten des unteilbaren Staatsverbandes eintrat und diesen Gedanken in organischen Institutionen verwirklichte, so hat zwischen jenen Tendenzen ein Ausgleich stattgefunden. Das Grundgesetz des Jahres 1867, sowie die Specialgesetze über die Staatsschuld, Quote und das Zoll- und Handelsbündnis werden daher Ausgleichsgesetze genannt.

Eine lange kämpfereiche Entwicklung, die sich in dem Gegensatz von Centralisation und Losreissung bewegte, hat in diesen Staatsgrundgesetzen einen Abschluss gefunden. Mit Recht feierte die Nation den Ausgleich als eine Errungenschaft, die ihr den Ausblick in eine verheissungsvolle Zukunft eröffnete. Ein Problem, dessen Lösung die Monarchie oft

in ihren Grundfesten erschütterte, war nun auf eine Basis gestellt, welche die Hoffnung einer glücklichen Entwicklung bot. Allein jene streitbaren Gegensätze waren beschwichtigt, sie waren nicht aufgehoben und aus der Welt geschafft. Ein Antagonismus, den die Leidenschaft langer Epochen genährt, wird nicht durch einen Frühlingshauch verweht, zumal das Parteigetriebe des Parlamentarismus jeden Widerspruch zwischen den grossen Kräften des nationalen Lebens aufs schärfste zum Ausdruck bringt. Jedoch auch die rücksichtslose Agitation hat nie vermocht die Strömung gegen den im Jahre 1867 geschaffenen Dualismus zu verallgemeinen. Immer war die weitaus mächtigere Partei des Parlamentes auf Seite jener Staatsform, die im Ausgleich constituirt worden, und selbst anfänglich entgegengesetzte Tendenzen mussten schliesslich in jene von der Nation eingeschlagene Richtung einlenken. Die Krone ist in den mannigfachen Kämpfen stets ihrer Pflicht der Obhut der Verfassung mit einer wahrhaft erhabenen Treue und Selbstverleugnung inmitten der verschiedensten, oft widerwärtigen Zwischenfälle nachgekommen.

Die gehobene Stimmung zu Beginn der constitutionellen Ära hat mancherlei Schwierigkeiten des Amtsantrittes des ersten verantwortlichen Ministeriums, des Cabinets Andrássy's geebnet. Die Übernahme der Geschäfte aus der Hand der absolutistischen Behörden, die Organisirung der Comitate ging anstandlos von Statten. Im Reichstag stand dem Ministerium eine grosse Majorität bereitwillig zur Seite. Jene Modificationen der 1848-er Gesetze, welche die Krone forderte, wurden rasch bewerkstelligt. Die Nationalgarde wurde abgeschafft als eine Institution, die sich überlebt hatte und der niemand mehr einen sonderlichen Wert beilegte. Die Palatinatswürde wurde nicht besetzt, es wäre auch schwer gewesen, die Stelle eines in solcher Machtvollkommenheit disponirenden Statthalters mit der Souveränität der

Krone einerseits und der Verantwortlichkeit der parlamentarischen Regierung andererseits in Einklang zu bringen. Auch wurde das Verhältnis des Königs zum Cabinet dahin abgeändert, dass die Ressortminister von dem Souverän nicht blos bestätigt, sondern auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ernannt wurden. Der Paragraf, dass der Reichstag nicht vor Votirung des Staatshaushaltes aufgelöst werden dürfe, wurde durch eine andere wirksame Bestimmung ersetzt. Man modificirte jene Verfügung dahin, dass der Reichstag, falls er vor Erledigung der finanziellen Controlle geschlossen würde, innerhalb einer Frist zusammentreten müsse, die ihm die Verhandlung des Budgets ermögliche.

Die Wirksamkeit des Paragrafen über die Auflösung der Militärgrenze wurde bis zur detaillirten Regulirung jener Verhältnisse suspendirt. Schon dass die Forderung der Krone bezüglich der Umgestaltung der 1848-er Gesetze nicht weiter gieng, beweist, dass ihre Beanstandung vom constitutionellen Standpunkte aus nur bezüglich einiger nicht fundamentaler Punkte formulirt werden konnte. Mit Recht durfte der Ministerpräsident Andrássy der Opposition, die sich als die Vollstreckerin der grossen Ideen des Freiheitsjahres geberdete, zurufen: «Wir sind die wahren 1848-er!» Und die Wahrheit dieses Ausspruches erhellt erst recht durch die Betrachtung des geistigen Zusammenhangs, der zwischen den Gesetzen des Jahres 1848 und dem fundamentalen Ausgleichsgesetz-Artikel XII: 1867 obwaltet.

Man könnte fürwahr jene Schöpfung des Jahres 1867 infolge des inneren Connexes mit den 31 Gesetzen des Jahres 1848 den 32. Gesetzartikel des Jahres 1848 nennen. Denn nicht die Vernachlässigung des Verhältnisses zu Österreich hat den Ruhm der 1848-er Gesetze gebildet. Das war ihre Schattenseite und die Quelle grosser Irrungen. Die Separatisten, die Anhänger der Personalunion konnten sich mit

Recht auf das Jahr 1848 umso weniger berufen, als man damals die Verbindung mit Österreich wol normiren wollte, aber nicht normiren konnte. Ludwig Kossuth hat im September 1848 alle Anstalten getroffen, eine Grundlage der für gewisse Angelegenheiten herzustellenden Gemeinsamkeit Österreich-Ungarns zu schaffen.

Um nun der staatsrechtlichen Auffassung des Absolutismus in keinem Punkte Raum zu geben und den Faden der Rechtscontinuität nicht abzureissen, wurde jener blos unter dem Gesichtspunkt der kaiserlichen Hausgesetze vollzogene Act der Thronentsagung Ferdinands und Franz Karls im Sinne des ungarischen Staatsrechtes vom Reichstag genehmigt und die darüber ausgestellten Urkunden den Gesetzen einverleibt, wie auch das Krönungsdiplom Franz Josefs in die Gesetzsammlung des Jahres 1867 inarticulirt worden ist. Unterdessen fanden in Ausführung des Gesetzartikels XII die Verhandlungen mit der österreichischen Regierung statt, um eine Übereinkunft betreffs der Beitragslast zu den gemeinsamen Auslagen, betreffs der Übernahme eines Teiles der Staatsschuld zu treffen. *Die Quote* Ungarns wurde mit 30 Percent festgesetzt, zu der später zwei Percent als Vorausleistung für die nachmals incorporirte Militärgrenze hinzutrat, mithin ergab sich eine Gesammtquote von 31·4 Percent. Das Privilegium der *österreichischen Nationalbank* wurde auf Grund eines protokollarischen Übereinkommens in thatsächlicher Wirksamkeit aufrechterhalten. Erst in der folgenden Periode hat die Inarticulirung des Privilegiums auf Grund einer von Seite Ungarns erfolgten besonderen Verleihung stattgefunden. Auch wurde nachmals die Controverse der im Jahre 1863 eingegangenen *Schuld des Staates von 80 Millionen* derart geschlichtet, dass bezüglich dieses Darlehens Österreich allein als Schuldner figurire und Ungarn blos aus Billigkeitsrücksichten die Verpflichtung über-

nehme, 30 Percent von dem Rest des nach Ablauf des Privilegiums aushaftenden Betrages in fünfzig Jahresraten an Österreich abzutragen.

Bezüglich der unter dem absolutistischem Regime kontrahirten *Staatsschuld* wurde für Ungarn ein unabänderlicher Jahresbeitrag von 29.188,000 fl. stipulirt, den es an Österreich zahlt, ohne Dritten gegenüber eine Haftung zu übernehmen.

Sodann galt es, die Zoll- und Handelsverhältnisse zu reguliren. Dies geschah in dem als Artikel XVI des Jahres 1867 inarticulirten *Zoll- und Handelsbündnis*, das für eine Periode von zehn Jahren geschlossen und ein Jahr vor Ablauf dieser Frist kündbar ist. Das erste im Jahre 1867 geschlossene und periodisch wieder erneuerte Zoll- und Handelsbündnis enthielt überdies die Klausel, dass jeder der beiden Teile nach Ablauf von fünf Jahren die Revision verlangen könne. Gemäss dieses Vertrages bilden die beiden Staaten einen Zollverein, die gemeinsamen Einkünfte aus dem Gefälle werden zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben verwendet.

Der Rechtsbestand der existirenden Handelsverträge wurde anerkannt. In Zukunft sollen jedoch handelspolitische Conventionen durch den Minister des Äussern im Einvernehmen mit den beiden Regierungen geschlossen werden, sie unterliegen der Genehmigung der Parlamente beider Staaten. Aus der Gemeinsamkeit des Zollgebietes ergiebt sich die Notwendigkeit, bezüglich der *indirecten Besteuerung* gewisser Verbrauchsgegenstände, wie Zucker, Spiritus, Bier, zu denen später auch Petroleum hinzutrat, nach gleichen Normen vorzugehen.

Alle diese Vorlagen wurden im Reichstag mit grosser Majorität votirt, ebenso wurden den Vereinbarungen entsprechend Gesetzentwürfe dem österreichischen Reichsrath vorgelegt und erhielten die verfassungsmässige Zustimmung. Den Beschluss in der Reihe jener Vorlagen, welche die Verwirk-

ziehung der Gemeinsamkeit, jedoch auf Grundlage der Parität und des souveränen Selbstbestimmungsrechtes bezweckten, bildete das *Wehrgesetz*. Die Octroirung einer neuen Heeresverfassung, die im December 1867 publicirt wurde, ist zurückgenommen worden, und es gieng dem Reichstage eine Vorlage zu, welche auf dem nunmehr adoptirten Princip der allgemeinen Wehrpflicht beruhte. Es wurde ein Heeresstand von 800,000 Mann festgesetzt und diese Mannschaftsziffer galt für zehn Jahre, jedoch in der Weise, dass die alljährliche Aushebung des Recrutencontingentes behufs Ergänzung auf jene normirte Höhe von der Bewilligung des Reichstages abhing. Es war hiemit dem Parlament, trotz der zehnjährigen Festsetzung des Armeestandes, eine beständige Einflussnahme auf die Heeresverwaltung gesichert, die anlässlich der alljährlichen Vorlage über das Recrutencontingent geltend gemacht werden konnte. Es lag überhaupt in der Stimmung jener Tage, seitens der Volksvertretung den Beweis zu erbringen, dass die Interessen der Grossmachtstellung bei ihr ein williges Verständnis und Entgegenkommen finden.

Andererseits machten sich auch gegen den Dualismus gerichtete feindselige Strömungen geltend. Eine Bedeutung erlangten sie nur durch den tief gewurzelten Argwohn, dass die Wiederherstellung der Verfassung ein neues Experiment bedeute, dessen Bestand nicht allen Wechselfällen entrückt sei. Den Mittelpunkt dieser Agitation bildete *Ludwig Kossuth*, dessen unsterbliche Verdienste um die freiheitliche Bewegung selbst von jenen anerkannt wurden, die seine Haltung im Jahre 1849 und noch weniger seine Stellungnahme gegen den Dualismus zu billigen vermochten. Seine These von der Incompatibilität der Krone Ungarns mit der Herrschaft in den österreichischen Ländern war ein geschichtlicher Irrtum, sie verhallte auch ohne jede Wirkung. Mit umso grösserem Nachdruck trat er dann für die Idee der

*Personalunion* ein, die die beiden oppositionellen Fractionen des Reichstages, die äusserste Linke und das linke Centrum als Grundlage ihres Programmes erklärten. In einem offenen Brief an Franz Deák hat Kossuth seine staatsrechtlichen Anschauungen entwickelt. Gemäss dieser Doctrin sollte eine gesonderte ungarische Armee aufgestellt und bezüglich der auswärtigen Politik einen Übereinkunft von Fall zu Fall getroffen werden. Der gemeinsame Vertretungskörper, die Delegationen und die gemeinsamen Ministerien wurden verworfen, da sie angeblich auf einem Umwege jenes Centralparlament in die Verfassung einschmuggeln, das Deák unter dem Regime Schmerling bekämpft hatte. Kossuth beschuldigte den Schöpfer des Ausgleichs, er habe durch jene Organisation dem souveränen Selbstverfügungsrecht Ungarns Abbruch gethan und sich eine Rechtspreisgebung zuschulden kommen lassen. Die Stimmung wurde zeitweise durch diese agitatorische Einwirkung sehr erregt, denn alle Gründe, welche gegen eine solche separatistische Ausbildung des Staatsrechtes sprachen, lagen in der Sphäre der höheren politischen Erwägung, während das Programm eines von dem Bundesverhältnis vollständig losgelösten Ungarn der populären Fantasie ungemein schmeichelte. Dazu kamen die aus der Verflechtung der Interessen beider Staaten entspringenden Controversen über das richtige Maass der Rechte und Pflichten. Solche Anlässe boten den wirksamsten Hebel, um für die möglichste Absonderung und die reine Personalunion eine eifrige Propaganda zu entwickeln. Diesen Strömungen gegenüber hat die Krone stets eine erhabene Unbefangenheit bewahrt. Oftmals schien die Demagogie es förmlich darauf abgesehen zu haben, durch Heraufbeschwörung der Reminiszenzen aus der Zeit des Bürgerkrieges eine Trübung des Verhältnisses zwischen dem Souverän und der Nation hervorzurufen. Zuweilen galt es nur, die Regierung als un-

empfindlich gegen das Nationalbewusstsein und die daraus entspringenden Pflichten hinzustellen.

Als ein geeigneter Anlass wurde die Unterstützung der Freiheitskämpfer, der Honvédveteranen mit Eifer ergriffen. Der König und die Königin hatten das ihnen dargebotene Krönungsgeschenk von 50,000 Ducaten der Versorgung jener Invaliden in hochherziger Weise gewidmet. Die Opposition trat jedoch mit dem Ansinnen hervor, dass die Entschädigung und Versorgung aller Freiheitskämpfer vom Staate übernommen werden solle. Eine Frage, die die kaum vernarbte Wunde des Bürgerkrieges, des Kampfes zwischen Krone und Volk mit aller Heftigkeit aufgerissen hätte! Es bedurfte der weisen Mässigung und des Taktes der führenden Männer, um alle Reibungen zu vermeiden und die oftmals aus blossen Gründen der Parteitaktik schroff hervorgehobenen Gegensätze friedlich zu schlichten.

In diesem mühsamen Werke den innerlichen Anschluss der Nation für den Ausgleich zu gewinnen, war namentlich die Unterstützung der Häupter der heimgekehrten Emigration, wie Klapka, Türr und Perczel von grossem Werthe. Indem jene Männer, die auf dem Schlachtfelde für die Verfassung ihr Blut verspritzten, das Werk Deáks als grosse Errungenschaft anerkannten, verliehen sie ihm gleichsam die Sanction ihres Heroentums und befreiten es von dem Stigma der Rechtspreisgebung, durch das es Kossuth herabzuwürdigen versuchte. Während es die Sorge vieler schwerer sturmbewegter Tage bildete den Dualismus vor den Fluten einer oft künstlich aufgestachelten Volksstimmung zu sichern, galt es andererseits das gute Recht Ungarns gegenüber dem Widerstand der centralistischen Bureaukratie und der Armeekreise mit allem Nachdruck zu behaupten. Denn in jenen Sphären wurde der Ausgleich mit scheelen Augen angesehen, er galt als das Werk der siegreichen Revolution,

dessen Verwirklichung gehindert und vereitelt werden sollte. Namentlich die Armee war von dem Geist der Renitenz gegen das neue Regime erfüllt, das ihr wegen seines ungarischen Charakters und seiner oft unbequemen verfassungsmässigen Controlle sehr missfiel. So liess sich der Landescommandirende Fürst Liechtenstein hinreissen, in einem Tagesbefehl die Competenz des neucreirten Honvédministeriums in Frage zu stellen, während der Stellvertreter des Kriegsministers vor den Delegationen, General Grivicsics eine anmassende Haltung gegenüber den Volksvertretern einnahm. In diesen beiden, sowie in noch manchen anderen Fällen wurde sofort Remedur geschaffen. In jenem Entwickelungsstadium des Verfassungslebens machte es Eindruck, dass das parlamentarische Recht gegenüber militärischen Übergriffen den Sieg davontrug und der befriedigende Ausgang dieser Zwischenfälle hat die Stellung des ersten Ministeriums gekräftigt, das Vertrauen in das verfassungsmässige Regime erhöht.

Auch kam es der so vielfach angefochtenen Staatsreform zu Gute, dass ein allerhöchstes Handschreiben als amtliche Titulatur die Bezeichnung *österreichisch-ungarische Monarchie* festsetzte, was wol als Ausdruck des unabänderlichen Entschlusses gelten konnte, den sanctionirten Dualismus auch äusserlich consequent in Erscheinung treten zu lassen. Die beanständete Benennung des gemeinsamen Kriegsministers als Reichskriegsministers wurde aufgegeben, wie auch mit dem Rücktritt des Grafen Beust die ihm verliehene Titulatur des Reichskanzlers schwand, da nach der correcten Auffassung des dualistischen Staatsrechtes die Monarchie nicht als ein einheitliches Gesammtreich dargestellt werden kann.

Die erste Verhandlung der Delegation zeigte deutlich, dass die neueste Entwicklung der Verfassung Ungarn als Staat keineswegs, wie die Unabhängigkeitspartei behauptete, nullificire. Die Vorlage diplomatischer Actenstücke in dem

von Beust publicirten Rothbuche bot ein reiches Material zur wirksamen Geltendmachung der parlamentarischen Controlle bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten. Eine solche Ingerenz hatte die Volksvertretung in der Ständezeit kaum jemals zu üben vermocht.

Bald erschien eine Gelegenheit, bei der Ungarn mit allem Nachdruck die Richtung der auswärtigen Politik beeinflussen sollte. Der Krieg zwischen Deutschland und Frankreich brach aus und die *Neutralität der Monarchie* ist zumeist dem ganz bestimmten Widerwillen Ungarns gegen jede kriegerische Einmischung zuzuschreiben.

Wol ist es richtig, dass Graf Beust den Krieg nicht offen und unverhohlen provocirte und zu provociren wagte. Allein seit seiner Berufung auf den Posten des leitenden Ministers war seine Haltung gegenüber dem norddeutschen Bunde niemals frei von Zweideutigkeiten und Schwankungen. Verschiedene Zwischenfälle, wie die Affaire der welfischen Legionäre, sein geharnischter Ausfall in dem Trinkspruche anlässlich des Wiener Schützenfestes und ähnliche Episoden drohten oft die Beziehungen zwischen Wien und Berlin zu trüben. Der Kanzler des norddeutschen Bundes war auch ganz von der Überzeugung durchdrungen, dass jene unzuverlässige Politik Beust's das stärkste Gegengewicht in der Haltung Ungarns besitze. Sein Bestreben war darauf gerichtet, das Gefühl der natürlichen Solidarität in Bezug auf Erhaltung des Friedens zu stärken und dem Ministerium Andrássy das freundschaftlichste Entgegenkommen zu beweisen. Als der Minister Bratiano in Bukarest sich in feindseligen Ausfällen gegen Ungarn erging, erfolgte seine sofortige Verabschiedung und die officiöse Presse in Berlin wies mit besonderer Betonung darauf hin, dass die Intervention Bismarcks jenen übelberatenen Feind Ungarns gestürzt habe.

Beim Ausbruch des Conflictes zwischen Deutschland und Frankreich standen die ungarischen Staatsmänner ganz unter dem Einfluss der Erwägung, dass eine Teilname der Monarchie an dem Kriege dem Staate unter allen Umständen ungeheuere Opfer aufbürde, im glücklichsten Falle die Wiederaufnahme der verkehrten grossdeutschen Politik des Wiener Hofes und eine Gefährdung des Verfassungslebens zur Folge haben werde, während die Niederlage den militärischen und finanziellen Zusammenbruch bedeute.

Dieser energischen Überzeugung Andrássys und Deáks stand die geheime, aber zaghafte Vorliebe Beusts gegenüber, durch eine Cooperation mit Frankreich sich in den Dienst der Losung «Revanche pour Sadova» zu stellen. Das leichtfertige Vorgehen Napoleons, die vernichtenden Schläge, die seine Armeen gleich bei Beginn des Krieges erlitten, kamen allerdings der Tendenz Ungarns zu Hilfe, dessen Einfluss in der auswärtigen Politik es meistenteils zuzuschreiben ist, dass die Monarchie in die Katastrofe Frankreichs nicht mitgerissen worden ist.

Während das Cabinet Andrássy somit die friedliche Entwicklung der Monarchie vor jeder Störung bewahrte, war es bald darauf genötigt, für die *Integrität des dualistischen Staatsrechtes gegenüber dem Hohenwart'schen Föderalisirungsversuch* einzutreten. Unstreitig hätten die Grundsätze der Fundamentalartikel den Dualismus den schwersten Gefahren ausgesetzt, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Den Ausgleich von 1867 hat als Voraussetzung seiner ungetrübten Functionirung für die Kronländer Österreichs ein Centralparlament contemplirt, mit dem souveränen Recht, Ungarn gegenüber als ebenbürtiger Vertragsteil aufzutreten. Indem nun die Fundamentalartikel dem Landtag des Königreiches Böhmen das Recht der Stellungnahme gegenüber dem Ausgleich zuerkannten und diesem die künftige Verhandlung

über die Quote vorbehielten, so wurde das Gleichgewicht zwischen den Parlamenten in Budapest und Wien durch Einbeziehung eines neuen Factors gestört. Nachdem Andrássy lange Zeit jede Stellungnahme vermieden, war er als Mitglied des Kronrates über die ergangene Aufforderung genötigt, diesen für den Fortbestand des Dualismus entscheidenden Gesichtspunkt gegen die Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes geltend zu machen.

Schon früher hatte Beust mit aller Entschiedenheit die aus der Föderalisirung Österreichs entstehenden Schwierigkeiten in der auswärtigen Politik hervorgehoben. Hohenwart fiel, aber auch Beust musste von seinem Posten weichen und Andrássy wurde zur Leitung der auswärtigen Politik berufen. Sein Nachfolger in der Premierschaft an der Spitze des Cabinetes, *Graf Lónyay*, erwies sich gerade in seiner speciellen Domäne, in den finanziellen Angelegenheiten, nicht hinlänglich mächtig, um der Verwirrung, die das permanente Deficit hervorgerufen, Einhalt zu gebieten. Ein Versuch, kurz vor den Neuwahlen gewisse Mängel des Wahlgesetzes durch eine Vorlage zu corrigiren, scheiterte an dem entschiedenen Widerstand der Opposition. Lónyay schied aus dem Amte; die schwierigste Aufgabe, das System der Deficitwirtschaft auszurotten, konnte auch seinem Nachfolger *Szlávy* nicht gelingen. Wohl gieng er mit Eifer daran, eine der Hauptursachen der Schuldenwirtschaft, die Lasten der Zinsengarantie der Eisenbahnen zu vermindern.

Der berechtigte Wunsch, das Verkehrswesen zu heben, hatte nämlich zu kostspieligen Investitionen geführt, andererseits die Übernahme von Zinsengarantien bewirkt, die sich schon in den ersten Jahren der constitutionellen Aera auf 15 Millionen jährlich beliefen. Dabei waren Irrthümer und Missbräuche aller Art eingerissen, die dem Staate schwere Opfer aufbürdeten und den öffentlichen Credit stark in Mitleiden-

schaft zogen. Das Cabinet Szlávy wurde durch die zu Tage getreten Folgeübel jener falschen Verkehrspolitik erschüttert.

Sowohl auf der Seite der Conservativen, die den Dualismus in centralistischer Weise interpretirten, als bei den Vertretern der Personalunion, erwachte die Hoffnung, die Partei des Ausgleichs, die Deákpartei verdrängen zu können. Nur verkannten die Conservativen durchaus die herrschende Stimmung. Ihr Vertreter, Ürményi, bemängelte die Honvédarmee, jene Institution, die der Nation als kostbare Errungenschaft besonders am Herzen lag. Durch Verkürzung des Credits für jene Lieblingsschöpfung der Nation sollte das System der Sparsamkeit auf allen Gebieten inaugurirt werden. Das crasse Missverständnis des öffentlichen Geistes beraubte die begabten Männer an der Spitze der conservativen Opposition jedes Einflusses und auch jeder Hoffnung an Stelle der Deákpartei zu treten. Es war klar, dass eine Rückentwicklung des Ausgleichs durch Verzicht auf irgend eine organische Manifestation des Nationalbewusstseins für alle Zeiten unmöglich geworden sei. Einen desto grösseren Einfluss gewannen in der Zeit des Niederganges der Deákpartei die Ideen des linken Centrums, welches von *Koloman Tisza* und *Koloman Ghyczy* geführt wurde.

Die Auflösung der Deákpartei war meist durch ihre wirtschaftlichen Übergriffe herbeigeführt worden. Ihre staatsrechtliche Anschauung hatte allmälig an Terrain gewonnen. Und gerade als die specifische Partei des Dualismus das Opfer ihrer financiellen Sünden wurde, errang der Ausgleich den Erfolg, dass die Anhänger der Personalunion sich zu ihm bekehrten und jedem Gedanken entsagen mussten, an dieser Grundlage zu rütteln. Nur die Fähigkeit wirtschaftlicher Umsicht und die Geltendmachung der natürlichen Ressourcen des Landes sollte durch die Männer des linken Centrums dem Regime zugeführt werden.

Es war ein Akt grösster Opferwilligkeit, das einer der entschiedensten Vertreter der Personalunion, Koloman *Ghyczy* sich entschloss, beim Rücktritt des Cabinetes Szlávy die Herkulesarbeit einer Herstellung der Ordnung in dem zerrütteten Staatshaushalt zu übernehmen. Allein dem nunmehr folgenden Cabinet *Bittó*, in dem Ghyczy das Finanzportefeuille übernommen, war das Selbstvertrauen entwichen. Der Schatzkanzler erweckte keine Zuversicht in die Energie und in die Grösse seiner Conception, durch die er das Übel ausrotten wollte. Seine Finanzentwürfe waren dürftige und kleinliche Palliative. Der Budgetausschuss hatte wohl den Mut, sie zu verwerfen, aber nicht die Kraft, etwas Besseres zu finden. Und schon hatte sich eine Umwälzung des Geistes im Abgeordnetenhause vorbereitet. Es war klar, dass der Boden des Ausgleiches nicht verlassen werden durfte, wie der Dualismus an sich gewiss nicht die finanziellen Wirren heraufbeschworen hatte. Aber ebenso richtig war es, dass der Deák-Partei nicht die Kraft und Fähigkeit mehr innewohnte, das wirtschaftliche Interesse mit aller Macht gegenüber Österreich geltend zu machen und die durch den Dualismus gebotenen Rechte auszunützen und zu verwirklichen.

Um einer solchen Kraftentfaltung fähig zu sein, bedurfte es der Mitwirkung jener bedeutenden Classe der Nation, des grundbesitzenden Mittelstandes, welche bisher im Lager der Personalunion gestanden hatte. Von solchen Erwägungen ausgehend, gab das Auftreten des bisherigen Führers der Personalunionisten, Koloman Tisza, den Anstoss nicht blos einer *Parteifusion*, sondern auch einer allgemeinen, die einflussreichen Schichten ergreifenden Strömung. Tisza vollzog die Vereinigung der Dualisten mit den Personalunionisten, die dem staatsrechtlichen Hader entsagten und in der Fusion die Aufgabe der Geltendmachung der wirtschaftlichen Interessen innerhalb des Dualismus und die Ordnung des Staats-

haushaltes übernahmen. Aber die Stellungnahme Koloman Tiszas hatte nicht blos eine politische, sondern auch eine grosse gesellschaftliche Bedeutung. Der Chef des linken Centrums galt als Typus der ungarischen Gentry, wie er auch als deren Führer angesehen wurde; sein Beispiel war ausschlaggebend, er führte den ungarischen Mittelstand in das Lager des Dualismus, dem er bisher schmollend ferngeblieben war. Der Dualismus, obzwar ein Product geschichtlicher Entwicklung, stand mit manchen nationalen Erinnerungen und Aspirationen im Widerspruch. Erst durch Tiszas Parteinahme wurde der Dualismus dem Kerne der Nation nähergebracht, er senkte tief in den Boden Ungarns seine Wurzeln. Diese Änderung der politischen Stellung hat viele Gegner und viele Apologeten gefunden. Aber ihre allgemeine Bedeutung ist daran gelegen, dass sie der individuelle Ausdruck eines gewaltigen Umschwunges ist, welcher in allen Schichten der Nation eingetreten ist. Tisza zog an der Spitze aller einflussreichen Elemente der Gentry in das Lager des Dualismus, dessen Recht er in einem eigenen Sinne erfasst und zur Geltung gebracht hat.

## II.

Die finanziellen Wirren hatten die herrschende Deákpartei genötigt, eine Regeneration durch die Vereinigung mit dem linken Centrum zu versuchen. Aus dieser Fusion ging die *liberale Partei* hervor; das Übergangsministerium unter dem sich diese Wandlung vollzog, bildete Baron *Béla Wenckheim*, in dessen Cabinet Tisza das Ressort des Innern innehatte, um nach kurzer Zeit als Premier an die Spitze der Geschäfte zu treten. Für den neuen Cabinetsschef *Koloman Tisza* stellte sich die Regelung des Staatshaushaltes als die wichtigste Aufgabe dar. Seine Ideen bezüglich des Aus-

gleichs lieferten ihm auch teilweise den Anhaltspunkt für die finanzielle Reform. Den Dualismus, den er abgelehnt hatte, nahm er nun an. Der Ausgleich hatte im Laufe der Jahre den Argwohn entwaffnet, als sei er ein blosses Experiment, die Widersacher acceptirten ihn, nachdem er eine gewisse Probezeit überstanden hatte. Aber nicht vorbehaltlos stellten sich die ehemaligen Antagonisten auf die vervehmte staatsrechtliche Basis. Sie traten in das neue Verhältniss mit kühnen Ideen und bedeutenden Entwürfen, die sie in der Staatswirtschaft betätigen wollten. Denn die Ursache, dass die finanziellen Wirren die Deákpartei entthront hatten, hing mit ihrer geschichtlichen Aufgabe zusammen. Es war ihre Mission das öffentliche Recht Ungarns zu restauriren. In dieser gewaltigen Leistung hatte sich die Deákpartei erschöpft. Wie die Meister jedes grossen Werkes, waren sie einseitig und befangen. Die Sorge um das Staatsrecht hatte sie gewissermassen hypnotisirt. Im Kampf mit der Krone, im Gegensatz zu dem Centralismus war es errungen und gesichert worden. Aber das ist das Wesen der öffentlichen Freiheit, dass sie als die nährende Mutter der allgemeinen Entwicklung erscheint. Der regenerirte Verfassungsstaat drängte an allen Punkten sich in positiven Schöpfungen zu betätigen und die Bedingungen der allgemeinen Wolfahrt herzustellen.

Die Idee, dass man rückständig und zurückgeblieben sei, beherrschte die öffentliche Meinung. Und nun galt es, die befreite Schwungkraft frisch zu regen! Man wollte die Wolfahrt, die man an die Voraussetzung des nationalen Staates geknüpft hatte, auch tatsächlich verwirklichen. Allein die Lösung dieser Aufgabe wurde durch Unerfahrenheit compromittirt, sie drohte an den finanziellen Wirren zu scheitern. Und dahin ging die allgemeine Meinung, dass ein grosser Teil der Kalamitäten aus der ökonomischen Subordination

des Landes herrühre, dass das wirtschaftliche Verhältnis zu Österreich einer Correctur bedürfe, dass es nicht alles das leiste, dessen es fähig sei. An diesem Punkte musste nun der Ausgleich novisirt werden. In seiner wirtschaftlichen Partie ist er elastisch und bietet der Entwicklung einen angemessenen Spielraum. Auch blieb das staatsrechtliche Moment nicht ganz aus dem Spiele. Denn der Grundsatz der Parität mit Österreich, der Souveränität des Staates auf Grundlage der pragmatischen Sanction war feierlich ausgesprochen. Nun musste es sich zeigen wie dieses Recht sich im Dienste des materiellen Interessenkampfes gegen Österreich bewähre.

Man sollte nun erfahren, ob diese potentielle Kraft sich als erste Waffe handhaben liesse. Andrássy hat das Staatsrecht gegen den Centralismus, gegen die Bureaukratie und die Armee verteidigt. Tisza musste die wirtschaftliche Souveränität gegen das österreichische Interesse geltend machen. Zu dieser Aufgabe erschien der ehemalige Führer des linken Centrums berufen; er drückte mit der ganzen Wucht auf den Boden des Ausgleichs. Es musste sich zeigen, ob die Tragfähigkeit für den vollen Umfang der wirtschaftlichen Aspirationen vorhanden sei. Drückend war zumal das System der indirecten Steuern, die nach gleichen Grundsätzen, wie in Österreich geordnet waren. Schon das herrschende System der Pauschalirung der Steuer für Spiritus und Zucker war verfehlt. Verbunden mit der Gewährung von Prämien wurde die Steuer vollkommen ihrer Ergiebigkeit beraubt. Der specielle Übelstand für Ungarn war in der Art der Verrechnung dieser Exportbonification gelegen. Die Vergütung für die Ausfuhr erfolgte aus den Zolleinnahmen. Man restituirte im Verhältnis zur Quote, im Verhältnis von 30 zu 70, während Ungarn mit kaum 10 Percent der Ausfuhr beteiligt war. Die Prämie, die Ungarn zahlte, kam der österreichischen Production zu

Gute. Der Widersinn jeder Exportprämie wurde auf diese Weise zur höchsten Potenz erhoben. Man hat berechnet, dass die Zuckersteuer verglichen mit der geleisteten Exportprämie anstatt eine Revenue zu liefern, ein Deficit von vielen Millionen verursachte. Dieser Übelstand konnte nicht geduldet werden. Er wurde jedoch nur verbessert und keineswegs ganz aus der Welt geschafft. Die Berechnung der Exportprämie im Verhältnis zu dem Bruttoerträgnis der Steuer lässt noch immer eine Benachteiligung Ungarns bestehen. Den gerechten Massstab für den Anteil, den die gemeinsame Zolleinnahme zu der Steuerrestitution zu leisten hat, vermag nur die Grösse des Exportes aus dem betreffenden Productionsgebiet zu liefern. Immerhin bildete die Bestimmung des neuen Ausgleichs bezüglich der Steuerrestitution einen Fortschritt. Verbunden mit der Einführung specifischer Consumsteuern wurde durch den neuen Verrechnungsmodus auf dem Gebiet der indirecten Steuern ein erheblicher Vorteil errungen und den bedrängten Finanzen eine ergiebige Ressource eröffnet. Das Präcipium, nämlich eine Vergütung für die Consumtion jener Producte, die die Steuer am österreichischen Erzeugungsorte leisteten und nach Ungarn eingeführt wurden, konnte Tisza nicht durchsetzen. Man erblickte eine teilweise Entschädigung in der Erhöhung gewisser Finanzzölle, die den ungarischen Consum nicht ganz in dem Verhältnis belasteten, als deren Erträgnis bei Verrechnung des Zollgefälles den Finanzen zu Gute kam. Es gab bei dieser ersten Revision des Zoll- und Handelsbündnisses viel zu bessern. Hartnäckig war zumal der Kampf wegen des Verhältnisses der österreichischen Nationalbank zu Ungarn. Das Noteninstitut hat sich sehr schwer in die tatsächliche Anerkennung des Dualismus gefügt. Die Bank hatte, wie erwähnt, eine Forderung von 80 Millionen, die es der österreichischen Regierung vorgestreckt hat. Die Controverse um

die Mithaftung Ungarns trug wesentlich dazu bei, dass das Institut den Creditansprüchen Ungarns gegenüber eine ablehnende Haltung beobachtete. Das Recht Ungarns zu einer selbstständigen Bank war unbezweifelt, schon war der Versuch einer Verwirklichung nahe gerückt. Nur die finanzielle Crise hinderte die Ausführung. Allein die Noten des gemeinsamen Institutes waren uneinlösbar und mit Zwangscurs ausgestattet. Die Regulirung der Valuta hätte der Errichtung der selbstständigen Bank vorangehen müssen. Es empfahl sich vorderhand an der Gemeinsamkeit der Bank festzuhalten. Doch musste die Wirksamkeit des Zettelinstitutes mit dem ungarischen Staatsrecht in Einklang gebracht werden und zwar in der Weise, dass die Bank nunmehr um ein gesondertes Privilegium von Ungarn ansuchte und auch die Bezeichnung österreichisch-ungarische Bank erhielt.

Wol war die Dualisirung mehr formell und äusserlich durchgeführt. Allein immerhin wurde Ungarn durch die organisatorische Umgestaltung der Bankleitung ein gewisser Einfluss gesichert und der schroffen Negation der Creditforderungen eine Schranke gezogen. Man setzte eine fixe Summe für die Verwendung im ungarischen Leihgeschäfte fest.

Endlich hat das entschiedene Auftreten Tiszas den Geist feindseeligen Widerstrebens vollständig eingeschüchtert. Indem seitens Ungarns eine gesonderte Privilegiumserteilung an die Bank stattgefunden, wurde den finanziellen Leitern zum Bewusstsein gebracht, dass die Gewährung dieses Rechtes nicht blos die so bedungene Gegenleistung, sondern auch eine allgemeine Rücksichtsnahme auf die volkswirtschaftlichen Interessen des bisher nur als Exploitationsgebiet betrachteten Ungarns bedinge. Seit jener Zeit hat das Verhältnis der Bank zu Ungarn eine ganz andere Gestalt angenommen.

Inmitten der aufregenden Peripetien der Ausgleichsverhandlungen war auch eine bedenkliche Wendung der aus-

wärtigen Verhältnisse eingetreten. In Bosnien und in der Herzegowina war ein Aufstand ausgebrochen. Man versuchte ihn zu dämpfen, die Mächte einigten sich über eine Intervention.

Der Dreikaiserbund: Österreich-Ungarn, Deutschland, Russland schien in voller Solidarität vorzugehen. Die Monarchie, als der unmittelbare beteiligte Staat, stand an der Spitze der Action.

Andrássy erliess eine Reformnote, die die Billigung aller Mächte erhielt und den gerechten Anforderungen der Rajas wohl Genüge leistete. Aber schon war es offenkundig, dass das äussere Einvernehmen im Dreikaiserbündnis entschiedene Sonderbestrebungen Russlands keineswegs ausschliesse. Die Haltung der Rajas zeigte deutlich, dass sie sich der wirksamen Unterstützung Russlands sicher wussten. Ein Gefühl grosser Erregung bemächtigte sich des ganzen Landes. Das schlecht verhehlte agressive Auftreten des Czarenreiches erfüllte mit Besorgnis. Die panslavistischen Expansionsgelüste wurden als arge Bedrohung des Staates angesehen. Die Balkanwirren äusserten eine Rückwirkung auch auf die inneren Zustände. Die Regierung war zur Weisung an die Behörden genötigt, dass sie die serbischen Umtriebe mit wachsamem Auge verfolgen sollen. Die Verbindung der Nationalitäten in Südungarn mit dem in voller Gährung begriffenen Serbien war unverkennbar. Der Agitator Miletics wurde verhaftet und wegen Hochverrat verurteilt. Die Erregung im Lande wuchs immer mehr. Die Andrássy'sche Politik war für alle Welt ein Räthsel, man forderte ungestüm, er solle sich dem Vordrängen Russlands entgegenwerfen, er solle hindern, dass sich die kleinen Balkanstaaten mit Hilfe der slavischen Vormacht zu dem Untergang der Türkei verbünden, wodurch die Monarchie statt des bequemen ottomanischen Nachbars der gefährlichen Nähe von einer Gruppe russischen Protectorate ausgesetzt werde.

So war die allgemeine Stimmung, ihre Kundgebungen bildeten den schroffsten Gegensatz zu der Politik des auswärtigen Amtes. Das ganze Land war von Enthusiasmus für die Osmanlis ergriffen, man feierte den türkischen Generalconsul in Budapest mit rauschenden Ovationen. Der Sieger Abdul Kerim erhielt in feierlicher Widmung einen Ehrensäbel. Eine zahlreiche Deputation der akademischen Jugend zog nach Constantinopel, um die Verbrüderung mit den Türken zu demonstriren. Es war für Tisza nichts leichtes, dieser unaufhaltsamen Strömung gegenüber die missfällige Politik Andrássy's zu vertreten. Von allen Seiten wurde diese Haltung heftig angegriffen und verurteilt. Die Aufklärungen im Reichstag und in Delegationen übten nur eine mässig beschwichtigende Wirkung. Unterdessen griff die Bewegung auf dem Balkan immer weiter um sich. Es kam der serbische Krieg, schliesslich trat Russland selbst auf den Schauplatz, es erhielt freien Durchzug durch Rumänien und verwickelte auch Rumänien in den Kampf.

Die Besorgnis in allen Kreisen der öffentlichen Meinung war auf's höchste gestiegen. Unbegreiflich schien es, wie Andrássy in scheinbarer Thatenlosigkeit dem Fortschreiten Russlands zusehen und in hartnäckiger Ablehnung der öffentlichen Strömung verharren konnte. Denn ein Gefühl ging durch das ganze Land, als sei die höchste Daseinsfrage der Entscheidung nahe und ein mutloses Ausweichen vor dem Kampf würde die Bedingungen des unvermeidlichen Krieges nur erschweren. Schon fühlte man von den Flammen des von der Feuersbrunst ergriffenen Balkan gleichsam die Haut am Leibe versengt, die russenfreundlichen Demonstrationen in Prag, der pathetische Zuruf Aksakow's: «Böhmen sei der Vorposten Russlands» gellten wie eine finstere Drohung in die Ohren.

Auch Kroatien regte sich, ein Wahlaufruf der National-

partei verkündete: «Je mehr aus Österreich und Ungarn um Hilfe für die Türken gerufen wurde, umso mehr musste Kroatien trachten, seine politische Action derart einzurichten, dass in derselben jene Factoren der Monarchie, welche trotz Reichsrat und Reichstag gegen die Türkei und deren Integrität zu Russland standen, eine Unterstützung und nicht ein Hemmnis finden.»

Es erforderte eine wahrhaft heroische Standhaftigkeit, an der damals erfassten Richtung der auswärtigen Politik inmitten aller Widerwärtigkeiten und Anfechtungen festzuhalten. «Ich habe nicht den Mut», so rief Andrássy einmal fast klagend den enragirten Türkenfreunden zu, «mich für eine Politik einzusetzen, an deren Erfolg sogar die türkischen Patrioten verzweifeln». Ein Krieg mit Russland für die Integrität der Türkei zur Hintanhaltung der panslavistischen Sturmflut hätte so recht der populären Strömung entsprochen. Andrássy besass jedoch den Mut, zu widerstehen, und Tisza setzte das letzte Fünkchen der Popularität ein, um dieser Politik das Wort zu reden. Und wohl erkannte auch die Opposition im Reichstage, dass ein gewaffnetes Einschreiten für die Türkei, um die Emancipation der christlichen Völker niederzuhalten, ein Widerspruch mit allen Ideen der lebenskräftigen Zukunft sei. Benjamin Kállay, derzeit gemeinsamer Finanzminister, hat im Reichstag von dem Kampf für die Türkei gesagt: Es könnte leicht geschehen, dass das Haus, das wir zu stützen versuchen, uns über den Kopf zusammenbreche. Auf Andrássy's Seite stand die geschichtliche Idee, dass ein Reich, das nicht in sich selbst die Bedingungen der Existenz entwickelt, dessen rückständige Organisation den unablässigen Anreiz zur Empörung enthält, nicht durch die Intervention einer fremden Macht zu erhalten ist. Man konnte das Blut der edelsten Nationen nicht für das Interesse des orientalischen Despotismus vergiessen. Und Un-

garn, hingerissen, begeistert und von leidenschaftlicher Kriegslust aufgestachelt, musste sich bescheiden, wie ein gebändigtes Ross der Zügelführung der bedächtigen Politik zu gehorchen. Es ist ein Bild schier ergreifenden Heroismus, einen Staatsmann, wie Andrássy, im Kampfe mit den instinctiven Regungen einer Nation zu sehen, der er die harte Tugend der Selbstentäusserung abringt. Denn unstreitig sprach ein wahres und mächtiges Gefühl aus allen Kundgebungen zu Gunsten der Türkei, deren Ersetzung durch besondere, vom expansionslustigen Panslavismus gegründete Staaten für Ungarn und die Monarchie eine permanente Gefahr bildet. In seiner Neujahrsrede (1878) hat Tisza unter dem Eindruck der russischen Siege ausgerufen: «Das magyarische Volk ist klein an Zahl, nur durch seine Zähigkeit hat es sich bisher inmitten eines Völkergemenges, das aus lauter Splittern grosser Volksfragmente besteht, compact erhalten. Es ist noch keineswegs erhärtet, dass die Erhaltung des magyarischen Volksstammes slavischen Neugestaltungen im Oriente ebenso trotzen werde, wie den bisherigen zersetzenden Einflüssen».

Ein ergreifender Ausdruck, den die dunkle Regung des Volksgemütes in dieser Kundgebung des Staatsmannes gefunden hat!

Allein Andrássy war entschlossen in seiner auf diplomatische Hilfsmittel beruhende Methode zur Hintanhaltung der panslavistischen Gefahr zu beharren und die Entscheidung durch das Schwert für den alleräussersten Fall aufzusparen. Und dieser Moment schien nun nach dem Frieden von Sanct Stefano gekommen zu sein. Österreich-Ungarn verlangte die Einberufung eines Congresses. Es wurde von den Delegationen ein Credit von 60 Millionen zur «Assurance», wie Andrássy sagte, votirt. Die Politik Andrássys feierte nun auf dem Berliner Congress einen grossen Erfolg. Ohne

Schwertstreich war durchgesetzt worden, dass die Monarchie eine dominirende Stellung auf dem Balkan durch die Occupation Bosniens und der Herzegowina erlangte, dass die territorialen Neubildungen keinen bedrohlichen Charakter annahmen und dass schliesslich die Suprematie Russlands in der befürchteten Weise nicht in Erscheinung trat. Die spätere Folge hat diese Sachlage in günstiger Weise weiter entwickelt.

Die Umwälzungen auf dem Balkan waren in der Beziehung nach Aussen zum Guten gewendet worden. Allein mannigfache Rückwirkungen, die nach innen entstanden, liessen sich erst nach manchem Kampf beseitigen. Am unmittelbarsten war die Stimmung in Kroatien diesen stimulirenden Einwirkungen ausgesetzt. Man betrachtete dort die Occupation Bosniens und der Herzegowina wie eine Anwartschaft, die dem künftigen südslavischen Königreiche zufallen müsse. Jene, durch die orientalischen Ereignisse genährten Aspirationen verhinderten das Verhältnis Kroatiens zu Ungarn als ein stabiles, lediglich vom Standpunkt der Wohlfahrt und der normalen Entwicklung des Landes zu betrachten. Man wiegte sich vielmehr in der Hoffnung künftiger Umwälzungen, so dass das staatsrechtliche Band als Hemmnis empfunden wurde, das nur den Charakter eines vorübergehenden Zusammenhanges an sich trage. Von diesem Gesichtspunkte ist die *Schilderaffaire* des Jahres 1883 zu betrachten. Die erregte Menge in der Landeshauptstadt Agram wollte nämlich auf dem Gebäude der Finanzdirection nicht die Anbringung von den mit dem Landeswappen versehenen Schilden gestatten, auf denen die Bezeichnung der Ämter auch in ungarischer Sprache ersichtlich gemacht wurde. Die Finanzverwaltung ist nicht eine autonome kroatische Sache, sondern eine gemeinsame, die ungarische Inschrift also auch formal berechtigt. Eine wilde Gährung brach in Folge dieser

scheinbar geringfügigen Affaire aus. Banus Pejacsevich dankte ab, Feldzeugmeister Ramberg wurde als königlicher Commissär mit ausserordentlichen Vollmachten nach Kroatien entsendet. Erst nach geraumer Zeit trat eine gewisse Beruhigung ein. Der neue Banus, Graf *Khuen-Hédervāry* hat mit Erfolg ein Regime der Verständigung inaugurirt und die Milderung der Gegensätze, die seither eingetreten, ist hauptsächlich seiner umsichtigen Wirksamkeit zu danken.

Merkwürdig als Symptom einer socialen Strömung und zugleich bedeutsam als Ausgangspunkt der Rechtsbildung, erscheint das Blutmärchen von Tisza-Eszlár (1882). In der nämlichen Weise, wie in früheren anderwärts vorgekommenen Fällen, wurde gegen mehrere Juden des Dorfes Tisza-Eszlár die Beschuldigung des Ritualmordes erhoben. Die Anklage erwies sich als nichtig und die Beschuldigten wurden nach langwieriger gerichtlicher Procedur freigesprochen. Der Verlauf des Processes hielt das Land monatelang in fieberhafter Aufregung. Charakteristisch war die befangene Haltung verschiedener öffentlicher Organe und die Geneigtheit der intelligenten Stände, der Blutbeschuldigung Glauben zu schenken. Diese gehässige Parteilichkeit der Mittelclasse war von dem gegen die jüdische Confession gerichteten Pöbelhass durchaus verschieden. Der Grund dieser Strömung, die mit der sonst aufgeklärten Denkungsweise jener Classe scharf contrastirte, war leicht zu finden. Es war, wie auch in anderen Ländern, nicht so sehr ein confessionelles, als ein sociales Moment im Spiele, das die Agitation dann auf das Gebiet der Racentheorie übertrug.

In Ungarn hatte der erbgesessene, grundbesitzende Mittelstand, infolge der wirtschaftlichen Umwälzung, stark gelitten. Dort, wo er nicht durch öconomische Disciplin und besondere Tüchtigkeit die grösste Widerstandskraft zu entfalten vermochte, schien er schonungslos dem Untergange

preisgegeben. Hingegen hatte die aufstrebende Industrie und Handel eine besitzende Classe hervorgebracht, in der die gewandte und erfolgreiche Judenschaft auffallend stark vertreten war. Ihr Wolstand verschaffte ihnen politische und sociale Geltung, während der unverkennbare Niedergang vieler einst blühender Geschlechter durch offene Bevorzugung in allen öffentlichen Stellen kaum hintanzuhalten war. Die persönlichen Gefühle, die zwischen Emporkömmlingen und Expropriirten herrschten, waren dem socialen Frieden keineswegs günstig.

Der Process von Tisza-Eszlár, in dem das ganze Land für oder wider Partei nahm, bezeichnet nur den elementaren Ausbruch des mühsam verhaltenen Misswollens. Auch die höhere Betrachtung musste sich die Frage vorlegen, ob eine Verschiebung des socialen Schwergewichtes von der autochthonen Classe zu Gunsten der ethnisch und national divergirenden Schichte nicht ihre bedenkliche Seite habe. Diese Empfindung hat die Unbefangenheit zum Nachteil der Judenschaft getrübt. Für den Staatsmann mochte eben die anlässlich jenes sensationellen Processes hervorgetretene Strömung der Anlass gewesen sein, um die Schranken, welche die Nationalisirung des Judentums hinderte, allmälig niederzureissen.

Als ein Mittel, die heilsame Absorbirung zu beschleunigen, musste unstreitig die Vorlage über die Judenchristenehe erscheinen, die, nachdem sie schon früher im Ausschuss verhandelt worden, nunmehr der parlamentarischen Erledigung zugeführt wurde. Sowol unter dem erwähnten Gesichtspunkt der Verschmelzung eines bisher in Abgeschiedenheit erhaltenen Bevölkerungselements als auch in Hinblick auf die Förderung der Rechtsgleichheit war dieser Act der Gesetzgebung durchaus anerkennenswert. Im Magnatenhause erhob sich jedoch der heftigste Widerstand; es war nicht so sehr das kirchliche Interesse, der sich gegen die Verleugnung des

theologischen Eherechtes auflehnte. Offen trat vielmehr zu Tage, dass jene Majorität, welche die Judenchristenehe bekämpfte, vielfach aus Elementen gebildet wurde, die in socialer Gesunkenheit sich ernsten Erwägungen völlig unzugänglich erwiesen und deren proletarische Lage als ein wahrer Hohn auf die ihnen gesetzlich zukommende Stellung der geborenen Gesetzgeber erschien. Das Magnatenhaus zählte nicht weniger als 900 Mitglieder, und zwar sämmtliche Angehörige der adeligen Familien und darunter eine Anzahl solcher, denen die notwendigsten Voraussetzungen einer bevorzugten öffentlich-rechtlichen Position völlig abgingen.

Die herausfordernde Stellungnahme gegen eine Vorlage, deren ernster Begründung nur das Schiboleth des gedankenlosen Vorurtheils entgegengesetzt wurde, bot schliesslich den Anstoss zu der *Reform der ersten Kammer.* Die Mitgliedschaft wurde für die Angehörigen des Adels an einen Census von 3000 fl. Grundsteuer gebunden. Um jedoch nicht die Bedeutung der Vermögenslage als Criterium im schroffen Übergange zur Geltung zu erheben, wurde dem Magnatenhaus die einmalige Wahl von fünfzig Mitgliedern aus der Zahl jener bisherigen Magnaten eingeräumt, die gemäss des Census ausgeschlossen waren. Neben den Mitgliedern der katholischen Kirche erfolgte die Berufung von Vertretern der anderen Confessionen. Auch hat die Krone das Recht der Creirung von Pairs; doch ist die Zahl der ernannten Mitglieder des Magnatenhauses auf fünfzig beschränkt.

Indem nun das Niveau der ersten Kammer in jeder Hinsicht durch die Reform gewonnen hatte, musste man darauf bedacht sein eine gewisse Harmonisirung der beiden Häuser des Parlamentes zu bewirken. Es geschah das auf die Weise, dass man die Mandatsdauer der Abgeordneten von drei auf fünf Jahre erhöhte, wodurch die beflissene Hingabe der Volksvertreter an jede ephemere Strömung des Tages ab-

gewehrt und die periodische Wiederkehr aufregungsvoller Wahlkämpfe eingeschränkt werden sollte.

Jedoch brach eben in dieser Zeit die leidenschaftliche Agitation an einem der empfindlichsten Punkte hervor. Das Verhältnis zwischen Armee und Volk war in der Janszky-Affaire der Mittelpunkt vehementer Aufregung. In Ungarn ist der Gegensatz zwischen Bürgerclasse und dem Corpsgeist des Officiersstandes weniger schroff entwickelt, als in anderen Militärstaaten. Hier wirken jedoch die trüben Reminiscenzen des Bürgerkrieges nach, in welchem die Armee mit der Nation in Kampf gestanden ist. Indem das Heer eine gemeinsame Institution bildet, so ist seine Tradition begreiflicherweise der specifischen Einwirkung des Nationalgeistes entrückt. Jedoch folgt daraus absolut nicht ein Widerspruch mit der öffentlichen Gefühlsweise, wie sie eben Generalmajor *Janszky* ostentativ zur Schau gestellt hatte. Jener Officier hatte nämlich einen der bedeutendsten Gedenktage des Freiheitskampfes, den Tag der Erstürmung des von österreichischen Truppen verteidigten Ofen durch die Honvéd — gewählt, um eine Demonstration zu veranstalten, mit einer Anzahl von Officieren auf den Friedhof zu ziehen und das Grab des gefallenen Generals Hentzi zu bekränzen.

Die ostentative Hervorkehrung der Erinnerung an jene Waffenthat, in der die kaiserliche Armee den ungarischen Freiheitskämpfern gegenübergestanden, wurde über eine Interpellation von dem Cabinetschef Tisza mit Berufung auf die Äusserung eines militärischen Würdenträgers als tactlos und unstatthaft bezeichnet. Die Aufregung über jenes das öffentliche Gefühl herausfordernde Benehmen Janszky's stieg als jener Würdenträger General Edelsheim-Gyulai, der das Gebahren des erwähnten Officiers missbilligte, in Ruhestand versetzt und Janszky befördert wurde. Erst ein allerhöchstes Handschreiben wirkte beschwichtigend, in welchem

erklärt wurde, dass jener Personalveränderung eine missverständliche Deutung gegeben und dass der Geist der Armee kein anderer sein könne, als der des obersten Kriegsherrn, der den Eid auf die Verfassung geleistet hat.

Allein jener Incidenzfall hat für lange Zeit starke Spuren in den Gemütern hinterlassen. Der Führer der Nationalpartei Graf *Apponyi* nahm diesen Anlass zur Entwicklung eines Programmes in Bezug auf die Armee. Das gemeinsame Heer sollte dem Geiste der Verfassungsmässigkeit näher gebracht, der Gedanke des ungarischen Staates sollte gemäss dem Ausgleich Achtung und Berücksichtigung finden. Durch Conformirung des militärischen Bildungswesens an das in Ungarn übliche Lehrsystem sollte die ungarische Jugend für den Soldatenberuf gewonnen, es sollte in Ungarn ein höheres Officiersbildungsinstitut, eine Militärakademie errichtet werden, eine Institution, die die junge Generation zur Ergreifung des Waffenhandwerks anspornen würde.

Ungarn würde somit eine zahlreiche Vertretung im Heere und schliesslich die Armee einen tüchtigen Nachwuchs von Officieren erhalten.

Die Vorlage eines neuen Wehrgesetzes entfesselte die heftigste Bewegung, in welcher der Gegensatz von Nationalbewusstsein und Armeegeist aufs schärfste hervorgekehrt worden ist. Im § 25 jener Wehrvorlage wurde nämlich für die Einjährig-Freiwilligen statuirt, dass sie im Falle der Nichtablegung der Officiersprüfung ein zweites Dienstjahr nachzuholen hätten.

Dieses zweite Dienstjahr wurde von der Opposition im Lichte eines Strafjahres für die Ungarn dargestellt, da nach dem ganzen Bildungsgange der Jugend die Ablegung der Officiersprüfung in der deutschen Armeesprache specifische Schwierigkeiten bietet. Auch Einwendungen verfassungsrechtlicher Natur wurden erhoben, indem die Fassung des § 14 die Verpflichtung vor Ablauf der zehnjährigen Giltig-

keitsdauer des Wehrgesetzes eine neue Vorlage zu machen angeblich nicht klar ausgedrückt hatte. Nach monatelangen aufregenden Debatten gelang es endlich das Votum des Parlamentes für die vielangefochtene Vorlage zu erlangen.

Auch auf einem anderen Punkte wurde die Position des vieljährigen Regime Tisza's unterminirt. Die feste Ordnung des Staatshaushaltes hatte das Programm seines Regierungsantrittes gebildet und ihm selbst heftete sich das Gespenst des Deficits an die Fersen. Die Schlussrechnungen wiesen in vielen Jahren einen Fehlbetrag aus, der das ohnehin schwere Deficit des Voranschlages oft um das Doppelte überschritt. Wol waren grosse und bedeutende finanzielle Reformen durchgeführt worden. Das verhängnissvolle Eisenbahngarantiesystem war aufgegeben worden, das Verkehrsnetz des Staates hatte eine gewaltige Ausdehnung genommen. Aber der Erwerb zahlreicher Linien, die grossen Investitionen, endlich die Verwaltung, überwiegend nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, beschwerten das Ausgabenbudget mit sehr bedeutenden Summen. Dazu kamen die bedeutenden Kosten der Balkanpolitik und des Occupationsgebietes. Die Armee stellte beträchtliche Ansprüche, zweimal wurde die Ausrüstung der Artillerie, viermal das System der Handfeuerwaffe immer mit Aufwand von vielen Millionen gewechselt.

Die Unordnung im Staatshaushalt wurde selbst in der Regierungspartei scharf gegeisselt und besonders die namhaften Creditüberschreitungen waren Gegenstand herben Tadels. Tisza übernahm selbst das Finanzportefeuille, dessen tatsächliche Verwaltung allerdings der Staatssecretär Wekerle innehatte. Seiner Initiative erspringen die grossen Conversionen der Staatsschuld, die Reform der indirecten Steuern. Die Hydra des Deficits wurde vernichtet, das Jahr 1889 war das erste Jahr, in dem nach zwanzig Jahren des Deficits ein Überschuss präliminirt werden konnte und schon im näch-

sten Jahre ergab die tatsächliche Gebahrung 25·4 Millionen Mehreingänge über den Voranschlag des Finanzministers. Das fünfzehnjährige Regime Tisza's war nun an das Ende gelangt. Mit merkwürdiger Zähigkeit war es dem Ministerpräsidenten stets gelungen, die schroffsten Gegensätze zu einer leidlich befriedigenden Lösung zu bringen, er hatte durch die Modification des Zoll- und Handelsbündnisses dem Lande nicht zu unterschätzende Vorteile zugewendet.

Der Dualismus hatte während der Herrschaft Tiszas Wurzel geschlagen, er war nationalisirt worden. Selbst der autoritäre Zug der Verwaltung hatte dem öffentlichen Interesse gedient und die Stellung des Landes gefestigt. Aber die heftigsten persönlichen Gegensätze, die das kämpfereiche Regime entfesselte, haben sich schliesslich gegen den leitenden Staatsmann erhoben. Die bedeutende Kraft des Justizministers *Szilágyi*, die dem Cabinet gewonnen worden, bot wol einige Zeit hindurch eine Stütze. Die Gegnerschaft benützte sodann die Kossuthfrage um neue Schwierigkeiten zu erheben. Gemäss der Bestimmung des Heimatsgesetzes, welche im Falle des Aufenthaltes im Auslande nach Verlauf von zehn Jahren als Bedingung der Beibehaltung des Staatsbürgerrechtes die Meldung bei der auswärtigen Vertretung festsetzte, hätte Ludwig Kossuth, der von der Amnestie niemals Gebrauch machen wollte und freiwillig als Verbannter in Italien lebte, das Staatsbürgerrecht verlieren müssen. Denn so weit ging die Negation des öffentlichen Rechtszustandes seitens des Turiner Emigranten, dass er ablehnte, jene Formalität zu erfüllen, wodurch er auch tatsächlich des Bürgerrechtes verlustig wurde.

Es wurde nunmehr seitens Tiszas ein Vermittlungsversuch ersonnen, der Kossuth das Bürgerrecht als Ehrenbürger erhalten sollte. Allein jener Widerspruch der unversöhnlichen Negation des öffentlichen Rechts durch ein ganz persönliches

Privilegium entgegenzukommen, erwies sich als unlösbar; diese Auskunft vermochte weder die Krone, noch das Parlament, am wenigsten die intransingente Opposition zu befriedigen und so wurde der Rücktritt Tisza's herbeigeführt. Eine Epoche merkwürdig in jeder Beziehung und bedeutsam schon durch die fünfzehn Jahre hindurch festgehaltene Stabilität der Verwaltung hat hiemit ihr Ende gefunden.

III.

Das Ministerium *Szapáry,* welches auf Tisza folgte, hatte die *Verwaltungsreform* in sein Programm aufgenommen. Die öffentliche Administration liegt nämlich in den Händen der Comitatsorgane, welche die auf sechs Jahre lautende Bestallung einem Wahlkörper, der Comitatscongregation, verdanken. Die Verwaltung ist also überwiegend autonom, der Staat übt ein nicht immer wirksames Aufsichtsrecht. Die moderne Entwicklung beruht jedoch auf dem entgegengesetzten Princip. Der Staat administrirt und das Selfgouvernement betätigt sich in der Controlle. Daher sollen die Organe der Verwaltung auch staatlich ernannte Beamte sein, nicht gewählte Organe und die Vertretung der Wählerschaft übt beratende, controllirende, keine administrirende Functionen.

Ein auf diesen Grundsätzen beruhender Entwurf der Regierung scheiterte an dem hartnäckigen Widerstand der Opposition. Die Zukunft gehört jedoch dem Princip der staatlichen Verwaltung, das auch gesetzlich inarticulirt worden ist und der Verwirklichung in naher Zeit entgegengeht. Von grösster Wichtigkeit war der Schritt, den der Finanzminister *Wekerle* im Einvernehmen mit dem österreichischen Schatzkanzler durch die Gesetzgebung über die *Währungsreform* unternommen hat. Die mit Zwangscurs circulirenden Staatsnoten, im Betrage von 312 Millionen Gulden, sollten

eingezogen, die Banknoten gegen Gold einlösbar sein. Die bisher geltende Silberwährung wurde durch die Goldwährung ersetzt, deren Münzeinheit die Krone bildet, von denen 2952 Stück auf ein Kilo Münzgold von $^{90}/_{1000}$ Feinheit kommen. Diese bedeutende Reform ist auch zum grössten Teil bereits ausgeführt, die Staatsnoten sind bis auf einen nicht beträchtlichen Rest eingelöst, die principiell ausgesprochene Einlöslichkeit der Banknoten gegen Gold, obzwar die wesentlichen Voraussetzungen bereits hergestellt sind, ist jedoch noch nicht ins Leben getreten, die Baarzahlung noch nicht aufgenommen.

Eine entscheidende Wendung trat in Folge der Entwicklung der kirchenpolitischen Angelegenheiten ein.

Auf diesem Gebiete war völlige Stagnation eingetreten, die nur darum nicht äusserst drückend empfunden wurde, weil eine leidlich tolerante Praxis herrschte. Die Notwendigkeit in dem von verschiedenen Confessionen bewohnten Lande, das auf kirchlichen Grundsätzen beruhende Eherecht zu reformiren, wurde allerdings öfters hervorgehoben. Es unterblieb jedoch jede Action in dieser Richtung, um den Widerstand der einflussreichen Geistlichkeit nicht herauszufordern.

Die Nation war vorwiegend im Ideenkreis der staatsrechtlichen Kämpfe befangen. In diesem Punkte stand die Geistlichkeit durchaus auf dem Boden des Dualismus, und die Rücksicht auf den wertvollen Bundesgenossen mochte die liberale Regierung oft davon zurückhalten, dass sie in das Verhältnis zwischen Staat und Kirche gesetzgeberisch eingreife.

Man ist daher in der constitutionellen Aera über wohlklingende, aber durchaus unwirksame Resolutionen nicht hinausgekommen. Die bedeutende Kundgebung Franz Deák's für eine liberale Kirchenpolitik hat diesen Tendenzen eine gewisse Anregung geboten, ohne zu positiver Schöpfung an-

zuspornen. Der Versuch Tisza's, das theologische Verbot der cultus disparitas aus dem staatlichen Eherecht zu beseitigen, war gescheitert und die leidenschaftliche Agitation, die seiner Zeit entfacht worden, schreckte vor weiteren Schritten in dieser Richtung ab.

Um jedoch den argen Missbräuchen der Reversalien bei Eingehung von gemischten Ehen hintanzuhalten, hatte man durch ein Gesetz vom Jahre 1868 statuirt, dass die männlichen Kinder dem Bekenntnis des Vaters, die weiblichen dem der Mutter folgen. Somit war eine staatliche Normirung des Religionsbekenntnisses erfolgt und die Protestanten betrachteten die Aufstellung dieser verpflichtenden Regel als einen Schutz gegen Proselitenmacherei. Lange Zeit hindurch erwies sich diese Anordnung als durchaus ausreichend. Als jedoch die Fälle sich mehrten, dass Neugeborene, die nach dem Gesetz der protestantischen Confession angehörten, durch die katholischen Geistlichen katholisch getauft und als katholisch in die Matrikel aufgenommen wurden, erliess der Cultusminister *Csáky* eine Verordnung, welche die matrikelführenden Geistlichen anwies, eine solche, gegen das Gesetz erfolgte Eintragung dem zur Taufe legal berechtigten Seelsorger anzuzeigen. Der Primas hatte gegen jenen Erlass, der auf Grund eines seit Jahren anerkannten und wirksamen Gesetzes beruhte, nichts einzuwenden. Indessen kamen Weisungen im entgegengesetzten Sinne aus Rom. Der Csáky'schen Verordnung wurde hierauf von dem Clerus demonstrativ zuwidergehandelt. Die Pflichtencollision zwischen dem geistlichen Amt und der Function des vom Staate beauftragten Matrikelführers trat in aller Schärfe hervor. Die ausgebrochenen Wirren liessen der Regierung keine Wahl übrig, sie musste einen Schritt unternehmen, schon um die Ordnung der Matrikel zu retten. Eine Hilfe war nur möglich, indem man sie den Händen der geistlichen Functionäre entnahm, die

mit Berufung auf ihre Gewissenspflicht die Befolgung der staatlichen Anordnung verweigerten.

Der Ministerpräsident Szapáry trat nun mit der Ankündigung der Verstaatlichung des Matrikelwesens hervor. Gleichzeitig sollten auch Gesetzentwürfe über die Religionsfreiheit und über die Judenreception vorgelegt werden. Aber schon hatte die Stimmung eine sehr entschiedene Richtung eingeschlagen.

Was früher eine wertvolle Errungenschaft schien, galt nunmehr als eine Halbheit. Thatsächlich forderte die Einführung der Civilstandsregister consequenter Weise, dass auch der bedeutendste Standesact, die Eheschliessung, in den Formen eines von teologischen Gesichtspunkten befreiten staatlichen Eherechtes vorgenommen werde. Und so nachdrücklich erhob sich diese Forderung, dass jeder Widerstand erfolglos blieb. Graf Szapáry war noch ganz von der Tradition des bedächtigen Schritthaltens erfüllt. Mit so weitgehenden Tendenzen mochte er sich nicht identificiren, er hielt sie für undurchführbar, und schon von dem Versuch befürchtete er das Hereinbrechen bedenklicher Verwirrungen. Von ganz anderem Geiste waren seine Nachfolger im *Cabinet Wekerle* erfüllt. Sie waren entschlossen, sich ganz für das Werk der kirchenpolitischen Reform einzusetzen und es wurden fünf Gesetzentwürfe über die Civilstandsführung durch staatliche Funtionäre, über die Civilehe, über die Religionsfreiheit, über die Reception der Juden dem Reichstage unterbreitet.

Hatte der Staat nun sich auf dem Gebiet der Civilstandsführung und des Eherechts gewissermassen häuslich eingerichtet, so hatte jene nur unter einem ganz anderen Gesichtspunkt statthafte Beeinflussung, bezüglich der Wahl der Religion der Kinder aus gemischten Ehen, jede Berechtigung verloren, und deshalb wurde in einer Gesetzvorlage

über diese Materie jede vorherige Vereinbarung der Ehepaare gemischter Confession für zulässig erklärt. Die Schwierigkeiten der Durchführung dieser Reformen waren ungeheuer. Die clericale Agitation suchte sich der Massen zu bemächtigen und diese ins Treffen zu führen. Auch der Krone mochte dieser stürmische Reformeifer wohl als ein Zug bedenklichen Radicalismus erscheinen. So weit wollte die Krone keinesfalls ihre Autorität für jene höchstens zugestandene, aber keinesfalls erwünschte Legislation einsetzen, dass sie, als das Magnatenhaus die Civilehe verwarf, durch einen Pairschub ein günstiges Votum zu erwirken wünschte. Darob kam es zu einer Cabinetskrise. Indess der Versuch, eine neue Regierung zu bilden, scheiterte. Das Cabinet Wekerle, aus dem nun der Cultusminister Csáky ausgeschieden war, übernahm abermals die Geschäfte. Das Magnatenhaus, an das die verworfene Civilehe-Vorlage zurückgeleitet wurde, änderte sein Votum, und diese Vorlage, sowie der Entwurf über die staatlichen Matrikel, über die Religion der Kinder wurden unter grossem Jubel der Liberalen sanctionirt. Aber hiemit war die Kraft des Cabinetes Wekerle erschöpft, es hat sein Tagewerk vollbracht. Die grossartige Todtenfeier des populären Freiheitskämpfers Ludwig Kossuth, obzwar die dem grossen Manne erwiesene letzte Ehre jede, das dynastische Gefühl verletzende Beziehung ausschloss, mochte nicht eben beigetragen haben, um die erschütterte Position der Regierung zu stärken. Das Cabinet Wekerle trat aus dem Amte, weil, wie der Ministerpräsident erklärte, das Ministerium nicht in hinlänglichem Masse das Vertrauen der Krone besitze.

Das grosse Reformwerk hat dem liberalen Geist des Landes einen neuen Schwung verliehen. Aber die Gegensätze waren in leidenschaftlichem Kampf entbrannt.

Der Triumph des Freisinns hatte alle reactionären Tenden-

zen in die Schranken gefordert. Die Agitation war eifrig bemüht, die Massen in Gährung zu erhalten, eine neue Partei, die clericale, war unter dem Namen Volkspartei in Entstehen begriffen. Als unerfreuliche Anomalie erschien es auch, dass die Krone nicht ganz sicher schien, ob die Regierungspartei, die bisher seit Tisza ununterbrochen am Ruder gewesen, sich in ihren Absichten nicht allzusehr radicalen Tendenzen nähere und daher machte sich eine gewisse Entfremdung geltend. Es war eine schwierige Zeit und nur ein Regime der Mässigung erschien in der aufgewühlten Stimmung angezeigt. Mit dem Vorsatz, die Verwirklichung der kirchenpolitischen Reformen schonend und rücksichtsvoll in die Hand zu nehmen, trat das Cabinet *Bánffy* in das Amt. Man begegnete ihm mit Scepticismus und glaubte nicht an den Erfolg seiner Mission. Die zwei noch rückständigen Gesetzentwürfe über die Religionsfreiheit und die Reception der Juden wurden zwar erledigt. Aber ein Vorfall gleich zu Beginn des Regimes zeigte, welche Schwierigkeiten sich dem mühsamen Werk der Beschwichtigung entgegenstellten. Der Nuntius Agliardi kam ins Land und sein Auftreten galt dem streitbaren Clericalismus als die grösste Ermunterung, um den Kampf mit ungestillter Heftigkeit fortzusetzen. Auch machte der Ministerpräsident im Reichstage kein Hehl daraus, dass der Vertreter der Curie sich eines Übergriffs schuldig gemacht habe.

Nunmehr trat der Minister des Äussern, Graf Kálnoky mit der Bemerkung in die Schranken, dass die Äusserung des ungarischen Ministerpräsidenten die Beziehungen der Monarchie zu der Curie zu trüben geeignet sei. Der Gegensatz zwischen Cabinetschef und Minister des Äussern wirkte sehr peinlich. Stets hatte sich gegen Kálnoky der Verdacht gerichtet, dass er clericalen Velleitäten huldige. Völlig niederschmetternd wirkte jedoch die Enthüllung, dass der Leiter

des auswärtigen Amtes in einer Note an Baron Bánffy die Haltung des Nuntius ganz in derselben Weise charakterisirt hatte, wie dies durch den Ministerpräsidenten geschehen war. Diese Zweideutigkeit beraubte Kálnoky jeder moralischen Autorität und sein Rücktritt erfolgte. Allmälig ist dann eine Beruhigung eingetreten. Wie in jedem grossen politischen Entwicklungsprocess, sind auch diesmal die Leidenschaften mit aller Heftigkeit aneinander geraten. Der dauernde Gewinn liegt in der Anerkennung der Suprematie des Staates auf bürgerlichem Gebiete, in der Emancipation einer grossen Sphäre des Rechtslebens von kirchlichen Tendenzen.

Und wirft man einen Rückblick auf jene Periode der grossen Kämpfe, so muss man sogar zugeben, dass der unvermeidliche Zeitraum der Erregung verhältnismässig kurz bemessen war und in der öffentlichen Stimmung jetzt kaum mehr eine Spur des feindseligen Zwiespaltes zurückgeblieben ist.

Die Feier des tausendjährigen Bestehens Ungarns bildete zugleich die Kundgebung der harmonischen Einheit der Nation, die der Gedanke des Vaterlandes über alle Parteiungen und ephemeren Gegensätze erhebt. Eine der weihevollsten Momente jener glanzvollen Festlichkeiten bildete die corporative Huldigung der beiden Häuser des Reichstages vor dem Königspaar. Und jene Kundgebung geht weit über die Bedeutung einer ceremoniellen Handlung hinaus. Denn mit dem chronologischen Abschluss des Jahrtausends der staatlichen Existenz hat auch eine innere Wandlung in der Stellung Ungarns stattgefunden und es bereitet sich augenfällig eine neue Periode der Entwicklung vor. Der Gegensatz zwischen Krone und Nation hat ganz Europa beherrscht. Dieser Antagonismus ist hier dadurch verschärft worden, dass den populären Tendenzen mit Hilfe der fremden Macht der Dynastie ent-

gegengetreten worden ist. Die Nation hatte das Gefühl der Unterdrückung und der Bedrohung durch eine ganz specifische Gefahr. Daher wurde das Losreissungsgelüste ein Moment der allgemeinen Aspirationen, welches nun andererseits die Krone zur grössten Machtentfaltung bewog.

Die dreissigjährige Periode des Verfassungslebens hat jene Irrungen beseitigt und vollständig ausgeschaltet. Ungarn gilt als der feste Stützpunkt der habsburgischen Monarchie. Es ist eine unwiderlegliche Thatsache, dass die freie Entwicklung, die Ungarn vergönnt worden, es dem Interesse der Einheit und Machtstellung der Monarchie nicht entfremdet. Es kann mehr kein Bedenken erregen, dass die nationalen Aspirationen zur freiesten Entfaltung gelangen. Und die Krone functionirt nicht mehr blos als die oberste Hüterin der Verfassung, sie kann sich frei der nationalen Strömung anvertrauen und sich mit dem Bewusstsein der Nation identificiren. Welchen Enthusiasmus hat nicht die Vorlage über die Militärakademie erregt, die den magyarischen Tendenzen einen gewissen Einfluss auf das Bildungswesen der Armee gewährte. Denn so war der Geist der düsteren alten Zeit beschaffen, dass selbst jene legitimen Bestrebungen nicht ganz einwandfrei erschienen. Nunmehr war man sicher, dass die Vermehrung des ungarischen Elementes im Officierscorps einfach unter dem Gesichtspunkt eines Gewinnstes für das Heereswesen zu betrachten sei und dass die angestrebte Berücksichtigung des nationalen Lehrsystems keineswegs blos als der erste Schritt darauf abziele, an der hochgehaltenen Gemeinsamkeit der Armee zu rütteln. Diese Idee der Harmonie zwischen König und Nation kam auch in der Errichtung von zehn Denkmälern für die grossen Gestalten der Geschichte zum Ausdruck, unter denen sich auch die Vorkämpfer constitutioneller Freiheit Gabriel *Bethlen* und Stefan *Bocskay* befinden. Das Regime Bánffy hat

in Vertretung der nationalen Idee vor dem Throne viel geleistet. Welcher Wandel der Geschichte ist darin gelegen, dass der Dualismus in Österreich so vielen Anfechtungen ausgesetzt ist, während er in Ungarn eine feste Stütze findet. Die vertragsmässige Erneuerung des Zollbündnisses und des Quoten-Übereinkommens, deren Wirksamkeit Ende 1897 erlosch, scheiterte an den Wirren, deren Beute der Reichsrat geworden. Das Provisorium wurde in Budapest anstandslos votirt und selbst den suppletorischen Maassnahmen zur Erhaltung des status quo wurde kein unüberwindlicher Widerstand geleistet.

Der Dualismus, so wie er eine Conception der ungarischen Staatsmänner ist, erscheint nunmehr als eine nationale Institution und jede fernere Entwicklung wird von dieser Basis ihren Ausgang nehmen.

# ANHANG.

Die Übersetzung dieser Gesetze aus dem ungarischen Originaltext ist teils der Sammlung Dr. Gustav Steinbachs (Wien Manz) teils der amtlichen Ausgabe entnommen.

I.

**Gesetzartikel II v. J. 1687. Die männlichen Nachkommen Sr. jetzt regierenden k. k. Majestät werden nach dem Rechte der Erstgeburt als die natürlichen und erblichen Könige des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Teile anerkannt.**

Nachdem Se. geheiligte kais. kön. Majestät mit Ihren siegreichen und ruhmvollen Waffen den furchtbaren Feind der Christenheit, die Türken, in mehreren blutigen Gefechten geschlagen und unter göttlichem Beistande denselben von den täglich bedrohten Bollwerken zurückgetrieben, die Hauptfesten des Reiches seinem Rachen, in dem sie zum grössten Verderben der Nation so lange schmachteten, entrissen, namentlich aber den altehrwürdigen Königssitz, die Festung Ofen, diese Vormauer des Reiches sammt dem grösseren Teil des Letzteren befreit und überhaupt zur Befreiung des theueren Vaterlandes diese und noch viele andere früher* ausführlich erwähnten Thaten vollführt haben:

§ 1. So erklären die gesammten Stände dieses Königreiches und der damit verbundenen Teile zum ewigen Angedenken an jene so namhaften Wolthaten und zur immerwährenden Bethätigung ihrer dankbarst ergebenen Gesinnungen, dass sie in Hinkunft Niemand Anderen, als den erstgeborenen, männlichen leiblichen Erben Sr. vorbenannten k. k. Majestät (wie dies in dem V. Artikel vom J. 1547 und in mehreren anderen vorgesehen) als ihren rechtmässigen König und Herrn anerkennen und jedesmal, wenn ein Fall der Krönung eintreten wird, nur diesen nach vorläufiger Annahme der vorerwähnten Inaugural-Artikel** und Ausfertigung des Krönungsdiploms, sowie nach Ablegung des Krönungseides in der Form, wie er von seinen Vorfahren geleistet wurde, auf dem Reichstage innerhalb des Königsreiches Ungarn ordnungsgemäss krönen werden.

---

* In der Einleitung zu den Gesetzartikeln v. J. 1687.

** Art. I v. J. 1687.

2.

**Gesetzartikel I v. J. 1722/23. Die Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder erstatten Sr. k. k. Majestät für die väterliche und huldreiche Bestätigung ihrer Freiheiten und Vorrechte, sowie für das persönliche Erscheinen Sr. Majestät auf dem versammelten Landtage ihren ehrfurchtsvollen Dank.**

Nachdem die Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder die väterliche und huldreiche Zuneigung Sr. geheiligten k. k. Majestät gegen die gedachten, auf dem gegenwärtigen Landtage so glücklich und so zahlreich, wie kaum jemals versammelten Stände und die Sorge für die Erhaltung, sowie für die Vermehrung des Länderbestandes des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer, desgleichen für die Herstellung einer für alle Fälle und insbesondere auch gegen fremde Gewalt ausreichenden Vereinigung mit den benachbarten Königreichen und Erbländern und für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe aus den huldreichst von Sr. geheiligten k. k. Majestät an die Stände des Reiches und der damit verbundenen Länder erlassenen allergnädigsten Comitialbriefen und aus den jüngst gemachten Propositionen mit jederzeit pflichtgetreuem Eifer unterthänigst wahrgenommen haben, so erstatten sie für diese ihnen allergnädigst bewiesene väterliche und huldvolle Zuneigung und dafür, dass Se. geheiligte k. k. Majestät trotz so mancher entgegenstehender, das heilige römische Reich und die Ruhe Europas betreffender schwerer Sorgen und Mühen, Sich in Mitten Allerhöchst derselben getreuen Stände zu verfügen, ihnen durch Allerhöchst deren persönliche Gegenwart väterlichen Trost zu gewähren, vorzüglich aber ohne eine vorausgegangene unterthänigste Bitte der getreuen Stände aus reiner väterlicher Zuneigung zu denselben, den gesammten Ständen des Erbkönigreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder, Reiche und Provinzen die Aufrechthaltung aller ihrer verfassungsmässigen und anderen Rechte, Freiheiten, Privilegien, Immunitäten, Gebräuche, Prärogative, sowie der bereits bestehenden und auf dem gegenwärtigen Landtage oder auch in Zukunft auf Landtagen zu erlassenden Gesetze zu versprechen und jedes derselben einzeln zu bestätigen geruht haben, Sr. geheiligten k. k. Majestät ihren ehrfurchtsvollen Dank;

§. 1. in gleicher Weise dafür, dass, als auch das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Österreich bis zum Aussterben desselben und seiner Nachkommen durch einen einhelligen und freien Beschluss der gesammten Stände des Königreiches und der damit verbundenen Nebenländer zur Nachfolge in der königlichen Krone von Ungarn und den Ländern, Königreichen und Provinzen, welche zu derselben heiligen Krone gehören, berechtigt erklärt und dieserhalb eine feierliche Gesandtschaft von Seite benannter Stände an Se. geheiligte k. k. Majestät nach Wien berufen worden war;

§. 2. Allerhöchstdieselbe nicht nur dieses Anerbieten so leutselig,

huldvoll und gnädig anzunehmen und den ehrfurchtsvollen und heilsamen Beschlüssen der getreuen Stände beizupflichten geruht hatte;

§. 3. sondern auch seinen Willen kundgab, dass diese Erbfolge in Bezug auf die heilige Krone des Königreiches Ungarn und die damit verbundenen Länder, Königreiche und Provinzen nach demselben Rechte der Erstgeburt, wie bei dem männlichen Geschlechte in Gemässheit der in den übrigen Erb-Königreichen und Ländern Sr. geheiligten Majestät in und ausser Deutschland durch Allerhöchstdieselbe bestimmten, festgesetzten, kundgemachten und angenommenen Ordnung ohne Unterschied und unter Bevorzugung des männlichen Geschlechtes bei gleichem Verwandtschaftsgrade in derselben Linie geregelt, gewahrt und gesichert werde,

§. 4. so dass jener weibliche oder männliche Erbe, welcher in Gemässheit der erwähnten, im Durchlauchtigsten Hause Österreich anerkannten Ordnung der Erstgeburt Erbe der genannten Königreiche und Länder des Durchlauchtigsten Hauses Österreich wird, in Folge eben desselben erblichen Rechtes der Nachfolge für diesen und alle künftigen Fälle als unzweifelhafter König von Ungarn und der damit verbundenen Königreiche und Provinzen, welche ebenfalls als untrennbar anzusehen sind, anerkannt und gekrönt werden solle.

3.

**Gesetzartikel II v. J. 1722/23.** (Pragmatische Sanction.) **Über das ununterbrochene Erbfolgerecht der weiblichen Linie Sr. geheiligten k. k. Majestät aus dem Durchlauchtigsten Hause Österreich in Bezug auf die heilige Krone von Ungarn und die Länder, welche von Altersher damit verbunden sind.**

Obwol die getreuen Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer in Anbetracht des blühenden Alters, der Kräfte und des Gesundheitszustandes Sr. geheiligten k. k. Majestät und voll Vertrauen auf die göttliche Gnade die grösste Zuversicht hegen, dass Allerhöchstderselbe mit grossen und ruhmvollen Nachfolgern männlichen Geschlechtes gemäss den Gebeten der getreuen Stände, welche zu diesem Zwecke zu Gott emporgeschickt worden sind und noch emporgeschickt werden, reichlich gesegnet werden wird und dass die getreuen Stände des Königreiches mit einer ununterbrochenen Reihe von Allerhöchstderen Erben beglückt sein werden,

§. 1. so übertragen sie doch, wol wissend, dass auch Könige und Fürsten dem Loose der Sterblichkeit gleich anderen Menschen unterworfen sind, in der reiflichen und wolbedachten Erwägung, wie viele und wie grosse ruhmvolle Thaten, sowol von den Vorfahren Sr. geheiligten k. k. Majestät, von Allerhöchstderen hochseligem Vater Leopold und Bruder Josef, den ruhmgekrönten Königen von Ungarn, als auch zumal von Sr. huldreichst jetzt regierenden k. k. Majestät zur Erhöhung der

Staatswolfahrt und zu immerwährendem Heile Allerhöchst deren getreuer Unterthanen im Krieg und Frieden vollbracht worden sind, zumal Allerhöchstderselbe nicht nur dieses Ihr erbliches Königreich Ungarn und alle damit verbundenen Nebenländer in dem Länderbestande, auf welchen sie durch Allerhöchstderen Vorfahren gebracht worden, erhalten, sondern denselben auch bei Gelegenheit des letzten Türkenkrieges nach mutvollem Kampfe gegen den wüthenden Andrang der Feinde durch die Kraft Ihrer siegreichen, vom Glücke gekrönten Waffen zu unsterblichem Ruhme Allerhöchstderen Namens auf die damit verbundenen Königreiche und Länder ausgedehnt hat, damit das Königreich auch in allen folgenden Zeiten von auswärtigen und inneren Unruhen und Gefahren gesichert werde, und in segensvoller und beständiger Ruhe und aufrichtiger Einigung der Geister gegenüber jeder äusseren Gefahr glücklich bestehen könne,

§. 2. und um ausserdem auch allen inneren Aufregungen und den Übeln eines Interregnums, die leicht zu entstehen pflegen und den Ständen des Königreiches selbst von Alters her wol bekannt sind, sorgsam vorzubeugen,

§. 3. aufgemuntert durch löbliche Beschlüsse ihrer Vorfahren

§. 4. und beseelt von dem Wunsche, sich gegenüber der geheiligten k. k. Majestät, ihrem huldvollsten Herrn, dankbar und getreu in aller Ehrfurcht zu beweisen,

§. 5. im Falle des Aussterbens der männlichen Linie Sr. geheiligten k. k. Majestät (was Gott gnädigst verhüten wolle) das erbliche Recht der Nachfolge in dem Reiche und der Krone von Ungarn und den dazu gehörigen Ländern und Reichen, die bereits mit Gottes Beistand wieder gewonnen worden sind und in Zukunft wieder gewonnen werden, auch auf das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Österreich und zwar zunächst auf die Nachkommen Sr. erhabenen jetzt regierenden geheiligten k. k. Majestät,

§. 6. dann, in Ermangelung solcher, auf jene des Höchstseligen Kaisers Josef;

§. 7. wenn es an solchen fehlen sollte, auf die Nachkommen des Höchstseligen Kaisers Leopold und jene Erzherzoge von Österreich ohne Rücksicht des Geschlechtes, welche die Nachfolger derselben sind und der römisch-katholischen Kirche angehören in Gemässheit des Rechtes der Erstgeburt, wie es von Sr. geheiligten jetzt regierenden k. k. Majestät auch in Allerhöchstderen übrigen Königreichen und Erbländern in und ausserhalb Deutschland eingeführt worden ist, welche nach dem vorerwähnten Rechte und Ordnung untrennbar und unauflösbar mit einander und zugleich mit dem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern, Reichen und Provinzen in den Besitz der Erben übergehen sollen,

§. 8. und sie genehmigen die erwähnte Erbfolgeordnung,

§. 9. und setzen auf solche Weise genannte Erbfolge, wie sie im Durchlauchtigsten Hause Österreich eingeführt und anerkannt worden

ist (indem sie jetzt statt damals die Gesetzartikel II und III des Jahres 1637 und gleicher Weise den II. und III. Gesetzartikel vom Jahre 1715 auf sie ausdehnen), nach oben erwähnter Ordnung fest;

§. 10. und bestimmen, dass sie durch die erwähnte weibliche Linie des Durchlauchtigsten Hauses Österreich die im Vorhinein zu Erben und Nachfolgern erklärten Erzherzoge von Österreich aus beiden Linien angenommen und genehmigt und zugleich mit den vorbenannten ebenfalls im Vorhinein von Sr. geheiligten k. k. Majestät huldreichst bestätigten verfassungsmässigen und anderen vorhin besprochenen Freiheiten und Prärogativen der Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder, Reiche und Provinzen in Gemässheit der vorhin erwähnten Artikel in Zukunft bei Gelegenheit der Krönung zur Geltung gebracht werden soll;

§. 11. und sie behalten sich erst für den Fall des gänzlichen Aussterbens gedachter Linie das uralte, genehmigte und anerkannte Vorrecht der Stände in Bezug auf die Wahl und die Krönung ihrer Könige vor.

4.

## Gesetzartikel III v. J. 1722/23. Die Rechte, Prärogative und Freiheiten der Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer werden bestätigt.

Se. geheiligte k. k. Majestät bestätigt hiemit huldvoll alle sowol verfassungsmässigen, als auch andere Rechte, Freiheiten und Privilegien, Immunitäten, Prärogative, bereits erlassene Gesetze und anerkannte Gewohnheiten (in Gemässheit des I. und des II. Gesetzartikels des jetzigen Landtages, die im Sinne des I., II. und III. Artikels v. J. 1715 und der ebendaselbst enthaltenen Eidesformel zu verstehen sind) und wird dieselben beobachten.

§. 1. Auf gleiche Weise werden Allerhöchstderen Nachfolger, die gesetzmässig zu krönenden Könige Ungarns und der damit verbundenen Nebenländer bei eben denselben Vorrechten und benannten Immunitäten und Gesetzen unversehrt erhalten.

§. 3. Allem diesem wird ausserdem Se. geheiligte k. k. Majestät auch gegenüber ihren anderen Unterthanen, ohne Rücksicht auf Stand, Rang und Stellung Geltung verschaffen.

5.

## Gesetzartikel III. v. J. 1790/91. Dass die Krönung des Königs bei eintretendem Regierungswechsel innerhalb eines Semesters vorzunehmen sei.

Zur Beseitigung eines jeden Zweifels, welcher aus einigen Worten des von Sr. geheiligten königlichen Majestät angenommenen und aus-

gefertigten Inaugural-Diploms über die Krönung der Erbkönige von Ungarn gegen die Grundgesetze des Reiches erhoben wurde, und in Zukunft erhoben werden könnte, haben Se. kaiserliche königliche apostolische Majestät huldreichst zu erklären geruht, dass die Krönung des Königs bei eingetretenem Regierungswechsel binnen sechs Monaten, vom Tage des Ablebens des verstorbenen Königs an gerechnet, in gesetzlicher Weise unfehlbar vorgenommen werden solle, unbeschadet übrigens für die Zwischenzeit sämmtlichen Rechten des Königs, welche die öffentliche, verfassungsmässige Verwaltung des Reiches betreffen, und unbeschadet nicht minder der dem Könige pflichtschuldigen Treue und Ergebenheit, während die Verleihung von Privilegien auch in Hinkunft nur von des rechtmässig gekrönten Königs Majestät ausgeübt werden soll.

6.

**Gesetzartikel X v. J. 1790/91. Von der Unabhängigkeit des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Teile.**

Auf den Unterthänigsten Vorschlag der Stände des Königreiches hat Se. geheiligte Majestät gütigst anzuerkennen geruht, dass, obschon nach der durch G.-A. I u. II v. J. 1723 auch in Ungarn festgesetzten Erbfolge des weiblichen Geschlechtes des erlauchten österreichischen Hauses diese immer demselben Fürsten, welcher die übrigen Erbländer und Reiche in und ausser Deutschland nach der festgesetzten Erbfolgeordnung ungeteilt und ungetrennt besitzt, zukomme: dennoch Ungarn und die damit verbundenen Teile ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung (alle Dicasterien mit einverstanden) unabhängig d. h. keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seine eigene Verfassung und Verwaltung besitzt, folglich durch seinen rechtmässig gekrönten König, also auch durch Se. geheiligte Majestät und dessen Erben nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber der Art der übrigen Provinzen, wie dieses der Art. III des Reichstages v. J. 1715 und der Art. XI des Reichstages v. J. 1741 bestimmten, zu beherrschen und zu verwalten sei.

7.

**Gesetzartikel XII v. J. 1790/91. Von der Ausübung der gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt.**

Dass die Macht, Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszulegen im Königreich Ungarn und den damit verbundenen Teilen (unbeschadet des Art. VIII v. J. 1741) dem gesetzlich gekrönten Monarchen und den auf den Landtagen gesetzlich versammelten Ständen des Königreiches gemein sei und ausserhalb dessen nicht ausgeübt werden könne, erkennt Se. geheiligte Majestät willfährig an; auch erklärt der König, dass er

dieses Recht der Stände unversehrt erhalten und sowie er es von Seinen seligen Ahnen übernommen, ebenso unversehrt es auf seine erlauchten Erben übertragen wolle, die Stände versichernd, dass man niemals durch Machtsprüche oder sogenannte Patente, welche ohnehin durch die Gerichte des Landes nie angenommen werden dürfen, das Königreich und seine Teile verwalten dürfe, und die Erlassung von Patenten nur für den Fall vorbehalten sei, wo in der ohnedies gesetzlichen Angelegenheit die Veröffentlichung nur auf diese einzige Art zweckmässig zu erreichen wäre.

Also wird die durch die Gesetze bestimmte oder zu bestimmende Form der Gerichte durch königliche Autorität nicht verändert, wie auch die Vollstreckung der gesetzlichen Urtheilssprüche durch Befehle nicht gehindert oder durch Andere zu hindern gestattet, noch die gesetzlich gefällten Urteile der Gerichte abgeändert oder einer Revision durch den König oder durch irgend eine politische Behörde unterzogen, sondern die Gerichtsbarkeit nach den erlassenen oder in Hinkunft zu erlassenden Gesetzen und angenommenen Landesgewohnheiten durch die ohne Religionsunterschied zu wählenden Richter, die vollstreckende Gewalt aber durch die königliche Majestät und im Sinne des Gesetzes ausgeübt werden.

8.

## Gesetzartikel III v. J. 1847/48, über die Bildung des ungarischen verantwortlichen Ministeriums.

§. 1. Die Person Sr. Majestät des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 2. In Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande übt der Palatin und kgl. Statthalter im Lande und den demselben einverleibten Teilen unter Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Verbandes der Monarchie im Wege des Gesetzes und der Verfassung mit voller Gewalt die vollziehende Gewalt und in diesem Falle ist die Person des gegenwärtigen Palatins, des k. k. Erzherzogs Stefan, gleichfalls unverletzlich.

Aufgehoben durch G.-A. VII : 1867, welcher lautet:

> §. 1. Nachdem Se. k. und k. apost. Majestät die vollziehende Gewalt auf Grund der Gesetze und der Verfassung durch das ungarische Ministerium persönlich übt, der G.-A. III : 1847/48 aber in Abwesenheit Sr. k. und k. apost. Majestät die vollziehende Gewalt dem Palatin als königl. Statthalter überträgt, werden die auf den Rechtskreis des Palatins als königl. Statthalters bezüglichen Bestimmungen der §§. 2, 3, 9, 11, 17, 19, 24 und 38 des G.-A. III : 1847/48 ausser Wirksamkeit gesetzt.
>
> §. 2. So lange der Wirkungskreis der Palatinalwürde nicht den Grundsätzen der verantwortlichen Regierung entsprechend geregelt ist, wird die Wahl des Palatins verschoben.

§. 3. Se. Majestät (und in deren Abwesenheit der Palatin und kgl. Statthalter) übt die vollziehende Gewalt im Sinne der Gesetze durch das

unabhängige ungarische Ministerium aus und alle Verordnungen, Befehle, Entschliessungen und Ernennungen sind nur dann giltig, wenn sie auch von einem der in Budapest residirenden Minister unterzeichnet sind.

Die eingeklammerten Worte sind durch §. 1 des G.-A. VII : 1867 (siehe oben bei §. 2) aufgehoben.

§. 4. Jedes Mitglied des Ministeriums ist für jede seiner Amtshandlungen verantwortlich.

§. 5. Der Amtssitz des Ministeriums ist Budapest.

§. 6. In allen jenen Angelegenheiten, welche bisher in den Wirkungskreis der kgl. ung. Hofkanzlei, des kgl. Statthaltereirates und der kgl. Hofkammer — mit Einschluss des Bergwesens — gehörten und überhaupt in allen bürgerlichen, kirchlichen, financiellen, militärischen wie im Allgemeinen in allen Angelegenheiten der Landesverteidigung wird Se. Majestät fortan die vollziehende Gewalt ausschliesslich durch das ungarische Ministerium üben.

§. 7. Die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Pröpste und Äbte, sowie der Bannerträger, die Ausübung des Begnadigungsrechtes, die Verleihung des Adels, der Titel und Orden steht, bei jedesmaliger Gegenzeichnung durch den betreffenden verantwortlichen ungarischen Minister, unmittelbar Sr. Majestät zu.

§. 8. Über die Verwendung des ungarischen Heeres ausserhalb der Landesgrenzen, desgleichen über die Ernennungen für militärische Stellen wird Se. Majestät gleichfalls unter Gegenzeichnung des im Sinne des §. 13 beständig um die Person des Königs befindlichen verantwortlichen ungarischen Ministers verfügen.

Abgeändert durch §§. 11 und 27 des G.-A. XXII : 1867, S. 89 u. 92.

§. 9. Jene Gegenstände, welche durch die im §. 6 erwähnten Regierungskörperschaften behufs Endentscheidung Sr. Majestät unterbreitet zu werden pflegen, sind — mit Ausnahme der in den §§. 7 und 8 bezeichneten — im Falle der Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande durch das Ministerium der Entscheidung des Palatins und kgl. Statthalters zu unterbreiten.

Aufgehoben durch §. 1 des G.-A. VII : 1867 (siehe oben bei §. 2).

§. 10. Das Ministerium besteht: aus einem Präsidenten und, wenn dieser nicht selbst ein Portefeuille übernimmt, ausser ihm noch aus acht Ministern.

§. 11. Den Ministerpräsidenten ernennt im Falle der Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande der Palatin und kgl. Statthalter unter Genehmigung Sr. Majestät.

Aufgehoben durch §. 1 des G.-A. VII : 1867. (S. oben bei §. 2.)

§. 12. Seine Ministercollegen bringt der Ministerpräsident behufs Allerh. Bestätigung in Vorschlag.

Abgeändert durch G.-A. VIII : 1867, welcher lautet:

Über Vorschlag des Ministerpräsidenten ernennt Se. Majestät dessen Ministercollegen.

§. 13. Einer der Minister wird stets um die Person Sr. Majestät sein und auf alle Verhältnisse, welche das Vaterland und die Erbprovinzen gemeinsam interessiren, Einfluss nehmen und in denselben unter seiner Verantwortlichkeit das Land vertreten.

§. 14. Ausser jenem Mitgliede, welches um die Person des Königs über die im §. 13 erwähnten Angelegenheiten wachen wird, wird das Ministerium folgende Abteilungen haben:

*a)* die inneren Angelegenheiten;
*b)* Landesfinanzen;
*c)* öffentliche Arbeiten, Verkehrsmittel und Schiffahrt;
*d)* Ackerbau, Gewerbe und Handel;
*e)* Cultus und Unterricht;
*f)* Justizpflege und Begnadigung;
*g)* Landesverteidigung.

Abgeändert durch G.-A. XVII : 1889, welcher lautet:

§. 1. Die Punkte *c)* und *d)* des §. 14 G.-A. III v. J. 1847/48, welche über die für die Angelegenheiten der öffentlichen Arbeiten, der Verkehrsmittel und der Schiffahrt zu errichtenden Abteilungen des ungarischen verantwortlichen Ministeriums verfügen, werden folgendermassen abgeändert:

*c)* Angelegenheiten des Handels;
*d)* Angelegenheiten des Ackerbaues.

§. 2. Der Minister für öffentliche Arbeiten und Communicationen wird in Hinkunft Handelsminister, der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel aber Ackerbauminister heissen.

Das Ministerium wird angewiesen, den Wirkungskreis, beziehungsweise die Geschäftsgruppen des inneren und äusseren Dienstes dieser beiden Minister im Sinne des §. 1 festzustellen...

§. 15. An der Spitze jeder Abteilung, sowie des dazu gehörigen, unter der Leitung der betreffenden Abteilungschefs stehenden Amtspersonals steht ein besonderer Minister.

§. 16. Die Art der inneren Geschäftsführung wird das Ministerium selbst bestimmen.

§. 17. In der Ratssitzung des Gesammtministeriums führt, wenn Se. Majestät (oder der Palatin und kgl. Statthalter) nicht in derselben anwesend ist, der Ministerpräsident den Vorsitz, welcher den Ministerrat, so oft er es für notwendig erachtet, jederzeit zusammenberufen kann.

Die eingeklammerten Worte sind aufgehoben durch §. 1 des G.-A. VII : 1867. (S. oben bei §. 2.)

§. 18. Jeder Minister ist für die Verordnungen, welche er unterschreibt, verantwortlich.

§. 19. Zur Beratung über die öffentlichen Angelegenheiten des Landes unter dem Vorsitze Sr. Majestät oder des Palatins und kgl. Statthalters oder des Ministerpräsidenten wird in Budapest ein Staatsrat er-

richtet, welcher auf dem nächsten Reichstage dauernd organisirt werden wird.

§. 20. Dem Minister um die Person des Königs werden ausser dem erforderlichen Amtspersonal zwei Staatsräte zugeteilt, welche derzeit aus den vortragenden Räthen der kgl. ung. Hofkanzlei über Vorschlag des betreffenden Ministers ernannt werden.

§. 21. Die im §. 7 erwähnten, unmittelbar Sr. Majestät vorbehaltenen Angelegenheiten wird der verantwortliche ungarische Minister um die Person des Königs mit den ihm beigegebenen Staatsräten und Beamten verwalten.

§. 22. Die übrigen vortragenden Räte der kgl. ungarischen Hofkanzlei werden in den im §. 19 erwähnten Staatsrat übersetzt.

§. 23. Der kgl. ungarische Statthaltereirat und die Hofkammer werden in die betreffenden Abteilungen des Ministeriums unter Beachtung des auch bei der Bildung des Staatsrates zu berücksichtigenden G.-A. LVIII : 1791 verteilt.

§. 24. Die Präsidenten der im §. 6 erwähnten Regierungsbehörden erhalten einen Platz in dem im § 19 bezeichneten Staatsrate und führen daselbst in Abwesenheit des Königs, des Palatins und kgl. Statthalters oder der Minister den Vorsitz.

Der im § 19 in Aussicht genommene Staatsrat ist nicht ins Leben gerufen worden; die auf den Staatsrat bezüglichen Bestimmungen der §§. 20—24 haben somit nie praktische Geltung erhalten.

§. 25. Alle Beamten und Diener der im §. 6 erwähnten Regierungsbehörden, und zwar nicht nur jene, die eine neuere Anstellung erhalten, sondern auch diejenigen, welche in den oben angeführten Abteilungen des Ministeriums nicht untergebracht werden, behalten, bis sie anderweitig verwendet werden können, ihren vollen gegenwärtigen Gehalt.

§. 26. Der gesetzliche Wirkungskreis aller Jurisdictionen des Landes wird in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten.

§. 27. Die gesetzlichen Gerichte und Gerichtshöfe sind in ihrer gesetzlichen Selbständigkeit und bis auf weitere Verfügung des Gesetzes in ihrer gegenwärtigen Organisation aufrecht zu erhalten.

§. 28. Die Minister haben in jedem Hause des Reichstages Sitz und müssen, wenn sie sich zu äussern wünschen, angehört werden.

§. 29. Die Minister sind verpflichtet, in jedem Hause des Reichstages, welches es wünscht, zu erscheinen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

§. 30. Die Minister sind verpflichtet, ihre amtlichen Schriftstücke auf Verlangen jedes der beiden Häuser des Reichstages dem Hause selbst oder dem durch das Haus ernannten Ausschusse zur Prüfung vorzulegen.

§. 31. Die Minister besitzen das Stimmrecht im Reichstage nur in dem Falle, wenn sie nach dem Gesetze Mitglieder des Oberhauses sind oder als Abgeordnete in das Unterhaus gewählt werden.

§. 32. Die Minister können zur Verantwortung gezogen werden:

*a)* wegen jeder Handlung oder Verordnung, welche die Unabhängigkeit des Landes, die Garantien der Verfassung, die Anordnungen der bestehenden Gesetze, die persönliche Freiheit oder die Heiligkeit des Eigentums verletzt und von denselben in ihrer amtlichen Eigenschaft begangen, beziehungsweise erlassen wird;

*b)* wegen Veruntreuung oder gesetzwidriger Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder oder anderweitigen Werte;

*c)* wegen der bei Vollstreckung der Gesetze oder bei Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung begangenen Unterlassungen, insoferne diese durch die ihnen durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Vollzugsmittel vermeidbar waren.

§. 33. Die Versetzung der Minister in den Anklagestand ordnet das Unterhaus mit absoluter Majorität an.

§. 34. Die Gerichtsbarkeit wird in diesem Fall ein vom Oberhause mittels geheimer Abstimmung aus seinen Mitgliedern gewähltes Gericht in öffentlichem Verfahren üben und dieses wird die Strafe im Verhältnis zur strafbaren Handlung bestimmen.

Im Ganzen werden 36 Mitglieder gewählt, von welchen 12 von den durch das Unterhaus zur Vertretung der Anklage entsendeten Commissären, 12 von den unter Anklage gestellten Ministern abgelehnt werden können. Das dermassen gebildete, aus 12 Personen bestehende Gericht wird über die angeklagten Minister urteilen.

§. 35. In Bezug auf einen verurteilten Minister kann das königliche Begnadigungsrecht nur im Falle einer allgemeinen Amnestie ausgeübt werdèn.

§. 36. Hinsichtlich anderer strafbarer Handlungen, welche die Minister in nicht amtlicher Eigenschaft begehen, stehen sie unter dem gemeinen Rechte.

§. 37. Das Ministerium ist verpflichtet, alljährlich dem Unterhause einen Ausweis über das Einkommen und die Bedürfnisse des Landes, und für die Vergangenheit die Rechnung über die von ihm verwalteten Einkünfte zur reichstäglichen Prüfung, beziehungsweise Genehmigung vorzulegen.

§. 38. Den Amtsgehalt der Minister bestimmt bis auf weitere Verfügung der Gesetzgebung der Palatin und kgl. Statthalter.

Aufgehoben durch G.-A. VII: 1867. (S. oben bei §. 2.)

9.

**Gesetzartikel II v. J. 1867. Das von Sr. königlichen Majestät vor a. h. dessen glücklich vollzogener Inauguration und Krönung dem Lande ausgestellte Inauguraldiplom und der anlässlich der Krönung geleistete Krönungseid werden als Landesgesetze inarticulirt.**

Das von Sr. königlichen Majestät vor a. h. dessen glücklich vollzogener Inauguration und Krönung dem Lande ausgestellte Inaugural-

diplom und der anlässlich der Krönung geleistete Krönungseid werden als Landesgesetze inarticulirt, deren Inhalt folgender ist:

**Wir Franz Josef der Erste**

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, Rama, Servien, Kumanien und Bulgarien; König von Illyrien, Jerusalem u. s. w., Erzherzog von Österreich; Grossherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukovina; Grossfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Niederschlesien, Modena, Parma, Piacenza, Guastala, Auschwitz, Zator, Teschen, Friaul, Ragusa, Zara u. s. w.; Graf von Habsburg, Tirol, Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Niederlausitz und von Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirchen, Bregenz, Sonnenberg u. s. w.; Herr von Triest, Cattaro und auf der windischen Mark u. s. w.,

als apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern geben mittelst Unserem gegenwärtigen Diplome kund: dass, nachdem der glorreich regiert habende Allerdurchlauchtigste Herr Ferdinand I., Kaiser von Österreich, als König von Ungarn der fünfte dieses Namens, Unser hochverehrter und geliebter Oheim, mittelst seiner noch am 2. December des Jahres 1848 in Olmütz ausgestellten Entsagungsurkunde, sowohl der österreichischen Kaiserkrone, als auch den Kronen der unter seiner Herrschaft gestandenen übrigen Länder feierlich entsagt hat; nachdem ferner der Durchlauchtigste kaiserlich königliche Herr Erzherzog Franz Karl, Unser hochverehrter und heissgeliebter Vater, dem nach der Erbfolgeordnung die Thronfolge gebürt hätte, die Verzichtleistung hierauf bei derselben Gelegenheit mit gleicher Feierlichkeit erklärt hat: so ist nach der durch Gesetzartikel I und II vom Jahre 1723 festgestellten Erbfolgeordnung die königliche Thronfolge in Ungarn und seinen Nebenländern auf Uns, als gesetzlich berechtigten Erben übergegangen. Wir übernahmen auch thatsächlich die Regierung, wegen dazwischen getretener gewichtiger Hindernisse konnten Wir jedoch binnen der im Gesetzartikel III vom Jahre 1791 bezeichneten Zeitfrist Uns nicht als König von Ungarn und seinen Nebenländern krönen lassen. Als Wir später im Jahre 1861 behufs Unserer Krönung den Reichstag zusammen beriefen, legten Wir selbem die erwähnten Abdications-Urkunden Seiner Majestät des Herrn Kaisers und Königs, unseres hochverehrten Oheims, und Seiner kaiserlich königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz Karls, Unseres mit kindlicher Ehrfurcht geliebten Vaters vor; Unsere Krönung konnte indessen wegen der obwaltenden Verhältnisse und Schwierigkeiten auch damals nicht vollzogen werden.

Wir beriefen daher neuerlich auf den 10. December 1865 in die königliche Freistadt Pest den gegenwärtigen Reichstag, behufs Unserer königlichen Inauguration und Krönung, und haben diesen Reichstag, in Unserer eigenen allerhöchsten Person selbst eröffnet und beständig geleitet.

Nach längeren Beratungen ist es Uns endlich mit Gottes Beistand durch die Wiederherstellung der Verfassung zur Freude Unseres väterlichen Herzens gelungen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, um derentwillen Unsere königliche Inauguration und Krönung sich bis jetzt verzögert hat.

Jene Bedenken aber, welche der 1861er Reichstag rücksichtlich der Abdications-Urkunden Seiner Majestät des Herrn Kaisers und Königs Ferdinand V., Unseres hochverehrten und geliebten Oheims, und Seiner kaiserlich königlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Karl, Unseres mit kindlicher Ehrfurcht geliebten Vaters, in wiederholten Adressen Uns unterbreitet hat, hat die von Unserem verantwortlichen Ministerium vor dem gegenwärtigen Reichstage in Unserem Namen abgegebene Erklärung zerstreut, in welcher es Unsere allerhöchste Zustimmung dazu ausdrückte: dass aus den Formmängeln der erwähnten Abdicationen keine für die gesetzliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes nachteiligen Folgerungen gezogen werden dürfen, und der Thronentsagungsact in Hinkunft mit besonderer Erwähnung und Benachrichtigung Ungarns und mit seinem constitutionellen Beitritt zu geschehen habe, und dass diesbezüglich zur Sicherstellung der Landesrechte nach der feierlichen Krönung sofort auch ein eigenes Gesetz gebracht werde.

Die Stände und Abgeordneten des Landes haben sich demnach — indem sie, die Anordnungen der vaterländischen Gesetze in Berücksichtigung nehmend, im Sinne derselben wünschen, dass Wir Uns als den gesetzlichen und wirklichen Erben der Krone und des Thrones von Ungarn und seinen Nebenländern krönen lassen — mit homagialer Huldigung an Uns gewendet und untertänig gebeten, dass Wir geruhen mögen, in Unserem, nach den Grundgesetzen des Landes jedenfalls noch vor Unserer glücklichen Krönung auszustellenden Krönungsdiplome, zur Sicherstellung der Landesrechte die unten stehenden Artikel und alles darin Enthaltene gnädig anzunehmen, kraft Unserer königlichen Macht genehmigen, bestätigen und sowohl selbst gnädig zu beobachten, als auch durch Andere beobachten zu lassen. Der Inhalt dieser Artikel ist folgender:

§. 1. Wir werden heilig und unverletzt halten, und mit Unserer königlichen Macht auch durch Andere halten lassen die in den Gesetzartikeln I und II vom Jahre 1723 festgestellte königliche Thronerbfolge; — die im Sinne des Gesetzartikels III vom Jahre 1723 zu vollziehende Krönung; die Rechte, die Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit, Freiheit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer, und Wir werden heilig und streng halten und mit Unserer königlichen Macht auch durch Andere halten lassen, die gesetzlich bestehenden Freiheiten, Privilegien, gesetzlichen Gewohnheiten Ungarns und seiner Nebenländer und die bisher reichstäglich gebrachten und von Unseren glorreichen Vorfahren, den gekrönten Königen Ungarns, sanctionirten, so wie die hinfort reichstäglich zu bringenden und durch Uns als gekrönten ungarischen König zu sanctionirenden Gesetze in allen ihren Punkten, Artikeln und Klauseln, so wie Sinn und Ausübung derselben in gemeinschaftlicher Übereinstimmung des Königs und des Reichstages wird festgesetzt werden;

ausgenommen indessen jene aufgehobene Klausel des Gesetzes des weiland Andreas II. vom Jahre 1222, welche also beginnt: «Quodsi vero Nos», bis zu den Worten «in perpetuum facultatem». Zur Sicherung alles dessen wird auch jener königliche Eid dienen, welchen Wir auf den Inhalt Unseres gegenwärtigen königlichen Diploms, mit Zugrundelegung des Textes des Krönungs-Eides Unseres glorreichen Vorgängers Ferdinand I., bei Gelegenheit Unserer Krönung ablegen werden.

§. 2. Die heilige Reichskrone werden Wir nach der alten gesetzlichen Gepflogenheit der Landesbevölkerung und den vaterländischen Gesetzen stets im Lande behalten, und durch aus ihrer Mitte ohne Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit gewählte und beauftragte weltliche Personen bewachen lassen.

§. 3. Alle jene Teile und Provinzen Ungarns, welche schon zurückerworben sind, und diejenigen, welche mit Gottes Hilfe noch werden zurückerworben werden, werden Wir, auch im Sinne Unseres Krönungs-Eides, mit dem genannten Königreiche und seinen Nebenländern wieder vereinigen.

§. 4. In dem Falle, — den die Gnade Gottes weit abwenden möge, wenn das Erlöschen der Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts der österreichischen Erzherzoge durch Aussterben der Descendenten der Kaiser und ungarischen Könige: erstlich Unseres Ahnen glorreichen Angedenkens Karl VI. beziehungsweise des III., dann weiland Josef I., endlich weiland Leopold I. eintreten sollte, so gelangt das Vorrecht der Königswahl und Krönung auch nach Vorschrift der Gesetzartikel I und II vom Jahre 1723 an Ungarn und seine Nebenländer zurück, und verbleibt bei diesen Ländern nach ihren alten Gewohnheiten unversehrt in seiner einstmaligen Geltung und Beschaffenheit.

§. 5. Wie dies oben im Punkt 1 enthalten, werden, so oft in Hinkunft eine derartige Krönung reichstäglich zu vollziehen ist, Unsere Erben und Nachfolger — die zu krönenden Erbkönige — verpflichtet sein, jedesmal die Annahme der in diesem Diplome enthaltenen Zusicherungen vorausgehen zu lassen und auch den Eid darauf abzulegen.

Indem Wir also die obige Bitte des Reichstages gnädig aufnehmen, bekennen Wir aus gnädiger Geneigtheit Unseres väterlichen Herzens die sämmtlich oben eingeschalteten Artikel, und was darin enthalten ist, einzeln und insgesammt für recht und Uns genehm und treten denselben mit Unserer gnädigen Zustimmung bei, versprechend und mit Unserem königlichen Worte Ungarn und seinen Nebenländern zusichernd, dass Wir alles Vorangelassene sowohl selbst beobachten, als auch durch Unsere Unterthanen jedes Ranges und Standes beobachten lassen werden, so wie Wir selbes mit Unserem gegenwärtigen Diplom annehmen, gutheissen und bekräftigen.

Zur Beglaubigung und zur Urkunde dessen haben Wir Unser gegenwärtiges Diplom eigenhändig unterschrieben und durch Anhängung Unseres königlichen Siegels bekräftiget.

Gegeben in der Landeshauptstadt Unseres Königreiches Ungarn in

Ofen, am 6-ten Juni im Jahre des Herrn 1867. — Franz Josef m. p. Gr Julius Andrássy m. p. (L. S.)

### Königs-Eid.

Wir Franz Josef I. von Gottes Gnaden u. s. w. als erblicher apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern, schwören bei Gott dem Allmächtigen, bei der seligen Jungfrau Maria und allen Heiligen Gottes, dass Wir die Kirchen Gottes, die Jurisdictionen Ungarns und seiner Nebenländer, sowie die Einwohner jedes kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten erhalten, Jedermann Gerechtigkeit widerfahren lassen, die Rechte, Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer unverletzt erhalten, die Gesetze des verewigten Königs Andreas II. (mit Ausnahme jedoch der Klausel des 31sten Artikels jener Gesetze, welche also beginnt: «Quodsi vero Nos», bis zu den Worten: «in perpetuum facultatem») befolgen werden; dass Wir die Grenzen Ungarns und seiner Nebenländer, und was zu diesen Ländern aus welchem Rechtstitel immer gehört, weder veräussern, noch verkürzen, vielmehr nach Möglichkeit mehren und ausdehnen und all dasjenige thun werden, was Wir zum gemeinsamen Wohl, zum Ruhme und zur Mehrung dieser Unserer Länder gerechterweise zu thun vermögen. So wahr Uns Gott helfe und alle seine Heiligen!

10.

## Gesetzartikel XII v. J. 1867, über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben, nachdem auch den übrigen Ländern constitutionelle Rechte verliehen wurden, in der Allerhöchsten Thronrede, mit welcher der gegenwärtige Reichstag eröffnet wurde, den Reichstag aufgefordert, dass derselbe von den Principien der als gegenseitige Rechtsbasis anerkannten pragmatischen Sanction ausgehend, für Modalitäten sorgen möge, mittels welcher, sowohl die auch durch die pragmatische Sanction gewährleistete staatsrechtliche und innere administrative Selbstständigkeit Ungarns und seiner Nebenländer, als auch die Lebensbedingungen der Sicherheit und des Fortbestandes der Monarchie unversehrt gewahrt werden, zugleich aber einerseits den Ländern der ungarischen Krone und andererseits den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät die constitutionelle Einflussnahme auf die verfassungsmässige Behandlung der oben erwähnten Angelegenheiten gesichert werde.

Mit aufrichtiger Freude begrüsste der Reichstag diese a. h. Entschliessung Sr. Majestät, durch welche er das constitutionelle Regierungs-

System in der ganzen Monarchie zu begründen und hiedurch den Glanz seines Thrones und die Kraft und Macht der Monarchie auf die Beteiligung aller seiner Völker an den öffentlichen Angelegenheiten als auf die naturgemässe somit festeste Grundlage zu basiren wünschte.

Aus diesem Grunde konnten es die Stände und Repräsentanten Ungarns nicht unterlassen, für Modalitäten zu sorgen, welche es möglich machen, dass jener Fundamental-Vertrag, welcher durch die G.-A. 1, 2 und 3 v. J. 1723 zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Herrscherhause und Ungarn zu Stande kam und welcher einerseits im Sinne der G.-A. 1723: 1 und 2 den einheitlichen Besitz der zum Verbande der Monarchie gehörigen Länder und Provinzen, andererseits aber die selbstständige legislative und administrative Unabhängigkeit Ungarns sicherte, in seiner Wesenheit auch für die Zukunft unversehrt aufrecht erhalten werde.

Da es somit notwendig wurde, dass die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen, unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden Verhältnisse klar und bestimmt bezeichnet werden, und dass der Berührungsmodus zwischen den zwei von einander unabhängigen constitutionellen Vertretungen bezüglich der Behandlung dieser gemeinsamen Verhältnisse genau festgesetzt werde, hat der Reichstag in dieser Beziehung Folgendes festgestellt:

§. 1. Der Verband, welcher einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits zwischen den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät rechtlich besteht, beruht auf der durch die G.-A. 1, 2 und 3 v. J. 1723 angenommenen pragmatischen Sanction.

§. 2. Indem dieser feierliche Grundvertrag das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feststellte, sprach er zugleich aus, dass die Länder und Provinzen, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäss unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen unteilbaren und unzertrennlichen Besitz bilden. Diesem entschieden ausgesprochenen Princip zufolge begründet die Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direct aus der pragmatischen Sanction entspringt.

§. 3. Allein nebst dieser so festgestellten Verpflichtung setzte die pragmatische Sanction auch ausdrücklich die Bedingung fest, dass die verfassungsmässige und innere administrative Selbstständigkeit Ungarn unversehrt aufrecht erhalten werde.

§. 4. Diese zwei Grundideen hat sich der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Ländern gemeinsam betreffen. Und so wie Ungarn einerseits in der Vergangenheit bereit war und auch in Zukunft zur Erfüllung alles dessen bereit sein wird, was nach der pragmatischen Sanction die Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinter Kraft unumgänglich erfordern, ebenso kann es andererseits solche Verpflichtungen, welche sich über dieses Ziel hinaus erstrecken und zu des-

sen Erreichung nicht unumgänglich notwendig sind, nicht auf sich zu nehmen.

§. 5. Ehedem verfügten in Betreff Ungarns bezüglich alles dessen, was sich auf die erwähnten Verhältnisse bezog, der ungarische Reichstag und der ungarische König im gemeinsamen Einverständnisse, und bei Feststellung dieser Verfügungen hatte kein anderes Land Einfluss; denn der ungarische König, als absoluter Monarch der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder, verfügte über die Interessen und Angelegenheiten jener Länder mit absoluter Macht. Jetzt hat sich jedoch nach der a. h. Thronrede die Lage dadurch wesentlich geändert, dass «Se. Majestät auch seinen übrigen Ländern constitutionelle Rechte verliehen hat, somit dieselben nicht mehr mit absoluter Macht vertreten und deren verfassungsmässiger Einfluss nicht umgangen werden kann».

§. 6. Diese Gesichtspunkte sieht der Reichstag als massgebend an, indem er jene Haupt-Principien bezeichnet, welche bei Feststellung der gemeinsamen Beziehungen als Grundlage dienen. In dieser Hinsicht ist somit die pragmatische Sanction sein Ausgangspunkt, welche sowohl Se. Majestät, als der Reichstag als gemeinschaftlich anerkannten Ausgangspunkt bezeichnet haben.

§. 7. Der pragmatischen Sanction gemäss ist der Herrscher zwar gemeinsam, insofern auch die Krone Ungarns demselben Monarchen zukommt, welcher in den übrigen Ländern regiert; dieses macht jedoch nicht notwendig, dass die Kosten des Hofhaltes des Monarchen gemeinsam festgestellt werden. Eine solche gemeinsame Feststellung erfordert der in der pragmatischen Sanction bezeichnete Zweck nicht; wogegen es mit der verfassungsmässigen Selbstständigkeit Ungarns und dem hohen fürstlichen Ansehen des Königs von Ungarn viel besser vereinbarlich ist, dass der ungarische Reichstag über Vorlage des verantwortlichen ungarischen Ministeriums die Kosten des Hofhaltes des ungarischen Königs abgesondert bewillige. Die Bewilligung und Bestreitung der Kosten des Hofhaltes wird somit als eine gemeinsame Angelegenheit nicht betrachtet.

§. 8. Ein Mittel der aus der pragmatischen Sanction fliessenden gemeinsamen und solidarischen Verteidigung ist die zweckmässige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmässige Leitung erfordert Gemeinsamkeit bezüglich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche sämmtliche unter der Herrschaft seiner Majestät stehenden Länder insgesammt betreffen. Deshalb gehören die diplomatische und commercielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge erforderlichen Verfügungen, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und mit deren Zustimmung zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge teilt jedes Ministerium seiner eigenen Gesetzgebung mit. Diese auswärtigen Angelegenheiten erkennt somit auch Ungarn als gemeinsam an und ist bereit, zu deren gemeinsam zu bestimmenden Kosten nach jenem Verhältnis beizutragen, welches auf die in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 umschriebene Weise festgestellt wird.

§. 9. Ein zweites Mittel der gemeinsamen Verteidigung ist die Armee sammt den auf dieselbe bezüglichen Anordnungen, mit einem Worte: das Kriegswesen.

§. 10. In Anbetracht alles dessen, was bereits oben, insbesondere im Punkt 5 gesagt wurde, werden in Betreff der Gemeinsamkeit des Kriegswesens folgende Principien aufgestellt:

§. 11. In Folge der verfassungsmässigen Herrscherrechte Sr. Majestät in Betreff des Kriegswesens wird alles dasjenige, was auf die einheitliche Leitung, Führung, und innere Organisation der gesammten Armee, und somit auch des ungarischen Heeres, als eines ergänzenden Teiles der gesammten Armee, Bezug hat, als der Verfügung Sr. Majestät zustehend erkannt.

§. 12. Das Land behält sich jedoch vor, das Recht der zeitweisen Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und der Rekruten-Bewilligung, die Bestimmung der Bedingungen dieser Bewilligung und der Dienstzeit, desgleichen auch die Verfügungen hinsichtlich der Dislocation und der Verpflegung der Truppen im Sinne der bisherigen Gesetze, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Verwaltung.

§. 13. Ferner erklärt das Land, dass die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in Bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung stattfinden darf. Nachdem jedoch eine solche Feststellung gleichwie die spätere Umgestaltung nur nach gleichartigen Principien zweckmässig durchzuführen ist, so wird in jedem solchen Falle nach vorangegangenem Einvernehmen beider Ministerien ein von gleichen Principien ausgehender Gesetzentwurf beiden Gesetzgebungen unterbreitet werden. Zur Ausgleichung der etwa in den Anschauungen der Gesetzgebungen auftauchenden Differenzen werden die beiden Gesetzgebungen mit einander durch Deputationen in Berührung treten.

§. 14. Ueber alle jene ungarischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Heeres, welche sich nicht auf Militärdienst beziehen, wird die ungarische Gesetzgebung, beziehungsweise die ungarische Regierung verfügen.

§. 15. Sämmtliche Kosten des Kriegswesens sind derart gemeinsam, dass jenes Verhältnis, nach welchem Ungarn zu diesen Kosten beizutragen hat, nach einer in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 beschriebenen vorhergängigen Beratung im Wege einer wechselseitigen Vereinbarung festgestellt werden wird.

§. 16. Das Finanzwesen erkennt der Reichstag insoweit als gemeinsam an, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im Obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies ist jedoch so zu verstehen, dass die zu den erwähnten Gegenständen erforderlichen Gesammtkosten auf jene Weise gemeinschaftlich festgestellt werden sollen, welche in den über die Behandlung sprechenden weiteren Punkten angegeben ist; allein über die Umlegung, die Einhebung und die an die betreffende Stelle zu veranlassende Überweisung jener Summe,

welche von diesen Kosten dem in den folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 präcisirten Verhältnisse gemäss auf Ungarn entfällt, werden der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns derart verfügen, wie dies in den von der Behandlung sprechenden nachfolgenden Punkten festgestellt ist.

§. 17. Sämmtliche sonstige Staatsbedürfnisse Ungarns wird über Vorschlag des ungarischen verantwortlichen Ministeriums der Reichstag auf verfassungsmässigem Wege bestimmen. Dieselben, sowie überhaupt alle Steuern wird das ungarische Ministerium mit gänzlicher Ausschliessung jedes fremden Einflusses unter eigener Verantwortlichkeit umlegen, einheben und verwalten.

§. 18. Dieses sind die Gegenstände, deren oben dargelegte Gemeinsamkeit als aus der pragmatischen Sanction fliessend betrachtet wird. Wird in Bezug auf dieselben mit Zustimmung beider Teile ein Übereinkommen erzielt, so muss durch einen wechselseitigen Vertrag im Vorhinein das Verhältnis bestimmt werden, nach welchem die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der gemäss der pragmatischen Sanction als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden.

§. 19. Dieser Vertrag und diese Feststellung werden dergestalt erfolgen, dass einerseits die Vertretung der Länder der ungarischen Krone, andererseits die Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät jede von ihrer Seite eine gleich grosse Deputation wählen. Diese zwei Deputationen werden unter Einflussnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien einen mit detaillierten Daten unterstützten Vorschlag bezüglich des erwähnten Verhältnisses ausarbeiten.

§. 20. Diesen Vorschlag unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage, wo derselbe ordnungsgemäss behandelt wird. Ein jeder Reichstag teilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem anderen Reichstage mit und die dergestalt zu bewirkenden Feststellungen beider Teile werden Sr. Majestät zur Sanction unterbreitet werden.

§. 21. Sollten beide Deputationen sich über den Vorschlag nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Teiles beiden Reichstagen vorgelegt. Sollten jedoch beide Reichstage sich nicht einigen können, dann wird Se. Majestät auf Grund der unterbreiteten Daten die Frage entscheiden.

§. 22. Die bezüglich der Proportion abzuschliessende Vereinbarung kann sich blos auf eine bestimmte Zeit erstrecken, nach Ablauf derselben findet neuerdings auf dieselbe Weise eine neue Vereinbarung statt.

§. 23. Was die Behandlung der oben umschriebenen Gegenstände betrifft, so ist die Abänderung des diesbezüglich bisher gesetzlich bestandenen Modus strenge genommen, nicht in den in der pragmatischen Sanction bestimmten Verpflichtungen begründet, allein es erscheint dieselbe in Folge jener Veränderung der Lage zweckmässig, die im Punkte 5 angeführt ist. Der Reichstag erklärt unter Wahrung der Unabhängigkeit beider Teile, mit den übrigen Ländern Sr. Majestät als constitutionellen Völkern in Berührung treten zu wollen.

§. 24. Da dies das Motiv und der Zweck des die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung betreffenden gegenwärtigen Beschlusses ist, so folgt selbstverständlich, dass die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns eine Grundbedingung desselben bilde.

§. 25. Die zweite Grundbedingung ist die, dass die volle Verfassungsmässigkeit auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät thatsächlich ins Leben trete, weil Ungarn nur mit der constitutionellen Vertretung dieser Länder bezüglich welcher gemeinsamer Verhältnisse immer in Berührung treten kann. Und auch Se. Majestät selbst wünschte aus dem Grunde den bisherigen Modus abzuändern, weil er auch seinen übrigen Ländern constitutionelle Rechte verliehen hat und auch bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den constitutionellen Einfluss derselben nicht für entbehrlich erachtet.

§. 26. Unter diesen Grundbedingungen wäre die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten folgende:

§. 27. Ein gemeinsames Ministerium ist für die Gegenstände zu errichten, welche als in der That gemeinsam weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen, noch des anderen Teiles führen, noch auf dieselben Einfluss üben. Verantwortlich wird jedes Mitglied dieses Ministeriums bezüglich alles dessen sein, was in seinen Geschäftskreis gehört; verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium insgesammt bezüglich jener amtlichen Verfügungen sein, welche es gemeinschaftlich beschlossen hat.

§. 28. In Betreff jenes Teiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein Sache der Regierung ist, hält Ungarn weder einen vollen Reichsrat, noch ein wie immer zu benennendes gemeinsames oder Central-Parlament für zweckmässig, und nimmt keines derselben an, sondern hält daran fest, dass, nachdem auch nach der allerhöchsten Thronrede Sr. Majestät die pragmatische Sanction der gemeinsame Ausgangspunkt ist, einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleich berechtigte Teile angesehen werden mögen. Folglich ist die vollkommene Parität der beiden Teile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerlässliche Bedingung.

§. 29. Diesem Princip der Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen, und zwar aus beiden Häusern des Reichstages. In gleicher Weise mögen auch die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät auf verfassungsmässigem Wege eine Delegation bestehend aus eben so vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen wird im Einverständnisse beider Teile bestimmt werden. Diese Zahl darf auf jeder Seite 60 nicht überschreiten.

§. 30. Diese Delegationen sind blos auf ein Jahr, das ist auf eine Session des Reichstages zu wählen und mit Ablauf des Jahres oder dem

Beginne einer neuen Session hört deren Wirkungskreis vollständig auf. Die Mitglieder derselben können indessen aufs Neue gewählt werden.

§. 31. Jede der Delegationen wählt gesondert aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und Schriftführer, und soweit sie auch anderer amtlichen Personen bedarf, sämmtliche Mitglieder derselben und sie stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

§. 32. Die Delegationen werden jederzeit von Sr. Majestät für einen bestimmten Termin und an jenen Ort einberufen werden, wo Se. Majestät zu jener Zeit verweilt. Doch ist es der Wunsch der ungarischen Legislative, dass die Sitzungen abwechselnd in dem einen Jahre in Pest, im folgenden Jahre aber in Wien oder, wenn die Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät und Se. Majestät es so wünschen sollten, in irgend einer andern Hauptstadt jener Länder abgehalten werden mögen.

§. 33. Jede Delegation hält gesonderte Sitzungen und beschliesst in denselben mit Abstimmung nach Köpfen und mit der absoluten Stimmenmehrheit sämmtlicher Delegationsmitglieder, und was die Majorität beschlossen hat, ist als Beschluss der ganzen Delegation anzusehen. Eine Sondermeinung können die einzelnen Mitglieder behufs ihrer eigenen Rechtfertigung wohl ins Protokoll aufnehmen lassen, doch schwächt dies die Kraft des Beschlusses nicht ab.

§. 34. Die beiden Delegationen dürfen mit einander nicht in gemeinsamer Sitzung berathen, sondern jede teilt ihre Ansichten und Beschlüsse der anderen schriftlich mit, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit bestreben sie sich, durch schriftliche Noten sich gegenseitig aufzuklären. Diese Nuntien fertigt jede Delegation in ihrer eigenen Sprache an, indem sie zugleich die authentische Übersetzung anschliesst.

§. 35. Sollte es mittels dieser schriftlichen Nuntien nicht gelingen, die Meinungen der beiden Delegationen zu vereinigen, dann halten beide Delegationen eine gemeinsame Sitzung, jedoch lediglich zum Behufe einer einfachen Abstimmung. In dieser gemeinschaftlichen Sitzung werden die Präsidenten beider Delegationen abwechselnd, das eine Mal der Eine, das andere Mal der Andere den Vorsitz führen. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder jeder Delegation anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt jederzeit mit absoluter Majorität. Da aber die praktische Anwendung des Princips der Parität im Interesse beider Teile eben bei der Abstimmung am wichtigsten ist, so muss in dem Falle, wenn von der Delegation des einen oder anderen Teiles aus was immer für einem Grunde ein oder mehrere Mitglieder abwesend sind, auch die Delegation des anderen Teiles die Zahl ihrer Mitglieder derart herabmindern, dass die Delegationen beider Teile hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder völlig gleich seien. Die Herabminderung ihrer Zahl wird die in der Majorität befindliche Delegation in ihrer Mitte durch das Loos bewerkstelligen. Das Protokoll wird durch die beiderseitigen Schriftführer in der Sprache beider Teile geführt und gemeinsam beglaubigt werden.

§. 36. Wenn ein dreimaliger Nuntienwechsel erfolglos geblieben ist,

so hat jeder Teil das Recht, den anderen dazu aufzufordern, dass die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde. Die Präsidenten beider Teile vereinbaren dann den Ort, den Tag und die Stunde der Abstimmung, und jeder Präsident ladet die Mitglieder seiner Delegation dazu ein.

§. 37. In den Wirkungskreis dieser Delegationen können nur jene Gegenstände gehören, die in dem gegenwärtigen Beschlusse ausdrücklich als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen sind. Über diese Gegenstände hinaus dürfen die Delegationen ihre Thätigkeit nicht erstrecken und sich in die dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht einmengen.

§. 38. Die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation, die vom Reichstage frei gewählt wird, wird in den in diesem Beschlusse bezeichneten und abgegrenzten Angelegenheiten und unter den hier bestimmten Modalitäten den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät vertreten. Diese Delegation kann durch vorherige Instructionen nicht gebunden werden.

§. 39. Bezüglich der Art des Verfahrens wird bestimmt, dass das gemeinsame Ministerium einen Gegenstand, welcher nach dem gegenwärtigen Beschlusse vor diese Delegationen gehört, jeder Delegation besonders vorlegt. Jede Delegation wird das Recht haben, an das gemeinsame Ministerium oder je nach den Ressorts an das betreffende Mitglied desselben Fragen zu richten und von denselben Antwort und Aufklärung zu verlangen; eben darum wird das gemeinsame Ministerium das Recht und, wenn es hiezu aufgefordert wird, auch die Pflicht haben, in der einen wie in der andern Delegation zu erscheinen, zu antworten, mündliche oder schriftliche und, wenn es ohne Nachteil geschehen kann, auch unter Vorlage der nötigen Acten, Aufklärungen zu geben.

§. 40. Die Feststellung des gemeinsamen Voranschlages wird den wichtigsten, jährlich wiederkehrenden Teil der Aufgabe dieser Delegationen bilden. Dieses Budget, welches sich blos auf jene Ausgaben erstrecken darf, welche in dem gegenwärtigen Beschlusse als gemeinsam bezeichnet sind, wird das gemeinsame Ministerium unter Einflussnahme der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien ausarbeiten und so jeder Delegation gesondert vorlegen. Die Delegationen werden dasselbe nach dem oben beschriebenen Modus jede abgesondert beraten und ihre Bemerkungen einander schriftlich mitteilen; über die Punkte, in Betreff welcher ihre Ansichten nicht übereinstimmen sollten, entscheiden sie durch Abstimmung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§. 41. Der auf diese Weise festgestellte Voranschlag kann von den einzelnen Ländern nicht mehr in Verhandlung gezogen werden, sondern jedes derselben ist verpflichtet, nach dem Verhältnisse, welches (auf die in den Punkten 18, 19, 20 21 und 22 dieses Beschlusses beschriebenen Weise) im Voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Voranschlage auf dasselbe entfallenden Teil zu tragen. Da jedoch bezüglich dieser gemeinsamen Ausgaben die Umlegung, die Einhebung und

die Festsetzung des Steuersystems, was Ungarn anlangt, in den Wirkungskreis des ungarischen Reichstages und des verantwortlichen ungarischen Ministeriums gehört, so wird das ungarische Ministerium in sein dem ungarischen Reichstage vorzulegendes Budget auch immer jene Summen aufnehmen, welche aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Budget auf Ungarn fallen, nur dürfen diese Posten bezüglich ihrer Höhe keiner weiteren Discussion unterzogen werden. Nachdem die Summe, welche zu den dergestalt festgesetzten gemeinsamen Ausgaben nötig ist, durch das verantwortliche ungarische Mininsterium eingehoben ist, wird der ungarische Finanzminister von den monatlich einfliessenden Staatseinkünften den zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben dienenden Teil dem gemeinsamen Finanzminister monatlich nach dem Verhältnisse übermitteln, in welchem die Summe der gemeinsamen Auslagen zu der Summe der Landesauslagen steht. Der gemeinsame Finanzminister wird für die Verwendung der übernommenen Summe zu den bestimmten Zwecken verantwortlich sein, wobei es selbstverständlich ist, dass derjenige, welcher diese Summen verwaltet, zu genauer Rechnungslegung verpflichtet sein wird.

§. 42. Die Prüfung dieser Rechnungen steht gleichfalls den erwähnten Delegationen zu; dieselben werden auch in Bezug auf diese Rechnungen in der oben erwähnten Weise vorgehen.

§. 43. Ein ähnliches Vorgehen ist auch bei allen anderen Angelegenheiten, welche als gemeinsame in den Kreis der Delegationen gehören, zu befolgen. Auch diese legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation abgesondert vor; die Delegationen behandeln sie jede abgesondert, teilen einander ihre Ansichten schriftlich mit und beschliessen, falls sie sich auf diese Weise nicht einigen können, wie oben bestimmt wurde, in einer gemeinsamen Abstimmungssitzung. Selbstverständlich sind ihre Beschlüsse, soweit sie der Sanction des Monarchen unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten; werden sie von Sr. Majestät bestätigt, so werden sie bindende Kraft besitzen. Die so durch die Sanction des Monarchen genehmigten Beschlüsse wird jedoch Se. Majestät jedem Reichstage durch das betreffende besondere verantwortliche Ministerium zur Kenntnis bringen lassen. Diese Beschlüsse, welche in den Delegationen in der oben beschriebenen Weise gefasst und durch Se. Majestät sanctionirt wurden, kann Se. Majestät, nachdem sie dem ungarischen Reichstage mitgeteilt worden, in Ungarn nur durch das verantwortliche Ministerium vollziehen lassen. Daher wird auch das verantwortliche ungarische Ministerium alle jene Auslagen, welche in Folge der auf solche Weise gefassten und sanctionierten Beschlüsse auf Ungarn entfallen, mit dem vom Reichstage festgestellten ungarischen Budget zusammen umlegen und einheben.

§. 44. Ausser den Angelegenheiten, welche das gemeinsame verantwortliche Ministerium den Delegationen unterbreitet, besitzt jede dieser Delegationen das Recht der Initiative, jedoch nur bezüglich solcher Gegenstände, welche als gemeinsame Angelegenheiten in Gemässheit dieses Beschlusses strenge in den Kreis dieser Delegationen gehören. Jede Delegation kann einen derartigen Vorschlag machen und denselben schriftlich

der andern Delegation mitteilen. Der auf diese Weise eingebrachte Vorschlag wird auf dieselbe Weise zu behandeln sein, wie dies in Bezug auf andere in den Kreis der Delegationen gehörige Fragen schon oben bestimmt wurde.

§. 45. Die Sitzungen der Delegationen werden in der Regel öffentlich sein. Die diesbezüglichen Ausnahmsfälle wird die Geschäftsordnung festsetzen. Ein Beschluss kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefasst werden.

§. 46. Falls Se. Majestät einen Reichstag auflösen sollte, hört auch die Delegation des aufgelösten Reichstages auf, und der neue Reichstag wählt eine neue Delegation.

§. 47. Die Mitglieder der Delegationen können für Äusserungen, die sie bei der Verhandlung über die nach diesem Beschlusse als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten gethan, niemals zur Verantwortung gezogen werden; ja sie können bis zum Aufhören ihres Mandats weder wegen einer gerichtlichen Klage, welche Personalhaft nach sich ziehen kann, noch — den Fall der Ereilung auf frischer That ausgenommen — wegen eines Verbrechens oder Vergehens ohne vorhergehende Zustimmung des betreffenden Reichstages, oder falls dieser nicht versammelt ist, jener Delegation, deren Mitglieder sie sind, verhaftet, oder unter öffentliche Anklage gestellt werden. Über die Fortdauer oder Aufhebung einer im Falle der Ereilung auf frischer That erfolgten Verhaftung verfügt, wenn der betreffende Reichstag nicht versammelt ist, gleichfalls die betreffende Delegation selbst. Übrigens wird die Geschäftsordnung zur Verhütung von Unordnungen, welche bei den Beratungen vielleicht vorkommen könten, Verfügungen treffen.

§. 48. Sollte ein Mitglied der einen oder der anderen Delegation in der Zwischenzeit sterben oder durch ein gesetzliches Urteil seiner Freiheit beraubt werden, oder sollte es aus gegründeten Ursachen auf seine Stelle verzichten, so ist die auf solche Weise erledigte Stelle sofort zu besetzen. Zu diesem Behufe wählt der Reichstag bei der Delegationswahl über die festgesetzte Zahl hinaus auch Ersatzmitglieder und setzt zugleich die Reihenfolge fest, in welcher die Ersatzmitglieder für die erledigte Stelle durch den Präsidenten der betreffenden Delegation berufen werden.

§. 49. Im Falle einer Mandatsniederlegung wird der betreffende Reichstag, oder falls dieser nicht versammelt ist, die betreffende Delegation über die Gewichtigkeit der Gründe zur Resignation und über die Annahme derselben urteilen.

§. 50. Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die Art ihrer Geltendmachung betrifft, so wird jede Delegation berechtigt sein, in jenen Fällen, wenn sie es wegen Verletzung der verfassungsmässigen Gesetze für notwendig erachtet, die Anklage gegen das gemeinsame Ministerium oder gegen ein einzelnes Mitglied dieses Ministeriums zu beantragen und diesen Antrag der andern Delegation schriftlich mitzuteilen. Wenn jede der beiden Delegationen die Anklage beschliesst, oder wenn dieselbe wegen abweichender Meinungen den obigen Vorschrif-

ten entsprechend in einer Abstimmungssitzung mit Majorität beschlossen wurde, so ist der Beschluss sofort als ein rechtskräftiger zu betrachten.

§. 51. Das Gericht für einen auf diese Weise beschlossenen Process wird auf folgende Art zu bilden sein: Jede Delegation schlägt und zwar nicht aus ihrer Mitte, sondern aus den unabhängigen und gesetzeskundigen Bürgern jener Länder, welche sie vertritt, je 24 Mitglieder vor. Jede Delegation wird das Recht haben, aus den von der andern Delegation in Vorschlag gebrachten 24 Mitgliedern 12 ohne Angabe der Gründe zu streichen. Auch die Angeklagten haben das Recht, zusammen und insgesammt die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern, so jedoch, dass in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jeder Delegation gewählten Mitglieder gleich sei. Die sonach übrig gebliebenen Mitglieder werden die Richter im Processe sein.

§. 52. Ausser den oben bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten, welche von der pragmatischen Sanction ausgehend als gemeinsam zu behandelnde betrachtet werden können, gibt es noch andere öffentliche Angelegenheiten von grosser Wichtigkeit, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanction fliesst, welche jedoch teils in Hinblick auf die Lage aus politischen Rücksichten, teils wegen des Zusammenfallens der Interessen beider Teile zweckmässiger in gemeinsamem Einvernehmen, als streng gesondert erledigt werden können.

§. 53. Was die Staatsschulden betrifft, so können Ungarn, kraft seiner staatsrechtlichen Stellung, streng genommen solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes gemacht werden, rechtlich nicht belasten.

§. 54. Allein dieser Reichstag hat bereits erklärt, dass er, «wenn sowohl in unserem Vaterlande, als in den anderen Ländern Sr. Majestät, wahrhafte Verfassungsmässigkeit sobald als möglich thatsächlich ins Leben tritt, bereit ist, das, was ihm zu thun erlaubt ist und was er ohne Verletzung der Selbstständigkeit und der constitutionellen Rechte des Landes thun kann, auch über das Mass seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit und der politischen Rücksichten zu thun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des absoluten Systems angehäuft hat, nicht der Wohlstand der übrigen Länder Sr. Majestät und mit diesem auch jener Ungarns zusammenbreche, und die schädlichen Wirkungen der verflossenen schweren Zeiten abgewendet werden».

§. 55. Aus diesen Rücksichten und nur auf dieser Grundlage ist das Land bereit, einen Teil der Last der Staatsschulden zu übernehmen und zu diesem Zwecke im Wege vorhergehender Verhandlungen mit den anderen Ländern Sr. Majestät als freie Nation mit einer freien Nation eine Vereinbarung zu treffen.

§. 56. In Zukunft wird das Creditwesen gemeinsam sein in solchen Fällen, wo sowohl Ungarn, als auch die anderen Länder Sr. Majestät es unter den obschwebenden Verhältnissen in ihrem eigenen Interesse für zweckmässig halten werden, ein neues Anlehen zusammen und gemein-

sam aufzunehmen. Bei solchen Anlehen wird Alles, was sich auf den Abschluss des Vertrages und die Art und Weise der Verwendung und der Rückzahlung bezieht, gemeinsam angeordnet werden. Der vorhergehende Beschluss jedoch, dass ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden solle, steht hinsichtlich Ungarns in jedem einzelnen Falle dem ungarischen Reichstage zu.

§. 57. Übrigens erklärt Ungarn auch mittels dieses Beschlusses feierlich, dass Ungarn kraft jenes Grundprincips der wahren Verfassungsmässigkeit, wonach das Land ohne seine Zustimmung nicht mit Schulden belastet werden darf, auch in Zukunft keine Staatsschuld für sich als bindend anerkennen werde, zu deren Aufnahme die gesetzmässig und bestimmt erklärte Zustimmung des Landes nicht beigetreten ist.

§. 58. Auch die Gemeinsamkeit der Handelsangelegenheiten fliesst nicht aus der pragmatischen Sanction: denn im Sinne der Letzteren können die Länder der ungarischen Krone als rechtlich von den übrigen Ländern des Monarchen abgesonderte durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen treffen und durch Zolllinien ihre Handelsangelegenheiten regeln.

§. 59. Nachdem jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Sr. Majestät die wechselseitigen Berührungen der Interessen zahlreich und wichtig sind, so ist der Reichstag dazu bereit, dass hinsichtlich der Handelsangelegenheiten einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits den übrigen Ländern Sr. Majestät von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde.

§. 60. Dieses Bündnis soll jene Fragen, welche sich auf den Handel beziehen und die Art der Behandlung des gesammten Handelswesens bestimmen.

§. 61. Der Abschluss des Bündnisses soll durch einen gegenseitigen Vertrag erfolgen in der Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zweier von einander rechtlich unabhängiger Länder erfolgen. Die verantwortlichen Ministerien der beiden Teile sollen im gemeinsamen Einvernehmen den detaillirten Entwurf des Bündnisses anfertigen, jedes denselben dem betreffenden Reichstage unterbreiten und die Beschlüsse beider Reichstage sind Sr. Majestät zur Sanction vorzulegen.

§. 62. Eben deshalb wird, wenn das Quotenverhältnis der gemeinsamen Ausgaben auf die in den §§. 18, 19, 20, 21 und 22 bezeichnete Weise festgestellt werden wird, gleichzeitig damit auf die in den §§. 59 und 61 bestimmte Art einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät ein Zoll- und Handelsbündnis abzuschliessen sein, in welchem zugleich ausgesprochen wird, dass die Giltigkeit der mit dem Auslande bisher abgeschlossenen Handelsverträge sich auch auf Ungarn erstreckt.

§. 63. Bei dieser Gelegenheit können gleichfalls durch eine Vereinbarung nach den §§. 59 und 61 für die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Steuern, deren gleichförmiges Verhältnis, und deren Verwaltung solche Normen festgestellt werden,

welche die Möglichkeit ausschliessen, dass die diesbezüglichen Verfügungen der einen Gesetzgebung oder verantwortlichen Regierung eine Verkürzung der Einkünfte des anderen Teils nach sich ziehen können; zugleich kann auch für die Zukunft des Modus festgestellt werden, dass die bei diesen Steuern einführenden Reformen durch beide Gesetzgebungen einverständlich beschlossen werden.

§. 64. Ferner wäre auch zu bestimmen, durch wen und auf welche Weise die Aufsicht über die gleichmässige Gebahrung sämmtlicher Zolllinien auszuüben sei, und es wäre auszusprechen, dass die aus den Zöllen einfliessenden Einkünfte zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sind; die Summe dieser Einkünfte wird daher vor Allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben in Abzug gebracht werden.

§. 65. Da die Eisenbahnen eines der wesentlichsten Mittel zur Förderung des Handels sind, so kann bei Abschluss des Zoll- und Handelsbündnisses durch ein im Sinne der §§. 59 und 60 zu vereinbarendes Übereinkommen bestimmt werden, hinsichtlich welcher Eisenbahn-Linien im Interesse beider Teile gemeinsame Verfügungen notwendig sind, und wie weit sich diese Verfügungen erstrecken sollen. Über alle anderen Eisenbahn-Linien steht das Verfügungsrecht ausschliesslich jenem Ministerium und jenem Reichstage zu, dessen Gebiet dieselben durchlaufen.

§. 66. In enger Verbindung mit dem Handel steht auch die Feststellung des Münzwesens und des allgemeinen Geldfusses. Es ist daher nicht nur wünschenswert, sondern im Interesse beider Teile auch notwendig, dass in den Ländern des zu schliessenden Zollbündnisses sowohl das Münzwesen, als auch der Geldfuss gleich seien. Daher wird es beim Abschlusse des Zoll- und Handelsbündnisses notwendig sein, im Sinne der §§. 59 und 61 auch über das Münzwesen und den Geldfuss im Wege eines Übereinkommens zu verfügen. Sollte sich später eine Änderung der so festgestellten Verfügungen oder die Feststellung eines neuen Münzsystems oder Geldfusses als notwendig oder zweckmässig zeigen, so wird dies im gegenseitigen Einverständnis beider Ministerien und mit Zustimmung der beiden Reichstage geschehen. Selbstverständlich bleiben die Majestätsrechte des Königs von Ungarn hinsichtlich der Prägung und Ausgabe des Geldes in ihrer vollen Unversehrtheit aufrecht.

§. 67. Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und dem Abschlusse des Zollbündnisses wird der von Ungarn zu den Staatsschulden zu übernehmende Jahresbeitrag auf die in den §§. 59 und 61 bezeichnete Art durch eine freie Vereinbarung festgestellt werden.

§. 68. Es versteht sich von selbst, dass, wenn und inwieweit über die in den obigen §§. 58—67 angeführten Gegenstände eine Vereinbarung nicht gelingen sollte, das Land sich sein selbstständiges Verfügungsrecht wahrt und alle seine Rechte auch diesfalls unversehrt bleiben.

§. 69. Die Art und das Verhältnis, wonach die Nebenländer an der seitens der Länder der ungarischen Krone auf Grund dieses Beschlusses zu entsendenden Delegation teilnehmen werden, wird später bestimmt werden.

Dieser oben angeführte Beschluss wird, wenn er durch die königliche Genehmigung sanctioniert worden ist, als Gesetz inarticuliert.

Jene Bestimmungen dieses Gesetzartikels jedoch, welche sich auf die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, werden thatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder Sr. Majestät ihrerseits ihrem Inhalte auf verfassungsmässigem Wege beigetreten sind.

II.

## Gesetzartikel XVI v. J. 1867. Über das zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern geschlossene Zoll- und Handelsbündnis.*

Nachdem das ungarische Ministerium und das Ministerium der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät gemäss §. 61 des Gesetz-Artikels XII: 1867, am 26. September 1867 den Entwurf eines abzuschliessenden Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den von ihnen vertretenen Ländern auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 62, 63, 64, 65 und 66 des obenangeführten Gesetzes im gemeinsamen Einvernehmen angefertigt haben, und nachdem der Entwurf sowohl von dem ungarischen Reichstage, als auch von der Legislative der übrigen Länder Sr. Majestät angenommen worden, so wird dieses Zoll- und Handelsbündnis, unter Hinzutritt der Sanction Sr. kais. königl. apost. Majestät, unter die Gesetze des Landes aufgenommen.

Der Wortlaut dieses Zoll- und Handelsvertrages ist folgender:

### Zoll- und Handelsbündnis.

Zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern wird ein Zoll- und Handelsbündnis unter folgenden Bedingungen abgeschlossen:

Art. I.

Die Staatsgebiete beider Teile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze.

---

* Dieses für die Dauer von zehn Jahren geschlossene Zoll- und Handelsbündnis ist mit verschiedenen Modificationen durch Gesetzartikel XX: 1878 auf weitere zehn Jahre verlängert und nach deren Ablauf durch G.-A. XXIV: 1887 bis Ende Dezember 1897 erstreckt worden. Nachdem, infolge der parlamentarischen Zustände im österreichischen Reichsrate die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses in der Form des bilateralen Vertrages unmöglich geworden, so ist die provisorische Regelung der Zollangelegenheiten und des Verhältnisses zur österreichisch-ungarischen Bank seitens Ungarns durch den weiter unten abgedruckten G.-A. I: 1898 erfolgt.

In Folge dessen wird keinem der beiden Teile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zustehen, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Teiles in das Ländergebiet des anderen Teiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben welcher immer Art zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie zu errichten.

Mit inneren Abgaben welcher immer Art, und für wen immer dieselben eingehoben werden, darf der eine Teil die aus dem Ländergebiete des anderen Teiles eingeführten Artikel nur in solchem Maasse belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbserzeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebietes belastet.

Ausgeschlossen von dieser gemeinsamen Zollgrenze bleiben die gegenwärtigen Zollausschlüsse.

### Art. II.

Die vor dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung öffentlicher wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere: Handels-, Zoll-, Schifffahrts-, Consular-, Post- und Telegraphenverträge, haben während ihrer ganzen Dauer sowohl für die Länder der ungarischen Krone, als für die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät gleich bindende Kraft.

### Art. III.

Die Negociirung und der Abschluss neuer derartiger Verträge geschieht, vorbehaltlich der verfassungsmässigen Genehmigung beider Legislativen, nur durch den Minister des Äussern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Teile stattzufinden haben.

### Art. IV.

Die gegenwärtig geltenden Zolltarife und Zollgesetze, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle bleiben in den Gebieten beider Staaten in voller Kraft und dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der beiderseitigen verantwortlichen Ministerien, abgeändert oder aufgehoben werden. Die Aufstellung neuer Zollausschlüsse darf gleichfalls nur im gemeinsamen Einvernehmen stattfinden.

### Art. V.

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Teile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Staatsgebietes überlassen.

Zur gegenseitigen Überwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden

von den beiden Teilen Inspectoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgange der jenseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen, und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntnis zu bringen.

## Art. VI.

Die Handelsschiffe beider Teile führen eine und dieselbe Flagge, welche mit den bisherigen Emblemen die Farben und Wappen der Länder der ungarischen Krone in sich vereinigen wird.

Für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Ausübung der Seeschifffahrt und auf das Seesanitätswesen beziehen, wird eine gleiche, gesetzliche Norm zwischen beiden Teilen einverständlich festgesetzt werden, bis wohin die gegenwärtigen Vorschriften zu gelten haben.

In allen Angelegenheiten, welche sich auf den Schutz der Handelsschiffe und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande beziehen, sind dieselben von den daselbst aufgestellten k. k. Consulaten und in höherer Linie von dem gemeinsamen Minister des Äussern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe und ihrer Bemannung, abhängig.

In allen übrigen Beziehungen steht die See- und Hafenverwaltung in jedem der beiden Staatsgebiete unter der obersten Leitung des betreffenden Handelsministers, und wird dieselbe in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt werden.

Die Schiffe beider Teile geniessen in den Häfen beider Staatsgebiete gleiche Behandlung; die Seeleute beider Staatsgebiete können auf den Schiffen beider Teile Dienste nehmen und ihre Qualificationscertificate haben in beiden Ländergebieten gleiche Giltigkeit.

Die Hafen-Sanitäts- und sonstigen Schifffahrtsgebüren werden, bis zu ihrer anderweitigen übereinstimmenden gesetzlichen Regelung, nach den bisherigen Bestimmungen von den Hafenbehörden der beiden Staatsgebiete eingehoben, und kommen dem einhebenden Teile zu Gute. In gleicher Weise erfolgt die Einhebung der Leuchtthurmgebüren, derer Berechnung auf definitive Zuweisung einer besonderen Vereinbarung vorbehalten bleibt.

Ein gleiches Privatseerecht wird an den Küsten beider Staatsgebiete und in der Handelsmarine beider Teile in Anwendung kommen.

Das unter der Firma: «Österreichischer Lloyd» wirkende, die Verkehrsinteressen beider Teile fördernde internationale Seepost- und Schifffahrtsunternehmen steht unter der Leitung des Ministers des Äussern, welcher in den, diese Anstalt betreffenden maritimen und Postangelegenheiten im Einvernehmen mit den beiden Handelsministern vorgehen wird.

Die vertragsmässige Staatssubvention für dieses Unternehmen bildet einen Teil des Budgets des Ministeriums des Äussern.

Art. VII.

Alle Angelegenheiten, welche die Schifffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Congressacte und der Donauacte vom Jahre 1857 Anwendung finden, sofern sich dieselben auf das Verhältnis zu fremden Staaten beziehen, werden unter den, im Art. III des gegenwärtigen Vertrages näher bezeichneten Vorbehalten durch den Minister des Äussern gehandhabt.

In Bezug auf alle jene Binnenwässer, welche in ihrem Laufe die Ländergebiete beider Teile berühren, wird hinsichtlich der Ausübung der Schifffahrt, der Flusspolizei, der Correction und Instandhaltung ein einverständlicher Vorgang beobachtet werden.

Rücksichtlich der Ausübung der Schifffahrt und Flösserei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Staatsgebiete vollständig gleich behandelt.

Art. VIII.

Die bestehenden Eisenbahnen sollen in beiden Staatsgebieten nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet werden. In Bezug auf neu herzustellende Eisenbahnen, insoweit es das Interesse des gegenseitigen Verkehrs erheischt, sollen gleichartige Bau- und Betriebsnormen angewendet werden.

Insbesondere werden die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 und das Eisenbahnbetriebsreglement vom 30. Juni 1863 in beiden Staatsgebieten unverändert beibehalten, insolange sie im gegenseitigen Einvernehmen in einer für beide Teile gleichartigen Weise abgeändert sein werden.

Art. IX.

Das gesammte Consulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Äussern geleitet.

Bei Errichtung von Consulaten, sowie bei Feststellung der den Consulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instructionen, wird der Minister des Äussern mit den beiden Handelsministern einverständlich vorgehen.

Übrigens hat jeder der beiden Handelsminister das Recht, so oft er dies für nötig erachtet, mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten, und diese sind verpflichtet, ihm die nötigsten Auskünfte in Handelsangelegenheiten bereitwilligst zu erteilen.

Die periodischen Handelsberichte der Consulate sind durch den Minister des Äussern den beiden Handelsministern mitzuteilen.

Art. X.

Die Minister beider Teile werden im Einvernehmen dafür sorgen, dass das statistische Material aus den Gebieten beider Staaten in einem statistischen Gesammtoperate zusammengestellt werde.

## Art. XI.

Das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirecten Abgaben, welche auf die gewerbliche Production von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, werden in beiden Staatsgebieten während der Dauer dieses Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt.

Die zu diesem Zwecke von den beiden Finanzministern bereits vereinbarten Gesetzentwürfe werden noch in der gegenwärtigen Sitzungsperiode zur verfassungsmässigen Behandlung den beiderseitigen Legislativen vorgelegt, und können selbstverständlich die so vereinbarten Gesetze auch nur wieder im gemeinsamen Einverständnisse im gesetzlichen Wege abgeändert werden.

Zur Wahrung der Übereinstimmung in der Handhabung der gleichartigen Vorschriften steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden und einhebenden Behörden des anderen Teiles Einsicht zu nehmen.

Die zu diesem Zwecke bestimmten Organe sind von dem Finanzminister des anderen Teiles mit der notwendigen Beglaubigung zu versehen.

## Art. XII.

Die österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Änderung die gemeinsame Währung; es werden jedoch den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden, wobei die Grundsätze der Pariser Münzconferenz möglichst zur Geltung zu bringen sein werden.

Jedem der beiden Teile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und unter 10 Kreuzer prägen zu lassen, die auch in dem andern Ländergebiete zur Circulation zugelassen werden. Über Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze, wie auch über die Höhe des von jedem Teile auszumünzenden Betrages, wird zwischen den beiden Ministerien das Einvernehmen gepflogen werden.

## Art. XIII.

Beide Teile erklären sich bereit, nach Möglichkeit gleiches Maass- und Gewichtssystem in beiden Ländergebieten einzuführen, und demzufolge werden die Ministerien beider Teile in Bezug auf die Vervollkommnung des Maass- und Gewichtssystems ihren betreffenden Legislativen gleichförmige Gesetzvorlagen machen; bis dahin aber bleiben die in beiden Staatsgebieten gegenwärtig bestehenden Maasse und Gewichte in Geltung.

Ebenso sollen in beiden Staatsgebieten bezüglich der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und deren Überwachung gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen.

### Art. XIV.

Die Angehörigen des einen Staatsgebietes, welche in dem andern Staatsgebiete Handel und Gewerbe treiben wollen, oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Abgaben mit den Einheimischen gleich behandelt werden.

Die Gewerbs- und Handelstreibenden des einen Gebietes sind berechtigt, in dem anderen Gebiete die Artikel ihres Gewerbebetriebes in Commission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern, bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subscriptionen zu sammeln und Einkäufe zu machen; ferner sollen die Angehörigen des einen Gebietes bezüglich des Marktverkehrs mit den Angehörigen des anderen Gebietes vollkommene Gleichberechtigung geniessen.

Ein Gewerbetreibender des einen Staatsgebietes, welcher in den Fällen, wo dieses gesetzlich vorgeschrieben ist, den Nachweis der technischen Befähigung zur Ausübung seines Gewerbebetriebes geliefert hat, soll, wenn er seinen Gewerbebetrieb in das andere Gebiet überträgt, zum neuerlichen Nachweis dieser Befähigung nicht verhalten werden können.

### Art. XV.

Die in einem Staatsgebiete an dessen Angehörige vorschriftsmässig erteilten Hausirbewilligungen sollen in dem andern Staatsgebiete unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen, nach erfolgter Vidirung des Hausirdocumentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausirbefugnisses berechtigen.

Bezüglich der Erteilung der Hausirbefugnisse sollen in beiden Gebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen.

### Art. XVI.

Die vorschriftsmässig erwirkten Erfindungspatente haben in den Gebieten beider Staaten Geltung. Zu diesem Zwecke sind die Bedingungen der Erteilung solcher Patente für die Gebiete beider Staaten nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen im Wege der Gesetzgebungen festzusetzen und, wenn es erforderlich wäre, auf gleichem Wege abzuändern.

Bis dies stattfinden kann, bleiben die in beiden Staatsgebieten jetzt bestehenden, dem Wesen nach von einander nicht abweichenden diesfälligen Vorschriften in Wirksamkeit.

Was das Verfahren bei Erteilung von Erfindungspatenten betrifft, so ist das Gesuch um ein Patent bei dem Ministerium jenes Gebietes einzureichen, in welchem der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländern steht es frei, die Erteilung von Erfindungspatenten bei dem Ministerium des einen oder des andern Staatsgebietes anzusuchen.

Das Ministerium, bei welchem um das Patent angesucht wurde, übersendet nach vorschriftsmässiger Prüfung das Gesuch, wenn es demselben Folge geben zu können glaubt, von Amtswegen an das Ministerium des anderen Gebietes zur Erwirkung der Annahme.

Die Patenturkunde stellt jedes Ministerium für das seiner Leitung unterstehende Staatsgebiet abgesondert aus, doch müssen beide Urkunden ein und dasselbe Datum haben, und werden dem Bewerber bei dem Ministerium, wo er sein Gesuch einreichte, gleichzeitig ausgefolgt.

Die Verlängerung oder Ungiltigkeitserklärung der Erfindungspatente geschieht ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. XVII.

Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über Marken- und Musterschutz bleiben in Geltung und können nur im Einverständnisse beider Teile abgeändert werden.

Die Hinterlegung und Registrirung einer Marke, eines Musters oder Modells bei welch' immer Handelskammer im Bereiche der beiden Staatsgebiete sichert den gesetzlichen Schutz für den Betreffenden im Umfange des Gebietes beider Teile.

Der Name, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines Gewerbetreibenden oder Producenten geniessen in dem Gebiete sowohl des einen, als auch des anderen Staates den durch das Gesetz gewährten Schutz.

Die auf Grund der bisherigen einschlägigen Vorschriften bereits erworbenen Rechte behalten im Gebiete beider Teile ihre volle Wirksamkeit.

Damit die in beiden Staatsgebieten angemeldeten Marken in Evidenz gehalten werden, wird in beiden Handelsministerien auf Grund der monatlichen gegenseitigen Mitteilungen der beiden Handelsminister ein Markenregister geführt werden.

Art. XVIII.

Das Post- und Telegraphenwesen wird in jedem der beiden Staatsgebiete abgesondert, jedoch, insoweit es das Interesse des Verkehrs erheischt, nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen und Vorschriften über die der Staatspostanstalt und der Staatstelegraphenanstalt vorbehaltenen Rechte, über Benützung dieser Anstalten seitens des Publicums, über die Haftung für Postsendungen, den Tarif, die Manipulation und Berechnung, dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich beider Regierungen und in einer für beide Gebiete gleichartigen Weise geändert werden.

Art. XIX.

Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigentums in beiden Staatsgebieten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen vereinbart werden.

Art. XX.

Die Concessionirung von Credit- und Versicherungsanstalten bleibt jenem Ministerium vorbehalten, in dessen Staatsgebiete die betreffende Gesellschaft ihren Sitz wählt; wenn sie jedoch ihre Wirksamkeit auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen will, so hat sie unter Vorlegung ihrer Statuten die diesfällige Bewilligung bei dem dortigen Ministerium einzuholen.

Art. XXI.

Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die im Art. II erwähnten internationalen Handelsverträge, Zölle, indirecten Abgaben und sonstigen im gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnis enthaltenen Gegenstände wird eine Zoll- und Handelsconferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen, und insoweit der Gegenstand der Beratung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Äussern, beziehungsweise deren Stellvertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Staatsgebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern, berufen werden.

Die Ministerien jedes der beiden Teile haben das Recht, so oft sie dies für nötig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelsconferenz in Anspruch zu nehmen.

Art. XXII.

Dieses Zoll- und Handelsbündnis tritt mit dem Tage der Kundmachung auf die Dauer von 10 Jahren in Wirksamkeit und wird — wenn keine Kündigung eintritt — auf weitere 10 Jahre, und so fort von 10 zu 10 Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal nur zu Ende des neunten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege ohne Verzug zu beginnen.

Es steht jedoch nach Verlauf der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer jedem der beiden Teile frei, Unterhandlungen zum Behufe von Abänderungen der gegenwärtigen Bestimmungen zu beantragen, welche der andere Teil nicht ablehnen kann. Sollte auf diesem Wege binnen 6 Monaten eine Einigung nicht erzielt werden können, so steht jedem der beiden Teile eine einjährige Kündigung frei. In diesem Falle haben die Verhandlungen über die Vertragserneuerung ohne Verzug zu beginnen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht sofort in Ausübung gebracht werden können, so werden sich die beiderseitigen

verantwortlichen Ministerien über die erforderlichen Übergangsmassregeln verständigen.

12.

**Gesetzartikel I vom Jahre 1898 über die provisorische Regelung des Zoll- und Bankwesens und einigen mit diesen zusammenhängenden Fragen.**

Nachdem bezüglich des Zoll- und Handelsbündnisses, sowie bezüglich des Bankwesens zwischen den beiden Staaten der Monarchie auf die im XII. Gesetzartikel des Jahres 1867 vorgeschriebene Weise eine Vereinbarung bisher nicht zu Stande gekommen ist, so wird auf Grund des §. 68 des erwähnten Gesetzes hiemit angeordnet:

§. 1.

1. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 1 des G.-A. XXIII des Jahres 1887 werden unverändert aufrecht erhalten.

2. Der gegenwärtige Zustand, welcher entsprechend den Bestimmungen des XX. Gesetzart. 1878 in den §§. 1 bis 22 einschliesslich besteht, wird mit jenen Modificationen, welche durch G.-A. XXIV : 1887, durch G.-A. XXIX : 1891, durch G.-A. XVIII : 1892, durch G.-A. XLI : 1893, durch G.-A. VIII : 1897 bewirkt worden, unverändert aufrecht erhalten.

3. Der von der Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank handelnde G.-A. XXVI : 1887, ebenso die G.-A. XX : 1890 und XX : 1892 bleiben bis 31. Dezember 1898 in Kraft, vorausgesetzt, dass die jenen Bestimmungen und Gesetzen entsprechenden gegenwärtigen Zustände und die Reciprocität in den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät ebenfalls unverändert aufrecht erhalten werden.

Unter der gleichen Bedingung wird auch der V. 1. und 2. Artikel des auf Grund des G.-A. XXVII : 1887 mit der österreichisch-ungarischen Bank geschlossenen Übereinkommens bezüglich der ihr activ zukommenden ursprünglich 80 Millionen betragenden Schuld bis 31. Dezember 1898 aufrecht erhalten. Die Vollziehung des II. 3. Artikels wird für ein Jahr aufgeschoben.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, dass er das Übereinkommen, welches bezüglich der Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank laut Punkt 3 Art. 1 dieses Gesetzes verfügt worden ist, abschliessen könne.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft, seine Wirksamkeit erstreckt sich auf die Giltigkeit aller Massregeln, welche vom 1. Jänner dieses Jahres im Interesse der Aufrechthaltung jener that-

sächlichen Zustände ergriffen worden, die die im §. 1 dieses Gesetzes erwähnten Angelegenheiten betreffen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt auch vor dem 31. Dezember 1898 ausser Kraft, falls die Länder der ungarischen Krone mit den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät bezüglich der im §. 1 erwähnten Angelegenheiten im Sinne des G.-A. XII: 1867 auf die dort bestimmte Weise Verträge schliessen und diese Gesetzeskraft erhalten.

Die Regierung wird angewiesen, dass sie in jenem Falle, als die, die oben erwähnten Vereinbarungen betreffenden Vorschläge bis 1. Mai 1898 nicht den gesetzgebenden Körperschaften der beiden Staaten der Monarchie unterbreitet werden, bezüglich der definitiven Regelung der Bankangelegenheit, sowie der im §. 1 dieses Gesetzes provisorisch geregelten übrigen Fragen auf Grund des für die letzteren im §. 68 des Gesetz-Artikels XII: 1867 dem Lande vorbehaltenen Selbstbestimmungsrechtes Gesetzentwurfe vorzulegen habe und zwar in einer solchen Zeit, dass die Regelung vor dem 31. Dezember 1898 Gesetzeskraft erhalten könne.

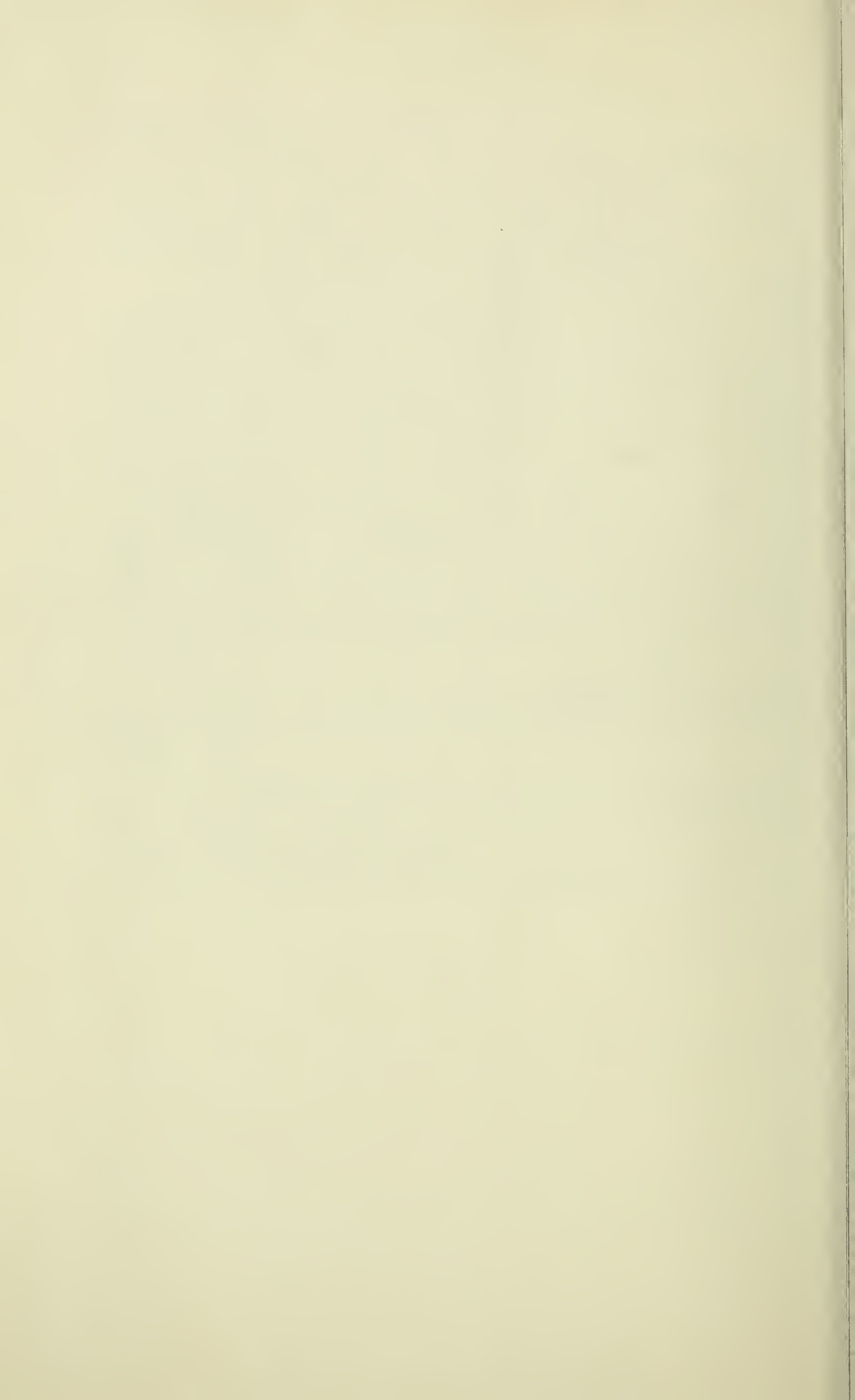
Falls in der Zeit bis zum 31. Dezember der im §. 1 erwähnte Zustand, beziehungsweise die Reciprocität in den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät aus irgend einem Grunde eine Änderung erleiden sollte, so wird die Regierung angewiesen, dass sie die für Wahrung und Geltendmachung der finanziellen und volkswirtschaftlichen Interessen des Landes notwendigen Vorschläge ungesäumt dem Reichstag unterbreiten solle.

Falls zu diesem Zwecke die Notwendigkeit sofortiger Massregeln entstehen sollte, so kann die Regierung die notwendig erscheinenden Massregeln bis zur Beschlussfassung der Legislative im Verordnungswege in Kraft setzen.

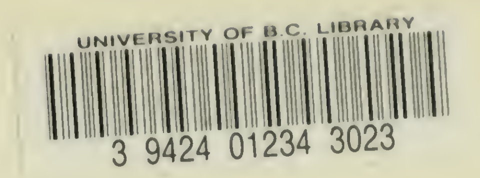
Diese Verordnungen sind jedoch dem gesetzgebenden Körper, wenn dieser versammelt ist, innerhalb 14 Tagen, falls er nicht versammelt ist, sofort nach seinem Zusammentreten vorzulegen; ihre Giltigkeit erlischt in jedem Fall am 31. Dezember 1898.

Mit der Vollziehung dieser Gesetze wird das Ministerium betraut.








UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01234 3023

